

**Ein Vergleich ausgewählter fachlicher Standards
der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung
in der österreichischen Jugendwohlfahrt**

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Philosophie
an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens-Universität

vorgelegt von
Bettina KENDLBACHER, BA

Am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft
Begutachter: Univ.-Prof. Dr. Josef Scheipl

Graz, 2012

Abstract – deutsch

Die vorliegende Masterarbeit setzt sich mit fachlichen Standards, welche zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung herangezogen werden, auseinander. Sollte ein Kind durch elterliche Pflichtversäumnisse oder Missbrauch der Erziehungsrechte in Gefahr sein, so ist es die Aufgabe der Jugendwohlfahrt das Kindeswohl sicherzustellen und rechtzeitig einzugreifen. Dabei müssen sich die SozialarbeiterInnen allerdings einer schwierigen und komplexen Herausforderung stellen, aus der eine optimale Entscheidung zum Wohle des Kindes resultieren soll. In diesem Zusammenhang kommt den fachlichen Qualitätsstandards eine große Bedeutung zu, welche bei diesem Prozess als Anker und Richtschnur entsprechender Arbeitsschritte zu verstehen sind. Nachdem sich diese jedoch von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, soll herausgefunden werden, ob und welche Standards diesbezüglich herangezogen werden. Aus diesem Grund richtet sich das Ziel dahingehend, jene fachlichen Qualitätsstandards der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien zunächst zu eruieren, um diese infolge von weiteren Schritten nach bestimmten Kriterien zu analysieren und zu vergleichen.

Zu Beginn der theoretischen Konstrukte werden die Grundzüge der österreichischen Jugendwohlfahrt dargestellt. Da sich ein gesetzlicher Umbruch durch den Gesetzesentwurf des B-KJHG (2010) im Jugendwohlfahrtssystem anbahnt, richtet sich die Aufmerksamkeit insbesondere auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Mittelpunkt stehen allerdings Aspekte von Kindeswohlgefährdung, sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu fachlichen Standards und diagnostischen Verfahren in Bezug auf die Gefährdungsabklärung. Ausgehend von der theoretischen Befassung werden im Rahmen des empirischen Teils für die Beantwortung des Forschungsvorhabens ein Methodemix, bestehend aus Dokumentenanalyse und ExpertInneninterviews, herangezogen. Schließlich erfolgt eine Auswertung der gewonnenen Ergebnisse nach qualitativer Inhaltsanalyse hinsichtlich ausgewählter Kategorien. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwar unterschiedliche fachliche Standards zur Gefährdungsabklärung in den Bundesländern verwendet werden, allerdings diese durchaus Gemeinsamkeiten aufweisen und im Grunde dasselbe Ziel, nämlich die Gewährleistung des Kindeswohls, verfolgen.

Abstract – englisch

This master thesis deals with professional standards, which are used for risk assessment in cases endangering the child's welfare. If a child is in danger, because of parental neglect or abuse of the education rights, it is the task of the youth welfare to intervene and to ensure the child's welfare. However, the social workers are faced with a difficult and complex challenge, which should be solved by an optimal decision on child's welfare. In this context the quality standards are important for this process and should be seen as an anchor and guide to reach and to decide about appropriate measures. Because of the conception and use of different quality standards in this case, the aim of this thesis is getting to know more about these standards and to do a comparative regarding to similarities or differences. For this, the quality standards from the provinces of Burgenland, Upper Austria, Styria, Tyrol and Vienna will be analyzed and compared according to certain criteria.

At the beginning of the theoretical constructs the basic principles of Austrian youth welfare are represented. Regarding to the legally change in the youth welfare system by the draft law B-KJHG (2010), the legal framework will be discussed. However, aspects of child welfare endangerment, as well as research findings of standards and diagnostic procedures are in focus. Based on the theoretical part, the answer to the research project should be reached by a method mix, consisting of document analysis and experts interviews. In order, the results will be evaluated and compared by a quality content analysis according to specific criteria. In summary, it may be noted that there are similarities and basically the same goal, namely to ensure the child's welfare.

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen inhaltlich oder wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

*Das Erschütternde ist nicht das Leiden der Kinder an sich,
sondern der Umstand, dass sie unverdient leiden.*

*Wenn wir nicht eine Welt aufbauen können, in der Kinder nicht mehr leiden,
können wir wenigstens versuchen,
das Maß der Leiden der Kinder zu verringern.*

(Albert Camus)

Danksagung

In erster Linie möchte ich mich von Herzen bei meinen **Eltern** für ihre Unterstützung bedanken. Nicht nur, dass sie meinen Werdegang finanziell ermöglicht haben, sondern mir in vielerlei Hinsicht, insbesondere auch in schwierigen Zeiten, Rückhalt gaben und mich bestärkten.

Mein besonderer Dank gilt ebenso meinen **Großeltern**, die meine Studienzeit sowohl mit Interesse verfolgt, als auch finanziell unterstützt haben.

Großer Dank geht vor allem auch an meine **FreundInnen**, die immer ein offenes Ohr für meine Belange hatten und mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite standen.

Für die wissenschaftliche Betreuung und fachlichen Inputs während der Verfassung dieser Masterarbeit gebührt mein Dank weiters Herrn **Univ.-Prof. Dr. Josef Scheipl**.

Zum Schluss möchte ich mich noch bei allen involvierten Personen der Jugendwohlfahrt und sonstiger Institutionen bedanken, welche wertvolle Auskünfte gaben und Informationen zur Verfügung stellten. Insbesondere gilt mein Dank den **ExpertInnen**, welche sich zusätzlich Zeit genommen haben an einem Interview teilzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	1
II. THEORETISCHE KONSTRUKTE	4
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
1.1. Kindeswohl.....	4
1.2. Obsorge	6
1.3. Veränderung der Obsorge	7
1.4. Gefahr im Verzug.....	8
2. JUGENDWOHLFAHRT ALS AUSGANGSEBENE.....	9
2.1. Gesetzliche Verankerung und Grundsätze	9
2.2. Aufgabenbereich und Leistungsangebot	11
2.3. B-KJHG (2010) – ein Gesetzesentwurf	12
3. BRENNPUNKT KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	15
3.1. Verständnis von Gefährdung des Kindeswohls	15
3.2. Formen von Kindeswohlgefährdung	18
3.2.1. Vernachlässigung	18
3.2.2. Körperliche Misshandlung	19
3.2.3. Psychische Misshandlung.....	20
3.2.4. Sexueller Missbrauch	21
3.2.5. Münchhausen-by-proxy-Syndrom.....	22
3.3. Folgen von Vernachlässigung und Kindesmisshandlungen.....	23
3.4. Häufigkeiten von Kindeswohlgefährdung in Österreich.....	26
3.5. Verfahren der Gefährdungsabklärung	27
3.5.1. Grundzüge der Gefährdungsabklärung.....	28
3.5.2. Änderungen anhand des Entwurfs zum B-KJHG (2010)	29
3.5.3. Quantitative Aufzeichnungen	31
3.5.3.1. Gefährdungsmeldungen und –abklärungen.....	32
3.5.3.2. MelderInnen	34
3.5.3.3. Meldungs- und Abklärungsgründe.....	34
3.5.3.4. Bedachter Umgang mit statistischen Kennzahlen.....	35
3.6. Bedeutung und Auswirkungen fachlicher Risikoeinschätzung.....	36

4.	FACHLICHE STANDARDS UND DIAGNOSTISCHE VERFAHREN	40
4.1.	Aspekte fachlicher Standards	40
4.1.1.	Fachliche Standards in Bezug auf Gefährdungsabklärung	42
4.2.	Aspekte von Diagnostik	44
4.2.1.	Diagnostik in der Sozialen Arbeit	44
4.2.2.	Diagnostik in Bezug auf Gefährdungsabklärung	46
4.2.3.	Bedeutung diagnostischer Beurteilungsverfahren	51
4.3.	Gefährdungsabklärungsverfahren in Deutschland	54
4.3.1.	Übersicht von Verfahren zur Kindeswohlgefährdungsabklärung	56
5.	ZUSAMMENFASSUNG DES THEORIETEILS.....	58
III.	EMPIRISCHER TEIL.....	60
1.	ZIELSETZUNG UND FRAGESTELLUNGEN	60
2.	FORSCHUNGSDESIGN.....	61
2.1.	Vorgehen	61
2.2.	Untersuchungsmethoden	62
2.2.1.	Datenerhebung	62
2.2.1.1.	Interviewleitfaden.....	63
2.2.1.2.	Stichprobenbeschreibung	64
2.2.1.3.	Interviewdurchführung.....	66
2.2.2.	Datenauswertung	67
3.	DESKRIPTION AUSGEWÄHLTER FACHLICHER STANDARDS	68
3.1.	Burgenland	69
3.1.1.	Handlungsanweisungen	69
3.1.2.	Leitlinien zum Kindeswohl	72
3.2.	Oberösterreich	75
3.2.1.	Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen	75
3.3.	Steiermark	78
3.3.1.	Prozessstandards	78
3.3.2.	Handbuch: Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls	84
3.3.3.	Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Leistungsbeschreibungen.....	86

3.4.	Tirol.....	87
3.4.1.	Produktplan – Gefährdungsabklärung.....	87
3.4.2.	Leitidee Kindeswohl.....	91
3.5.	Wien.....	93
3.5.1.	Qualitätshandbuch – Standards der Gefährdungsabklärung.....	93
3.6.	Zusammenfassung ausgewählter fachlicher Standards.....	97
4.	ERGEBNISDARSTELLUNG	98
4.1.	Entwicklung.....	99
4.1.1.	Ausgangspunkt.....	99
4.1.2.	Ziele.....	101
4.1.3.	Beteiligung bei der Entwicklung.....	102
4.1.4.	Theoretische Fundierung.....	103
4.1.5.	Einarbeitungsphase.....	104
4.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	105
4.2.1.	Derzeitige gesetzliche Verankerung.....	106
4.2.2.	Entwurf des B-KJHG (2010).....	109
4.2.2.1.	Auswirkungen auf die Richtlinien.....	110
4.2.2.2.	Gründe für Aufschub.....	111
4.3.	Ablauf der Gefährdungsabklärung.....	112
4.3.1.	Vorgehensschritte.....	113
4.3.2.	Vieraugenprinzip.....	117
4.3.3.	Zusätzliche Arbeitsmaterialien.....	119
4.4.	Dimensionen von Kindeswohl.....	120
4.4.1.	Bewertung von Kindeswohl.....	121
4.4.2.	Verständnis vom Begriff Kindeswohl.....	125
4.5.	Kooperation.....	126
4.5.1.	Interne Zusammenarbeit.....	126
4.5.2.	Interdisziplinäre Zusammenarbeit.....	129
4.6.	Partizipation.....	133
4.7.	Evaluation und Weiterentwicklung.....	137
4.8.	Dokumentation.....	140
4.8.1.	Aufzeichnungen bei der Gefährdungsabklärung.....	141

4.8.2. Statistische Erfassung	144
4.9. Nutzen fachlicher Standards.....	146
5. ZUSAMMENFASSUNG DES EMPIRIETEILS	148
6. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNGEN	154
7. RESÜMEE UND AUSBLICK	158
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	161
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	163
TABELLENVERZEICHNIS	163
LITERATURVERZEICHNIS	164
ANHANG A: INTERVIEWLEITFADEN	178
ANHANG B: AUSZUG AUS DEN TRANSKRIPTEN	181

I. Einleitung

Wie bereits der Titel darauf hinweist, beinhaltet diese Masterarbeit eine Auseinandersetzung mit fachlichen Standards, welche in ausgewählten Bundesländern der österreichischen Jugendwohlfahrt bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird folgende Fragestellung aufgeworfen: „Welche fachlichen Standards werden bei der Gefährdungsabklärung von Kindeswohl in der österreichischen Jugendwohlfahrt herangezogen?“.

Der Zugang zu dieser Thematik kristallisierte sich einerseits aufgrund eines Praktikums heraus, wodurch Einblicke in die sozialarbeiterische Tätigkeit der Jugendwohlfahrt ermöglicht wurden. Durch die Auseinandersetzung mit der Arbeitsweise, den dahinter stehenden rechtlichen Grundlagen, sowie den grundlegenden Auswirkungen gewisser Entscheidungen, wurde das Interesse geweckt, mehr über die Vorgehensweise und die beizuziehenden Arbeitsunterlagen beim Gefährdungsabklärungsverfahren in der österreichischen Jugendwohlfahrt zu erfahren. Andererseits liegt ein weiterer Grund für diese Themenwahl in der Aktualität, welche sich in der derzeitigen Diskussion, Erneuerungen im Jugendwohlfahrtsbereich in Erwägung zu ziehen und der Gefährdungsabklärung und den fachlichen Standards einen eigenen Paragraphen zu widmen, widerspiegelt (vgl. B-KJGH 2010). In diesem Sinne soll die vorliegende Arbeit ein Hinweis darauf sein, dass sich der Jugendwohlfahrtsbereich in keinem Zustand des Stillstands befindet, sondern sehr wohl Bemühungen bestehen, Weiterentwicklung, hier in der Erarbeitung von Standards, zu schaffen.

Zu Beginn der Arbeit war es notwendig, den Rahmen der Masterarbeit auf ein gewisses Themengebiet zu konkretisieren und einzuschränken. Dabei wurde anhand der Literaturrecherche und der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Fachabteilungen der Jugendwohlfahrt der einzelnen Bundesländer der Fokus auf die Gefährdungsabklärung bei Kindeswohl und die dazu konzipierten fachlichen Standards gelegt. Nach E-Mail Anfragen und Telefonaten wurden von einigen Bundesländern von den zuständigen Fachabteilungen entsprechende entwickelte und verwendete Standards zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich stellte sich heraus, dass die Vorgehensweise beim Gefährdungsab-

klärungsverfahren und den dazu verwendeten fachlichen Standards sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Somit richtet sich das Ziel dahingehend, jene fachlichen Qualitätsstandards zunächst zu eruieren, um im weiteren Schritt diese dann nach bestimmten Kriterien zu analysieren und zu vergleichen. Die Auseinandersetzung mit dem genannten Themenbereich der vorliegenden Masterarbeit bezieht sich auf die ausgewählten Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien. Zwar wäre der Blick auf das Prozedere bei der Gefährdungsabklärung und die Handhabung von fachlichen Standards bundesweit durchaus interessant, bedauerlicherweise ist dies aufgrund interner Vorschriften, welche die Veröffentlichung der besagten Unterlagen verwehren und hinsichtlich knapper zeitlicher Ressourcen seitens der Jugendwohlfahrt in anderen Bundesländern, nicht möglich.

Der inhaltliche Aufbau dieser Arbeit ist in Theorie- und Empirieteil gegliedert, wobei versucht wird, diese beiden Teile durchgehend miteinander zu verknüpfen und einen gewissen roten Faden kenntlich zu machen. Einstimmend auf die Thematik werden kontextbezogene Begriffe, welche in der Arbeit immer wieder anzutreffen sind, erläutert. Da die Gefährdungsabklärung von Kindeswohl in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt fällt, folgt eine Darstellung der Grundzüge der österreichischen Jugendwohlfahrt. Dabei werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Grundsätze, Aufgabenbereich und die Leistungen angeschnitten. Wie bereits darauf hingewiesen, ist eine gesetzliche Neuregelung vorgesehen, weshalb ein Teilabschnitt dieser aktuellen Thematik gewidmet ist. Zumal bei der Gefährdungsabklärung eine Entscheidung zu treffen ist, ob Kindeswohl gewährleistet wird oder ob dieses in Gefahr ist, bezieht sich das weitere Kapitel auf den Aspekt der Kindeswohlgefährdung. Vorab soll geklärt werden, worum es sich bei Kindeswohlgefährdung überhaupt handelt. Weiters werden unterschiedliche Gefährdungsformen erläutert und aufgezeigt, auf welche Weise sich diese auswirken können. Danach soll das Verfahren der Gefährdungsabklärung kurz angeschnitten werden und darauf hingewiesen werden, welche Folgerung sich durch die Einführung des B-KJHG (2010) auf dieses Prozedere ergeben würden. Eine Aufzeichnung von Zahlenmaterial soll Aufschluss über Daten und Fakten von Gefährdungsmeldungen und –abklärungen in den fünf Bundesländern geben. Ausgehend von der Bedeutung und Auswirkungen fachlicher Risikoeinschätzung, bezieht sich ein weiteres Hauptkapitel

auf fachliche Standards und diagnostische Verfahren. Diesbezüglich werden die Aspekte von fachlichen Standards und der Diagnostikthematik im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erörtert. Ein Blick nach Deutschland ermöglicht eine exemplarische Aufzählung von dort konzipierten und verwendeten fachlichen Standards und Empfehlungen im Rahmen der Gefährdungsabklärung.

Ausgehend von der theoretischen Befassung, wird im empirischen Teil für die Beantwortung des Forschungsvorhabens ein Methodenmix herangezogen. Einerseits wird als Untersuchungsmethode die Dokumentenanalyse gewählt. Um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen, werden andererseits zusätzlich ExpertInneninterviews durchgeführt. In einer anschließenden Datenauswertung, in Form einer qualitativen Inhaltsanalyse, erfolgt die Ergebnisdarstellung nach ausgewählten Kategorien. Nach einer Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse wird in der Folge versucht die primäre Fragestellung und die davon abgeleiteten Teilfragestellungen zu beantworten. Im Resümee und Ausblick werden abschließend die Erkenntnisse reflektiert und allgemein diskutiert.

II. Theoretische Konstrukte

1. Begriffsbestimmungen

Neben den fachlichen Standards, welche im Rahmen der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung herangezogen werden, stehen im Zentrum der vorliegenden Arbeit die Vorgehensweise und die Rahmenbedingungen der Gefährdungsabklärung von Kindeswohl selbst. Vor der eigentlichen theoretischen Auseinandersetzung mit der genannten Thematik ist es allerdings notwendig, relevante Begriffe, welche im Rahmen der Gefährdungsabklärung wesentlich sind, aufzuzeigen und zu erklären. In diesem Zusammenhang wird versucht die Begriffe Kindeswohl, Obsorge, Einschränkung der Obsorge und Gefahr im Verzug zu beschreiben, um ein einheitliches Verständnis zu gewährleisten.

1.1. Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl hat sich insbesondere im Zuge der Familienrechtsreform in den 70er Jahren in gesetzlichen Kinderrechtsvorschriften als Leitgedanke etabliert (vgl. Deixler-Hübner, 2011, S. 64). So weist Wienerroither (2008, S. 5) darauf hin, dass Kindeswohl „oberste Richtschnur sämtlichen Handelns der öffentlichen Jugendwohlfahrt und des Pflegschaftsgerichts“ ist. Im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1989) wird dieser Begriff im zweiten Teil bei § 37 (2) und (3) im Rahmen der Gefährdungsabwendung bzgl. Mitteilungspflicht angeführt. In den Ausführungsgesetzen der Länder wird dieser Terminus in Zusammenhang mit der Pflegebewilligung mit der Erläuterung „sofern es das Kindeswohl erfordert“ (§ 17 (5) Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1992; § 22 (3) Oö. JWG 1991; § 23 StJWG 1991; § 22 (6) WrJWG 1990) erwähnt. Ähnlich wie beim Bundes-JWG (1989) beziehen sich Gesetzestexte der Länder auf die „Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls“ (§ 4a Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1992; § 5b (1) Oö. JWG 1991; § 7a (1) TJWG 2002) hinsichtlich Gefährdungsmeldungen. Auffällig erscheint allerdings, dass der Begriff „Kindeswohl“ erwähnt wird, aber keine genauere Beschreibung erfolgt. Wie Deixler-Hübner (2011, S. 64) anmerkt, entziehen sich die gesetzlichen Bestimmungen bislang einer klaren und einheitlichen Definition des Begriffs Kindeswohls. Dies entspringt allerdings keinem Zufall, sondern wird be-

wusst offen gehalten. Wie Weitzenböck (2005, S.2) betont, handelt es sich beim Wohle des Kindes um die Maxime, an der sich alle Beteiligten, sowie die weiteren Entscheidungen des Kindes betreffend zu orientieren haben. Vor allem durch den Status als objektives Kriterium, welches durch subjektive Meinungen und Ansichten bewertet wird, ist eine allgemeingültige Definition kaum möglich. Im Endeffekt ist es dem PflEGschaftsgericht vorbehalten, unter Berücksichtigung jener Aspekte, welche auf das Kindeswohl wirken, darüber zu entscheiden, was für das Kind am besten ist. Aus rechtlicher Sicht, wird dieser Begriff daher als unbestimmter Gesetzesbegriff bezeichnet (vgl. Wienerroither 2008, S. 5).

Zwar deuten Definitionsversuche in der herangezogenen Fachliteratur darauf hin, dass durchaus die Absicht besteht, Klarheit im Verständnis des Begriffs Kindeswohl zu schaffen, auch wenn keine allgemeingültige Einigung erreicht wird. Unzählige Faktoren wirken auf die Befindlichkeit des Kindes ein, wodurch Kindeswohl immer individuell und im Einzelfall betrachtet werden muss (vgl. Alle 2010, S.11). Lediglich im ABGB § 178a wird der Fachausdruck so umschrieben, dass bei der Bewertung des Kindeswohls „die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen“ sind. In Deutschland wird gesetzesmäßig in § 1666 (1) BGB bei Kindeswohl zwischen körperlicher, geistiger und seelischer Ebene der kindlichen Bedürfnisse differenziert. Sind diese gefährdet, so ist es Aufgabe des Familiengerichts, Maßnahmen zu setzen, welche zur Gefährdungsabwendung beitragen. Weitzenböck (2005, S. 2f) führt Definitionsversuche, u.a. von Renschmidt & Mattejat (1996) an, welche das physische und seelische Wohlbefinden als Prämisse von Kindeswohl sehen. Unentbehrlich sind weiters die Gewährleistung von der Persönlichkeitsentwicklung und –entfaltung, sowie ein Aufwachsen in einer angstfreien und konfliktfreien Umgebung. Angemerkt wird diesbezüglich die Beziehungsebene, im Sinne von einer Ermöglichung eines Aufbaus von affektiven Bindungen und das Heranwachsen in einer familienähnlichen Umgebung. Von Bedeutung ist ebenso die Befriedigung von materiellen Grundbedürfnissen. Zusammenfassend kann unter Kindeswohl die Gesamtheit der Interessen und Rechte der Kinder, unter adäquatem Einbezug des subjektiven Kindeswillens verstanden werden. Vergleichbar mit der Bedürfnispyramide von Mas-

low (1978), wo zunächst bestimmte Basisbedürfnisse befriedigt sein müssen, bevor die Erfüllung der nächsten Bedürfnisstufe überhaupt in Betracht gezogen werden kann, sind ebenso die kindlichen Grundbedürfnisse zu stillen. Diese müssen in einem gewissen Maß von Qualität und Quantität, unter Berücksichtigung des Kindesalters, sowie der ökonomischen und sozialen zur Verfügung stehenden Rahmenbedingungen, individuell auf das Kind abgestimmt werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine vollständige Befriedigung sämtlicher Merkmale, welche das Kindeswohl betreffen, ein Ding der Unmöglichkeit ist. Daher muss abgewogen werden, in welchem Ausmaß diese erfüllt und gewisse Kriterien vermieden werden müssen (vgl. Weitzenböck 2005, S. 3).

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass es keine allgemein gültige Definition von Kindeswohl gibt. Allerdings kann das Wohl des Kindes an gewissen Gesichtspunkten, wie Befriedigung von Grundbedürfnissen, Ermöglichung der Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklung von Beziehungen, sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einflüssen, gemessen und bewertet werden.

1.2. Obsorge

Auf welche Weise Erziehungsberechtigte für ihre minderjährigen Kinder Verantwortung tragen und mit der Pflege und Erziehung betraut sind, ist im § 144 ABGB ausdrücklich geregelt und fällt in den Rahmen der Obsorge. Neben der Pflege und Erziehung, betrifft dies die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird ein einvernehmliches Vorgehen seitens der Eltern betont. Unter der Pflege eines minderjährigen Kindes werden insbesondere „die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf“ (§ 146 ABGB) verstanden. Grundsätzlich haben die fürsorgebetrauten Personen die Obsorge am Kindeswohl zu orientieren.

Die Obsorge beginnt mit der Geburt des Kindes. Sie kommt entweder den ehelichen Eltern bzw. der unehelichen Mutter alleine zu. Bei einem Findelkind bzw. wenn die

leiblichen Eltern unbekannt und nicht auffindbar sind, sieht das Gesetz den Jugendwohlfahrtsträger als Obsorgebetrauten vor (§ 211 ABGB). Welche Rahmenbedingungen in Ausnahmefällen, sowie bei gestörten Obsorgeverhältnisse wie in Fällen von Verhinderung des Obsorgeträgers (§ 145 ABGB), Trennung des obsorgenden Paares, Heimtrennung ehelicher oder nicht ehelicher Eltern (§ 177 ABGB) gelten, sind gesetzlich gesondert geregelt. Durch Reformen und gesetzliche Änderungen erfolgen laufend zeitgemäße Anpassungen an die veränderten Familiensysteme, welche die Obsorge betreffen. Nennenswert sind in diesem Zusammenhang das KindRÄG 2001, sowie das FamRÄG 2009 (vgl. Deixler-Hübner 2011, S. 61).

1.3. Veränderung der Obsorge

Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet deren Rechte und Pflichten dem minderjährigen Kind gegenüber verantwortungsbewusst wahrzunehmen und auszuüben (§144 ABGB). Wird diese Aufgabe allerdings vernachlässigt und durch deren Verhalten das Kindeswohl gefährdet, kann die Obsorge eingeschränkt oder im schlimmsten Fall entzogen werden:

„Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen“ (§176 (1) ABGB).

Die gerichtliche Entscheidung, in welchem Umfang die Obsorgeeinschränkung ausfallen wird, hat sich nach § 176b ABGB an dem Wohle des Kindes zu orientieren. Kommen im Falle einer Obsorgeentziehung keine verwandten, nahe stehenden oder sonstige geeigneten Personen für die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes in Frage, wird die Obsorge vom Gericht dem Jugendwohlfahrtsträger übertragen (§ 213 ABGB). In der Folge ist es Aufgabe der Jugendwohlfahrt, entweder mit beschränkter Obsorge-

betrautung Unterstützung der Erziehung anzubieten oder bei gänzlicher Obsorge Dienste der Vollen Erziehung sicherzustellen (vgl. Hubmer 2011, S. 223).

1.4. Gefahr im Verzug

Bei der Gefährdungsabklärung wird aufgrund einer Meldung erstmals augenscheinlich unverzüglich geprüft, ob das Wohle der/des Minderjährigen gewährleistet wird oder in Gefahr ist (vgl. § 2 (4) JWG 1989). Sollten die SozialarbeiterInnen durch den Sachverhalt zu dem Entschluss kommen, dass eine sofortige Maßnahme in Form von Inobhutnahme der/des Minderjährigen notwendig und begründet ist, dann wird österreichweit rechtlich nach § 215 ABGB gehandelt. Gerechtfertigt wird diese Maßnahme durch eine Kindeswohlgefährdung hinsichtlich Vernachlässigung, sowie Ausübung von jeglicher Gewalt, sei es auf körperlicher, seelischer oder sexueller Ebene (vgl. MAG ELF 2011). Genauere Erläuterungen zu Kindeswohlgefährdung und -vernachlässigung folgen in einem nachfolgendem Teilkapitel (vgl. Kap. 3.1. – 3.3.). Bei dieser Sonderregelung ist der Jugendwohlfahrtsträger, durch die getroffene Entscheidung der Herausnahme des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, einstweilig mit der Obsorge und somit mit Pflege und Erziehung betraut. Danach ist innerhalb von acht Tagen ein Antrag für die vorläufige Obsorge beim Pflegschaftsgericht zu stellen (§ 215 (1) ABGB).

2. Jugendwohlfahrt als Ausgangsebene

In Österreich fällt die Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung in den gesetzlichen Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt, weshalb anfänglich kurz auf das Grundgerüst der österreichischen Jugendwohlfahrt mit Fokus auf gesetzliche Verankerung, Grundsätze, Aufgabenbereich und Leistungsspektrum eingegangen wird. Erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang der Gesetzesentwurf vom B-KJHG (2010), welches das JWG (1989) mit einigen Erneuerungen ablösen soll.

2.1. Gesetzliche Verankerung und Grundsätze

Wie bereits aus den Begriffserklärungen hervorgeht, bilden gesetzliche Grundlagen die Basis für die österreichische Jugendwohlfahrt. Primär werden die Grundsätze und der Aufgabenbereich bundesweit durch das JWG von 1989 bestimmt. Viermal erfuhr dieses Rahmengesetz bisher eine Novellierung in ausgewählten Abschnitten (BGB1 I 53/1999; BGB1 I 135/2000; BGB1 I112/2003; BGB1 I 41/2007). Für Detailregelungen sind die Durchführungsverordnungen und Ausführungsgesetze, sowie Erlässe der einzelnen Bundesländer verantwortlich (vgl. Scheipl 2011, S. 556). Weiters wird der Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt durch zahlreiche andere bundesgesetzliche Bestimmungen, wie das ABGB, AußStrG oder JGG, geregelt (vgl. Hubmer 2011, S. 211). Eine gewichtige gesetzliche Änderung im Rahmen der Jugendwohlfahrt könnte die Einführung des geplanten B-KJHG (2010) zur Folge haben. Hierzu folgt eine präzisere Auseinandersetzung am Ende dieses Teilkapitels. Die Trägerschaft der öffentlichen Jugendwohlfahrt fällt in die Zuständigkeit des Landes (§ 4 (1) JWG 1989).

Eines der wesentlichsten Grundprinzipien der Jugendwohlfahrt ist die Serviceorientierung im Hinblick auf die Stärkung der Familie, welche durch beratende und unterstützende Maßnahmen seitens der öffentlichen Jugendwohlfahrt erfüllt werden soll (vgl. Hubmer 2011, S. 213). In diesem Zusammenhang kommt ebenso das Prinzip der Subsidiarität zum Tragen. Im engeren Sinn insofern, als dass die Pflege und Erziehung zunächst in den primären Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten des Kindes fallen. Der Jugendwohlfahrt ist es nur dann gestattet in das familiäre Gefüge einzugreifen, „als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist“ (§ 2 (3) JWG 1989). Vor

allem dann, wenn der Grundsatz der gewaltlosen Erziehung, welcher im § 146a ABGB formuliert ist, missachtet wird, wird ein Einschreiten seitens der Jugendwohlfahrt unabdinglich. Ferner wird der Subsidiaritätsgedanke hinsichtlich der optimalen Sicherstellung des Kindeswohls, sowie der Wirtschaftlichkeit halber, durch die Bevorzugung von Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger als Leistungserbringer von nichtstaatlichen Aufgaben, gegenüber jenen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, verwirklicht (vgl. Hubmer 2011, S. 211f; § 8 JWG 1989; Scheipl 2011, S. 558). Die Dienste der Jugendwohlfahrt sind „allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Inland haben, österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ (§ 3 JWG 1989). Dabei richtet sich das Leistungsangebot, unter Berücksichtigung der Gewährleistung des individuellen Wohls des Kindes, insbesondere auf die Altersklasse von der Geburt an bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Allerdings können bestimmte Unterstützungen durch beidseitiges Einverständnis bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs erweitert werden (§ 31 (4) JWG 1989).

Inwieweit die räumliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers fällt, ist im § 5 JWG (1989) und im Weiteren in den einzelnen Ausführungsgesetzen der Bundesländer festgelegt. Mit der Intention qualitätvollen, effektiven und professionellen Service anzubieten, sieht die Gesetzgebung eine fachliche Ausrichtung mit bestimmten Voraussetzungen vor (§ 6 JWG 1989). Diesbezüglich unterliegen die MitarbeiterInnen des Amtes laut § 9 JWG (1989) einer tätigkeitsbezogenen Verschwiegenheitspflicht, wodurch die Privatsphäre des KlientInnensystems geschützt werden soll. Um einem optimal abgestimmten Leistungsangebot nachzukommen, muss der Jugendwohlfahrtsträger dieses an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen und den Bedarf anhand von Forschungsarbeit eruieren (§ 7 JWG 1989).

2.2. Aufgabenbereich und Leistungsangebot

Die Aufgaben der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, wie sie im JWG (1989) genannt werden, kommen hauptsächlich durch § 1 im Grundsatzgesetz wie folgt zur Geltung, welche

- „1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge)“ zu sorgen hat (§ 1(1) JWG 1989).

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags erfolgt in der Bereitstellung eines gewissen Leistungsspektrums. Dieses wird im 2. Hauptstück des Bundesgesetzes umschrieben. Dazu zählt das Angebot von „Sozialen Diensten“, welche eine förderliche und präventive Unterstützungsfunktion für verschiedenste Bedürfnisse von Familien und deren Kinder einnehmen. Bei den „Hilfen zur Erziehung“ wird zwischen „Unterstützung der Erziehung“ und „Volle Erziehung“ unterschieden. Die Entscheidung, welche Form von Hilfe gewählt wird, ist immer unter Beachtung des Grundsatzes „der gelindesten Maßnahme“ zu treffen (§ 26 JWG 1989).

Im Rahmen der „Vollen Erziehung“ erfolgt „die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 21 Abs. 2, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Z 7) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde“ (§28 (1) JWG 1989). In diesem Zusammenhang sind der öffentlichen Jugendwohlfahrt die Angelegenheiten des Pflegekinderwesens sowie Adoption vorbehalten. Auf eine genaue Aufzählung und Erläuterung des Leistungsangebots der Länder wird hier verzichtet. Informationen dazu sind zum Teil in den einzelnen Jugendwohlfahrtsberichten und –plänen zu finden (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2005; Amt der Tiroler Landesregierung 2006; Amt der Burgenländischen Landesregierung 2011). Erwähnenswert scheint in diesen Zusammenhang der Hinweis von Scheipl

(2011, S. 556), dass Leistungen, welche im Rahmen von „Soziale Dienste“ und jene im Sinne von „Hilfen zur Erziehung“ veranlasst und gewährt werden, sich in gewisser Weise kaum unterscheiden und daher schwer abgrenzbar sind. In Anbetracht der Vielfalt des Leistungsangebots der österreichischen Jugendwohlfahrt, startete Pieber (i.A.) den Versuch dieses zu sammeln, darzustellen und zu beschreiben und im Anschluss nach gewissen Kriterien zu vergleichen. Dass unter anderem die Ausführung von Hilfen zur Erziehung dem Jugendwohlfahrtsträger obliegt und somit auch die damit vorangehende Risikoeinschätzung, wird durch § 31 JWG (1989) impliziert. „Auf diesen diagnostischen Prozessen setzt die Einbeziehung von Leistungen von verschiedenen Trägern an“ (Heimgartner 2009, S. 195).

2.3. B-KJHG (2010) – ein Gesetzesentwurf

In den letzten Jahrzehnten haben sich gesellschaftliche Veränderungen, sowie demografische Entwicklungen zugetragen, welche so in den derzeitigen grundgesetzlichen Vorschriften nicht mehr tragbar sind (vgl. Hubmer 2011, S. 231; Scheipl 2011, S. 571). Der langjährigen Forderung von Berufsverbänden, Interessenvertretungen und sonstigen diverser Organisationen nach einer Reformierung der gesetzlichen Änderung im Jugendwohlfahrtsbereich soll nun nachgekommen werden. Tragische Zwischenfälle wie schwerer sexueller Missbrauch von einem 17 Monate alten Jungen mit Todesfolge im November 2007, welche durch Medien das öffentliche Interesse weckte, haben sicherlich einen weiteren Anstoß für Veränderungsmaßnahmen gegeben (vgl. Schuhmeyer 2009, S. 1). Eine solche Anpassung an die geänderten Bedingungen soll im Rahmen der Einführung des neuen Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz umgesetzt werden. Dadurch soll das bestehende Bundesgrundsatzgesetz von 1989 abgelöst werden.

Im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend wurden drei Arbeitsgruppen mit den Themengebieten „Aufdeckung von Gefährdungen und Hilfeplan“, „Standards“ und „Ziele und Grundsätze“ mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes eingerichtet (vgl. BMWFJ 2010a, Erläuterungen).

Die Schwerpunktsetzung zeichnet sich in den folgenden Bereichen ab:

- *„Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung*
- *Neuformulierung der Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen*
- *Einführung des Rechts auf förderliche Erziehung und der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl*
- *detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz*
- *genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen“ (vgl. BMWFJ 2010a, Vorblatt).*

Durch diese Reformierung in den oben aufgelisteten Bereichen, sollen Ziele auf folgenden Gebieten erreicht werden:

- *„Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen*
- *Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte*
- *Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen*
- *Konkretisierung der Ziele und Aufgaben*
- *Verbesserung des Schutzes von Geheimhaltungsinteressen von Klient(inn)en“ (vgl. BMWFJ 2010a, Vorblatt).*

Hinsichtlich der Auseinandersetzung im Rahmen dieser Masterarbeit mit der Thematik rund um die Gefährdungsabklärung scheint der Aspekt von finanziellen Auswirkungen aufgrund der gesetzlichen Festschreibung des Vieraugenprinzips interessant. Dies bedeutet, dass bei der Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanerstellung bzw. -überprüfung im Zusammenwirken von zwei Fachkräften gemeinsam vorgegangen wird (vgl. BMWFJ 2010a, Erläuterungen). Mittlerweile handelt es sich nämlich bereits um den dritten Begutachtungsentwurf, da die Einführung aufgrund der Auslösung des Konsultationsmechanismus von Seiten einzelner Bundesländer bislang aufgeschoben wurde. Ein Grund könnte in der Entstehung eines immensen Mehrkostenaufwands liegen. Aus einzelnen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf geht hervor, dass eine gesetzliche Imp-

lementierung des Vieraugenprinzips begrüßt wird, allerdings die entstehenden Zusatzkosten zu gering bemessen wurden (vgl. z.B. Amt der Tiroler Landesregierung 2009, Schuhmeyer 2009, S. 2). In den Erläuterungen zum jetzigen Gesetzesentwurf wurde die Schätzung von den ursprünglich angenommenen Mehrkosten von € 2.020.260,70 nun auf € 3.567.784,50 angehoben (vgl. BMWFJ 2010a, Erläuterungen). Eine Reduzierung des Vieraugenprinzips lässt sich diesbezüglich in einer Abänderung bei § 22 (5) B-KJHG (2010) im aktuellen Gesetzesentwurf nachvollziehen, wo die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nur mehr „erforderlichenfalls“ zu treffen ist. Wann das B-KJHG (2010) tatsächlich in Kraft tritt ist noch ungewiss, dem „Fahrplan 2011 – 2013“ zufolge erfolgt eine Einführung im Herbst 2012 (vgl. Regierungsklausur 2011).

Ein Blick auf die Gesetzeslage in Deutschland hinsichtlich des Kinder- und Jugendhilfesystem verrät, dass die Diskussion rund um eine zeitgemäße rechtliche Novellierung, welche gegenwärtig in Österreich geführt wird, bereits in den letzten Jahren vonstatten ging (vgl. Jordan 2007, S. 7ff; Goldberg 2011, S. 171). Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Oktober 2005 wurden unmittelbar essentielle Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgenommen. Ergebnisse sind in einer Konkretisierung des bestehenden § 1 (3) SGB VIII, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ und in einer Verbesserung der Leistungsqualität des Schutzauftrages der Jugendhilfe von Kindeswohlsicherung zu verzeichnen (vgl. Jordan 2007, S. 7). Spezifische Rahmenbedingungen, inwiefern die Fachkräfte organisatorisch bei der Gefährdungsabklärung vorzugehen haben, sind fortan in § 8a SGB VIII mit Mindestverfahrensstandards festgeschrieben (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 104). In Österreich lässt sich im derzeitigen JWG (1989) zur Gefährdungsabklärung keine Erwähnung finden. Lediglich in § 4 heißt es, dass „der Jugendwohlfahrtsträger [...] Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Mißhandlung oder des sexuellen Mißbrauchs von Minderjährigen, welche gemäß § 37 oder auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen an den Jugendwohlfahrtsträger erstattet werden, personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen“ hat. Entsprechende Vorgaben, diesen nach standardisierten Verfahrensschritten nachzugehen, sind diesbezüglich allerdings nicht formuliert.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass im Laufe der Arbeit zu einigen relevanten Punkten Bezug genommen wird, welche möglichen Änderungen sich durch die Einführung des B-KJHG (2010) für die sozialarbeiterischen Tätigkeiten ergeben könnten (vgl. Kap. 3.5.2.).

3. Brennpunkt Kindeswohlgefährdung

Dass die Gewährleistung des Kindeswohls und die dazu notwendigen Maßnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt fallen, wurde im vorangegangenen Kapitel verdeutlicht. In diesem Teilkapitel wird zuerst der Frage nachgegangen, was überhaupt unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist. Danach soll geklärt werden, welche Formen von Kindesmisshandlung bekannt sind und welche Parameter, sowie Auswirkungen darauf hinweisen, die das Einschreiten der Jugendwohlfahrt berechtigt und notwendig machen. Anschließend wird die Vorgehensweise bei der Gefährdungsabklärung in Österreich beschrieben, mit Bezugnahme wie sich die Einführung des B-KJHG (2010) darauf auswirken könnte. Weiters folgt eine Illustration quantitativer Aufzeichnungen im Hinblick auf Gefährdungsabklärungen in einzelnen Bundesländern. Abschließend werden die Bedeutung und Auswirkungen der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung beleuchtet.

3.1. Verständnis von Gefährdung des Kindeswohls

Dass es für den Begriff Kindeswohl aus mehreren Gründen keine allgemein gültige Definition gibt, allerdings an gewissen Kriterien gemessen werden kann, wurde in Kapitel 1.1. verdeutlicht. Wie es darum steht, wenn das Wohle des Kindes nicht gewährleistet wird bzw. wann davon ausgegangen werden kann, dass dieses in Gefahr ist, soll in diesem Abschnitt geklärt werden.

Aus der österreichischen Judikatur, lassen sich beispielsweise im JWG (1989) Paragraphen finden, welche im indirekten Sinne auf Indikatoren einer Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Die Jugendwohlfahrt hat in das familiäre Gefüge einzugreifen, „wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird“ (§ 2 (3) JWG 1989). Weiters hat der Jugendwohlfahrtsträ-

ger aufgrund der Mitteilungspflicht (§ 37 (2) JWG 1989), einer Gefährdungsmeldung des Kindeswohls nachzugehen, wenn Misshandlung, Quälerei, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch vermutet werden (§ 2 (4) JWG 1989). Zusammengefasst können diese Gefährdungsfaktoren als elterliche Pflichtversäumnisse oder Missbrauch der Erziehungsrechte ausgelegt werden. Die Suche nach einer klaren begrifflichen Bestimmung, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, fällt in den derzeitigen gesetzlichen Grundlagen allerdings ergebnislos aus.

Nicht anders verläuft die Recherche in der Fachliteratur nach einer allgemeingültigen Definition von Kindeswohlgefährdung. Nach Überlegungen, eine Definition von Kindesmisshandlung zu finden, kommt beispielsweise Jacobi (2008, S.71f) zu dem Schluss, dass es keine absolut anerkannte Begriffsbestimmung gibt. Zwar bezieht er sich in diesem Zusammenhang auf die Definitionsversuche von Meadow (1989): „A child is considered to be abused if he or she is treated in a way that is unacceptable in a culture at a given time“, sowie jene von H.M. Straßburg (1994): „Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame, psychische oder physische Schädigung des Kindes in Familien oder Institutionen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt“. Allerdings weisen diese seiner Meinung nach Schwächen auf oder sind zu sehr auf einen Bereich bezogen.

Weiters gilt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es sich bei Kindeswohlgefährdung um keine eindeutige Gegebenheit handelt, sondern vielmehr wie die Beobachtungen darüber bewertet werden. „Die platte Wirklichkeitsbehauptung solch komplexer Phänomene, wie sie Kindesmisshandlung und Vernachlässigung darstellen, ist die Wahnvorstellung eines Subjekts, es könne beobachten, ohne sich selbst einzubeziehen und mitzudenken“ (Wolff 2008, S. 39). Das Verständnis von Erziehung und somit auch, was unter Kindeswohlgefährdung fällt, ist von subjektiven Wertvorstellungen und Einstellungen abhängig. Außerdem ist der Tatsache Beachtung zu schenken, dass kulturell unterschiedliche Ansichten darüber herrschen, welche Handlungen und Erziehungspraktiken als Kindeswohlgefährdung bzw. –misshandlung eingestuft werden (vgl. Jacobi 2008, S. 72). Weiters kommen historische und gesellschaftliche Veränderungen hinzu,

welche keine übereinstimmenden Auffassungen von Kindeswohlgefährdung zulassen (vgl. Kinderschutzzentrum Berlin 2009, S. 31).

Wolff (2008, S. 43) nennt Kriterien, welche beachtet werden müssen, um Kindesmisshandlung und Vernachlässigung am besten begrifflich fassbar zu machen. Demnach soll sich die Definition auf „den weiteren diskursiven und normativen Kontext, konkretes Geschehen beziehen“ und muss die professionellen Handlungsverpflichtungen im Blick haben. Ein Versuch dem diese Kriterien entsprechen, kann im Handbuch „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“ des Kinderschutzzentrums Berlin (2009, S. 32) nachgeschlagen werden und lautet wie folgt:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann“.

Bezogen auf das familiäre System, greifen Ziegenhain et al. (2007, S. 414) auf die Aussage von Bender und Lösel (2005) zurück, welche Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung „als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe Wechselwirkung von Faktoren beim Kind, den Eltern und dem familiären Kontext“. Folgen von Kindeswohlgefährdung machen sich aber vor allem durch das Versagen und Missachtung eines angebrachten elterlichen Verhaltens erkennbar und charakterisieren sich „als eine extreme Manifestation elterlicher Probleme“ (Ziegenhain et al. 2007, S. 413).

3.2. Formen von Kindeswohlgefährdung

Welche Ausprägungen von Kindeswohlgefährdung bekannt sind und nach welchen Formen diese klassifiziert werden, ist Thema dieses Teilkapitels. Grundsätzlich kann zwischen unterschiedlichen Dimensionen von Misshandlungen von Kindern bzw. Jugendlichen unterschieden werden. Deegener (2005, S. 37f) bezieht sich auf die Differenzierung von Vernachlässigung, körperlicher und psychischer Misshandlung, sexueller Missbrauch, sowie das Münchhausen-by-proxy-Syndrom. Zwar kann zwischen den genannten Misshandlungsformen eine Einteilung vorgenommen werden, dennoch kommt es durchaus vor, dass diese in Kombination auftreten (vgl. Alle 2010, S.16f). Wissenschaftliche Befunde bestätigen, dass Überlappungen zwischen den Formen von Kindeswohlgefährdung sich durchaus wechselseitig beeinflussen (vgl. Galm et al. 2010, S. 41). Zwar können vielfältige Situationen und Umstände als Kindeswohlgefährdung gedeutet werden, im Weiteren wird jedoch nur auf die hauptsächlich klassifizierten Misshandlungsformen eingegangen und deren Merkmale beschrieben.

3.2.1. Vernachlässigung

Engfer (1997, S. 22) fasst die Begrifflichkeit von Vernachlässigung im folgenden Satz zusammen: „Kinder werden vernachlässigt, wenn sie von Eltern oder Betreuungspersonen unzureichend ernährt, gepflegt, gefördert, gesundheitlich versorgt, beaufsichtigt und/oder vor Gefahren geschützt werden“. Um Vernachlässigung handelt es sich vor allem dann, wenn die Entwicklung des Kindes durch fortwährende Pflichtversäumnissen der Erziehungsberechtigten, sprich wiederholten Unterlassungen, beeinträchtigt und geschädigt wird (vgl. Kindler 2006, Kap. 3, S.1). Diese können sich in vielfältiger und mehrdimensionaler Ausprägung äußern. Genannt werden können diesbezüglich eine unzureichende Pflege und Bereitstellung von Kleidung, Ernährungsmangel, nicht ausreichende Gesundheitsvorsorge, nachlässige Beaufsichtigung, Mangel an emotionaler Wärme, unzureichender Schutz vor Gefahren, sowie ungenügende Förderung im kognitiven, motorischen und sozialen Bereich (vgl. Deegener 2005, S. 37). In einschlägiger Literatur werden Formen von Vernachlässigung in körperliche, emotionale, kognitive und erzieherische Vernachlässigung, sowie unzureichende Beaufsichtigung kategorisiert (vgl. Galm et al. 2010, S. 25; Schorn 2011, S. 11; Kindler 2006, Kap. 3, S.2). Allerdings

wird darauf hingewiesen, dass aus wissenschaftlicher Sicht noch keine verbindliche Klassifikation besteht und es sich dabei um ein unzureichend erforschtes Gebiet handelt (vgl. Schorn 2011, S. 11f; Alle 2010, S.16). ExpertInnen sind sich einig, dass für ein profundes Wissen über Vernachlässigung und deren Auswirkungen, u.a. Kenntnisse über altersabhängige Bedürfnisse und Entwicklungsstandards essentiell sind (vgl. Kindler 2006, Kap. 3, S.2).

Unterlassungshandlungen können in deren Ursprung unbewusst, beispielsweise in Form von automatischen Dynamiken, mangelndem Wissen und Einsicht bei Gefahrensituationen oder bewusst und somit wissentlich entstehen (vgl. Schorn 2011, S. 11). Da bislang die Auswirkungen von Vernachlässigung unterschätzt wird, ist die Unterscheidung zwischen unbewussten, passiven und bewussten, aktiven elterlichen Erziehungshandlungen für die weiteren Einschätzungen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrt von immenser Bedeutung (vgl. Deegener 2005, S. 37f).

Als Ursachen für Vernachlässigung werden Armut, inadäquate Wohnverhältnisse, familiäre Erkrankungen, Krisen und Überforderung der Eltern, fehlendes Wissen und unzureichende Erziehungskompetenzen, ignorierendes und ablehnendes Verhalten gegenüber dem Kind, sowie übermäßige Berufstätigkeit aufgrund von Notlagen oder Wohlstands- und Arbeitssucht, angeführt (vgl. Deegener 2005, S. 37).

3.2.2. Körperliche Misshandlung

Kempe's (1972) Verständnis von körperlicher Misshandlung, welcher diese als eine nicht zufällige körperliche Gewalteinwirkungen von Erziehungsberechtigten gegenüber deren Kind verstand, befand Kindler (2006, Kap. 5, S.1) als eine der prägendsten Definitionen auf diesem Themengebiet. Laut Kindler (2006, Kap. 5, S.2) können im Zuge der Beurteilung von Kindeswohlgefährdung durch körperlicher Misshandlung, „alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“. Bei dieser Art von Kindeswohlgefährdung handelt es sich um die „offenkundigste

aller Misshandlungsformen“ (Schorn 2011, S. 10). Ähnlich wie bei der Vernachlässigung (vgl. Kap. 3.2.1.) können körperliche Misshandlungen absichtlich oder fahrlässig erfolgen (vgl. Schorn 2011, S. 11). Nicht nur die physische Gewalteinwirkung in Intensität und Ausmaß alleine, sondern der körperliche Entwicklungsstand des Kindes, sowie die situativen Umstände sind für die Gefährdung des Kindeswohls folgenschwer (vgl. Engfer 1997, S. 24).

Unter körperlicher Misshandlung fallen physische Gewalteinwirkungen wie: Prügel; Ohrfeigen; Schläge mit Händen, Stöcken, Gegenständen; Treten; an die Wand schleudern; von der Treppe stoßen; Schütteln; Kneifen; Verbrennen in Form von Zigaretten oder auf den heißen Ofen setzen; Verbrühen; Vergiften; Würgen; eigenen Kot essen und Urin trinken lassen uvm. (vgl. Alle 2010, S. 20f; Deegener 2005, S. 37; Engfer 1997, S. 24). Diese Auflistung von Beispielen soll vor Augen führen, welche Grausamkeiten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte imstande sind ihren Kindern anzutun.

3.2.3. Psychische Misshandlung

Widerfährt einem Kind durch spezifische Verhaltensmuster und –handlungen der Eltern ständig das Gefühl wertlos, ungewollt, fehlerhaft, unnütz zu sein und nur zur Last zu fallen, dann handelt es sich hierbei um eine psychische Misshandlung (vgl. Kindler 2006, Kap. 4, S.1). In der Literatur ist auch von emotionaler oder seelischer Misshandlung die Rede (vgl. Schorn 2011, S. 10; Alle 2010, S. 19), wobei sich eine genaue Definition sowie Abgrenzung als schwierig erweist (vgl. Kindler 2006, Kap. 4, S.1). Wie bei einigen anderen Misshandlungsformen verbirgt sich hinter dem Tatmotiv häufig eine Beziehungsstörung zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil und der/dem Minderjährigen (vgl. Alle 2010, S. 20). Mit einer Unterteilung von Merkmalen bei der Eltern-Kind-Beziehung, welche einzeln oder gemeinsam auftreten können, gelingt es Kindler (2006, Kap. 4, S. 1) fünf Unterformen, welche als psychische Misshandlung gelten, zu formulieren:

- **feindselige Ablehnung** (z.B. Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- **Ausnutzen und Korumpieren** (z.B. Zwang zu strafbarem Verhalten);
- **Terrorisieren** (z.B. Kind wird durch Drohung in einen Angstzustand versetzt);

- **Isolieren** (z.B. Fernhalten des Kindes von altersentsprechenden sozialen Kontakten);
- **Verweigerung emotionaler Responsivität** (z.B. auf Signale und Bedürfnisse des Kindes nach Zuwendung erfolgt keine oder unzureichende Reaktion).

Neben der erniedrigenden und verachtenden Haltung dem Kind gegenüber, können umgekehrt Überbehütung, sowie übertriebene Fürsorge das Kind in der Entwicklung hemmen, was Unsicherheit, Ängstlichkeit, Ohnmacht und niedriges Selbstwertgefühl zur Folge haben kann (vgl. Deegener 2005, S. 38). Ein weiterer Aspekt von psychischer Misshandlung wird im indirekten Sinne vom Kind erlebt, wobei es sich um die so genannte „miterlebte Gewalt“, welche zwischen den Eltern stattfindet, handelt (vgl. Alle 2010, S. 20). Ebenso kann als seelische Misshandlung die Gegebenheit angesehen werden, wenn nach der Trennung der Eltern, das Kind mit Absicht einem Elternteil entfremdet wird (vgl. Kindler 2006, Kap. 4, S.2).

3.2.4. Sexueller Missbrauch

Eine umfassende begriffliche Auslegung, was unter sexuellem Missbrauch verstanden werden kann, formuliert Deegener (2005, S. 38) und beschreibt diesen als:

„Gewaltform (...) [welche] jede sexuelle Handlung [umfasst], die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können“.

Diese Form von Missbrauch findet nicht nur innerhalb des familiären Umfelds statt, sondern dem Opfer unbekannt Personen können sich an ihm vergehen (vgl. KiJa OÖ 2008, S. 7). „Sexueller Missbrauch entwickelt sich häufig von den weniger intimen Formen hin zu den intimen Formen des Körperkontaktes sowie eindeutiger sexueller Ausbeutung“ (Deegener 2010, S. 22). Die Durchsetzung von sexuellen Übergriffen, welche der Bedürfnisbefriedigung des/r MissbraucherIn dienen, erfolgen hauptsächlich unter Drohung und Gewaltanwendung. In Fällen von innerfamiliärem sexuellem Miss-

brauch ist dies nicht unmittelbar erforderlich, denn es wird die bestehende Abhängigkeit und Zuwendung des Kindes zu Nutze gemacht. Diesbezüglich wird das Macht- und Autoritätsgefälle zwischen dem abhängigen Kind und der Täterin bzw. des Täters ausgebeutet. (vgl. Deegener 2005, S. 38). Hinzu kommt die Ausübung von Druck und Drohungen auf das missbrauchten Kind bzw. der/des Jungendlichen, um das Erlebte totzuschweigen. Dadurch kommt es nicht selten vor, dass die Opfer ein Scham- und Schuldgefühl entwickeln (vgl. Alle, 2010, S. 21f).

Zur Diagnose von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen ist anzumerken, dass körperliche Untersuchungsbefunde vorwiegend unauffällig ausfallen. Dies lässt sich zum einen dadurch erklären, dass ärztliche Untersuchungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und zugetragene Verletzungen aufgrund des Heilungsprozesses nicht mehr diagnostizierbar sind. Zum anderen erfolgen sexuelle Missbrauchshandlungen nicht immer unmittelbar auf körperlicher Ebene (vgl. Herrmann 2011, S. 91). Problematisch wird dies, wenn eine „enge“ Definition sexuellen Missbrauchs herangezogen wird und die „unsichtbaren“ Missbrauchsfolgen unerkannt bleiben. Eine solche schließt nur eindeutig körperlich intime Formen zwischen Opfer und TäterIn mit ein. Dazu werden unmittelbarer Hautkontakt von Brust oder Geschlechtsorgan, bis hin zu genitalen, analen oder oralen Verkehr gezählt. Bei weiter gefassten Definitionen zählen neben den genannten Indikatoren auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, wie Exhibitionismus oder Zeigen von pornographischen Filmen (vgl. Unterstaller 2006, Kap. 6, S.3).

3.2.5. Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Beim Münchhausen-by-proxy-Syndrom handelt es sich um ein erst jüngst erforschtes Krankheitsbild, welches erstmals in den Publikationen von Roy Meadow im Jahre 1977 zu finden ist (vgl. Alle 2010, S. 22). Es kommt vor, dass es als Sonderform in die Kategorie der körperlichen Misshandlung untergeordnet wird (vgl. Deegener 2005, S. 37). Bei dieser artifiziellen Störung werden von der Betreuungsperson dem Kind stellvertretend und heimlich Verletzungen zugefügt, um so Krankheitssymptome künstlich zu induzieren oder diese vorzutäuschen (vgl. Nowara 2005, S. 129). Rosenberg (1987, zit. n. Alle 2010, S. 22) definiert vier Merkmale, welche dieses Syndrom charakterisieren:

- Vorliegen eines Beschwerdebildes beim Kind, welches durch die Bezugsperson künstlich erzeugt oder vorgetäuscht wird;
- es folgen regelmäßige medizinische Untersuchungen mit extensiven Behandlungen;
- Betreuungsperson leugnet, über die Krankheitsursache Bescheid zu wissen;
- durch konsequente Trennung von der verursachenden Person erholt sich das Kind und wird beschwerdefrei.

Die Krankheitssymptome können u.a. durch beabsichtigte Herbeiführung von Frakturen oder Zuführung von Medikamenten entspringen. Bei der verursachenden Person handelt es sich vorwiegend um die Mutter. Diese gibt sich fürsorglich und besorgt und scheint anfangs kooperationsbereit zu sein. Oftmals liegt eine psychiatrische Störung bei der verursachenden Person vor, wodurch dieses Verhalten ausgelöst wird. Eine eindeutige Diagnose vom Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist nur in seltenen Fällen möglich. Eine Klärung kann im Rahmen eines gerichtlichen Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit der Betreuungsperson erfolgen (vgl. Alle 2010, S. 22f; Nowara 2005, S. 129).

3.3. Folgen von Vernachlässigung und Kindesmisshandlungen

Da nun einige Formen von Vernachlässigung und Misshandlungen bekannt sind, soll in diesem Abschnitt auf mögliche Auswirkungen auf die Entwicklung misshandelter und missbrauchter Kinder und Jugendlicher hingewiesen werden. Der Fachliteratur kann einheitlich entnommen werden, dass als Folgen von Misshandlungen und Vernachlässigung beträchtliche Schäden auf körperlicher, kognitiver, sozioemotionaler Entwicklungsebene, sowie (psycho)somatische Auffälligkeiten festzustellen sind (vgl. Schorn 2011, S. 12ff; Galm et al. 2010, S. 41ff; Egle et al. 1997). Die Intensität, Dauer und Häufigkeit der Misshandlung, sowie das Alter des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zum Tatzeitpunkt sind beim Ausmaß der Folgen zu berücksichtigen (vgl. Alle 2010, S.16f). Schorn (2011, S. 12) formuliert in diesem Zusammenhang die Faustregel: „Die Auswirkungen sind umso gravierender, je früher die Misshandlung beginnt, je schwerer sie ist und je länger sie anhält“. Das größte Gefahrenpotential besteht in der frühen Kindheit. Dies begründet sich darin, dass Säuglinge und Kleinkinder in den ersten Lebensjahren besonders abhängig, hilflos und verletzlich sind und wenig Kontakt zu Personen außerhalb der Familie besteht (vgl. Ostler/Ziegenhain 2008, S. 68; Galm et al.

2010, S. 43). Treten Auswirkungen von Kindesmisshandlung unmittelbar oder in einem Zeitraum von ca. zwei Jahren auf, so handelt es sich um Kurzzeitfolgen. Langzeitfolgen machen sich hingegen erst im Jugend- oder Erwachsenenalter bemerkbar und erweisen sich als dauerhaft anhaltende Folgen (vgl. Moggi 2005, S. 94).

Unterschätzt werden oftmals die Auswirkungen von Vernachlässigung, da es sich hierbei um einen schleichenden Prozess handelt (vgl. Galm et al. 2010, S. 41). Beeinträchtigungen können sich im Gesundheitszustand bemerkbar machen, was durchaus bis hin zum Tode führen kann. Auffälligkeiten äußern sich durch kognitive und körperliche Entwicklungsverzögerungen, sowie in einer altersinadäquaten motorischen Entwicklung (vgl. Schorn 2011, S. 13f). Treten Vernachlässigung und andere Gefährdungsformen in Kombination auf, etwa multiple oder sich überlappende Gefährdungen, führt dies zu einem erhöhten Schädigungspotential (vgl. Edwards et al. 2003, zit. n. Galm et al. 2010, S. 44).

Die Auswirkungen von körperlichen Misshandlungen werden einerseits erkennbar durch Verletzungen wie Kratzer, Frakturen, Hämatome, innere Blutungen, dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung und im schlimmsten Falle durch Tod. (vgl. Alle 2010, S. 20f; Jacobi 2008). Andererseits lassen sich Folgen im Bereich der kognitiven und sprachlichen Leistungsfähigkeit, Konzentrationsschwächen, Beeinträchtigungen der sozioemotionalen Entwicklung und Kompetenzen, Bindungs- und Beziehungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten und Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln beobachten (vgl. Alle 2010, S. 21; Kindler 2006, Kap. 26).

Inwiefern sich psychische Misshandlungen auswirken, ist bisher noch wenig wissenschaftlich erforscht, dass Folgen entstehen, gilt jedenfalls als bestätigt. Kindler (2006, Kap. 25, S. 1f) weist auf Untersuchungsergebnisse hin, welche eindeutige Zusammenhänge zwischen psychischen Misshandlungen in der Kindheit und erschwerten Entwicklungsverläufen zeigen. Zu berücksichtigen gilt jedoch, dass in den meisten Fällen seelische Misshandlungen in Kombination mit anderen Gewalteinwirkungen auftreten, wodurch keine eindeutigen Ergebnisse darüber geliefert werden, durch welche Misshandlungsform die Folgen verursacht werden. Weiters werden Misshandlungswirkungen auf

psychischer Ebene mit aggressiven und delinquenten Verhaltensmustern, depressiven Verstimmungen, sowie mit niedrigem Selbstbewusstsein in Verbindung gebracht.

In Bezug auf sexuellen Missbrauch, beschäftigt sich Unterstaller (2006, Kap. 27, S. 4) mit der Frage des Schädigungsausmaßes durch diese Gewaltform. In Auseinandersetzung mit Studienergebnissen fasst sie zusammen, „dass sexueller Missbrauch in seiner ganzen Bandbreite negative Folgen für betroffene Mädchen und Jungen nach sich ziehen kann, wobei eine größere Intensität des Missbrauchs im Durchschnitt auch die Anzahl der nachfolgend beobachtbaren Belastungssymptome bei betroffenen Kindern erhöhte“ (vgl. Unterstaller 2006, Kap. 27, S. 4). Als Belastungsfaktor werden nicht nur die Missbrauchsfolgen an sich beobachtet, sondern auch jene, welche durch die weitere Auseinandersetzung, z.B. in Form von Zeugenaussage im Rahmen des Strafprozesses entstehen können. Hinsichtlich sexuellen Missbrauchs wird eine ganze Bandbreite von Folgeerscheinungen erwähnt (vgl. KiJa OÖ, 2008). Dazu zählen u.a. beeinträchtigte und auffällige Reaktionen im Sozialverhalten. Weiters können selbstzerstörerische Verhaltensweisen, posttraumatische Belastungsstörungen, auffälliges Sexualverhalten oder emotionale Reaktionen Anzeichen für sexuellen Missbrauch sein. Neben körperlich diagnostizierbaren Verletzungen und Krankheiten, wie Verletzungen an den Geschlechtsorganen, können psychosomatische Reaktionen, wie Bettnässen oder Einkoten Hinweise für sexuelle Übergriffe geben.

Zu den möglichen Langzeitfolgen ist anzumerken, dass Opfer, von in der Kindheit erlebten Misshandlungserfahrungen, unter allgemein beobachtbaren Auswirkungen leiden. Dazu zählen beispielsweise Depressionen und Angststörungen, Schlafstörungen, Suchterkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, Störungen in sozialen Beziehungen, einschließlich Posttraumatische Belastungsstörungen (vgl. Schorn 2011, S. 14). Zwar gibt es zu dieser Thematik noch geringe fundierte Forschungsergebnisse, jedoch lässt sich erahnen, dass Persönlichkeitsstörungen unmittelbar mit erlebten Kindesmisshandlungen in Zusammenhang stehen (vgl. Moggi 2005, S. 98).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Auswirkungen von Misshandlungstaten bekannt sind. In der Wissenschaft ist die hohe Anzahl von Kindesmisshandlung in Form

von Vernachlässigung und psychischem Missbrauch zwar bekannt, jedoch beschränken sich Untersuchungsergebnisse weitgehend auf Folgen sexueller und körperlicher Kindesmisshandlung (vgl. Moggi 2005, S. 94). Hinsichtlich der Entstehungszusammenhänge sieht Wolff (2008, S. 46) „ein Zusammenspiel verschiedener gesellschaftlicher und kultureller Umstände und lebensgeschichtlicher individueller Erfahrungen“, welche gemeinsam auftreten können.

Diesbezüglich werden folgende Entwicklungsbedingungen dazu gezählt:

- „soziale und wirtschaftliche Belastungen von Familien,
- ambivalente kulturelle Grundeinstellung zum gewaltsamen Umgang mit Kindern,
- autoritäre bzw. desorientierende Eltern-Kind-Beziehungen,
- schwere persönliche und lebensgeschichtliche Belastungen der Eltern,
- soziale Isolation, mangelnde soziale Integration und fehlende Unterstützung durch soziale Netze“ (vgl. Wolff 2008, S. 46).

In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, dass Wissen von Ursachen und Entstehungszusammenhänge bei Kindeswohlgefährdungen in die Hilfeplanung einzubinden, insbesondere Belege hinsichtlich psychischer Misshandlungen (vgl. Kindler 2006, Kap. 25, S. 4).

3.4. Häufigkeiten von Kindeswohlgefährdung in Österreich

Nach einer theoretischen Abhandlung, welche Ausprägungen Kindeswohlgefährdung annehmen kann und wie sich diese auswirken können, soll in diesem Abschnitt verdeutlicht werden, wie häufig Minderjährige Misshandlungstaten in Österreich zum Opfer fallen.

In einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, welches das Strafgesetzbuch zum Schutz von Unmündigen betrifft, bezieht sich Pilgram (2011, S. 1ff) auf den unveröffentlichten Forschungsbericht des IRKS, mit Sonderauswertung zu Straftatdaten der Polizeilichen Kriminalstatistik. Demzufolge waren im Jahr 2010 1.263 Unmündige (<14jährige) Gewaltdelikten zum Opfer gefallen. Von leichten Körperverletzung (§ 83

StGB) waren 40% (506) der Minderjährigen betroffen, 30% (383) bezogen sich auf Sexualdelikte und 13% (164) fallen in die Kategorie von Quälen bzw. Vernachlässigung im Sinne von §§ 92f StGB. Wird nach den Aufzeichnungen von Statistik Austria (2011) gegangen, fallen 133 verurteilte strafbare Handlungen im Jahr 2009, auf schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB). Im Jahr 2010 werden 153 verurteilte Delikte nach §§ 206, 207 StGB verzeichnet.

Eine genaue Ermittlung über Gewalttaten gegen Kinder in Österreich liegt allerdings nicht vor, da viele erst gar nicht zur Anzeige kommen und von einer gewissen Dunkelziffer auszugehen ist. Schätzungen zufolge (vgl. Gröller, 1998, zit.n. Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung 2004, S. 64) sind in Österreich 10% aller Minderjährigen von „schweren Gewalterfahrungen körperlicher, sexueller oder psychischer Art oder Vernachlässigung betroffen“. Als gesichert gilt, dass die Mehrheit aller Gewaltanwendungen vorwiegend im direkten sozialen oder familiären Umfeld stattfindet (vgl. Zartler 2004, S. 64). Dies wird anhand jüngster Forschungsergebnisse bestätigt, wo „48% aller kindlichen (<14jährigen) Gewaltdeliktsopfer, deren Viktimisierung angezeigt wird, [...] Opfer von Familienangehörigen, bei den <6jährigen sind es zwei Drittel (68%), bei den 6-10jährigen 57% und bei den 10-14jährigen 36% (sind)“ (vgl. unveröffentlichte Studie der IRKS, zit. n. Pilgram 2011, S. 2).

3.5. Verfahren der Gefährdungsabklärung

Was unter Kindeswohlgefährdung gefasst, sowie in welche Formen diese unterteilt werden kann und wie häufig solche in Österreich zur Anzeige gebracht werden, wurde im vorherigen Kapitel erläutert. Aber vor allem dann, wenn es um die Erkennung und Diagnose von Kindeswohlgefährdung geht, ist die Kenntnis über genannte Kennzeichen und Folgen von Misshandlungsformen wichtig. „Für die Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen [...] (ist) unser Wissen über die Entstehung verschiedener Gefährdungsformen wie auch die Entwicklung angemessener Interventionsstrategien von großer Bedeutung“ (vgl. Kindler/Zimmermann 2003, S. 6). Eine solche Feststellung wird als Gefährdungsabklärung bezeichnet und fällt in Österreich in den Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt.

3.5.1. Grundzüge der Gefährdungsabklärung

Der Abklärungs- und Hilfeprozess von vermuteter Kindeswohlgefährdung stellt die sozialarbeiterische Kernaufgabe dar (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2009, 162). Bei der so genannten Gefährdungsabklärung geht es vor allem darum, „die erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sei es durch die Vernachlässigung bzw. durch schädliches Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen gegenüber den Minderjährigen, festzustellen“ (vgl. MAG ELF 2010, S. 7). Aufgabe der zuständigen SozialarbeiterInnen ist es laut § 2 (4) JWG (1989) „Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Mißhandlung oder des sexuellen Mißbrauchs von Minderjährigen, (...) personenbezogen zu erfassen und unverzüglich zu überprüfen“. Solche Meldungen können von (Einzel)Personen, auch auf anonyme Weise, getätigt werden oder im Rahmen des § 37 JWG (1989) erfolgen (vgl. Land Salzburg 2008, S. 51). Gefährdungsmeldungen stellen dabei einen fundamentalen Ausgangspunkt für die sozialarbeiterische Tätigkeit dar (vgl. MAG ELF 2010, S. 9).

In diesem Verfahren wird zunächst geprüft, ob das Wohle der/des Unmündigen in Gefahr ist. Dabei wird eine Erfassung von möglichst vielen relevanten Informationen angestrebt, wo das Vieraugenprinzip einen hohen Stellenwert einnimmt (vgl. Rass-Schell 2009, S. 266; MAG ELF 2010, S. 10; Scheipl 2009, S. 397). Geht man von Informationen des Jahresberichts 2008 der MAG ELF (S. 5) aus, so „bedeutet (dies), dass die ersten Erhebungen von zwei Sozialarbeiterinnen gemeinsam durchgeführt werden und alle weiteren zu setzenden Maßnahmen in Absprache mit der Leitenden Sozialarbeiterin erfolgen“. Dadurch soll eine „Erhöhung der Sicherheit für eine zutreffende Einschätzung der Gefährdungssituation (erreicht werden)“ (Rass-Schell 2009, S. 266).

Diesbezüglich soll der Aspekt von interdisziplinärer Kooperation angesprochen sein, da die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt bei der Gefährdungsabklärung auf eine Reihe von SystempartnerInnen angewiesen sind (vgl. Steixner 2011, S. 248). Dies gilt insbesondere dann, wenn eine umfassende Diagnostik aus medizinischer oder psychologischer Sicht erforderlich ist (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2009, 162). Die Feststellung der/des fallführenden SozialarbeiterIn bezieht sich auf eine sozialarbeiterische Anamnese und Diagnose hinsichtlich der familiären Betreuungs- und Erziehungs-

situation, sowie die altersgemäße Entwicklung der/des Minderjährigen (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2009, 162). Eine Vertiefung in die Thematik vom diagnostischen Vorgehen und die zu berücksichtigten Gesichtspunkte bei der Gefährdungseinschätzung erfolgt in einem weiteren Teilkapitel (vgl. Kap 4.2.2).

Sollten die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt zu dem Entschluss kommen, dass eine Kindeswohlgefährdung besteht, diese jedoch keine sofortige Herausnahme erforderlich macht, kommen der betroffenen Familie und dem Kind Betreuung und Kontrolle zu. Im Falle der Beurteilung einer schwerwiegenderen Kindeswohlgefährdung sind Maßnahmen in Form von Erstellung eines Hilfeplans mit entsprechenden Erziehungshilfeleistungen zu setzen. Dies erfolgt entweder auf freiwilliger Basis oder durch gerichtliche Anordnung (vgl. Amt der OÖ Landesregierung 2009, S. 13). Liegt eine offensichtliche, akute Kindeswohlgefährdung vor, muss nach § 215 ABGB gehandelt werden, wodurch zum Schutz des Kindes eine sofortige Herausnahme aus der Familie erwirkt wird (vgl. Kap. 1.4.). Ob in den Bundesländern in gleicher Weise bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdung vorgegangen wird oder unterschiedliche Herangehensweisen vorherrschen und Hilfsmittel herangezogen werden, wird von der Verfasserin im Rahmen des empirischen Teils erhoben und anschließend dargestellt.

3.5.2. Änderungen anhand des Entwurfs zum B-KJHG (2010)

Mögliche Auswirkungen im Bezug auf den Umgang von Meldungen über vermutete Kindeswohlgefährdung, sowie die weitere Vorgehensweise im Gefährdungsabklärungsverfahren könnten durch die Einführung des B-KJHG (2010) erfolgen. Inwiefern der Bereich der Gefährdungsabklärung betroffen ist, wird in diesem Abschnitt aufgezeigt.

Eine gesetzliche Regelung bzgl. Mitteilungspflicht, bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung, dem Jugendwohlfahrtsträger gegenüber, ist im § 37 JWG (1989) verankert. Demnach müssen Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen der Meldepflicht nachkommen, wodurch eine Gefährdungsabwehr oder -vermeidung angestrebt wird (§ 37 (1) JWG 1989). Selbst wenn aus berufsrechtlichen Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht, muss bei Vermutung von Kindesmissbrauch und –misshandlung dies dem Ju-

gendwohlfahrtsträger gemeldet werden (§ 37 (2-3) JWG 1989). In fast identischer Weise wurde § 2 (4) JWG (1989) in den neuen Entwurf des B-KJHG (2010) aufgenommen. In § 22 (1) B-KJHG (2010) wird allerdings auf die „Berücksichtigung der Dringlichkeit“ in Bezug auf die Gefährdungsabklärung hingewiesen. Neu ist ebenso, dass „Mitteilungspflichtige gemäß § 37 beziehungsweise aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften [...] im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet (sind), die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen“ (§2 (5) B-KJHG (2010)). Diesbezüglich ist eine Neuformulierung im Gesetzesentwurf der Mitteilungspflichten bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen (§ 37 B-KJHG 2010).

Im JWG (1989) sind keine Vorgaben hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Gefährdungsabklärung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung festgelegt. Anders sieht dies im B-KJHG (2010) aus, mit einer Verankerung in § 22 (2). Die Betonung in der Gefährdungsabklärungsdurchführung liegt in der „strukturierte(n) Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung“. Für die Gefährdeseinschätzung sind Informationen in Form von Gesprächen mit den betroffenen Minderjährigen und deren Erziehungsberechtigten einzuholen. Des Weiteren müssen Inhalte aus Stellungnahmen, Berichten, fachkundige Gutachten und schriftliche Gefährdungsmittelungen in die weitere Beurteilung einfließen (§ 22 (3) B-KJHG 2010). Nach dem Grundsatz des Vieraugenprinzips (vgl. MAG ELF 2010, S. 10), ist laut § 22 (5) B-KJHG (2010) die „Gefährdungseinschätzung [...] erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen“. Partizipatorische Rechte werden den betroffenen Kindern und Jugendlichen, sowie deren Erziehungsberechtigten durch § 24 B-KJHG (2010), im Sinne von mehr Beteiligung im Rahmen der Gefährdungsabklärung, eingeräumt. Einzig in den gegenwärtigen einzelnen Ausführungsgesetzen der Bundesländer gibt es konkretere gesetzliche Vorgaben hinsichtlich Gefährdungsabklärung. Beispielsweise wird vorgeschrieben, welche Daten von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufzunehmen und zu protokollieren sind (vgl. § 2 (4) StJWG 1991; § 4a (1) Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1992; § 2a (1) WrJWG 1990; § 5b (1) Oö. JWG 1991). Im § 2 (3) StJWG 1991 heißt es weiters, dass die unverzügliche Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, „[...] auch bei Mel-

dungen von sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen (gilt)“. Ebenso sind gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Umgangs und der Verwendung bzw. Weitergabe der erhobenen Daten in der Jugendwohlfahrt festgelegt (vgl. § 4a (2 – 5) WrJWG 1990; § 5b (2 – 5) Oö. JWG 1991; § 7a (2 – 3) TJWG 2002). Ob und inwiefern sich Abänderungen in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer ergeben, kann hier allerdings nicht abgeschätzt werden.

Ein Blick über die österreichischen Grenzen hinaus zeigt, dass in Bezug auf die deutsche Gesetzeslage einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Gefährdungsabklärung in § 8a SGB VIII festgeschrieben sind. Demnach ist eine Kindeswohlgefährdungseinschätzung in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen und sind wenn möglich die betroffenen Personensorgeberechtigten und Minderjährigen in diesen Prozess einzubeziehen. Danach soll abgeschätzt werden, welche Hilfen am geeignetsten erscheinen und diese veranlasst werden. Eine weitere Aufgabe betrifft die Sicherstellung, ob Träger von Einrichtungen und Diensten, die entsprechenden Leistungen nach SGB VIII wahrnehmen und erbringen. Bei Erforderlichkeit muss das Familiengericht, sowie Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder Polizei eingeschaltet werden. Wobei bei dringender Gefahr, eine einstweilige Inobhutnahme der/des Minderjährigen auch ohne Familiengericht den Fachkräften des Jugendamts vorbehalten ist (vgl. § 8a SGB VIII). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass gewisse Ähnlichkeiten zu den Vorgaben bei der Gefährdungsabklärung im Gesetzesentwurf des B-KJHG (2010) erkennbar sind.

3.5.3. Quantitative Aufzeichnungen

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie häufig Fachkräfte der Jugendwohlfahrt Gefährdungsmeldungen von Kindeswohl in den einzelnen Bundesländern nachzugehen haben, erfolgt in diesem Abschnitt eine überblicksmäßige zahlenbezogene Darstellung der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien. Herangezogene quantitative Aufzeichnungen entspringen einzelnen Berichten der Länder (vgl. u.a. Amt der OÖ Landesregierung 2009, MAG ELF 2010, Amt der Burgenländischen Landesregierung 2011) sowie den jährlichen Jugendwohlfahrtsberichten (vgl. BMWFJ 2008, 2009, 2010b) des Bundes im Zeitraum von 2008 bis 2010.

3.5.3.1. Gefährdungsmeldungen und –abklärungen

In den letzten burgenländischen Sozialberichten (vgl. Amt der Burgenländischen Landesregierung 2010, 2011) werden keine Informationen zur Erfassung von Gefährdungsmeldungen bzw. –abklärungen zur Verfügung gestellt. Nach Anfrage beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen, konnten dazu Auskünfte für das Jahr 2009 gegeben werden. Nach einer internen Erhebung Ende Juli 2010 zum Thema statistischer Erfassung von Gefährdungsabklärungen erfolgte von acht Bezirksverwaltungsbehörden (von den insgesamt neun) eine Rückmeldung. Demnach gab es in 184 Familien Gefährdungsabklärungen, wobei davon bei 37 Minderjährigen eine Sofortmaßnahme im Sinne von Gefahr im Verzug erforderlich war (vgl. In Vertretung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Auskunft vom 13. 05. 2011). In Oberösterreich wurde im Jahr 2009 zum ersten Mal ein Bericht über die Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt vorgelegt. Demnach wurden im selben Jahr 6.128 Gefährdungsmeldungen abgeklärt, wobei bei der Hälfte keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Unterstützung der Erziehung als Maßnahme erfolgten in 15% der Gefährdungsmeldungen und in 3% wurde Volle Erziehung notwendig (vgl. Amt der OÖ Landesregierung 2009, S. 14). Der Fallstatistik im steirischen Sozialbericht 2007/2008 ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 01. 05. 2008 1.566 und am 01. 10. 2008 1.553 Gefährdungsabklärungen vorlagen (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2009, S. 160). Nach Anfrage bei der Fachabteilung 11A Soziales, Arbeit und Beihilfen bezüglich Gefährdungsmeldungen wurden interne Daten betreffend das Jahr 2010 zur Verfügung gestellt. Demnach gingen 2.422 Gefährdungsmeldungen ein, welche ohne Intervention im Sinne von Gefahr im Verzug blieben. Bei 262 Meldungen war dagegen eine § 215 ABGB – Maßnahme erforderlich (vgl. In Vertretung der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 12. 08.2011). In Tirol wird im Sozial- und Jugendwohlfahrtsbericht 2007 – 2008 für das Jahr 2008 von 2.552 Gefährdungsmeldungen berichtet, wobei lediglich 289 keiner Intervention bedurften. Demnach waren bei diesen Meldungen die Angaben nicht ausreichend relevant (vgl. Rass-Schell 2009, S. 267). Im Jahr 2009 beläuft sich die Anzahl der Meldungen auf 2.448 und im Jahr 2010 auf 2.691 (vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2011, S. 176). Präzise Angaben zur Zahl der Abklärungsverfahren kann den Jahresberichten des MAG ELF - Amt für Jugend und Familie entnommen werden. Im Jahr 2008 belaufen sich die Gefährdungsab-

klärungen auf 11.312, wobei von Ende 2007 noch 2.125 zur weiteren Bearbeitung offen waren (vgl. MAG ELF 2008, S. 5). Im Jahr 2009 ging die Zahl der Gefährdungsabklärungen auf 10.451 zurück, wobei von 2008 noch 2.285 Abklärungsverfahren zu bearbeiten waren (vgl. MAG ELF 2009, S. 10). Ein Rückgang ist auch im Jahr 2010 zu beobachten mit 9.964 neuen und noch weiteren 2.020 Gefährdungsabklärungen, welche zur weiteren Bearbeitung das Vorjahr betreffen (vgl. MAG ELF 2010, S. 9).

In den Jugendwohlfahrtsberichten des Bundes sind keine Zahlen bzgl. Gefährdungsmeldungen und –abklärungen erfasst. Aufgezeichnet werden Maßnahmen, welche wegen Gefahr im Verzug nach § 215 (1-2) ABGB erforderlich waren. Wie oft diese in den Jahren 2008 bis 2010 in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien notwendig waren, ist in Tabelle 1 erfasst.

Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug (§ 215 (1-2) ABGB)	Anzahl der Minderjährigen im Berichtsjahr				
	Burgenland	OÖ	Stmk	Tirol	Wien
2010	74	115	161	32	102
2009	21	127	136	33	147
2008	16	104	150	38	256

Tabelle 1: Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug in ausgewählten Bundesländern (vgl. BMWFJ 2008, 2009, 2010b)

In Burgenland, Oberösterreich und Steiermark ist im Jahr 2010 im Vergleich zu den Jahren zuvor eine Zunahme dieser Maßnahme zu verzeichnen. Erwähnenswert erscheint, dass im Sozialbericht 2009/2010 von Burgenland diesbezüglich. keine Angaben erfolgen, mit der Begründung „die gemeldeten Zahlen waren unrealistisch hoch und konnten daher nicht berücksichtigt werden“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2011, S. 65). Den internen Unterlagen zufolge (vgl. In Vertretung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Auskunft vom 13. 05. 2011), fielen im Jahr 2009 diese im Vergleich zu den Angaben des Jugendwohlfahrtsberichts des Bundes um 16 Sofortmaßnahmen höher aus. Im Jahr 2010 sind in Tirol, verglichen mit dem Jahr 2008, Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug um 5 Fälle zurückgegangen, wobei dies zahlenmäßig eine geringe Veränderung darstellt. Diese Zahlen stimmen mit den Angaben aus den Sozial- und Jugendwohlfahrtsberichten von Tirol überein (vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2011, S. 173; ebd. S. 204). Wien hingegen verzeichnet in den Jahren

2008 bis 2010 einen Rückgang von 256 auf 102 der § 215 ABGB – Maßnahme. Offen bleibt dabei allerdings, welche Ursachen hinter dieser Verringerung stehen. Ein Vergleich der angeführten Zahlen in Tabelle 1 zwischen den Bundesländern erscheint inadäquat, da eine Erfassung der Populationsaufteilung dem voraus gehen müsste.

3.5.3.2. MelderInnen

Aufzeichnungen, wer Gefährdungsmeldungen tätigt und wie die Verteilung aussieht, sind in Österreich nur spärlich anzutreffen. Informationen dazu werden im oberösterreichischen Jahresbericht von 2009 veröffentlicht. Dem ist zu entnehmen, dass die meisten Meldungen von den Erziehungspersonen, aus Gründen von Überforderung mit einem Anteil von 25%, selbst bei der Jugendwohlfahrt getätigt werden. „Dabei fällt auf, dass aus dem Bereich Kindergarten/Hort/Tagesmütter (mit 2%) deutlich weniger Meldungen einlangen als aus der Schule (mit 12%)“ (Amt der OÖ Landesregierung 2009, S. 14). Weiters geht hervor, dass nur zu 1% die Meldung von der/dem Minderjährigen selbst vorgenommen wird. Meldungen von Privatpersonen belaufen sich auf 14%, wobei davon 6% auf anonyme Weise erfolgen. Eine hohe Meldebeteiligung fällt auf Polizeiberichte mit 22% zurück, im medizinischen Bereich hingegen sind es gerade einmal 4%. Der Anteil von 21% wird mit „Sonstige“ ausgewiesen (vgl. Amt der OÖ Landesregierung 2009, S. 14). Von den 10.451 Gefährdungsabklärungen im Jahr 2009 in Wien wurden 30% von der Polizei, 26% von anderen Institutionen oder Familienmitglieder der betroffenen Minderjährigen und 18% vom Betreuungs- und Schulbereich getätigt. Aus dem medizinischen Bereich, darunter fallen Ärztinnen und Ärzte, fällt mit 5% der geringste Anteil von Meldungen aus (vgl. MAG ELF 2009, S. 10). Hierzu sei angemerkt, dass sich die Angaben bzgl. MelderInnen und deren Verteilung auf Daten der einzelnen Bundesländer beziehen und diese daher nicht generalisierbar sind.

3.5.3.3. Meldungs- und Abklärungsgründe

Neben Angaben zu MelderInnen werden in der Jugendwohlfahrt in Österreich teilweise Statistiken über die Gründe für Meldungen geführt. Demnach sind in Oberösterreich Gefährdungsmeldungen vom Jahr 2009 zu 17% auf Verhaltensauffälligkeiten des Kindes zurück zu führen. Ausschlaggebend für Meldungen sind Beobachtungen bzw. Vermutungen von Erziehungsschwierigkeiten der Eltern (13%), Mangel in der Grundver-

sorgung (12%), Gewalt (11%), Vernachlässigung (10%), Suchtproblematik des Erziehungsberechtigten (4%), psychische Auffälligkeiten des Erziehungsberechtigten (4%), sowie sexueller Missbrauch (1%). 10% der Meldungen lassen sich auf Straffälligkeiten des Minderjährigen zurückführen. Bei 19% der Meldungen werden sonstige Ursachen angegeben (Amt der OÖ Landesregierung 2009, S. 14). In den Jahresberichten von Wien werden hingegen Gründe von Gefährdungsabklärungen erfasst. Der größte Anteil der Gefährdungsabklärungen im Jahr 2009 hatte mit 54% Vernachlässigung von Minderjährigen zum Inhalt. Bei 29% handelte es sich um psychische Misshandlung und 15% ließen sich auf körperliche Misshandlung zurückführen. Bei 2% der Gefährdungsabklärungen wurde von einem sexuellen Missbrauch ausgegangen (vgl. MAG ELF 2009, S. 10). Im Jahr 2010 blieb der Anteil von Vernachlässigungsvermutung mit 53% unverändert an der Spitze. Ähnliche Ergebnisse wie im Vorjahr ergeben sich beim Verdacht von physischer (16%) und psychischer Gewalt (29%), sowie mit 2% auf sexuellen Missbrauch (vgl. MAG ELF 2010, S. 9).

Bezogen auf Aufnahmegründe bei Fremdunterbringung wurde eine umfassende Studie des SOS-Kinderdorfs durchgeführt und kann in Hinteregger et al. (2006, S. 25ff) nachgelesen werden. Bis zum Jahr 2001 wurden im Rahmen der Jugendwohlfahrtsstatistik der Statistik Austria „Gründe für Hilfen“ eruiert. Diese ist allerdings seither eingestellt worden (vgl. Heimgartner 2009, S. 206).

3.5.3.4. Bedachter Umgang mit statistischen Kennzahlen

Im Laufe der Recherche zur zahlenmäßigen Erfassung von Gefährdungsabklärungen in den einzelnen Bundesländern musste festgestellt werden, dass statistische Aufzeichnungen diesen Themenbereich betreffend höchst unterschiedlich ausfallen. Zum einen werden von einigen Bundesländern dazu gar keine oder nur in unregelmäßigen Abständen Zahlen erfasst. Weiters unterscheiden sich Angaben einzelner Berichte der Bundesländer von jenen, welche vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht werden (vgl. BMWFJ 2008,2009,2010b). Speziell im Hinblick auf Zahlenmaterial bzgl. „Unterstützung zur Erziehung“ und „Volle Erziehung“ lassen sich unterschiedliche Angaben von den Ländern und jenen des Bundes ausforschen. In Anlehnung an dieses Problem entspringen laut Zoller-Mathies und Madner (2006, S. 175ff)

Fehlerquellen u.a. aufgrund von Doppelzählungen, unterschiedlichen Einschlusskriterien, unterschiedlichen Stichtagen oder Missverständnissen beim Ausfüllen von Belegen. „Die quantitative Berichterstattung zur Jugendwohlfahrt ist fachlich begrenzt“ resümiert Heimgartner (2009, S. 208) und schlägt eine umfassende Analyse der Jugendwohlfahrtseinrichtungen, inklusive der Leistungsangebote, in Österreich vor. Im burgenländischen Sozialbericht 2009/2010 heißt es, „statistische Daten sind im Bereich der JWF wegen unterschiedlicher Zähl- und Dokumentationsverfahren nach wie vor lückenhaft und nur bedingt miteinander vergleichbar“ (Amt der Burgenländischen Landesregierung 2011, S 58). Aus diesem Grund wird eine Einführung eines elektronischen Aktes, wodurch statistische Daten herausgefiltert werden können, angestrebt. Im JWG (1989) sind zwar Aufträge der Forschung und Planung (§ 7) angesprochen, allerdings gibt es keinen Hinweis auf eine geregelte, einheitliche, statistische Dokumentation. Anders sieht dies im Entwurf des B-KJHG (2010) aus, in dem laut § 15 (1) explizit auf die Erhebung der Anzahl von Gefährdungsmeldungen hingewiesen wird. Handelt es sich bei der quantitativen Erfassung im Bereich der Jugendwohlfahrt zwar um eine Herausforderung, so geben Zoller-Mathies und Madner (2006, S. 175) aber zu Recht zu bedenken, dass „auch wenn Zahlen nur begrenzt aussagekräftig sind, [...] sie doch die Grundlage für die Planung (Personal, Budgetstellungen etc.) und die nationale und internationale Vergleichbarkeit (bilden)“.

3.6. Bedeutung und Auswirkungen fachlicher Risikoeinschätzung

Mit der Einschätzung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird ein äußerst komplexes und durchwobenes Terrain beschritten (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 124f). Diese Aufgabe verlangt den SozialarbeiterInnen ein hohes Maß an fachlichen Kompetenzen, Sicherheit und Erfahrung ab (vgl. Alle 2010, S. 53). Von den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt wird zunächst gefordert, dass sie Gefährdungen des Kindeswohls rechtzeitig erkennen und sogleich mit einer gewissen Zügigkeit eine Risikoeinschätzung über erneut mögliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls abgeben, um als weiteren Schritt mit passenden Hilfemaßnahmen anzusetzen (vgl. Harnach 2011, S. 187). Dabei werden die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt vielfach mit einer unübersichtlichen Situation und mit einer Abwehrhaltung der betroffenen Familie konfrontiert (vgl. ebd., S. 193f). Zudem wird die Risikoeinschätzung nicht als linearer Prozess verstanden, son-

dem es können unterdessen Veränderungen auftreten, welche durch Familiendynamiken und durch das Einschreiten der behördlichen Fachkräfte ausgelöst werden (vgl. Alle 2010, S. 54). Vor allem der Umstand, welche einschneidenden Folgen die Entscheidung für die betroffenen Kinder und Familie, sowie indirekt für die SozialarbeiterInnen mit sich bringen kann, enthüllt sich als wahre Herausforderung. Dies bezieht sich darauf, sich als SozialarbeiterIn bewusst zu machen, dass die Vermeidung weiterer Gefährdungseignisse von der getroffenen Entscheidung abhängig ist. Weiters wird dabei unmittelbar Einfluss auf die weiteren Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes genommen. Diese Umstände setzen daher eine fachliche Qualität des sozialarbeiterischen Handelns voraus (vgl. Kindler 2007, S. 92). Eine Kindeswohlgefährdung ist allerdings nur selten eindeutig diagnostizierbar, was beispielsweise anhand von multidimensionalen Einflussfaktoren begründet werden kann (vgl. Kap. 3.3). Mögliche Fehleinschätzungen sind dabei nicht ausgeschlossen, welche Wolff (2006, Kap. 46, S.2) als Kinderschutzfehler benennt, die aus „[...] einer komplexen Verknüpfung von strukturellen Kommunikationsstörungen und fehlenden Ressourcen im Hilfesystem mit Kompetenzmängeln und einem Mangel an Achtsamkeit, selbstreflexiver Supervision und Qualitätssicherung auf der Seite der Fachkräfte“ resultieren. Wie Kindler (2003, S. 13) hervorhebt, kann „selbst ein hohes Ausmaß an Erfahrung in der Fallbearbeitung [...] nur einem Teil bekannter Fehlerquellen entgegen(wirken)“. Fegert (2008, S. 200) bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Analyse von Untersuchungsberichten von Munro (1999), bezogen auf Fehler bei Kinderschutzentscheidungen in Großbritannien im Zeitraum von 1973 bis 1994. Dabei wurden systematische Fehlerquellen ergründet, die auf Arbeitsmängel und Haltungen beruhten. Als ausschlaggebende Faktoren wurden zu geringe Informationsbasis, starke emotionale Beteiligung der Fachkräfte, sowie unangemessene Einsicht von Unfähigkeit und Fehlurteilen genannt. Hinzu kommt, dass sich Fehlentscheidungen nicht so einfach rückgängig machen lassen (vgl. Kindler/Zimmermann 2003, S. 6).

Mit möglichen Risiken einer fachlichen Kindeswohlgefährdungseinschätzung sind bedauerlicherweise beträchtliche Auswirkungen verbunden. Insbesondere durch tragische Ereignisse, wie vernachlässigungsbedingter Tod von Kindern, welche sich beispielsweise in den vergangenen Jahren (z.B. Fall „Luca“, Fall „Cain“) in Österreich zugetragen

haben, wird das sozialarbeiterische Handeln in Frage gestellt und zur Verantwortung gezogen. Dies erfolgt einerseits durch öffentliche Anprangerung medialer Inszenierung, wodurch nicht nur ein Rechtfertigungscharakter von Seiten der Jugendwohlfahrt zu tragen kommt, sondern mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist. In Diskussion gerät diesbezüglich die Frage der Garantenstellung, sprich wann eine angemessene Reaktion auf Kindeswohlgefährdungsverdacht beginnt und welche Verpflichtungen dabei hinein fallen (vgl. Maleczky 2011, S. 253; Rass-Schell 2009, S. 266). Hinsichtlich dieses Aspekts verteidigt Rass-Schell (2009, S. 266) die sozialarbeiterische Tätigkeit insofern, als dass sie die Betonung des sozialarbeiterischen Verantwortungszeitraumes auf das sozialarbeiterische Tätigwerden legt. Schwierig wird es nämlich dann, wenn „Mechanismen, Dynamiken und Entwicklungen in Familien (stattfinden), die im Vorfeld einer Tat nicht im Vorhinein abzusehen und einzuschätzen sind“ (ebd.). Zusätzlich bleibt den MitarbeiterInnen im Zuge der Gefährdungsabklärung oftmals der Zugang zu einigen Informationen verschlossen. Dies begründet sich durch eine gewisse Abhängigkeit von KooperationspartnerInnen wie beispielsweise der Polizei. Daher kann es durchaus vorkommen, dass trotz sorgfältiger Vorgehensweise bei der Gefährdungsabklärung von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird und dies zu Verzerrungen im Abklärungsprozess führen kann.

Würden SozialarbeiterInnen allerdings aufgrund kleinster Unsicherheiten, eine Herausnahme des betroffenen Kindes aus dem familiären Umfeld veranlassen, widerspräche dies zum einen dem gesetzlichen Auftrag „nur insoweit ein(zu)greifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist“ (§ 2 (3) JWG 1989) und zum anderen die gelindeste Maßnahme (§ 26 JWG 1989) zu treffen. Eine vergleichbare Argumentation bringt Maleczky (2011, S.264ff) vor, welcher die sofortige Abnahme des Kindes, auch im Falle von reinen Gefährdungsvermutungen, als unverhältnismäßig, sowie verfassungswidrig in Bezug auf Artikel 8 EMRK sieht. Im Übrigen könnte dies fatale Folgen für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen haben. Eine Fremdunterbringung stellt für Minderjährige ein einschneidendes Erlebnis mit möglicher Traumatisierung dar. Zwar wird ihnen Schutz vor weiteren Gewaltsituationen geboten, jedoch kann aus bindungstheoretischer Sicht eine Trennung von der Familie mehr Schaden bei den betroffenen Kindern hervorrufen, als Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung. Unmittelbar

damit verbunden würde eine Fremdunterbringung zusätzlich ein neues soziales Umfeld für die Minderjährigen mit sich bringen. Zudem kann sich eine vorschnelle Inobhutnahme des Kindes kontraproduktiv auf die Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten auswirken (vgl. ebd., S. 265).

Die Komplexität von Gefährdungseinschätzung von Kindeswohl macht deutlich, dass eine klare und eindeutige Feststellung aller Umstände von Kindeswohlgefährdung in der Praxis schier unmöglich ist (vgl. Fegert 2008, S. 199f). Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Abschluss von Gefährdungsabklärungen eine Reihe von Herausforderungen und Risiken in sich birgt. „Ein gewisses Maß an Unsicherheit und damit an Risikobelastung ist also in der Struktur des Handlungsfeldes begründet“ (vgl. Rass-Schell 2009, S. 269). Anzumerken sei allerdings, dass das Ausmaß an Risiken und Auswirkungen sicherlich weitaus breiter und facettenreicher ist, als hier dargestellt. Daraus ergibt sich die Frage, was dazu beitragen kann, solchen Risiken entgegenzuwirken bzw. sie zumindest zu reduzieren. Die intensive Auseinandersetzung mit dieser Problematik im Fachdiskurs zeigt, dass eine mögliche Antwort in der Formulierung von fachlichen Standards und Handlungsempfehlungen (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 103; Maleczky 2011, S. 256) mit einer entsprechenden diagnostischen Vorgehensweise (vgl. Schrapper 2008 S. 75) liegen könnte, was in den nächsten Kapiteln beleuchtet wird.

4. Fachliche Standards und diagnostische Verfahren

Bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdung geht es vor allem darum, zu einer Feststellung zu gelangen, welche auf einer möglichst gesicherten Beurteilung basiert. Dabei wird ein hochgradig (empirisch) fundiertes Vorgehen angestrebt, was durch Vorgabe von fachlichen Standards und Verwendung von diagnostischen Verfahren erzielt werden soll (vgl. Kindler 2007; Ziegenhain et al. 2007). Ausgehend von den Herausforderungen und Risiken im Rahmen einer Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung, befasst sich dieses Kapitel mit den Aspekten fachlicher Standards und Diagnostik, vor allem im Bezug auf Gefährdungsabklärung von Kindeswohl. Dabei sollen besonderes die dahinter stehenden Gründe und die Bedeutung für die praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erörtert werden. Bevor zum empirischen Teil übergegangen wird, folgt noch eine exemplarische Vorstellung von entwickelten diagnostischer Beurteilungsverfahren im deutschsprachigen Raum.

4.1. Aspekte fachlicher Standards

In den letzten Jahren ist eine Entwicklung von fachlichen Standards im österreichischen Jugendwohlfahrtssystem hinsichtlich von Prozessbeschreibungen zu beobachten (vgl. Kratzwald et al. 2009, S. 49). Im Vordergrund steht dabei die Intention etwas zur Qualitätsverbesserung bzw. –sicherung in diesem Bereich beizutragen, was durchaus positiv wahrgenommen wird (vgl. Scheipl 2011, S. 560).

In diesem Sinne wurde vor über einem Jahrzehnt von der Stadt Graz (2000) der „Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt“ herausgegeben. Entstanden ist dieser in Zusammenarbeit eines interdisziplinären ExpertInnenteams, unter Berücksichtigung des internationalen Wissensstands von sozialer Hilfepraxis, in einem zweijährigen Ausarbeitungsprozess. Dieser Katalog ist als Orientierungshilfe für die Fachkräfte des Amtes für Jugend und Familie bei der Tätigkeitsausübung angedacht. Weitere Standards wurden hinsichtlich fachlicher Arbeitsabläufe im Rahmen von stationärer Fremdunterbringung konzipiert. Von der Stadt Wien, MAG ELF (2006a; 2006b) wurden fachliche Standards für die sozialpädagogische Arbeit in Krisenzentren, sowie solche für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen erstellt, welche als verbindliche Arbeitsgrundlagen an-

zusehen sind. Mit dem ursprünglichen Auftrag im Jahr 2003 eine „Qualitätsrichtlinie“ zu erstellen, gelang es dem Land Oberösterreich (2008, S.1) eine „Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen“ zu formulieren. Durch eine intensive Auseinandersetzung beinhaltet diese nun Aspekte von Kunden- und Qualitätsorientierung, sowie Berücksichtigung finanzieller Ressourcen und deren effizienten Einsatz. Mit den „Leitlinien zur Organisation der Fremdunterbringung und zur Vergabe von Aufträgen“, herausgegeben von Donau - Quality in Inclusion, soll der Fachöffentlichkeit ein Denkanstoß zu einer Erneuerung des Jugendwohlfahrtssystems gegeben werden (vgl. Pflegerl et al. 2007b). In einer internationalen Zusammenarbeit der Organisationen SOS-Kinderdorf, IFCO und FICE wurden die Standards „Quality4Children“ entwickelt (vgl. SOS-Kinderdorf International 2007). Ausgehend von einem partizipativen Ansatz (Storytelling) sollen diese zu einer verbesserten Betreuungsqualität von fremd untergebrachter Kindern und Jugendlichen beitragen. Inwiefern sich die Quality4Children-Standards praktisch umsetzen lassen und von den ExpertInnen eingeschätzt werden, wurde im Rahmen einer JU-Quest-Befragung erhoben (vgl. Putzhuber 2008). Eine weitere Intention dieser Erhebung war es, diese in der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen. Eine Anfrage aus persönlichem Interesse der Verfasserin, in welchen Einrichtungen diese Standards rezipiert werden, ergab, dass keine konkreten Informationen dazu vorliegen. Allerdings wurde ein dreijähriges Projekt gestartet, welches sich mit der Implementierung der Quality4Children-Standards in die Arbeit von SOS-Kinderdorf Österreich beschäftigt (vgl. In Vertretung von Quality 4 Children, E-Mail Auskunft vom 21.12.2010). Eine ähnliche Feststellung von fehlenden Informationen zum Einsatz im Arbeitsalltag lässt sich bei einem weiteren Leitfaden, welcher von Donau - Quality in Inclusion herausgegeben wurde, nämlich „Gemeinsam über Qualität nachdenken“ (Pflegerl et al. 2007a) machen. Dieser wurde in einer zweijährigen Forschungs- und Entwicklungsarbeit in Bezug auf eine dialogische Reflexion über die Qualität im Prozess der Fremdunterbringung konzipiert. Auskünfte, wo der Leitfaden verwendet wird, werden demnach nur sporadisch in Erfahrung gebracht, weil keine systematische Information dazu erfolgt (vgl. In Vertretung von Donau Quality in Inclusion, E-Mail Auskunft vom 01.12.2010). Somit bleibt fraglich, ob die Anstrengungen der Entwicklung dieser dialogisch und reflexiv ausgerichteten Standardisierungsansätze in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt Zugang gewährt wird, was beispiels-

weise dem Grazer Qualitätskatalog vorwiegend verwehrt blieb (vgl. Scheipl 2011, S. 561).

Der Trend zu fachlichen Standards entspringt nicht nur dem Aspekt von Qualitätsentwicklung, sondern aus gesellschaftlicher und politischer Sicht werden immer mehr Forderungen nach Legitimation und Kostensenkung erhoben (vgl. Kratzwald et al. 2009, S. 50). Der Anspruch auf Rationalität in der Sozialen Arbeit steigt, womit „[...] finale Ausrichtung, Zweckmässigkeit (sic!), Planung, Standardisierung, Überprüfbarkeit“ (Wendt 2007, S. 75) angesprochen sind. Dies führt dazu, dass die sozialen Dienstleistungserbringer immer mehr unter einer Legitimationskrise und einem Rechtfertigungsdruck stehen. Ein wirksames Mittel hinsichtlich der Ansprüche von Qualitätssicherung und eines effizienten Budgeteinsatzes, welche von Managementorientierung und Verwaltungsökonomisierung ausgelöst wurden, wird in fachlichen Standards gesehen (vgl. Scheipl 2011, S. 559ff). Nach gesetzlichen und behördlichen Vorgaben (vgl. StJWG-DVO 2005; JWO 1992) werden u.a. Leistungs- und Produktbeschreibungen eingefordert. Dementsprechend werden die Leistungen der Jugendwohlfahrt „standardisiert und über Zielbeschreibungen, Qualitätskriterien etc. einer Qualitätskontrolle besser zugänglich gemacht“ (Scheipl 2011, S. 560). „Definierte und überprüfbare Betreuungsziele, frühzeitige begründete Festlegungen auf einen gewünschten Verlauf des Prozesses und damit auch auf den zu erwartenden Mitteleinsatz sollen die überprüfbare Effizienz des Prozesses erhöhen“ (Pantucek 2009, S. 20). Positiv bewerten lässt sich die dadurch entstehende Transparenz (vgl. Scheipl 2011, S. 560). Denn die Frage nach Realisierbarkeit von Standards bezieht sich unmittelbar auf die dazu erforderlichen Ressourcen und Rahmenbedingungen (vgl. Putzhuber 2008, S. 30ff). Fraglich ist jedoch, ob diese auch dementsprechend bereitgestellt werden.

4.1.1. Fachliche Standards in Bezug auf Gefährdungsabklärung

Neben den Forderungen von Qualitätsstandards im Bereich der Einrichtungen der Jugendwohlfahrt und im Personaleinsatz (vgl. Scheipl 2011, S. 572) gibt es Hinweise aus Forschungsergebnissen, dass sowohl im Rahmen der Gefährdungsabklärung entsprechende Standards implementiert werden sollen, mit Hinweis auf österreichweite Entwicklung (vgl. Putzhuber 2009, S. 15). Dabei bleibt es nicht nur bei einem Appell, son-

dern die Entwicklung und Anwendung von Standardisierungen in diesem Bereich wird in den einzelnen Bundesländern bereits bewerkstelligt (vgl. Scheipl 2011, S. 560). Wie die Lage im Bezug auf fachliche Standards und Verfahren der Risikoeinschätzung in der österreichischen Jugendwohlfahrt aussieht, bestimmt die maßgebliche Themenauseinandersetzung der vorliegenden Arbeit. Diesbezüglich erfolgt eine Erhebung und Auswertung von fachlichen Standards, welche bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung in den einzelnen Bundesländern verwendet werden im Rahmen des Empirieteils, weshalb in diesem Abschnitt nicht näher darauf eingegangen wird.

Fällt der Blick auf die österreichische Gesetzeslage, sind im derzeitigen Grundsatzgesetz der Jugendwohlfahrt (vgl. JWG 1989) keine konkreten Vorgaben zur Einhaltung von Standards beim Prozess der Gefährdungsabklärung festgelegt. Dazu werden allerdings Empfehlungen von ExpertInnen geäußert, diese gesetzlich zu verankern (vgl. Land Tirol 2008, S. 21). Mit der Einführung des B-KJHG (2010) würde man dem nachkommen (vgl. Kratzwald et al. 2009, S. 49). Wie bereits erwähnt (vgl. Kap. 2.3.) ist diesbezüglich Deutschland einen Schritt voraus und hat gewisse Mindestverfahrenstandards in § 8a SGB VIII festgeschrieben. Gissel-Palkovich (2011, S. 103) weist allerdings darauf hin, dass in Deutschland bereits vor der gesetzlichen Neuregelungen, beispielsweise vom Deutschen Städtetag (2003), entsprechende fachliche Standards und Handlungsempfehlungen ausgearbeitet wurden. Mittlerweile werden in der Mehrheit der deutschen Jugendämter entsprechende Standards, Richtlinien, sowie Handlungs- und Verfahrensempfehlungen entwickelt und verwendet. Ähnlich wie in Österreich sind in Deutschland Gestaltungsspielräume für die Jugendämter vorgesehen, welche freie Hand in Bezug auf die methodische Umsetzung des Kooperations- und Vernetzungsauftrages mit anderen Institutionen, aber auch hinsichtlich des Verfahrens bei der Risikoeinschätzung zulassen (vgl. Gissel-Palkovich 2011, S. 104). Wie diese aussehen und welche Gesichtspunkte bei der Entwicklung solcher Verfahren bedacht werden müssen, wird im nächsten Abschnitt im Rahmen einer Vertiefung in die Diagnostikthematik erläutert.

4.2. Aspekte von Diagnostik

Hinsichtlich der Komplexität, wenn es um die Einschätzung von Kindeswohlgefährdung geht, ist der Diskurs sozialpädagogischer bzw. sozialer Diagnostik unumgänglich. Fachlichkeit, Professionalität, Steuerbarkeit und Qualität werden in der sozialarbeiterischen Arbeitsweise zunehmend eingefordert (vgl. Pantucek 2009, S. 20). Ausgehend von fachlichen Standards und Handlungsanweisungen wird eine Umsetzung dieser Kriterien in der Sozialen Arbeit in einer diagnostischen Herangehensweise und Arbeitsweise gesehen, wo gegenwärtig Publikationen und Tagungen in der Fachwelt die Aktualität widerspiegeln (vgl. u.a. Uhlendorff 2001, Heiner 2004, Schrapper 2004, Pantucek 2009, Amt der OÖ Landesregierung 2008, Kreiner 2009, Pantucek/Röh 2009, Harnach 2011). „Der Verzicht auf die Diagnostik wäre im Ergebnis nicht der Verzicht auf das Urteil, sondern ein Verzicht auf die Fachlichkeit des Urteils“ (vgl. Hofer 2008a, S. 19).

4.2.1. Diagnostik in der Sozialen Arbeit

Überlegungen zu sozialer Diagnostik lassen sich zu den Anfängen des Professionalisierungsgedankens Sozialer Arbeit in den Jahren 1917 mit Mary Richmond und 1926 mit Alice Salomon zurückverfolgen (vgl. Scheipl 2009, S. 393). Mit dem Hintergedanken von der willkürlichen Verteilung von Almosen wegzukommen und den Hilfebedarf spezifisch einzuschätzen, versprach man sich eine „Erhöhung der Effizienz und Effektivität sozialer Unterstützung durch die individualisierte Diagnostik“ (Pantucek 2009, S. 15). Sozialpädagogische Diagnostik zielt u.a. darauf ab „die Lebenslage eines Menschen oder einer Gruppe zu verstehen und Prognosen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation zu stellen“ (vgl. Uhlendorff 2001, S. 12). Einleuchtend formulierte Alice Salomon (1926, S. 7, zit. n. Uhlendorff 2001, S. 12) die Vorgehensweise von Diagnose, beginnend damit, „Material zu sammeln (eigene Beobachtungen und Aussagen anderer), das beschaffene Material zu prüfen und zu vergleichen, es zu bewerten, Schlüsse daraus zu ziehen – schließlich ein Gesamtbild zu erstellen, das erlaubt, einen Plan für die Abhilfe ... zu schaffen“. Zur Einhaltung dieser logischen Reihenfolge kommen allerdings einige Aspekte hinzu, welche bei der Vorgehensweise bedacht werden müssen. Diese werden in einer bemerkenswerten Auseinandersetzung mit der Diagnostikdebatte in der Sozialen Arbeit von Riesenhuber et al. (2009, S. 7) berücksichtigt, welche das Diagnoseverständnis zusammenfassen, „welches den Dialog, die Beziehung zwischen Fach-

kraft und AdressatIn, den Zusammenhang zwischen Individuum und Umwelt sowie die Perspektive von Problemlösung und gelingender Zusammenarbeit in den Fokus nimmt“. Der Versuch, die vielschichtigen Dimensionen und Wechselwirkungen sozialer Situationen zu erkennen, zu erfassen, zu beurteilen, einzuschätzen und Prognosen zu stellen, zeigt sich in der Erarbeitung verschiedener Modelle, allerdings mit jeweils unterschiedlichen Ansätzen sozialer Diagnostik. Um einige anzuführen, können hermeneutische, dialogische oder psychosoziale Zugänge genannt werden (vgl. Kreiner 2009). Schrapper unterscheidet (2005, S. 200) hinsichtlich sozialpädagogischer Diagnostik bzw. Fallverstehens zwischen entscheidungsorientiert-legitimatorischer, biographisch-rekonstruktiver und beziehungsanalytisch- inszenierender Verfahren. Im Zuge eines Vergleichs weisen Riesenhuber et al. (2009, S. 10) ausgewählten Diagnostikverfahren die Charakteristika prozessbegleitend, reflexiv, deskriptiv, staturerhebend, strukturiert, hermeneutisch, verlaufs-, handlungs-, defizit- und ressourcenorientiert zu. Bemerkenswert ist, dass bis zur heutigen Zeit die Diskussion in Fachkreisen rund um diese Thematik nicht abgeflaut ist und dass nach wie vor unterschiedliche Ansichten darüber vorherrschen. Riesenhuber et al. (2009, S. 13) sehen einige Gründe dafür in dahinter liegenden Themenkomplexen, welche „ethische und professionelle Grundhaltungen von Ganzheitlichkeit, Verständnis und Dialog, welche durch die Verwendung des Diagnosebegriffes in Frage gestellt zu sein scheinen, [...] (sowie) Stärkung und Betonung der Professionalität in der Sozialen Arbeit“, betreffen. So wird im ExpertInnenkreis zwar einhellig die Diagnostikdebatte im sozialen Bereich begrüßt, Uneinigkeit herrscht allerdings in der Implementierung in die Praxis. Jene, die sich für einen Einbezug in die sozialarbeiterische Tätigkeit aussprechen, argumentieren unterschiedlich. Sie sehen die Umsetzung sozialer Diagnostik in der Entwicklung und im Einsatz von entsprechenden Verfahren, was auch als eine Antwort auf das Theorie-Praxis-Problem gedeutet werden kann (vgl. Riesenhuber et al. 2009, S. 11ff). Angemessen erscheint der Einsatz von diagnostischen Verfahren dann, wenn diese „[...] in sozialarbeiterische(n) Unterstützungsprozesse(n) sinnvoll eingesetzt werden können, die den Prozess befördern, möglichst nicht stigmatisierend sind und die für den sozialarbeiterischen Handlungsraum relevante Sachverhalte erfassen“ (Pantucek 2009, S. 21). In der Praxis Sozialer Arbeit haben diagnostische Verfahren bislang aber nur wenig Einsatz erfahren (vgl. Riesenhuber et al. 2009, S. 11ff).

4.2.2. Diagnostik in Bezug auf Gefährdungsabklärung

Interessant scheint es jedoch der Frage nachzugehen, wie es mit der Herantastung an die Diagnostikdebatte bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Gefährdungsabklärung steht. Hinsichtlich dieser Auseinandersetzung sollen mögliche Vorgehensweisen im diagnostischen Sinne erläutert werden.

Beispielsweise vertritt Alle (2010, S. 56f) die Ansicht, dass eine sozialpädagogische Diagnostik gerade dann, wenn es um die Abwendung von Kindeswohlgefährdung geht, vorhanden sein muss: „Es muss klare, eindeutige Anhaltspunkte und Standards geben, wie es zu Beschreibungen, Feststellungen und Beurteilungen im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose kommt“. Bezugnehmend auf Heiner (2004) muss aus Alle's Sicht (ebd.) sozialpädagogische Diagnose als laufender Prozess verstanden werden, welcher dialogisch in Bezug auf die Familie und die interdisziplinären Kooperationspartner stattzufinden hat. Weiters wirft dies einen allumfassenden Blick auf jegliche Aspekte der Lebenslage, wie soziales Umfeld und Beziehungen, Grundbedürfnisse, Wohnumgebung oder vorhandene Ressourcen. Es erfordert weiters den Fachkräften der Jugendwohlfahrt ins Bewusstsein zu rufen, dass ein diagnostisches Vorgehen normativ behaftet und eine objektive Herangehensweise nicht so einfach herzustellen ist. Von den sozialarbeiterischen Fachkräften sollte außerdem bedacht werden, dass es sich hierbei um ein Instrument mit Professionalitätscharakter handelt, was ein Machtgefälle hin zu den KlientInnen darstellt. Um dennoch eine kooperative Basis zu schaffen ist ihnen mit Ehrlichkeit gegenüber zu treten und Transparenz zu schaffen. Ebenso soll eine Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung mehrdimensional ausgerichtet sein und folgende Inhalte zur Erfassung in Betracht gezogen werden:

- *„Risiko- und Schutzfaktoren*
- *Beschreibung der Lebenslage*
- *Bedürfnisse der Kinder*
- *Erziehungsfähigkeit der Eltern*
- *Kooperationsbereitschaft und Paktfähigkeit*
- *prognostischer Blick“* (vgl. Alle 2010, S. 55).

Eine Auseinandersetzung mit sozialpädagogischer Diagnostik und Fallverstehen wurde von Schraper (2008, S. 75f) unternommen, welcher diese als Teil der Kernaufgaben sozialarbeiterischer Tätigkeit, sowie des Kinderschutzes versteht. Im Rahmen des Diagnostikprozesses bzw. des Fallverstehens, wie er es nennt, befürwortet er zuerst mit „erweitertem Blick“ an die Lageeinschätzung heranzugehen, um sich einen Einblick in die Komplexität der Wahrnehmung zu verschaffen und genügend Informationen zu sammeln. Nach Filtration des erhobenen Materials wird der „Blick wieder konzentriert“, um im nächsten Schritt Zusammenhänge herauszuarbeiten. Herausfordernd ist dabei die Reduktion auf brauchbares und aussagekräftiges Material, welches klare und begründete Schlussfolgerungen zulässt. Von sozialpädagogischer Diagnostik zu sprechen mache laut Schraper (ebd., S. 76) allerdings nur soweit Sinn, als dass diese „vorrangig darauf ausgerichtet (ist), subjektive Sinnzusammenhänge zu verstehen, um Ansatzpunkte für Prozesse der Erziehung zu verstehen“. Des Weiteren sollte eine Balance innerhalb des Hilfesystems geschaffen werden und es sollte eine Begegnung auf einer respektvollen Kommunikationsebene erfolgen. Erwähnenswert scheint ebenso, dass die gängige Reihenfolge von „Anamnese - Diagnose - Intervention“ bei sozialpädagogischen Arbeitsprozessen nicht die Regel ist, sondern diese Schritte können durchaus zirkulär erfolgen (vgl. ebd., S. 77).

Eine Besonderheit, welche im Gefährdungsabklärungsprozess bei Kindeswohl beachtet werden muss, ist zwischen Gefährdungsstatus und längerfristige Hilfepronose zu differenzieren. Werden Anhaltspunkte bekannt, welche auf eine akute Kindeswohlgefährdung hindeuten, müssen unverzüglich Interventionen zur Abwehr gesetzt werden. Dies erfordert in kurzer Zeit gezielte Maßnahmen zu treffen, mit Minimierung destruktiver Einflüsse, beispielsweise auf die weitere Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der/des betroffenen Minderjährigen. Mit einer vorläufigen Krisenunterbringung ist zwar eine Entscheidung gefallen, dies bedeutet jedoch nicht, dass der Diagnoseprozess damit auch abgeschlossen ist. Denn zum Wohle des Kindes ist ein Hilfeplan im Hinblick auf förderliche Entwicklung zu erarbeiten (vgl. Schraper 2008, S. 78f). Ein Instrument, um erforderliche Informationen und Einschätzungen für solche akuten Gefährdungseinschätzungen zu gewinnen, stellt das „Handbuch Kindeswohlgefährdung

nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ dar (vgl. Kindler et al. 2006).

Als eine mögliche Vorgehensweise schlägt Schrapper (ebd., S. 78) Bausteine und Arbeitsschritte bei einer sozialpädagogischen Diagnostik in Kinderschutzfällen vor, welche in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht werden.

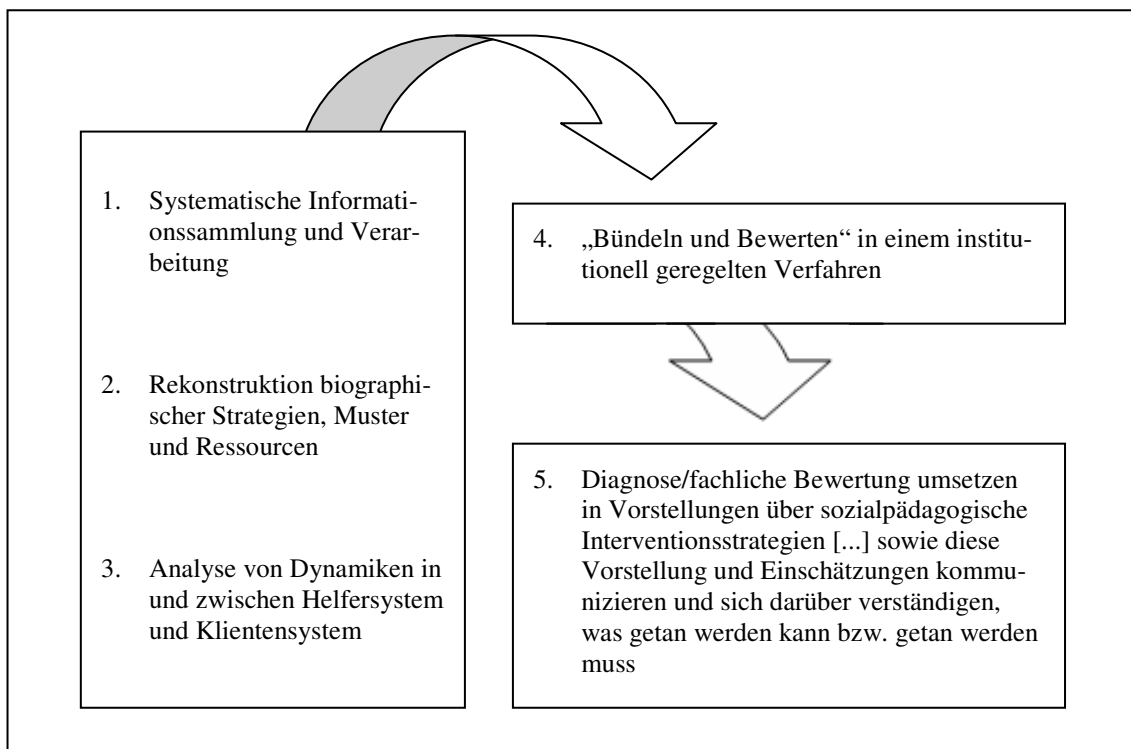


Abbildung 1: Vorgehensweise sozialpädagogischer Diagnostik nach Schrapper (2008, S. 78)

Der erste Schritt beginnt mit einer strukturierten Sammlung von Information, gefolgt von der Datenverarbeitung. Die Kunst liegt dabei in der Selektion von brauchbarem und unbrauchbarem Material. Fast parallel dazu, aber als separaten Schritt zu verstehen, muss ein Perspektivenwechsel erfolgen. Dadurch soll ein Verständnis zur Realitätswahrnehmungen des betroffenen Klientels aufgebaut werden, um dann gemeinsam Strategien, Muster und Ressourcen zu rekonstruieren. Im Weiteren ist eine Selbstreflexion des HelferInnensystems erforderlich und eine Analyse von Dynamiken in und zwischen HelferInnensystem und KlientInnensystem. Folglich soll nach institutionell geregelten Verfahren die Datenlage gebündelt und fachlich bewertet werden. In einem letzten Schritt erfolgt daraus eine Umsetzung durch Benachrichtigung der betroffenen Perso-

nen, wobei das Entscheidende dabei die Verständigung und die Aushandlung der Vorstellungen über die getroffenen sozialpädagogischen Interventionsmaßnahmen ist (vgl. ebd., S. 78).

Zu einer bestmöglichen Umsetzung der Vorgehensweise wird auf eine Beziehung spezieller Instrumente verwiesen. Welche Instrumente bei welchem Arbeitsschritt verwendet werden können, wird in der nachfolgenden Tabelle verdeutlicht:

<p>1. <i>Systematische Informationssammlung und Verarbeitung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Genogramm - Dokumentationsbögen - Erfassungs- und Auswertungsraster - Ressourcen- und Netzwerkkarte - Gutachten anderer Professionen und Institutionen
<p>2. <i>Rekonstruktion biographischer Strategien, Muster und Ressourcen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstgespräch - Hausbesuch - Interview
<p>3. <i>Analyse von Dynamiken in und zwischen HelferInnensystem und KlientInnensystem</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Millieuerkundung - Tabellarische Gegenüberstellung von Lebensgeschichte und Hilfesgeschichte - Kooperations- und Konkurrenzgeschichte - Analyse von Identifikation, Spiegelung und Übertragung - HelferInnenkonferenz - Kollegiale Beratung - Fachteam

Tabelle 2: Instrumente zum Einsatz von sozialpädagogischer Diagnostik nach Schraper (2008, S. 78)

Eine weitere Empfehlung, welche Schritte in Bezug auf Diagnostik bei Gefährdung von Kindern durch Misshandlung und Vernachlässigung zu berücksichtigen sind, stammt von Harnach (2011, S. 215ff). Hauptziele diagnostischer Arbeit mit der betroffenen Familie sieht sie in der Erreichung einer fachlich fundierten Sicherheitseinschätzung. Dadurch soll geklärt werden, ob eine Sicherstellung von psychischer und physischer Unversehrtheit des Kindes vorhanden ist. Gleichsam bedeutend ist eine möglichst treffsichere Risikoeinschätzung über die Wahrscheinlichkeit einer erneuten bzw. fortgesetzten Kindeswohlgefährdung abzugeben. Zusätzlich soll im Rahmen der Diagnose die familiäre Beziehungsqualität erhoben und möglichst geeignete Hilfemaßnahmen erar-

beitet werden. Eindringlich wird auf eine hinreichende Informationsbasis verwiesen, erhoben aus einer Bandbreite von Aspekten, welche die Lebensverhältnisse des betroffenen Kindes und dessen Familie beinhalten und wie sich diese gegenseitig beeinflussen. Nicht nur eine gegenwärtige Lageeinschätzung soll vorgenommen werden, sondern zudem soll eine Prognose für Entwicklungschancen durch Interventionsmaßnahmen erstellt werden (vgl. ebd.).

Ein wesentlicher Aspekt, welcher beim Diagnoseprozess bzw. bei der Gefährdungsabklärung von Kindeswohl an sich unentbehrlich erscheint und in der Fachliteratur überwiegend aufgegriffen wird, sind die interdisziplinäre Kooperation und das Zusammenwirken bei der Abschätzung vom Gefährdungsrisiko. Beispielsweise plädiert Hofer (2008b, S. 26) für eine Feststellung von Kindeswohlgefährdung aus ganzheitlicher Sichtweise im Einzelfall aus unterschiedlichen Ebenen. Um zu einem fachlichen Urteil zu gelangen, sind medizinische-, psychiatrische-, psychologische Diagnosen, Erhebungsergebnisse an Schnittstellen und vor Ort einzuholen, sowie Ergebnisse methodischer Handlungen und Gespräche der Sozialen Arbeit in den Einschätzungsprozess zu integrieren. Besonders dann, wenn es sich um körperliche Misshandlung und Vernachlässigung handelt, ist eine Diagnose aus medizinischer Sicht notwendig. Im Falle von Gefährdungsformen, welche sich im kindlichen Verhalten und Erleben äußern, ist es von Vorteil psychologische Fachkräfte zur Diagnose beizuziehen (vgl. Harnach 2011, S. 194ff). Diesbezüglich zeigt u.a. Pantucek (2009, S.15ff) die Schwierigkeiten auf, welche sich für die Soziale Arbeit im Vergleich zu Nachbarprofessionen ergeben. Wie in der vorliegenden Arbeit schon mehrmals darauf hingewiesen, zählen zum Aufgabenbereich sozialpädagogischer bzw. sozialer Diagnostik oftmals prekäre und facettenreiche Problemlagen zu erfassen und Lösungen zu finden. Die scheinbare Unauflösbarkeit dieser Problematik, welche sich für den Diagnoseprozess Sozialer Arbeit durch diese Umstände ergeben, wird beispielsweise vom medizinischen oder psychologischen Fachbereich kritisch beurteilt, indem Tragfähigkeit und Qualität bemängelt werden (vgl. Schrapper 2008, S. 82). Im Hinblick darauf greift Schrapper (2008, S. 82) Hege's Standpunkt (2001) auf und sieht den Umgang des Nichtvorhersagbaren als „Regel sozialpädagogischer Kunst“ an. Damit ist gemeint, diese Gegebenheit „als eine professionelle sozialpädagogische Qualität zu begreifen, methodisch nachvollziehbar zu gestalten

und selbstbewusst in die geforderten Kinderschutzkooperationen mit dem Gesundheitswesen und der Justiz einzubringen“ (Schrapper 2008, S. 82).

4.2.3. Bedeutung diagnostischer Beurteilungsverfahren

Die Auseinandersetzung im vorhergehenden Abschnitt mit dem Diagnostikaspekt zeigt, dass die Diagnose im Rahmen der Gefährdungsabklärung von Kindeswohl gegenwärtig einen wichtigen Stellenwert einnimmt. In diesem Zusammenhang wurden in verschiedenen Ländern eine Reihe von entsprechenden Diagnostikinstrumentarien entwickelt (vgl. Kindler 2003, S. 12). Dabei handelt es sich allerdings um keine einheitlichen Standards. Es lassen sich beispielsweise Verfahren unterscheiden, welche nach konsensbasierten, strukturierenden oder nach vorhersagenden-empirischen Ansätzen konzipiert sind. Wobei es durchaus vorkommt, dass einige Verfahren mehreren Ansätzen entspringen. Eine Gemeinsamkeit von verschiedenen Risikoeinschätzungsverfahren zeichnet sich allerdings durch Zukunftsbezogenheit aus (vgl. Kindler 2003, S. 12f). Die bereits demonstrierte folgeträchtige Komplexität, welche sich bei der Gefährdungsabklärung ergibt, könnte als ausschlaggebender Faktor für die Entwicklung von entsprechenden diagnostischen Beurteilungsverfahren gedeutet werden. Ebenso kann die Formulierung von gewissen Verfahrensstandards aufgrund von gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise in Deutschland nach § 8a SGB VIII, in Zusammenhang gebracht werden (vgl. z.B. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2007).

Die Entwicklung und der Einsatz von solchen „Instrumente(n) fördern die Fokussierung, Strukturierung und Systematisierung von Denk- und Handlungsprozessen, geben Orientierung in einem von Komplexität und Diffusität gekennzeichneten Feld und tragen so zur Handlungssicherheit und Entlastung der Fachkräfte bei“ (Gissel-Palkovich 2011, S. 124). Für den Einsatz von standardisierten Beurteilungsverfahren spricht sich u.a. Harnach (2011, S. 217) aus, zumal diese im Rahmen der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung den Fokus auf zentrale Gesichtspunkte ermöglichen. Dazu zählt, dass das Augenmerk auf relevante Merkmale gerichtet werden kann und eine hochgradig vollständige Erfassung des erforderlichen Datenmaterials ermöglicht wird. Weiters kann eine sorgfältige Falldokumentation geführt werden, was Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Gefährdungsabklärung begünstigt. Dies bezieht sich auf

die NutzerInnenebene, also auch als Grundlage für rechtliche Überprüfbarkeit und Absicherung (vgl. ebd.). Durch Diskussion und Austausch des Fachpersonals im Jugendhilfesystem über diagnostische Standards wird die kollegiale Kommunikation verstärkt. Grundsätzlich sollen Verfahrensstandards unterstützend zu einem fachlich fundierten Handeln beitragen (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2007, S. 1; Gissel-Palkovich 2011, S. 124). Einen wesentlichen Beitrag können Standards und Leitlinien dadurch beisteuern, dass betroffene Minderjährige bzw. die Familien ein ausreichendes Hilfeangebot erhalten (vgl. Fegert 2008, S. 197).

Vor allem die Umstände und die möglichen beträchtlichen Auswirkungen von Kindeswohlgefährdung verlangen zeitökonomische Vorgehensweisen mit zuverlässigen Instrumentarien (vgl. Fegert 2008, S. 199). Ostler und Ziegenhain (2008, S. 68) betonen, dass rasche Entscheidungen besonders im Bereich der Risikoeinschätzung in der frühen Kindheit notwendig sind und dazu geeignete Verfahren greifbar sein müssen. Ob ein Instrument bzw. Verfahren nützlich ist, hängt nicht nur von der inhaltlichen Aussagekraft ab, sondern bewährt sich in der praktischen Anwendbarkeit. Indikatoren für Praxistauglichkeit können eine regelmäßige Anwendung und positive Bewertung der sozialarbeiterischen Fachkräfte sein (vgl. Kindler 2003, S. 14). Das Risiko einer geringen Reliabilität und somit einer Fehleranfälligkeit soll durch kollegiale Beratung, im Sinne von Herantastung an eine Objektivierung, minimiert werden (vgl. Kindler 2003, S. 11f). Auf einen essentiellen Aspekt, welcher mit der Vereinbarung von Standards und Leitlinien einhergeht, weist Fegert (2008, S. 196f) hin, der „eine gemeinsame Festlegung auf inhaltlich anerkannte Zugangsweisen, die für alle professionell Beteiligte(n) verbindlich, nachvollziehbar und überprüfbar ist“, voraussetzt. Somit wird in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer reflexiven Herangehensweise bekräftigt (vgl. Riesenhuber et al. 2009, S.14; Scheipl 2009, S. 400; Gissel-Palkovich 2011, S. 124).

Im Rahmen einer Recherche und eines Vergleichs von Verfahren, welche in der deutschen Jugendhilfe zur Abklärung von Gefährdungssituationen für Kinder in ihren Familien herangezogen werden, bekräftigen Campe und Leitner (2007, S. 7), dass „die konkreten Instrumente zur Umsetzung des Verfahrens der Risikoabschätzung vor Ort, unter örtlichen Rahmenbedingungen und mit einem spezifischen kommunalpolitischen bzw.

fachpolitischen Mandat mit den handelnden Fachkräften öffentlicher, freier und privater Träger gemeinsam zu erarbeiten und mit anderen kinderschutzrelevanten Bereichen abzustimmen“ sind. In Deutschland sind zwar eine Reihe von Instrumentarien entwickelt worden, wobei nur wenige auf einer empirisch abgesicherten Diagnostik beruhen (vgl. Kindler 2003, S. 15). ExpertInnen auf diesem Fachgebiet (Kindler 2007 S. 92ff; Ziegenhain et al. 2007, S. 410; Ostler/Ziegenhain 2008, S. 67ff; Harnach 2011, S. 217) verweisen darauf, dass sich besonders empirisch geprüfte Verfahren bei der Gefährdungsrisikoeinschätzung bewähren. Insbesondere dann, wenn diese auf „den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu Risiko- und Schutzfaktoren und deren Wirkmechanismen oder das Wissen erfahrener Fachkräfte“ (Harnach 2011, S. 217) zurückgreifen.

Eine ausreichende Etablierung im Arbeitsalltag von empirischer fundierten Forschungserkenntnissen, besonders im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit hat in der deutschen Jugendhilfe allerdings bisher noch nicht stattgefunden (vgl. Fegert 2008, S. 195). Hinzu kommt, dass die Brauchbarkeit entsprechender Verfahrensstandards auch von der Einführung abhängig gemacht werden können, bzw. ob eine ausreichende Einschulung und Training bei den sozialarbeiterischen Fachkräften vorgenommen wurde (vgl. Kindler 2003, S. 14; Gissel-Palkovich 2011, S. 124). Die Nützlichkeit in der Verwendung von diagnostischen Verfahren und Instrumenten soll allerdings nicht außer Frage gestellt werden (Ostler/Ziegenhain 2008, S. 67). Allerdings kann kein absoluter Prognoseanspruch gestellt werden, an denen sich die Entscheidungen über Interventionen bei Kindeswohlsvermutung orientieren. „Kinderschutz bleibt jeweils immer auch individuelle Güterabwägung mit der Gefahr, zu früh oder zu spät einzugreifen“ (Fegert 2008, S. 200f).

4.3. Gefährdungsabklärungsverfahren in Deutschland

Dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zahlreiche standardisierte Vorgaben bzw. Handlungsanweisungen hinsichtlich der Abklärung von Gefährdungssituationen für Kinder in ihren Familien konzipiert wurden, ist in den vorherigen Abschnitten bereits vermerkt. Um einen Einblick zu geben, welche Verfahren dazu in Deutschland bisher entwickelt wurden, wird in diesem letzten Abschnitt des Theorieteils zum Thema gemacht.

Im Rahmen einer Internetrecherche über den aktuellen Stand hinsichtlich solcher Verfahren bzw. Instrumente konnte eine Reihe von öffentlich zugänglichen Dokumenten ausfindig gemacht werden. Einige Institutionen (vgl. Fachstelle Kinderschutz Brandenburg 2011; Institut für soziale Arbeit 2011; Netzwerk-Kooperation 2011) haben es sich zur Aufgabe gemacht, Recherchen über bundesweite Verfahren und Leitlinien zu dieser Thematik durchzuführen, welche als Ergebnis gesammelt auf deren Homepage abrufbar sind. Ein Bericht von Campe und Leitner (2007) bietet weiters einen hervorragenden Überblick von Verfahren bzw. entsprechenden landes- und bundesweiten Empfehlungen zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Dabei wurde deutlich, dass sich die Verfahren zur Abklärung von Gefährdungssituationen in ihren Geltungsbereich, was unmittelbar mit den Auftraggebern in Zusammenhang gebracht werden kann, unterscheiden. Zum einen sind Verfahren zu nennen, welche auf kommunaler Ebene, also von den Jugendämtern selbst erstellt wurden und mit Verbindlichkeitscharakter als Dienst- bzw. Arbeitsanweisungen angesehen werden müssen (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2007, Fachstelle Kinderschutz Brandenburg 2008). Anders sieht dies bei Verfahren aus, welche den Stellenwert von Empfehlungen einnehmen und von bundesweit tätigen Institutionen bzw. Gremien entwickelt wurden (vgl. Kindler et al. 2006, Deutscher Städtetag 2003). Bei solchen liegt eine Gemeinsamkeit im Ausgangspunkt, welche nämlich Richtlinien zum Kinderschutz entspringen und gewisse Risikoindikatoren einbauen, allerdings mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen (vgl. Campe/Leitner 2007, S. 3ff). Ausgehend von einer ganzheitlichen Betrachtung von diesen Verfahrensstandards und Empfehlungen (vgl. Tabelle 3) werden zusätzlich entsprechende Arbeitshilfen bereitgestellt, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß und Kombination herangezogen. Dazu zählen Checklisten zur Gefährdungseinschätzung, Leitfäden, Formulare zur Dokumentation, Ankerbeispiele, sowie Manuals für die

Handhabung spezifischer Instrumente (vgl. Campe/Leitner 2007, S. 5f). Weiters stellen computerunterstützte Datenbanken und Programme durchwegs gängige Bestandteile der sozialarbeiterischen Tätigkeit dar (vgl. Jugendamt Düsseldorf & Stuttgart 2010).

Ebenso zeichnet sich in diesem Fachdiskurs eine Intention zu einer stetigen Weiterentwicklung von entsprechenden Verfahren ab. Dies kann am Beispiel vom Stuttgarter Kinderschutzbogen nachvollzogen werden. Ausgehend von den Ambitionen des Jugendamts Stuttgart, ein diagnostisches Instrument zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung zu konzipieren, entstand im Rahmen eines Projekts in den Jahren 2000 bis 2002 der Stuttgarter Kinderschutzbogen (vgl. Eisenlohr/Reich 2004, S. 285ff). Im Sinne von nachhaltiger Qualitätsentwicklung und -sicherung, wurde dieser in den Jahren 2007 bis 2008 vom ASD- Fachzirkel „Kinderschutz“ der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf, sowie einer Projektgruppe des Deutschen Jugendinstituts evaluiert und validiert (vgl. Kindler et al. 2008, S. 500ff). Ergebnis einer Weiterentwicklung, ausgehend vom Stuttgarter Kinderschutzbogen und Einbezug vom aktuellen wissenschaftlichen Stand des Handbuchs Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), stellt der Stuttgart-Düsseldorfer Kinderschutzbogen dar (Jugendamt Düsseldorf & Stuttgart 2010).

Somit lässt sich festhalten, dass als Bestandteil von Qualitätssicherung im Rahmen des Kinderschutzes, eine fortdauernde Weiterentwicklung solcher Verfahren mit einer entsprechenden Prüfung als obligatorisch anzusehen ist (vgl. Kindler et al. 2008, S. 501). Positiv gilt dabei die kooperative Zusammenarbeit von Jugendämtern und bundesweittätigen Institutionen dieses Fachbereichs zu erwähnen.

4.3.1. Übersicht von Verfahren zur Kindeswohlgefährdungsabklärung

Die nachstehende Tabelle 3 soll einen Überblick von entwickelten Instrumente und Empfehlungen der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe geben. Die Auflistung umfasst die Bezeichnung und Verfügbarkeit ausgewählter Verfahren. Auf eine genaue inhaltliche Erläuterung wird allerdings verzichtet, da dies im Rahmen des Empirieteils zu ausgewählten fachlichen Standards und Leitlinien der österreichischen Jugendwohlfahrt erfolgt.

Bezeichnung	Verfügbarkeit
<i>Bayrisches Landesjugendamt (2005):</i> Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII	http://www2.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schutzauftrag_8a.pdf
<i>Stuttgart - Düsseldorf (2010):</i> Das Diagnoseinstrument der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf zur Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII	http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_info.pdf .
<i>Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (2006):</i> Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII (Generalvereinbarung)	http://www.agjae.de/pics/medien/1_1173274909/Mustervereinbarung_HzE.pdf
<p><i>Berlin (2007):</i> Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8a SGB VIII</p> <p>Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen</p>	<p>http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-ju-gend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindeswohlgefahrdung.pdf?start&ts=1180942952&file=schutzauftrag_bei_kindeswohlgefahrdung.pdf</p> <p>http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/Erfassungsbogen%20bzw.Meldebogen%20Fachkr%C3%A4fte%20Beschluss%20AG%20B%C3%96J%20vom%20Juli%202010.pdf</p>

<p><i>Institut für soziale Arbeit:</i> Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p>http://kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf</p>
<p><i>Deutscher Städtetag (2003):</i> Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls</p>	<p>http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/beschlsse/10.pdf</p>
<p><i>Kinderschutz Brandenburg (2008):</i> Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII</p>	<p>http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Broschueren/Band_2_aktuell.pdf.</p>
<p>Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)</p>	<p>http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf</p>
<p><i>Kinderschutz Brandenburg (2008):</i> Empfehlungen zum Umgang bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen.</p>	<p>http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Broschueren/Band_2_aktuell.pdf.</p>
<p><i>Landkreistag Saarland (2003):</i> Gefährdung des Kindeswohls - Krisenintervention. Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern</p>	<p>http://www.landkreistag-saarland.de/index.php?id=86&tx_ttnews%5Bpointer%5D=6&tx_ttnews%5Btt_news%5D=34&tx_ttnews%5BbackPid%5D=75&cHash=e66d513b09</p>
<p><i>Thüringen Landesjugendamt:</i> Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII), Verfahrensablauf für Jugendeinrichtungen (o.J.) Leitlinien: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (2006)</p>	<p>http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref36landesjugendamt/ljha/beschluesse/handlungsempfehlungen____8a_sgb_viii_jugendarbeitjugendsoz____.pdf</p> <p>http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/ref36landesjugendamt/ljha/beschluesse/leitlinien.pdf</p>

Tabelle 3: Übersicht von Verfahren zur Kindeswohlgefährdungsabklärung

5. Zusammenfassung des Theorieteils

Ausgehend von einem Einblick in das Grundgerüst der Jugendwohlfahrt in Österreich wurde aufgezeigt, dass die Abklärung und weitere Vorgehensweise bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung in das Aufgabenfeld des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfesystems fällt. Insbesondere ist dieser Zuständigkeitsbereich und dessen Umsetzung in Form von Leistungsangeboten gesetzlich verankert und verpflichtend einzuhalten. Als gesetzliche Grundlage dienen dabei mehrere Gesetze, wobei hauptsächlich das JWG (1989) für den Jugendwohlfahrtsträger als oberste Rechtsinstanz maßgeblich ist. In diesem Gesetz wurde u.a. der Aspekt berücksichtigt, dass sich die Gesellschaft in einem Wandel befindet und sich das Leistungsangebot der Jugendwohlfahrt durch Forschungstätigkeit dementsprechend den Veränderungen anzupassen hat (§ 7 JWG 1989). Nicht nur gesellschaftliche Umgestaltungen, sondern auch der Anspruch an Ökonomisierung, Neue Steuerung, Qualitätsentwicklung, Effizienz, sowie Effektivität stellen für den sozialen Sektor eine Herausforderung dar (vgl. Schuhmeyer/Walzl 2009). Es wäre also verwunderlich, wenn sich diese Gegebenheiten nicht auf das derzeitige Jugendwohlfahrtssystem auswirken würden. Die Diskussion rund um eine gesetzliche Neuregelung (vgl. B-KJHG 2010) kann als Reaktion darauf gedeutet werden. Zusätzlich zeichnet sich in den letzten Jahren vermehrt eine Entwicklung von Standardisierungen ab (vgl. Kap. 4.1.). Diese beziehen sich allerdings nicht nur auf den Bereich von Personaleinsatz und Leistungsbeschreibungen, sondern auch auf prozessbezogene Aufgabenfelder.

Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie gesellschaftlichen und sozialpolitischen Ansprüchen an die sozialarbeiterische Tätigkeit, welche Veränderungen notwendig werden lassen, ist das Handlungsfeld eine Herausforderung an sich, welches durch Arbeit mit Menschen mit Hilfebedarf geprägt ist. Diesbezüglich zeigte sich im Rahmen der theoretischen Auseinandersetzung mit der Thematik von Gefährdungsabklärung schon bald, dass es sich hierbei um ein komplexes Gefüge aus unterschiedlichen Einflussfaktoren handelt, welche sich zusätzlich gegenseitig beeinflussen und Dynamiken entwickeln können. Schon der Versuch einer begrifflichen Festlegung von Kindeswohl, stellt sich als problematisch heraus. Ähnlich verhält sich die Suche nach einer geeigneten Formulierung, wenn es um die Gefährdung von Kindeswohl geht. Bestimmte Ereignisse und Situationen lassen sich zwar als Kindeswohlgefährdung festlegen und katego-

risieren. Schwierigkeiten ergeben sich allerdings dann, wenn Folgen und Auswirkungen nicht immer hundertprozentig nachgewiesen und der Verursachung nach zugeschrieben werden können. Dabei ist das Wissen von solchen Faktoren und Ursachen beim Gefährdungsabklärungsprozess von immenser Bedeutung. Denn bei der Risikoeinschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird von den SozialarbeiterInnen ein fachlich kompetentes Vorgehen erwartet. Dass diese Aufgabe allerdings mit gewissen Risiken und weit reichenden Konsequenzen verbunden ist, lässt sich nicht bestreiten (vgl. Kap. 3.6.). Eine Möglichkeit Fehlentscheidungen zu minimieren, liegt in einer fundierten diagnostischen Vorgehensweise (vgl. Kap. 4.2.). In diesem Zusammenhang ist weiters die Professionalität von Fachkräften der Jugendwohlfahrt dementsprechend durch Schaffung von Rahmenbedingungen und Bereitstellung von erforderlichen Ressourcen zu gewährleisten. Eine wesentliche Rolle spielt dabei, eine Regelung durch entsprechende fachliche Standards, sowie durch Leitlinien und Handlungsempfehlungen zu schaffen. Wie am Beispiel von Deutschland (vgl. Kap. 4.2.), zeichnet sich ein Trend dahingehend ab, entsprechende Verfahren zu entwickeln und in das Kinder- und Jugendhilfesystem zu implementieren. Welche Vorteile sich daraus ergeben, wurde bereits ermittelt und kann in den Kapiteln 4.1. und 4.2.3. nachgelesen werden. Basierend auf die theoretische Befassung mit diesem Themengebiet würde sich eine Unzahl von Fragen aufdrängen. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang Zeit und Raum, wodurch sich das Forschungsvorhaben auf einen gewissen Gegenstand beschränkt und im nachstehenden Abschnitt präzisiert wird.

III. Empirischer Teil

1. Zielsetzung und Fragestellungen

Wie sich der Einleitung entnehmen lässt, erscheint es interessant, den Fokus auf die österreichische Jugendwohlfahrt zu legen und der Frage nachzugehen, welche Verfahrensstandards explizit bei der Vorgehensweise der Abklärung von Vermutungen von Kindeswohlgefährdung herangezogen werden. Im Rahmen der Literaturrecherche und hauptsächlich mittels E-Mail Anfragen bei den zuständigen Fachabteilungen der Jugendwohlfahrt in den einzelnen Bundesländern konnte geklärt werden, dass Richtlinien und Qualitätsstandards zur Gefährdungsabklärung von Kindeswohl herangezogen werden, diese sich aber von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Anhand dieser Auskünfte lautet daher die Hauptfragestellung:

1. *Welche fachlichen Standards werden bei der Gefährdungsabklärung von Kindeswohl in der österreichischen Jugendwohlfahrt herangezogen?*

Ableitend davon sollen anhand der nachstehenden Teilfragestellungen weitere Aspekte geklärt werden:

2. *Wie wird in der österreichischen Jugendwohlfahrt bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung vorgegangen?*
3. *Welche Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede weisen fachliche Standards der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung in ausgewählten österreichischen Bundesländern auf?*
4. *Welche Aspekte liegen der Entwicklung und Anwendung von fachlichen Verfahrensstandards bei der Gefährdungsabklärung des Kindeswohls in der österreichischen Jugendwohlfahrt zu Grunde?*

Inwiefern sich das Forschungsvorhaben beantworten lässt, soll im Rahmen des Empirieteils geklärt und anhand von erhobenen Daten ausgewertet und interpretiert werden.

2. Forschungsdesign

Um der Beantwortung der Forschungsfragen nachzukommen, wurde eine Kombination aus zwei unterschiedlichen methodischen Zugängen gewählt. Im ersten Schritt war es erforderlich vorab die notwendigen Dokumente zu erheben, um sie in weiteren Schritten auszuwerten und zu interpretieren. Hierzu wurde als Untersuchungsmethode die Dokumentenanalyse als adäquat befunden. Um jedoch zu möglichst prägnanten Untersuchungsergebnissen zu kommen, wurden zusätzlich ExpertInneninterviews herangezogen. Im Weiteren werden die Vorgehensweise der Dokumentenbeschaffung, die Wahl der Untersuchungsmethoden und das Auswertungsverfahren näher beschrieben. Bevor die Ergebnisdarstellung anschließt, folgt eine deskriptive Beschreibung der ausgewählten fachlichen Standards und Leitlinien.

2.1. Vorgehen

Wie bereits in der Einleitung (vgl. Kap. I.) angemerkt, war es bereits in der Planungsphase notwendig zu recherchieren, ob in der österreichischen Jugendwohlfahrt bei der Gefährdungsabklärung überhaupt fachliche Standards herangezogen werden. Um zu den benötigten Informationen zu gelangen war es daher erforderlich, die entsprechenden Fachabteilungen der Jugendwohlfahrt in den einzelnen Bundesländern zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme und Informationseinholung erfolgte hauptsächlich schriftlich per E-Mail oder telefonisch im Zeitraum von Anfang Oktober bis Dezember 2010. Anhand der Auskünfte konnte die Fragestellung konkretisiert werden, da nun feststand, dass fachliche Standards in der österreichischen Jugendwohlfahrt bei der Gefährdungsabklärung verwendet werden, allerdings sich diese von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Gleichmaßen kristallisierte sich aufgrund der Rückmeldungen sehr bald heraus, dass eine österreichweite Untersuchung schier unmöglich ist. Zum einen sind hier zu nennen, dass beispielsweise von der Fachabteilung der Jugendwohlfahrt in Salzburg rückgemeldet wurde, dass zwar besagte Unterlagen verwendet werden, allerdings handle es sich hierbei um interne Dokumente, die aus Vorschriftsgründen nicht zur Ver-

fügung gestellt werden können (vgl. In Vertretung des Amtes der Salzburger Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 15.10.2010). Zum anderen erfolgte bedauerlicherweise, trotz mehrmaliger Nachfrage bei den Fachabteilungen der Jugendwohlfahrt in Kärnten und Niederösterreich, keine Beantwortung. Von der zuständigen Fachabteilung der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg gab es zwar Rückmeldungen und Informationen auf Anfragen zu den dort verwendeten Unterlagen beim Prozess der Gefährdungsabklärung, allerdings blieb eine Antwort über ein mögliches ExpertInneninterview aus. Daher beschränkt sich die Stichprobe auf die Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien, von denen die fachlichen Standards und Leitlinien dankend zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Untersuchungsmethoden

Um das Forschungsvorhaben zu beantworten, fiel die Methodenwahl zur Datenerhebung auf die Dokumentenanalyse, sowie zusätzlich auf die Durchführung von ExpertInneninterviews. Das erfasste Datenmaterial wurde im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse aufbereitet. Worum es sich bei diesen Untersuchungsmethoden konkret handelt und wie die Durchführung und anschließende Datenauswertung erfolgte, wird in den weiteren Teilkapiteln erörtert.

2.2.1. Datenerhebung

Als Erhebungstechnik wurde zum einen die Dokumentenanalyse (vgl. Lamnek 1995, S. 193) ausgewählt. Durch die Datenbeschaffung, welche in der Beschreibung des Vorgehens (vgl. Kap. 2.1.) bereits ausführlich erläutert wurde, konnte anhand einer Durchsicht einerseits eine erste Analyse vorgenommen werden. Für die Beantwortung der Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit konnten dadurch relevante Inhalte herausgefiltert werden. Anknüpfend an die daraus gewonnenen Informationen sollten andererseits, durch den Einsatz von ExpertInneninterviews, zusätzlich komplexe Zusammenhänge eruiert werden. Eine solche Kombination von Erhebungsmethoden, bekannt als Triangulation, soll einen Ausgleich zwischen den Stärken und Schwächen der jeweiligen Methode ermöglichen. „Die Experteninterviews werden meist nicht die einzige Erhebungsmethode sein, sondern durch Analyse von Dokumenten [...] ergänzt werden“ (vgl.

Gläser/Laudel 2009, S.105). Das als randständige Verfahren von Leitfadenterviews bekannte ExpertInneninterview, wie Meuser und Nagel (1997, S. 481) es bezeichnen, eignet sich besonders zur Rekonstruktion komplexer Wissensbestände. Dem Definitionsversuch von Gläser und Laudel (2009, S.12) zufolge, zeichnet sich der ExpertInnenstatus durch „die spezifische Rolle des Interviewpartners als Quelle von Spezialwissen über die zu erforschenden sozialen Sachverhalte (aus). Die Experteninterviews sind eine Methode, dieses Wissen zu erschließen“. Ziel dieser Interviewform ist somit, auf den Wissensvorsprung jener Person eines gewissen Handlungsfeldes zurückzugreifen, welche als Expertin bzw. Experte angesehen wird. Ein ExpertInnenstatus wird allerdings in Abhängigkeit vom jeweiligen Forschungsinteresse bemessen. Diesbezüglich ist allerdings anzumerken, dass der ExpertInnenbegriff in der Methodenliteratur bislang mit keinen eindeutigen Kriterien beschrieben und unzureichend systematisch diskutiert wurde (vgl. Meuser/Nagel 1997, S. 483ff).

2.2.1.1. Interviewleitfaden

Die Konzipierung des Interviewleitfadens beruht einerseits auf einem deduktiven, im Sinne von theoriegeleiteten, Vorgehen (vgl. Bortz/Döring 2006, S. 151). Da eine Dokumentenanalyse im ersten Schritt erfolgte, konnte bei der Kategorienbildung das Kategorienraster andererseits auf induktive Weise, nämlich durch Durchsicht der erhobenen Unterlagen, im weiteren Schritt ergänzt und verfeinert werden (vgl. ebd., S. 330). „Durch den Leitfaden und die darin angesprochenen Themen erhält man ein Gerüst für Datenerhebung und Datenanalyse, das Ergebnisse unterschiedlicher Interviews vergleichbar macht“ (Bortz/Döring 2006, S. 314). Dementsprechend beziehen sich die Interviewfragen auf ein gebildetes Kategoriensystem, welches folgende Kriterien beinhaltet:

- | | |
|--|-------------------------|
| <i>1. Entwicklung</i> | <i>5. Kooperation</i> |
| <i>2. rechtliche Rahmenbedingungen</i> | <i>6. Partizipation</i> |
| <i>3. Vorgehensweise</i> | <i>7. Evaluation</i> |
| <i>4. Dimensionen des Kindeswohls</i> | <i>8. Dokumentation</i> |

Konkrete Informationen zu diesen Dimensionen, sowie zu deren Relevanz im Rahmen der Kriterienauswahl, sind den Einleitungen zu den entsprechenden Teilkapiteln der Ergebnisdarstellung (vgl. Kap. 4) zu entnehmen. Zur Durchsicht ist der Interviewleitfaden dem Anhang beigelegt. Nachdem es sich hierbei um ExpertInneninterviews handelt, wurde der Interviewleitfaden an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst und flexibel für zusätzliche Fragen gestaltet (vgl. Meuser/Nagel 1997, S. 483). Diese Vorgehensweise lässt sich mit dem Prinzip der Offenheit und des Verstehens begründen (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 150).

2.2.1.2. Stichprobenbeschreibung

Nach der Empfehlung von Meuser und Nagel (1997, S. 486) soll die „Auswahl der zu interviewenden ExpertInnen [...] in Kenntnis der Organisationsstrukturen, Kompetenzverteilungen, Entscheidungswege des jeweiligen Handlungsfeldes (geschehen)“. Somit resultiert der Zugang zur Stichprobe für die ExpertInneninterviews in Anlehnung an die erste Kontaktaufnahme vom Herbst 2010 bei den zuständigen Fachabteilungen der Jugendwohlfahrt in den ausgewählten Bundesländern. Eine Anfrage wurde per E-Mail an jene Personen, welche die besagten Dokumente zur Verfügung stellten, am 21.04.2011 versandt. Diese beinhaltete u.a. das Forschungsvorhaben und -ziel der vorliegenden Arbeit, die Dauer des Interviews, sowie das Ersuchen Terminvorschläge rückzumelden. ExpertInnen der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, sowie Wien, erklärten sich bereit an einem Interview teilzunehmen (vgl. Tab. 4). Aus dem Amt der Tiroler Landesregierung der Abteilung Jugendwohlfahrt wurde rückgemeldet, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Interview ungünstig erscheint. Als Gründe hierfür wurden knappe zeitliche Ressourcen und eine derzeitige Auseinandersetzung der Abteilung Jugendwohlfahrt mit den besagten Standards, welche sich auf die vorliegende Arbeit auswirken könnte, genannt. Allerdings war es möglich, anstatt eines Interviews einige Fragen des Interviewleitfadens per E-Mail, welche am 26.05.2011 beantwortet retourniert wurden, zu stellen, die in der Datenauswertung berücksichtigt werden. Wie bereits erwähnt (vgl. Kap. 2.1.), erfolgte von der Fachabteilung der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg keine Rückmeldung auf die Anfrage eines ExpertInneninterviews, weshalb die erhaltenen Informationen und Unterlagen, die dort zur Gefährdungsabklärung herangezogen werden, bei der Ergebnisdarstellung und -auswertung nicht erfasst wurden.

Nachfolgend werden die interviewten Personen der ausgewählten Bundesländer kurz vorgestellt und es wird erläutert, warum ihnen ein ExpertInnenstatus zukommt. Informationen dazu wurden im Rahmen der Interviews erhoben, folgedessen sind diesem ein Vermerk beigelegt.

Im Burgenland erklärte sich Frau DSA Bettina Horvath zu einem Interview bereit. Nachdem die diplomierte Sozialarbeiterin ein Jahr in der forensischen Psychiatrie arbeitete, wechselte sie 1991 als Basissozialarbeiterin sowie als Vertretung der leitenden Sozialarbeiterin an das Jugendamt in Wien des 16. Bezirks. Von Anfang 1999 bis Mai 2006 nahm sie die Position als leitende Sozialarbeiterin im 11. Bezirk in Wien ein. Bis Juni 2010 war sie im Bereich Fachentwicklung, Organisation und Personalmanagement in der Zentrale des Jugendamtes in Wien tätig. Danach folgte ein Wechsel, mit der derzeitigen Beschäftigung in die Fachabteilung der Jugendwohlfahrt des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (BH, 305).

Als Vertreter der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt nahm Herr DSA Hubert Hofer am ExpertInneninterview teil. Mit der ursprünglichen wirtschaftlichen Ausbildung an der Handelsschule, mit nachträglicher Abendmatura, schloss Herr Hofer eine Akademie für Sozialarbeit ab. Im Juni 1976 begann seine berufliche Laufbahn in der Jugendwohlfahrt in Oberösterreich als Sprengelsozialarbeiter. Danach wurde er im Mai 1983 zum Jugendamtsleiter im Bezirk Wels-Land bestellt. Seit Juli 2007 ist Herr Hofer in der Fachaufsicht über die Jugendwohlfahrt in den Bezirksverwaltungsbehörden tätig und hat in der Folge auch die Funktion des leitenden Sozialarbeiters des Landes Oberösterreich übertragen bekommen, die mit einer Mitwirkung in der Erstellung fachlicher Standards und eine rein fachliche Leitungsfunktion darstellt (HH, 200).

In der Steiermark durfte ein Interview mit Frau DSA Irmgard Leber, MAS geführt werden. Die diplomierte Sozialarbeiterin ist seit über 20 Jahren in der Jugendwohlfahrt tätig. Im Jahr 2000 absolvierte sie in Krems den Universitätslehrgang Soziale Arbeit und Sozialmanagement. Bis zum Jahr 2001 war Frau Leber in den Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark tätig und wechselte dann in die Oberbehörde. Seither hat sie die fachliche Leitung der Bezirksverwaltungsbehörden inne (IL, 236).

In Wien MAG ELF erklärte sich Frau DSA Karin Knapp bereit an einem Interview teilzunehmen. Die Expertin ist seit über 25 Jahren bei MAG ELF tätig. Vor dem Wechsel in das Referat für Fach- und Personalentwicklung arbeitete sie als Basissozialarbeiterin sowie als leitende Sozialarbeiterin in verschiedenen Regionalstellen (KK, 153).

Während der thematischen Auseinandersetzung im Rahmen dieser Arbeit stellte sich heraus, dass rechtliche Grundlagen einen hohen Stellenwert einnehmen und sich aufgrund der geplanten Neuformulierung mit dem Entwurf des B-KJHG (2010) für die österreichische Jugendwohlfahrt ein Wandel ankündigt. Aus diesem Grund wurde ein Rechtsexperte um ein Interview gebeten, um spezifische Fragen aus rechtlicher Sicht in Bezug auf Gefährdungsabklärung und fachlichen Standards zu beantworten. Der Jurist und Vertreter der MAG ELF in Wien, Herr Mag. jur. Josef Hiebl, erklärte sich zu einem Interview bereit. Seine berufliche Laufbahn in der Jugendwohlfahrt erstreckt sich auf einen Zeitraum von über 20 Jahren. Längere Zeit war er in einem Krisenzentrum tätig. Seit über neun Jahren ist der Sozialpädagoge und Jurist in der Rechtsabteilung in der Wiener Jugendwohlfahrt beschäftigt (JH, 162). Des Weiteren ist Herr Hiebl seit dem Jahr 2010 Lehrbeauftragter am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften in Graz.

2.2.1.3. Interviewdurchführung

Ungefähr eine Woche vor der Interviewdurchführung wurden die entsprechenden Interviewleitfäden zur Durchsicht und Vorbereitung per E-Mail an die TeilnehmerInnen ausgedruckt. Die Interviews wurden im Zeitraum vom 13.05.2011 bis 26.07.2011, in den Büros der ExpertInnen in der jeweiligen Fachabteilung der Jugendwohlfahrt, durchgeführt. Den TeilnehmerInnen wurde zu Beginn des Interviews versichert, dass die Informationen aus dem Gespräch nur im Rahmen dieser Arbeit verwendet werden. Ebenso wurde von den InterviewteilnehmerInnen ein Einverständnis zur namentlichen Erwähnung abgegeben. Nach Absprache wurden die Interviews mittels Diktiergerät aufgezeichnet, um später über Audioprotokolle zu verfügen. Die Aufnahmedauer der Interviews liegt zwischen 64 und 80 Minuten, wobei das Interview mit dem Rechtsexperten 48 Minuten dauerte. Um mögliche Fehlinterpretationen zu vermeiden und mit dem Erhebten etwaige Korrekturen vorzunehmen, wurde die vorliegende Arbeit den ExpertIn-

nen, welche an den Interviews teilnahmen zur Durchsicht vorgelegt. In der nachfolgenden Tabelle werden die ExpertInnen der einzelnen Bundesländer, das Durchführungsdatum und die Dauer der Interviews übersichtlich dargestellt.

<i>Bundesland</i>	<i>TeilnehmerIn</i>	<i>Datum</i>	<i>Dauer</i>
Burgenland	Fr. DSA Bettina Horvath, BH	13.05.2011	1h 18min
Oberösterreich	Hr. DSA Hubert Hofer, HH	16.05.2011	1h 20min
Steiermark	Fr. DSA Irmgard Leber, MAS, IL	26.07.2011	1h 13min
Wien	Fr. DSA Karin Knapp, KK	09.06.2011	1h 04min
Wien	Hr. Mag. jur. Josef Hiebl, JH	09.06.2011	48min

Tabelle 4: Datenprotokollierung der ExpertInneninterviews

2.2.2. Datenauswertung

Als Auswertungstechnik wurde nach der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring (1991, S.209ff) verfahren, welche sich auf das erhobene Material der Dokumentenanalyse, sowie jenes der ExpertInneninterviews bezieht. Durch diese Vorgehensweise wurde eine systematische Bearbeitung des Materials ermöglicht. Es handelt sich hier im Speziellen um eine strukturierende Inhaltanalyse, welche „[...] das Ziel (hat), bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern und unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material unter bestimmten Kriterien einzuschätzen“ (Mayring 1991, S. 213). Ein besonderer Vorteil vom Einsatz der qualitativen Inhaltsanalyse liegt in deren Systematik. Ihr Einsatz ermöglicht zudem verbales Material auszuwerten, wie in diesem Fall die Inhalte der ExpertInneninterviews. Positiv bewerten lässt sich dieses Analyseverfahren insofern, als es bei nichtreaktiven Verfahren eingesetzt werden kann und so Verzerrungen minimiert werden (vgl. Mayring 1991, S. 213). Im Rahmen der Datendokumentation wurden Transkripte von den Audioprotokollen aus den ExpertInneninterviews erstellt, welche nach bestimmten Transkriptionsregeln verschriftlicht wurden (vgl. Dittmar 2009). Zusätzlich wurde bei diesem Prozess unterstützend die Software F4 verwendet, welche die Arbeit, beispiels-

weise durch Verlangsamung der Abspielgeschwindigkeit oder Verwendung eines Fußpedals, erleichterte (vgl. Dr. Dresing & Pehl GmbH 2011). Im nächsten Schritt wurde mit Hilfe der professionellen QDA-Software MAXQDA 2007 das Datenmaterial aufbereitet. Dadurch wurde eine grafische Benutzeroberfläche zur qualitativen Inhaltsanalyse bereitgestellt (vgl. MAXQDA 2007). Bei der Datenauswertung erfolgte eine Zusammenführung des erhobenen Datenmaterials. Das in der qualitativen Inhaltsanalyse auszuwertende Material bezog sich daher auf Inhalte aus den Transkripten von den ExpertInneninterviews, sowie auf Informationen aus den fachlichen Standards bzw. der Leitlinien (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 209f).

3. Deskription ausgewählter fachlicher Standards

Nach der Beschreibung des Forschungsdesigns werden in diesem Abschnitt fachliche Standards, in Bezug auf die genannten fünf Bundesländer einzeln dargestellt. Beginnend mit einem Quellenverweis zu den dort verwendeten Unterlagen, folgt anschließend eine inhaltliche Erläuterung. Diese erfolgt in gekürzter Form und orientiert sich am Aufbau der fachlichen Standards bzw. Leitlinien, welche als einzige Bezugsquellen herangezogen werden. Sollten Textpassagen wortwörtlich übernommen worden sein, sind diese durch Anführungszeichen zu Beginn und am Ende des Zitats vermerkt. Dies erfolgt allerdings ohne Seitenverweis, weil bei den Unterlagen vorwiegend auf eine Seitennummerierung verzichtet worden ist.

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass ähnlich wie in Deutschland (vgl. Kap. 4.3.), zwischen fachlichen Standards, welche als Erlässe bzw. verpflichtende Arbeitsanweisungen angesehen werden müssen und Richtlinien bzw. Leitlinien, welche als Hilfsmittel angedacht sind, zu unterscheiden ist. Diese Information, hinsichtlich der ausgewählten Standards, ist zum einen aus den Unterlagen zu entnehmen und hat sich zum anderen im Rahmen der ExpertInneninterviews herauskristallisiert. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass auf einzelne Ergebnisse der Interviews vorgegriffen wird, um eine Richtigstellung in der Verwendung der Dokumente von Beginn an vorzubringen.

3.1. Burgenland

Quellenverweis:

Amt der Bgld. Landesregierung-Abt. 6 (Hrsg.) (o. J.): Handlungsanweisungen. Gefährdungsmeldungen – Gefährdungsabklärung. Eisenstadt.

Amt der Bgld. Landesregierung-Abt. 6 (Hrsg.) (1998): Leitlinien zum Kindeswohl. Eisenstadt: Druckerei Wograndl.

3.1.1. Handlungsanweisungen

Werden der burgenländischen Jugendwohlfahrt Meldungen über Verdacht von Kindeswohlgefährdung bekannt, sind für die zuständigen SozialarbeiterInnen bei der Gefährdungsabklärung entsprechende Handlungsanweisungen vorgesehen. Nach diesen haben die SozialarbeiterInnen im Burgenland verpflichtend vorzugehen (BH, 106). In der Einleitung dieses Dokuments wird explizit darauf verwiesen, dass es sich bei der Gefährdungsabklärung um einen der inhaltlich wichtigsten, allerdings schwierigsten Verfahren des öffentlichen Jugendwohlfahrtbereichs handelt. In diesem Prozess werden alle Arbeitsschritte und Maßnahmen eingeschlossen, welche für die Feststellung bzw. das Ausschließen einer Kindeswohlgefährdung gesetzt werden. Das Resultat der Gefährdungsabklärung ist entscheidend für weitere Interventionen in Form von Unterstützung der Erziehung oder Volle Erziehung. Zusammengefasst müssen folgende Handlungsanleitungen, sowie Fristen von der/den zuständigen SozialarbeiterIn beachtet werden:

- Gefährdungsmeldung langt ein
- Konferenz mit ReferatsleiterIn und CO-SozialarbeiterIn binnen 48 Stunden (entsprechendes Formular ist vorhanden)
- bei öffentlichkeitsrelevanter Sachverhalte Verständigung der Dienststellenleitung
- Erstabklärung durch fallführende/n SozialarbeiterIn mit CO-SozialarbeiterIn unter eventuellem Einbezug weiterer Personen (z.B. PsychologInnen)
- Abklärung – Gefahr im Verzug (Ausfüllen des Fragenkatalogs)
- Erstabklärung und Entscheidung über weitere Vorgangsweise binnen einer Woche
- Bericht an JA Team binnen 14 Tagen – wöchentliche Team-/Fallbesprechung
- Detailabklärung über Maßnahmen binnen 2 Monaten

Folgende Aspekte werden in den Handlungsanweisungen berücksichtigt und erläutert, welche im Weiteren näher ausgeführt werden:

Rechtsgrundlage

Als gesetzliche Grundlage sind folgende Gesetze vorgesehen:

- § 2 Bgld. Jugendwohlfahrtsgesetz
- § 215 ABGB (in Verbindung mit § 176 ABGB)
- UN-Kinderrechtskonvention
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Art. 8

Gefährdungsmeldung

Eine Meldung einer Kindeswohlgefährdung erfolgt meist schriftlich durch meldepflichtige Personen bzw. Institutionen nach § 37 JWG (1989) oder durch Privatpersonen auf schriftliche oder mündliche bzw. telefonische Weise. Da auf eine konkrete Dokumentation großer Wert gelegt wird, werden die Gefährdungsmeldungen in entsprechenden vorgefertigten Formularen festgehalten. Zusätzlich ist die Referatsleitung oder bei deren Abwesenheit eine/ein weitere/r SozialarbeiterIn über die Meldung und deren Bewertung zu informieren.

Gefährdungsabklärung

Bei der Überprüfung von Verdachtsmeldungen soll unter Beachtung des Vieraugenprinzips vorgegangen werden. Demnach sollen wichtige Schritte wie beispielsweise ein Hausbesuch zu zweit vorgenommen werden. Dabei soll die/der zweite SozialarbeiterIn (CO-SozialarbeiterIn) immer auf den erforderlichen Informationsstand gebracht werden. Die Gefährdungsabklärung selbst ist in drei hauptsächliche Vorgehensschritte unterteilt. Beginnend mit einer Erstabklärung soll im Rahmen eines Hausbesuchs (obligatorisch bei 0-6-jährigen Kindern) ein persönlicher Kontakt mit dem Kind hergestellt werden. Zusätzlich werden daraus Informationen über die Lebensverhältnisse der betroffenen Familie und für die soziale Diagnose gewonnen. Aus erhöhtem Gesundheitsrisiko ist bei Säuglingen und Kleinkindern (0-3 Jahren) eine medizinische Untersuchung zu veranlassen. Da das Gefahrenpotential nicht im Vorhinein eingeschätzt werden kann, ist ein Vorgehen nach dem Vieraugenprinzip notwendig. Weitere Schritte erfolgen nach Ab-

stimmung auf die individuelle Situation der/des Minderjährigen. Gleichzeitig zur Erstabklärung erfolgt die Abklärung wegen Gefahr im Verzug, um erforderlichenfalls umgehend Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. Nach dieser ersten Abklärung werden mit der/dem ReferatsleiterIn bzw. in der Teambesprechung weitere Vorgehensschritte besprochen. Danach erfolgt im Rahmen einer Detailabklärung eine umfangreiche Sammlung an Informationen über die Familiensituation und dem psychischen und physischen Zustand des Kindes. Dies wird insbesondere in Form eines Gespräches erhoben. Weiters wird darauf verwiesen, dass wertvolle Informationen von anderen Institutionen oder Personen, welche das Kind kennen, gewonnen werden können. Im Rahmen der Gefährdungsabklärung sind die Eltern, wenn es die Gefährdungssituation zulässt, einzubinden. Großer Bedeutung wird einer Dokumentation der Arbeitsschritte beigemessen, denn diese dient vor allem zur eigenen Absicherung der durchführenden Fachkraft. Bei Gefährdungsmeldungen mit möglichem strafrechtlichem Tatbestand ist umgehend mit der/dem ReferatsleiterIn Rücksprache zu halten, ob eine Anzeige bei der Polizei bzw. bei der Staatsanwaltschaft zu tätigen ist. Diese Entscheidung soll jedoch anhand von möglichen Auswirkungen auf für die/den Minderjährigen abgewogen werden.

Neben Formularen zur Aufnahme von Gefährdungsmeldungen steht ein Fragebogen zur Verfügung, welcher bei der Feststellung von Gefahr im Verzug behilflich sein soll. Inhalte dieses Fragebogens sind die Einschätzung vom Schweregrad und Form der vermuteten Gefährdung, Dauer des vermuteten Missstandes, sowie welche Schutzaspekte vorhanden sind.

3.1.2. Leitlinien zum Kindeswohl

Das Vorhaben die Leitlinien zum Kindeswohl zu entwickeln, entsprang u.a. im Rahmen der burgenländischen Jugendwohlfahrtstagung 1997 zum Thema „Fremdunterbringung – Chance oder Endstation“, welches anschließend von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe in Angriff genommen wurde. Ausschlaggebend dafür war die Feststellung, dass ein Bedarf einer begrifflichen Festlegung von Kindeswohl als Grundlage für weitere Maßnahmen besteht. Ein Blick auf die Fachliteratur lässt daraus schließen, dass der Begriff Kindeswohl vielmehr eine Verankerung im Rechtswesen, als in den Disziplinen wie Pädagogik, Psychologie oder Medizin hat. Sollte der Begriff interdisziplinär Fuß fassen, so ist den Unterlagen zu entnehmen, dass es notwendig ist, dies auch zu realisieren und praktisch umzusetzen. In der Konzeption der Leitlinien hat man sich bewusst von der defizitären Betrachtungsweise von Kindeswohl wegbewegt, um sich einer positiv formulierten Begriffsbestimmung anzunähern. Im Sinne von Präventionsarbeit, anstatt erst dann Interventionen zu setzen, wenn es zu spät ist, wird ein Verständnis von „qualitätsgesichertem“ Kindeswohl angestrebt. Dies erfordert allerdings eine ganzheitliche Sichtweise des Menschen bzw. des Kindes, mit Rücksichtnahme auf Individualität. Diese Faktoren, welche sich in einem natürlichen Spannungsfeld befinden, wurden bei der Entwicklung dieser Richtlinien, soweit wie möglich, berücksichtigt.

Die Leitlinien sollen somit eine Stütze für die Bewertung von Kindeswohl bilden. Durch Zuteilung spezifischer Kriterien, welche Hinweise auf die Sicherstellung bzw. auf eine Gefährdung von Kindeswohl geben, soll dieser Begriff zugänglich gemacht werden. Um zu einer möglichst allgemeingültigen Begriffsbestimmung zu gelangen, wurde auf Objektivität und ideologische Wertfreiheit geachtet. Dieser Anspruch wird allerdings mit dem Hinweis, dass das Verständnis von Kindeswohl Einflüssen gesellschaftlicher Veränderungen unterliegt, relativiert. Somit sollen die Ergebnisse nicht als Definitionen, sondern als Leitlinien verstanden werden. Von den AutorInnen wird weiters explizit darauf hingewiesen, dass diese als Hilfsmittel anzusehen sind und mit Bedacht einzusetzen sind. Ähnliches gilt für die zusätzlich ausgearbeiteten Checklisten, welche helfen sollen, Unsicherheiten entgegenzuwirken und einen Überblick bei komplexen Situationen zu verschaffen. Somit handelt es sich hier um kein wissenschaftli-

ches Diagnoseinstrument, sondern soll Anstoß für Diskussionen im KollegInnenkreis sein und sich über das eigene sozialarbeiterische Vorgehen bewusst werden.

Ausgehend von den genannten einflussnehmenden Gesichtspunkten wurde bei der Entwicklung der Leitlinien eine Betrachtungsweise aus vier Perspektiven gewählt, welche in fortwährender Korrelation zu einander stehen. Die Beschreibung dieser Zugangswege bezieht sich vor allem auf die Bedeutung von Kindeswohl. Nach Überlegungen, welche zentralen Punkte für jeden einzelnen Bereich ausschlaggebend sind, wurde von den ExpertInnen eine Prioritätenreihung vorgenommen und konkretisiert. Weiters beinhalten die Unterlagen eine stichwortartige Auflistung von Zuständen, welche einerseits Kindeswohl gewährleisten, sowie andererseits eine Gefährdung darstellen. Allerdings wurde dabei keine Rücksichtnahme auf Intensität dieser Merkmale genommen und muss somit von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn selbst eingeschätzt und bewertet werden. Im Weiteren sollen diese vier Zugangswege in Anlehnung an die Leitlinien im Wesentlichen erläutert werden.

Verstand (*kognitiver Entwicklungsstand*)

Bei der Einschätzung von Kindeswohl ist die geistige und kognitive Entwicklung eines Kindes ausschlaggebend. Dabei ist der Blick u.a. auf die Wahrnehmungsfähigkeit, die Aufmerksamkeit, sowie die Sprachentwicklung zu richten. Der Verstand als Komponente kann zur Sicherung des Kindeswohls beitragen, indem gezielt das geistige, individuelle Potential gefördert und gefordert wird. Dabei soll eine Gewissensentwicklung, inklusive Verstehen, sowie die Möglichkeit den eigenen Willen zu äußern, dem Kind ermöglicht werden. Indikatoren für eine Gefährdung lassen sich durch Unterforderung, sowie Mangelförderung, „geistige Verwahrlosung“ oder fehlende Etablierung eines „Wertbewusstseins“ beschreiben.

Körper

Die körperliche Entwicklung und der Gesundheitszustand werden als Grundvoraussetzung, wobei diese bereits mit der Schwangerschaft beginnt, für die Gewährleistung von Kindeswohl angesehen. Das äußere Erscheinungsbild vermittelt einen wichtigen Aspekt hinsichtlich der allgemeinen Befindlichkeit. So geben beispielsweise Wachstumsstö-

rungen, Bewegungsdefizite, Körperhaltung, sowie Mimik und Gestik Hinweise auf eine mögliche Gefährdung. Die Gewährleistung des Kindeswohls aus körperlicher Betrachtungsweise, soll durch eine ausreichende faktische, ordentliche Pflege und medizinische Versorgung sichergestellt werden. Ebenso soll dem Kind eine geschützte Intimsphäre eingeräumt werden.

Sozialverhalten

In den Bereich des Sozialverhaltens fällt die Anteilnahme und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes in der Gemeinschaft bzw. Gesellschaft. Zum Wohle des Kindes bedeutet dies, dass dem Kind vermittelt wird, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen, aber auch Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und darauf Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne soll es lernen, Grenzen zu erkennen und auch auszuprobieren und diese auch zu akzeptieren. Ein auffälliges Sozialverhalten eines Kindes kann Ausdruck für Gefährdungen des Bereichs Verstandes oder des Gefühlslebens sein.

Gefühlsleben

Der Zugang zum Gefühlsleben des Kindes kann nicht beobachtet, sondern erst durch Gespräche oder Verhaltensbeobachtung erschlossen werden. Erfährt ein Kind Geborgenheit, Sicherheit, sowie Zufriedenheit, wirkt sich dies positiv auf das Wohle des Kindes aus. Weiters lässt sich eine Gewährleistung des Kindeswohls, durch die Fähigkeit Gefühle aller Art wahrzunehmen und erleben zu können, beschreiben. Problematisch steht es um das Kindeswohl dann, wenn u.a. Anzeichen von Lethargie, Gefühlsarmut, selbstzerstörerischem Verhalten, sowie fehlendes Selbstbewusstsein und Vertrauen besteht. Um Fehleinschätzungen zu vermeiden, ist es bei der Beurteilung des Gefühlslebens ratsam, Beobachtungen über einen längeren Zeitraum vorzunehmen.

3.2. Oberösterreich

Quellenverweis:

Amt der OÖ Landesregierung (Hrsg.) (o. J.): Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen. Linz: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Jugendwohlfahrt.

3.2.1. Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen

Grundlage für die Vorgänge der Abklärung von Gefährdungsmeldungen ist eine Prozessbeschreibung, welche der Produktgruppe „Sicherung des Kindeswohles“ zugeteilt wird. Als Teilprodukt wird die Abklärung dem Produkt Hilfe zur Erziehung untergeordnet. Diese Vorgaben sind als Erlass zu verstehen und haben für die SozialarbeiterInnen einen bindenden Charakter (HH, 74). Die Prozessbeschreibung enthält folgende Arbeitsschritte und zu beachtende Gesichtspunkte bei der Gefährdungsabklärung:

Erstkontakt

Beim Erstkontakt soll das Anliegen geklärt und auf die Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt geprüft werden. Sollte der Inhalt der Meldung nicht in den Aufgabenbereich der Jugendwohlfahrt fallen, soll auf die richtige zuständige Kontaktadresse verwiesen werden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Angelegenheit mit einer einmaligen Beratung oder Auskunft abgeschlossen werden kann. Für diese Arbeitsschritte wird keine Dokumentation vorgesehen.

Aufnahme

Nach einem strukturierten Arbeitsvorgang wird in der Aufnahmephase klargestellt, wie die Jugendwohlfahrt mit der Meldung weiter umzugehen hat. Es wird vorgesehen, wichtige Faktoren, wie Name, Adresse der/des betroffenen Minderjährigen und der Familie, konkrete Wahrnehmungen und Anlass der Meldung zu erheben. Sollte eine akute Gefährdungsmeldung bestehen, müssen unverzüglich Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug gesetzt werden. Handelt es sich bei der/dem MelderIn um die/den Minderjährigen bzw. der Erziehungsberechtigten selbst, werden Termine für weitere Schritte vereinbart. Erfolgen Meldungen von Institutionen (Schule, Kindergarten), wird in der weiteren Vorgehensweise insofern unterschieden, als dass geklärt wird, ob von den erwähnten

Einrichtungen bereits Kontakt zu der Familie aufgenommen wurde oder nicht. Sollte noch kein Kontakt zwischen Institution und den Erziehungsberechtigten bestehen, wird seitens der Jugendwohlfahrt eine Informierung der Erziehungsberechtigten eingefordert. Waren hingegen die Bemühungen der Institutionen Kontakt zu den Eltern erfolglos, wird um ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen, eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes, sowie eine Bestätigung der Darstellung im Aufnahmeformular gebeten. Bei Meldungen von mittelbar Betroffenen, wie Nachbarn, soll der Wunsch nach Anonymität respektiert werden. Für etwaige Fragen, soll eventuell ein weiterer Anruf vereinbart werden.

Erhebung

Für die Erhebung ist ebenfalls ein strukturierter Arbeitsvorgang vorgesehen, welche Gespräche mit den Betroffenen und erforderlichenfalls mit den Systempartnern beinhalten. Folgende Gesichtspunkte sollen dabei thematisiert werden:

- gegenwärtige Lebenssituation (Sicht aller Beteiligten)
- Vorgeschichte
- Erwartungen, Ziele (Sicht aller Beteiligten)
- emotionale Befindlichkeit
- Ressourcen, Beteiligte, HelferInnennetz
- Familiensystem
- Vereinbarungen (weitere Gespräche, weitere Schritte, Rückmeldungen)

Hypothesenbildung

In der weiteren Vorgehensweise sind Hypothesen zu bilden, welche im Akt dokumentarisch festgehalten werden. Eine solche Hypothese könnte ein Ausschluss von Kindeswohlgefährdung sein, was keine weitere Befassung der Jugendwohlfahrt notwendig macht, allerdings ist eine Weitervermittlung zu Sozialen Diensten möglich. Weiters kann festgestellt werden, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, aber trotzdem Angebote von Beratung, Betreuung und Kontrolle gerechtfertigt und erforderlich sind. Sollte eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, wird zwischen zwei Interventionsmaßnahmen entschieden. Abhängig von der Gefährdungssituation kann der/die Minder-

jährige entweder in der Familie bleiben und Hilfen in Form von Unterstützung der Erziehung erhalten oder im Rahmen Voller Erziehung fremduntergebracht werden. Sollte eine Intervention aus dem Leistungsangebots der Jugendwohlfahrt in Erwägung gezogen werden, muss ein Hilfeplan erstellt werden. Beinhaltet dieser eine Problembeschreibung, das Ziel, die Art, das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer einer eventuellen Maßnahme der Jugendwohlfahrt.

Maßnahme wegen Gefahr in Verzug

Sollte sich die Vermutung einer akuten Gefährdung des Kindeswohls bestätigen, sind Schutzmaßnahmen zu treffen und die Betreuung des Kindes ist sicherzustellen. Bedeutsam ist es in diesem Zusammenhang weitere Gefährdungen ausschließen zu können. So bald als möglich müssen die Erziehungsberechtigten informiert und ein Gespräch eingeleitet werden. Dabei erfolgen eine Niederschrift über Aussagen der Eltern, Aufklärung der Erziehungsberechtigten über das weitere Vorgehen, sowie der Hinweis auf ihre Rechte. Im Rahmen dieses Prozesses werden entweder Erziehungshilfemaßnahmen vereinbart oder es wird ein Antrag bei Gericht gestellt. Im Rahmen dieses strukturierten Arbeitsvorgangs hat eine Dokumentation spätestens nach der erfolgten Information der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Als Hilfsmittel stehen den SozialarbeiterInnen der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt im Rahmen der Gefährdungsabklärung entsprechende Checklisten zur Verfügung. Altersabhängig können anhand von Ratingskalen, Gefährdungen im physiologischen und psychologischen Bereich und unter Berücksichtigung der Ressourcen des Familiensystems eingeschätzt werden.

3.3. Steiermark

Quellenverweis:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung. FA 11B. (Hrsg.) (2007a): Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls. Soziale Anamnese/ Soziale Diagnose/ Beratung. Prozessstandards. Fachabteilung Sozialwesen Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung. FA 11B. (Hrsg.) (2007b): Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Leistungsbeschreibungen. Fachabteilung Sozialwesen Graz.

Bertl, G./Felbinger, G./ Fink, F. u.a. (2007): Handbuch. Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls. Fachabteilung Sozialwesen Graz.

3.3.1. Prozessstandards

Im Amt der Steiermärkischen Landesregierung der Fachabteilung Sozialwesen sind im Jahr 2007 entsprechende Prozessstandards herausgegeben worden, welche zur sozialarbeiterischen Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls verwendet werden. Diese sind als Erlass zu verstehen und müssen von den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt in der Steiermark verpflichtend eingehalten werden (IL, 26).

Dabei handelt es sich um ein Dokument, welches auf zwölf Seiten mit folgenden Inhalten zusammengefasst ist und im Weiteren inhaltlich näher beschrieben wird:

1. Einleitung
2. Kindeswohl als Leitidee
3. Formen der Kindeswohlgefährdung
4. Prozessbeginn und Prozessende
5. Ablauf des Abklärungsprozesses und inhaltliche sozialarbeiterische Vorgangsweise
6. Sozialarbeiterische Funktionen und Aufgaben im Abklärungsprozess

Einleitung

In Bezug auf den gesetzlichen Auftrag (§§1, 2, 35 ff StJWG 1991; § 178a und §§ 215 in Verbindung mit 176 ABGB) wird einleitend auf die primäre Hauptaufgabe in der Sicherstellung des Kindeswohls hingewiesen. Unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien muss Kindeswohl individuell bestimmt werden, was einer umfassenden Abklärung mit Einschätzung des Gefährdungs- bzw. Hilfpotentials bedarf. Die Abklärung selbst hängt vom zeitlichen Aufwand von der Komplexität und der Dynamik des Falles ab und wird als ein zirkulärer, anamnestischer, diagnostischer Hilfeprozess verstanden.

Kindeswohl als Leitidee

Mit der Feststellung des Gefährdungs- und Selbsthilfpotentials, sowie erforderlichenfalls eines Hilfebedarfs, ist das Ziel der Gefährdungsabklärung erreicht. Ausgangs- und Orientierungspunkt für alle sozialarbeiterischen Entscheidungen und Interventionen stellt die Gewährleistung des Kindeswohls dar. In Anlehnung an die gesetzliche Begriffsbeschreibung nach § 178a ABGB wird in den Prozessstandards für die Beurteilung des Kindeswohls auf unterschiedliche Kriterien zurückgegriffen. Weiters muss die Beurteilung des Kindeswohls auf den Einzelfall, also individuell, unter Berücksichtigung aller Faktoren des sozialen Umfelds ausgerichtet sein und bezieht sich auf die gesamte Kindheit bis zur Erwachsenenreife. Demnach ist Kindeswohl dann gesichert, „[...] in dem die/der Minderjährige einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem sie/er ihre/seine körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen altersgemäß entwickeln kann, die sie/ihn zunehmend befähigen, ein selbstständiges Leben zu führen“.

Formen der Kindeswohlgefährdung

In diesem Abschnitt werden folgende Ausprägungen von Formen von Kindeswohlgefährdung aufgezählt:

- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Vernachlässigung

Prozessbeginn und Prozessende

Das Abklärungsverfahren beginnt mit der Meldung von vermuteter Kindeswohlgefährdung oder anhand von sozialarbeiterischer Wahrnehmung. Somit stellen Meldungen beispielsweise von Privatpersonen, Behörden, Institutionen oder Mitteilungen über Wegweisungen und Betretungsverbote eine Grundlage für eine Gefährdungsabklärung dar. Das Abklärungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die soziale Diagnose mit der sozialarbeiterischen Beurteilung erfolgt ist. Bei der Feststellung, dass das Kindeswohl nicht gefährdet ist, wird der Fall abgeschlossen. Sollte ein Hilfebedarf festgestellt werden, ist ein Hilfeplan zu erstellen und entsprechende Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung einzuleiten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die geplante Hilfe eine behördeninterne Hilfeleistung, wie durch die/den fallführenden SozialarbeiterIn selbst, einschließt und nicht nur durch eines/r hinzugezogenen privaten sozialen Dienstleisters/in.

Ablauf des Abklärungsprozesses und inhaltliche sozialarbeiterische Vorgangsweise

Ausgehend von der *Aufnahme der Meldung* muss durch Gespräche mit der/dem MelderIn geklärt werden, ob es sich um gehaltvolle Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung handelt. Die MelderInnen werden als „Bindeglied zu KlientInnen“ betrachtet und sollen als KooperationspartnerInnen für den Hilfeprozess gewonnen werden. Ebenso werden sie über die weitere Vorgehensweise, unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht, informiert.

Unmittelbar nach Eingang der Meldung, ist eine *unverzügliche Bearbeitung* vorzunehmen, begründet nach § 2 (4) JWG 1989 und § 2 (3) StJWG 1991.

Im Weiteren kommt das *Vieraugenprinzip (Co-SozialarbeiterIn)* zu tragen. Darunter wird verstanden, „dass neben der/m fallführenden Sozialarbeiter/in ein/e zweite/r Sozialarbeiter/in als Sicherungsmaßnahme in den Abklärungsprozess involviert ist“. Durch ein solches Vorgehen soll eine umfassende Sichtweise der Gefährdungssituation gewährleistet werden, vor allem wenn es um die Erkennung von Gefahr im Verzug geht, sowie die/der fallführende Sozialarbeiter/in fachlich und organisatorisch unterstützen. Nach Bekanntwerden der Gefährdungsmeldung soll nach Möglichkeit die/der zweite Sozialarbeiter/in, sprich Co-SozialarbeiterIn, zur Reflexion der Meldungsinhalte und zur

Ersteinschätzung zu Rate gezogen werden. Beide SozialarbeiterInnen sollen das betroffene Kind bzw. die Familie persönlich kennen. Es wird mindestens ein Hausbesuch nach dem Vieraugenprinzip vorgeschrieben.

Um mehrere Fachperspektiven einzubeziehen und zügig vorzugehen, ist ein *Abklärungsteam*, bestehend aus fallführender/n-, Co-, leitender/n Sozialarbeiter/in und Jugendamtsleiter/in, bei der Gefährdungsabklärung vorgesehen. Dieses kann durch Einbeziehung des amtspsychologischen Dienstes und anderer notwendiger Fachkräfte und Personen erweitert werden. Im Falle von Vermutungen von Gefahr im Verzug oder auch bei einem komplexen Fall ist von der/m fallführenden Sozialarbeiter/in das Abklärungsteam einzuberufen. Danach muss der Meldung, umgehend nach dem Vieraugenprinzip möglichst mit einer behördeninternen Fachkraft, am Aufenthaltsort der/s Minderjährigen, nachgegangen werden.

Ein Bestandteil der sozialarbeiterischen Abklärung wird in einer *sozialen Anamnese* bzw. in der *Arbeit mit dem familiären sozialen institutionellen System* gesehen. In diesem Zusammenhang werden bei der anamnestischen und beratenden Vorgehensweise folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- persönliche Entwicklung der/s Minderjährigen
- Lebens-, Betreuungs-, Erziehungsverhältnisse
- Einbezug von der/des bedrohten Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten
- Hausbesuch
- soziales und institutionelles Umfeld der/des betroffenen Minderjährigen

Die abschließende Einschätzung des Gefährdungs- und des (Selbst-)Hilfepotentials wird anhand der *sozialen Diagnose* ermittelt, welche folgende Kriterien in diese Beurteilung einschließt:

- Sicherstellung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse der/s Minderjährigen
- Möglichkeit zur altersgemäßen Entfaltung von physischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten

- förderliche, kontinuierliche Beziehungsangebote
- Fähigkeit tragfähige Bindungen einzugehen
- ausreichende erzieherische Handlungskompetenz und Verantwortungsbewusstsein der obsorgenden Personen zur Alltagsbewältigung

Sollten im Zuge der Gefährdungsabklärung Gefahr im Verzug festgestellt worden sein und entsprechende Maßnahmen eingeleitet worden sein, ist es dennoch notwendig, entsprechende anamnestiche Daten für den weiteren Hilfeplan einzuholen. Dies macht eine *Abklärung nach einer Maßnahme von Gefahr im Verzug* erforderlich.

Die *Dauer des Abklärungsverfahrens* soll unter Berücksichtigung aller ausschlaggebenden Faktoren rasch erfolgen, damit ein Ergebnis innerhalb von drei Monaten feststeht.

Sollte ein *Aufenthaltswechsel der von der Gefährdungsabklärung betroffenen Familie stattfinden*, so hat die zuständige Behörde die erforderlichen Unterlagen zum Schutz des Kindes in schriftlicher Form der ab nun dortigen örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Es wird vorgesehen, dass „die maßgeblichen Daten der/s Minderjährigen und ihres/seines familiären, sozialen sowie institutionellen Umfeldes, die Problem- und Ressourcensituation (schwächende und stärkende Faktoren, Problem(ein)sicht, Hilfeakzeptanz) als auch die im Fallverlauf wichtigen Schritte der Fallarbeit [...]begleitend zu dieser zu dokumentieren (sind)“. Durch eine *Dokumentation* sollen Transparenz, Sicherheit und Nachvollziehbarkeit geschaffen werden und unterstützend beim Gefährdungsabklärungsprozess wirken.

Nach behördeninternen Vereinbarungen besteht gegenüber der/dem leitenden SozialarbeiterIn und JugendamtsleiterIn eine schriftliche *Informationspflicht* über die aufgenommene Gefährdungsmeldung.

Im Falle einer *Anzeigenerstattung nach § 84 StPO* hat diese unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der/des Minderjährigen zu erfolgen und ist aus fachlicher

Sicht zu argumentieren. Dabei kann das Ergebnis vom/von der BehördenleiterIn als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

In den Prozessstandards wird auf das *Handbuch „Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls – Beratung / Soziale Anamnese / Soziale Diagnose“* verwiesen, welches als Arbeitsbehelf anzusehen ist. Genauere Erläuterungen dazu bleiben hier ausgespart, da eine genaue Beschreibung dieses Handbuchs im Anschluss folgen wird.

Die *sozialarbeiterischen Funktionen und Aufgaben im Abklärungsprozess* werden den folgenden Personen zuteil:

- die/dem leitenden SozialarbeiterIn
- Fallführung / fallführende/r SozialarbeiterIn
- die/der Co-Sozialarbeiter/in

Die/dem leitenden SozialarbeiterIn kommt die fachliche Kontrolle zu und greift bei Bedarf, auch in Hinblick auf fallbezogene Beschwerden, ein. Die sozialarbeiterische Beratung, soziale Anamnese und Diagnose wird eigenverantwortlich von der/dem fallführenden SozialarbeiterIn, unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, durchgeführt und entscheidet über Einberufung und Konstellation des Abklärungsteams. *“Unter Fall wird eine bestimmte zu bearbeitende Problemkonstellation in Zusammenhang mit einer speziellen sozialen Situation / einem speziellen sozialen Kontext verstanden“*. Die/der Co-Sozialarbeiter/in nimmt eine unterstützende Funktion für die/den fallführende/n SozialarbeiterIn ein und steht für Fallreflexionen zur Verfügung.

3.3.2. Handbuch: Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls

Wie bereits aus den Prozessstandards hervorgeht, nimmt das Handbuch „Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls“ die Funktion einer Arbeitshilfe ein, welche für die sozialarbeiterische Tätigkeit, wenn es um die Gefährdungsabklärung geht, bestimmt ist. Somit kann dieses von den SozialarbeiterInnen herangezogen werden, ist allerdings nicht verpflichtend beizuziehen (IL, 52). Im Auftrag des Referats für Sozialarbeit der Steiermärkischen Landesregierung wurde dieses Dokument im Jahr 2007 von den AutorInnen DSA Gertrude Bertl, DSA Irmgard Leber, MAS, Dr. Mag. DSA Günther Felbinger, DSA Christine Pirker, Mag. Friederike Fink, Mag. (FH) Marie Therese Sagl, Mag. (FH) Jutta Hochstrasser und DSA Judith Steiner ausgearbeitet.

Mit der Entwicklung dieses Handbuches sollte für die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt in den steiermärkischen Bezirksverwaltungsbehörden eine Orientierungshilfe für die Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung geschaffen werden. Des Weiteren wird mithilfe dieser Unterlage der Prozess der Abklärung als eine der wesentlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt beschrieben. Durch die Verknüpfung von gesetzlichen Grundlagen, sozialarbeiterischer Praxis und theoretischer bzw. methodischer Konzepte soll ein Beitrag zu mehr Fachlichkeit im sozialarbeiterischen Handeln geleistet werden. Ein weiterer Vorteil des Handbuchs wird in der Vereinheitlichung eines sozialarbeiterischen Aufgabenverständnisses gesehen und kann deshalb als betriebliches Sozialisierungsinstrument betrachtet werden, was sich zusätzlich für Öffentlichkeitsarbeit als förderlich erweist. Nicht zu vergessen ist allerdings der qualitätsstiftende Nutzen, welcher durch dieses Dokument gewonnen werden soll.

Die Inhalte dieses Handbuchs erstrecken sich auf über 40 Seiten, welche nach vier Hauptbereichen aufgeteilt wurden. Der erste Teil bezieht sich auf die Vorgehensweise der Sozialarbeit im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Im Sinne von Casemanagement werden beim Prozess der Abklärung von Gefährdungen unterschiedliche innerbehördliche Kooperationspartner einbezogen. Neben einer verbesserten Kommunikationsbasis werden sowohl die Abläufe und klare Aufgabenzuständigkeit transparent

gemacht. Dieses Modell schließt außerdem inhaltliche Bestandteile, wie soziale Anamnese und Diagnose bis hin zum Hilfeplan, ein. Ausgehend von einer Gefährdungsmeldung werden Instruktionen, inklusive Checkliste, gegeben, wie am besten mit den MelderInnen umzugehen ist. Eine Beschreibung der Fachkräfte, sowie des Ablaufs und die Kooperationsstrukturen beim Beginn einer Gefährdungsabklärung, machen eine klare Aufgabenverteilung und den Zuständigkeitsbereich der behördeninternen Kooperation ersichtlich. Ein weiterer Bestandteil ist die Arbeit mit dem Familiensystem. Nach der Erfassung des Problems der Gefährdungsmeldung ist eine Sozialanamnese und Diagnostik vorzunehmen, wo unterschiedliche Ebenen einbezogen werden müssen. Neben der Klärung, ob das Problem als solches von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen wird, soll ein übereinstimmendes Verständnis des Problems erarbeitet werden. Als nächster Schritt ist die Hilfeplanung und Durchführung, wieder in einem gemeinsamen Prozess mit den KlientInnen, vorzunehmen. Die bestehenden Hilfen sind laufend auf Effizienz und Effektivität zu prüfen, um so über eine Entscheidungsgrundlage über eine mögliche Beendigung der Maßnahmen zu verfügen. Der Prozess der Gefährdungsabklärung beinhaltet des Weiteren, dass die SozialarbeiterInnen über entsprechende Indikatoren zum Schutz des Kindeswohls Bescheid wissen, auf welche im Handbuch hingewiesen und mittels Checkliste geprüft werden können. Ebenso werden fachliche Indikatoren, welche für bzw. gegen Anzeigen nach §84 StPO sprechen, als Orientierungshilfe angeführt.

Im zweiten Teil dieses Leitfadens wird Kindeswohl aus mehreren Blickwinkeln beleuchtet. Ausgehend vom primären gesetzlichen Auftrag der Kindeswohlsicherung wird versucht eine Definition von Kindeswohl zu formulieren. Ähnlich wie in den Prozessstandards werden neben der Anlehnung an den § 178a ABGB einige Einflussgrößen genannt, welche in die Beurteilung des Kindeswohls unbedingt berücksichtigt werden sollten. Dazu zählen Gesichtspunkte wie die Entwicklungsebene der/des Minderjährigen, mögliche Entstehungszusammenhänge, Verhalten von gefährdeten Minderjährigen sowie der Erwachsenen, in die Einschätzung einzubeziehen. Diese Punkte werden im Handbuch genau erläutert und sollen die sozialarbeiterische Tätigkeit unterstützen. Ein weiterer Punkt ist die Gefährdung des Kindeswohls, weshalb spezifische Formen von Kindeswohlgefährdung Gegenstand des dritten Teils des Handbuchs sind. Diesbezüg-

lich werden Aspekte und Anhaltspunkte von sexueller und körperlicher Misshandlung, sowie Vernachlässigung thematisiert. Im vierten und somit letzten Teil wird das Augenmerk auf die methodischen Grundlagen sozialarbeiterischen Handelns, nämlich auf die soziale Anamnese und Diagnose gelegt.

Dem Anhang sind Reflexionsfragen zu prozessbezogenen sozialarbeiterischen Handlungsebenen, relevante gesetzliche Materialien, sowie relevante Erlässe und Rundschreiben beigelegt, welche die SozialarbeiterInnen im Rahmen der Fallbearbeitung und Fallreflexion unterstützend heranziehen können.

3.3.3. Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Leistungsbeschreibungen

Eine weitere Standardisierung stellt die interne Rechtsvorschrift über eine planvolle Dokumentation und Leistungsbeschreibung für die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt der Steiermark dar. Dabei handelt es sich um den Erlass „Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Leistungsbeschreibungen“, welcher im Jahr 2007 eingeführt wurde. Gründe für dokumentarische Vorgaben liegen in einer geforderten Nachvollziehbarkeit, Effektivität und Effizienz in der Ausrichtung der Fallführung, sowie Koordinationsmöglichkeiten aller Involvierten. In diesem Zusammenhang sind entsprechende Formulare zur Dokumentation für den Fallverlauf konzipiert worden, welche insbesondere in den Rahmen der Gefährdungsabklärung fallen. Prozessformulare sind für den sozialarbeiterischen und innerbehördlichen Gebrauch bestimmt, wobei es sich um nachfolgende handelt:

1. Journal
2. Aufnahme der Gefährdungsmeldung
3. Einschätzung des Hilfebedarfs bei Gefährdungsmeldung
4. Intervention bei Gefahr im Verzug
- 5.0 Stammdatenblatt
- 5.1 Einstiegsdokument
- 5.2. Soziale Anamnese – Gefährdungsabklärung
6. Soziale Diagnose

7. Hilfeplanung
8. Evaluierung / Überprüfung des Maßnahmenerfolgs

Schnittstellenformulare hingegen sind für den externen Gebrauch vorgesehen, demnach handelt es sich um die nachstehenden Formulare:

- S.1. Stellungnahme/Übergabebericht mit Zielformulierungen
- S.2. Stellungnahme
- S.3. Kurzstellungnahme
- S.4. Protokoll Abklärungsteam bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls

3.4. Tirol

Quellenverweis:

- Juwo (Hrsg.) (2002): Leitidee Kindeswohl. In: <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/Leitideen.pdf>. [12.10.2010].
- Juwo (Hrsg.) (2002): Produktplan. Referat für Jugendwohlfahrt. In: <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/Sozialarbeit.pdf>. [12.10.2010].

3.4.1. Produktplan – Gefährdungsabklärung

Einheitliche Standards für die Arbeit in der Tiroler Jugendwohlfahrt sind in einem Produktplan festgelegt und beschrieben. Für die MitarbeiterInnen der Sozialarbeit und Rechtsvertretung stellen diese eine verbindliche Grundlage ihrer Tätigkeit dar (vgl. In Vertretung des Amts der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 25.10.2010). Dieser Katalog bezieht sich auf die Bereiche Rechtsvertretung für Kinder, unmittelbar klientenbezogene Sozialarbeit und mittelbar klientenbezogene Arbeitsbereiche.

Standards hinsichtlich des Abklärungsverfahrens bei Kindeswohlgefährdung fällt in den Bereich „Schutz“ mit dem Teilkapitel „**2.3.1. Gefährdungsabklärung und Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohles**“. Aus der Produktbeschreibung geht her-

vor, welche Schritte bei Vorliegen von Informationen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu setzen sind. Demnach muss eine umfassende Abklärung der kindlichen Lebenssituation und eine Einschätzung über mögliche Gefährdungen des Kindeswohls vorgenommen werden. Auf Grundlage dieser Maßnahmen werden erforderlichenfalls geeignete Interventionen zur Gewährleistung des Kindeswohls eingeleitet. Durch Einhaltung und Ausführung dieser Teilprodukte soll eine fundierte Gefährdungsabklärung und –einschätzung vorliegen, wodurch abgestimmte Schutzmaßnahmen ermöglicht werden sollen. Zur Erreichung dieser Produktziele wurden prozess- und ergebnisbezogene Qualitätsstandards mit Indikatoren gebildet.

Zum Teilprodukt „*Umfassende Abklärung und Einschätzung über Gefährdungen des Wohles von Kindern*“ werden folgende prozessbezogene Qualitätsstandards formuliert:

1. Eine Bewertung der Gefährdungsinformationen muss von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit vorgenommen werden;
2. Im Falle von Gefahr im Verzug ist unverzüglich ein Hausbesuch bzw. Abklärung vor Ort vorzunehmen, sowie die Referatsleitung davon zu informieren;
3. Bei einer Gefährdungsvermutung ist eine umfassende Abklärung der Lebenssituation des betroffenen Kindes vorzunehmen.

Als Indikator für diese ersten drei Schritte muss eine schriftliche Dokumentation vorliegen.

4. Die betroffenen Personen sind von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn über den Abklärungsanlass, Verschwiegenheitspflicht gegenüber den MelderInnen, weiteres Vorgehen und Informationsquellen zu benachrichtigen; Von der Informierung ist dann abzusehen, wenn die vorzeitige Konfrontation einer/eines potentiellen Täterin/Täters mit einem gegen sie/ihn gerichteten Verdacht der Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zur Folge haben könnte.
5. Besteht der Verdacht von Misshandlung und sexuelles Missbrauchs, so ist seitens des Referates das Konfrontationsgespräch mit zwei SozialarbeiterInnen zu führen.

Die ergebnisbezogenen Qualitätsstandards umfassen folgende Aspekte:

1. Die Abklärung erweist sich als umfassend; eine Nachvollziehbarkeit der Gefährdungsbeurteilung sollte erkennbar sein.
2. Die Betroffenen wurden über die Abklärungsergebnisse informiert.

Um einer differenzierten Gefährdungseinschätzung gerecht zu werden, wurden Indikatoren genannt, welche sich auf die Klärung von folgenden Aspekten beziehen:

- Sicherstellung des familiären Lebensunterhalts,
- das Kind wird ausreichend ernährt,
- beim Kind erfolgen regelmäßig medizinische Kontrollen,
- das Kind ist ausreichend vor Gewalt und Gefahren geschützt,
- hygienische Wohnverhältnisse sind vorhanden.

Zum Teilprodukt „*Einleitung notwendiger geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohles*“ werden folgende prozessbezogene Qualitätsstandards formuliert:

1. Von der/dem SozialarbeiterIn muss eine Problemdefinition formuliert werden, um gemeinsam mit der Referatsleitung über geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Kinder zu entscheiden;
2. Erfolgt eine Fremdunterbringung des Kindes, besteht aber eine Kooperationsverweigerung und Uneinsichtigkeit der betroffenen Familie, so hat die/der zuständige SozialarbeiterIn regelmäßige Kontrollen vorzunehmen, ob das Kindeswohl ausreichend geschützt ist ,was im Kleinteam zu besprechen ist;
3. Bei Kontrollbesuchen soll durch Perspektivenwechsel der Problemdefinition eine Annäherung zwischen SozialarbeiterIn und betroffener Familie geschaffen werden;
4. Die/der zuständige SozialarbeiterIn sind bei Involvierung mehrerer Institutionen für die Koordination zuständig; Eine genaue Beschreibung hinsichtlich Funkti-

on, Aufgabenbereich, Zielsetzung und Verantwortlichkeit aller Beteiligten ist, wenn möglich in einer HelferInnenkonferenz, vorzunehmen.

Prozessbezogene Indikatoren werden bei der Vorgehensweise bei der Interventionseinkunft zur Gewährleistung des Kindeswohls, in einer entsprechenden Dokumentation gesehen. Diese bezieht sich auf die Kontrollbesuche, bei denen Festgestelltes und Veranlassungen in einem Aktenvermerk festgehalten und die Referatsleitung darüber verständigt werden muss. Ebenso soll der Kooperationsverlauf mit anderen Einrichtungen in einem Protokollblatt vermerkt werden.

Ist für ausreichend Schutz des Kindes durch geeignete Maßnahmen gesorgt, sind die dazu formulierten ergebnisbezogenen Qualitätsstandards erreicht. Zur Konkretisierung der Standards kommt ebenso der Indikator von Dokumentation in Form eines Aktenvermerkes zur Geltung, welcher der Referatsleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Im Weiteren sind gewisse Verfahrens- und Arbeitsanweisungen formuliert, welche die Vorgehensweise für folgende Gesichtspunkte festlegen:

- Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Krisenmeldungen
- Erreichbarkeiten der SozialarbeiterInnen
- Wegweisung, Betretungsverbot

Dem Produktkatalog sind entsprechende Formulare beigelegt, welche im Rahmen bestimmter Arbeitsschritte auszufüllen sind. Diese vorgefertigten Unterlagen beziehen sich auf eine Wegweisung bzw. auf ein Betretungsverbot, sowie die Aufnahme von Meldungen bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung.

3.4.2. Leitidee Kindeswohl

Neben den Qualitätsstandards, welche im Rahmen des Produktplans formuliert sind, wurde in einer Arbeitsgruppe des Regionalteams Mitte der Tiroler Jugendwohlfahrt, die „Leitidee zum Kindeswohl“ ausgearbeitet, welche das Hauptaugenmerk auf den Begriff Kindeswohl legt. Der inhaltliche Aufbau bezieht sich auf die nachfolgenden Bereiche, welche anschließend näher erläutert werden:

1. Das Kindeswohl als Leitidee
2. „Kindeswohl“ als Rechtsbegriff
3. Die „Checkliste Kindeswohl“ und Hinweise zur Verwendung
4. Fünf Standards zur Beschreibung des Kindeswohls

Das Kindeswohl als Leitidee

In diesem Abschnitt wird verdeutlicht, dass es sich bei Kindeswohl um einen nicht absolut definierbaren Begriff handelt. Das Verständnis von Kindeswohl hängt von unterschiedlichen inhaltlichen und ideellen Dimensionen und Wertvorstellungen ab, wobei die „größte Variable“ der Kindeswille selbst ist. Allerdings wird die Notwendigkeit angesprochen, sich über die Voraussetzungen von Kindeswohl zu verständigen und sich über die daraus resultierenden Anforderungen an das kindliche Umfeld bewusst zu werden. Die nachfolgende Begriffsbeschreibung von Kindeswohl beinhaltet Voraussetzungen, wodurch Kindeswohl gewährleistet werden soll:

„„Kindeswohl“ hat die Absicherung der physisch-materiellen Grundbedürfnisse des Kindes zur Voraussetzung und beruht auf der Erfahrung förderlicher (Familien-) Beziehungen, Grundlage jeder förderlichen Beziehung ist Wertschätzung und – speziell in Hinblick auf die Beziehung zwischen Erziehenden und Kindern – eine auf die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes Bedacht nehmende Haltung der Erwachsenen“.

„Kindeswohl“ als Rechtsbegriff

Zwar wird darauf hingewiesen, dass der Begriff Kindeswohl in das Kindschaftsrecht seit den 70er-Jahren eingeflossen ist, allerdings bislang nicht oder unzureichend aus rechtlicher Sicht definiert worden ist. Als Interpretationshilfe hinsichtlich des Kindes-

wohlbegriffs wird lediglich auf § 178a ABGB verwiesen, welcher in das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz übernommen und erweitert wurde. Somit wird abschließend resümiert, dass „der für die Jugendwohlfahrt so maßgebliche Rechtsbegriff des Kindeswohls [...] somit im Anlassfall auslegungsbedürftig und in hohem Maße abhängig von rechtspolitischen und gesellschaftlichen Wertungen (bleibt)“.

Die „Checkliste Kindeswohl“ und Hinweise zur Verwendung

Als wichtigstes Resultat wird die Checkliste zur Überprüfung des Kindeswohls angesehen. Mit dem Ziel ein Handwerkszeug für die praktische sozialarbeiterische Tätigkeit zu schaffen, soll sie hauptsächlich als Hilfsmittel für den Abklärungsprozess verstanden werden. Demnach handelt es sich hierbei um kein Diagnoseinstrument, sondern diese soll Umstände, welche sich auf die kindliche bzw. familiäre Lebenssituation auswirken, sowie dynamische Entwicklungen unterschiedlicher Ebenen, erfassen. Im Wesentlichen soll diese Checkliste den Blick auf das Ganze legen, Essentielles erkennen, in Beziehung setzen und dadurch gegebenenfalls relativieren. Die folgenden Hauptbereiche, hinsichtlich der Entwicklung und der Umwelt des Kindes, sollen anhand der Checkliste beleuchtet werden, welche in Form von Fragen der Voraussetzung nach erhoben werden:

- Wahrnehmung der Versorgung des Kindes als Teil elterlicher Verantwortung;
- Möglichkeit einer altersgemäßen Entwicklung;
- Familiäre Beziehungsgestaltung nach innen und außen.

Fünf Standards zur Beschreibung des Kindeswohls

Hinsichtlich der Beschreibung des Kindeswohls wurden fünf ergebnisbezogene Qualitätsstandards mit entsprechenden Indikationen, mit einer klientInnenorientierten Ausrichtung, artikuliert. Diese sind gleichsam als Kernstück der „Checkliste Kindeswohl“ zu verstehen. Im Detail beziehen sich diese Anhaltspunkte, welche als Entscheidungshilfe bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung angedacht sind, auf die Erfüllung der nachstehenden Bereiche:

1. Sicherstellung von physisch-materiellen Grundbedürfnisse der Familie
2. Die Familie ist im Stande die Beziehungen förderlich zu gestalten

3. Altersgemäße Entwicklung des Kindes hinsichtlich physischer, emotionaler, kognitiver und sozialer Fähigkeiten
4. Hinreichende Alltagskompetenz der erziehenden Personen
5. Elterliche Verantwortung wird ausreichend wahrgenommen

3.5. Wien

Quellenverweis:

Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 6 (Hrsg.) (2009): Qualitätshandbuch – Soziale Arbeit mit Familien. Standards der Gefährdungsabklärung. Wien.

3.5.1. Qualitätshandbuch – Standards der Gefährdungsabklärung

Die Standards für die Gefährdungsabklärung in Wien sind in einem Qualitätshandbuch, nach dem Stand vom Juli 2009, festgelegt. Für die SozialarbeiterInnen sind diese als Erlass zu verstehen und somit verpflichtend einzuhalten (KK, 24). Zusammengefasst lassen sich diese folgendermaßen nachvollziehen:

- Vorliegen einer Gefährdungsmeldung
- Ersterhebung erfolgt zu zweit nach dem Vieraugenprinzip
- Fachgespräch mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn (mindestens zu Beginn und zum Schluss)
- mindestens ein persönlicher Kontakt zur/zum Minderjährigen
- Persönlicher Kontakt zu den Sorgeberechtigten
- Hausbesuch bei allen 0-6 jährigen Kindern
- medizinische Untersuchung bei 0-3 jähriger Kindern
- Dokumentation

Fall spezifisch:

- Krisengespräche (Krisenzentrum, Krisenpflegeeltern)
- HelferInnenkonferenz

Folgende gesetzliche Grundlagen sind bei der Gefährdungsabklärung zu berücksichtigen:

- § 2a Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 (WrJWG 1990)
- § 37(4) Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 (WrJWG 1990)
- § 215 ABGB (in Verbindung mit § 176 ABGB)
- UN-Kinderrechtskonvention
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Art. 8

Im Weiteren wird auf die bereits erwähnten standardisierten Arbeitsschritte im Detail eingegangen, welche sich auf die Ausführungen im Qualitätsbuch beziehen.

Gefährdungsmeldung

Langt eine Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ein oder wird von der/dem SozialarbeiterIn selbst wahrgenommen, wird dies von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn überprüft. Dabei sind mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn der Inhalt der Meldung und die weitere Vorgehensweise, unter Berücksichtigung des Alters des Kindes, sowie Ausmaß und Gefährdungsform, zu besprechen.

Einschätzung der Gefährdungssituation

Die weitere Vorgehensweise zeichnet sich durch Einschätzung der Gefährdungssituation durch persönliche Kontaktaufnahme mit der/dem Minderjährigen aus. Bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr muss eine medizinische Untersuchung vorgenommen werden. Bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr ist ein Hausbesuch angeordnet. Ein Vorgehen nach dem *Vieraugenprinzip* ist bei der ersten Erhebung durch zwei SozialarbeiterInnen erforderlich, da eine akute Gefährdung, sowie sofortiger Handlungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Schritte sind mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn zu besprechen und müssen an die Individualität des Falles angepasst werden.

Informationssammlung

„Eine genaue Recherche, Informationssammlung und eine reflektierte Beurteilung der Gefährdungssituation unter dem Blickwinkel der Auswirkungen auf das Kind müssen einer Entscheidung vorangehen“. Für eine fundierte Beurteilung einer möglichen Kin-

deswohlgefährdung sind daher ausreichend Informationen zu sammeln. Diese Informationen umfassen die psychische und physische Gesundheit des Kindes und die familiären Umstände. Besonders durch ein persönliches Gespräch mit der/dem Minderjährigen, sowie Informationseinholung bei Einrichtungen, welche mit dem Kind befasst sind, soll diese gewährleistet werden. Eine transparente Vorgehensweise wird hinsichtlich des Einbezugs und Informierung der Erziehungsberechtigten über die Gefährdungsabklärungsschritte gelebt. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn das Kind dadurch nicht zusätzlich gefährdet wird. Ist man zu der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung gekommen, *„bietet eine ausführliche Situationsanalyse im Gespräch mit den Eltern die Möglichkeit, deren Problemsicht und –bewusstsein, ihre Kooperations- und Veränderungsbereitschaft im Hinblick auf die zum Ziel führende Maßnahme einzuschätzen“*.

Gefahr im Verzug - Krisenunterbringung

Sollte, ausgehend von einem uneinschätzbaren Gefährdungsverdachts, eine sofortige Maßnahme zum Schutz des Kindes erforderlich sein, sowie im Sinne von Gefahr im Verzug gehandelt werden, ist eine Unterbringung des Kindes in einem Krisenzentrum oder bei Krisenpflegeeltern zu veranlassen. Die Informationssammlung muss in diesem Fall fortgesetzt werden. Stimmen die Erziehungsberechtigten der Fremdunterbringung des Kindes nicht zu, so hat die/der zuständige SozialarbeiterIn, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, bei Gericht einen Antrag auf Betrauung mit der gesamten oder mit Teilbereichen der Obsorge einzubringen. Aus rechtlicher Sicht ist die Jugendwohlfahrt bis dahin mit der Obsorge des Kindes betraut.

Anzeigeerstattung

In Absprache mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn hat die/der zuständige SozialarbeiterIn, unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des Erfolgs der gesetzten Maßnahmen, darüber zu entscheiden, ob bei einem möglichen strafrechtlichen Tatbestand eine Anzeige erstattet wird. Wird davon abgesehen, ist eine schriftliche Begründung erforderlich, welche von der/dem leitenden SozialarbeiterIn gegenzuzeichnen ist.

Fachgespräch mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn

In einem Zeitraum von drei Monaten ist eine Gefährdungsabklärung in der Regel abzuschließen, wobei zum Wohle des Kindes ein zügiges Vorgehen vorgesehen ist. Die/der leitende SozialarbeiterIn ist über die fachliche Einschätzung und Beurteilung der/des fallführenden SozialarbeiterIn in Kenntnis zu setzen, um dann gemeinsam erforderliche Maßnahmen festzulegen. Die betroffene Familie und das Kind sind über die Feststellung und weiteren Maßnahmen zu informieren.

Dokumentation

Einer schriftlichen Dokumentation kommt aus Gründen von Nachvollziehbarkeit, Überblicksverschaffung, Entscheidungsgrundlage für weitere Interventionen, eine große Bedeutung zu. Ausgehend von einer Gefährdungsmeldung ist diese schriftlich zu erfassen (§ 2a WrJWG 1990). Ebenso müssen die weitere Vorgehensweise und die gewonnenen Informationen der Gefährdungsabklärung schriftlich dokumentiert werden.

Zu den genannten Standards der Gefährdungsabklärung in Wien sind für die Dokumentation entsprechende vorgefertigte Formulare zu einzelnen Arbeitsschritten bzw. Erhebungen auszufüllen und zu bearbeiten, welche im Rahmen der Durchführung der ExpertInneninterviews in Wien zur Verfügung gestellt wurden. Dabei handelt es sich um die nachfolgenden Formblätter, wobei eine genauere inhaltliche Erläuterung ausgespart bleibt:

- Meldung/Vermutung einer Gefährdung
- Stammdatenblatt
- Verlaufsblatt
- Problembeschreibung/Umsetzungsschritte zur Zielerreichung
- Abschlussbericht (Abklärung)

3.6. Zusammenfassung ausgewählter fachlicher Standards

Im Rahmen der Deskription ausgewählter fachlicher Standards im vorangegangenen Kapitel wurden die wichtigsten Inhalte der erhaltenen Unterlagen der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien dargestellt, welche zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung herangezogen werden.

Wie bereits erwähnt (vgl. Kap. 2.) unterscheiden sich diese Unterlagen unter anderem in deren Verbindlichkeitscharakter. Die Handlungsanweisungen der burgenländischen Jugendwohlfahrt oder die Prozessstandards in der Steiermark sind als Erlässe und somit als verpflichtende Arbeitsanweisungen anzusehen. Anders sind beispielsweise die Leitlinien zum Kindeswohl oder das Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls zu verstehen, welche den SozialarbeiterInnen als Arbeitsbehelf zur Verfügung stehen. Des Weiteren konnten teilweise Unterschiede in der formalen Gestaltung, sowie in den Vorgaben zur Dokumentation, festgestellt werden.

Nach Durchsicht dieser Dokumente konnten ebenso einige Parallelen herausgearbeitet werden. Diese beziehen sich insbesondere auf den Ablauf und auf die Organisation des Prozesses der Gefährdungsabklärung, sowie auf gewisse Beurteilungskriterien, welche u.a. die Bewertung von Kindeswohl, aber auch Aspekte von Kooperation und Partizipation einschließen. Einige dieser relevanter Gesichtspunkte, welche im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beachten sind, sind in der Ausarbeitung der Ergebnisdarstellung (vgl. Kap. 4.) als eigene Kategorien dargestellt. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass sich eine eigene Teilfragestellung auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede fachlicher Standards der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung in den ausgewählten fünf Bundesländern bezieht und bei der Beantwortung der Fragestellungen (vgl. Kap. 6.) nachgelesen werden kann, weshalb hier auf eine genaue Ausarbeitung verzichtet wird. Allerdings kann festgehalten werden, dass diese fachlichen Unterlagen vor allem eine Gemeinsamkeit beinhalten, nämlich auf welche Weise bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn vorzugehen ist und welche Gesichtspunkte dabei zu berücksichtigen sind.

4. Ergebnisdarstellung

In den folgenden Teilkapiteln erfolgt nach bestimmten Kategorien die Darstellung relevanter Inhalte der fachlichen Standards bzw. der Leitlinien und wesentlicher Aussagen, welche im Rahmen der ExpertInneninterviews erhoben wurden. Wie bereits zur Datenauswertung in Kapitel 2.2.2.3. betont wird, beziehen sich die Dimensionen vorwiegend auf jenes Kategoriensystem, welches bei dem Interviewleitfaden konzipiert wurde, sowie auf die Ausarbeitung der fachlichen Standards im Rahmen der Dokumentenanalyse. Gegebenenfalls wurde eine Erweiterung der Kategorien im Rahmen der Auswertungsphase, mit Hilfe des Softwareprogramms MAXQDA 2007, vorgenommen.

Zu Beginn wird einleitend beschrieben worum es sich bei der jeweiligen Kategorie handelt bzw. was herausgefunden werden soll und wie die Inhalte in Verbindung mit den theoretischen Konstrukten zu bringen sind. Neben den Hauptkategorien lassen sich die Untersuchungsergebnisse zum Teil gewissen Unterkategorien zuteilen, welche gesondert angeführt werden. Zur einfacheren Nachvollziehung, um welche Standards bzw. Leitlinien es sich genau handelt bzw. wo diese Dokumente Anwendung finden, wird erforderlichenfalls nachstehend, durch Abkürzung des jeweiligen Bundeslandes nach ÖNORM, darauf verwiesen. Die Zitation der ExpertInneninterviews erfolgt durch einen in Klammern gesetzten Vermerk der jeweiligen Initialen (vgl. Tab. 4) und der Zeilennummer, in dem das Statement in den Transkripten zu finden ist. Direkte Aussagen sind zusätzlich durch Anführungszeichen gekennzeichnet. Weiters ist anzumerken, dass die Standards bzw. Handlungsanweisungen und Leitlinien nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können. Den Unterlagen können teilweise keine gleichbedeutenden bzw. detaillierten Informationen zu einzelnen formulierten Kategorien entnommen werden. Dies lässt sich zum einen dadurch erklären, dass die Dokumente überwiegend divergent aufgebaut sind und zum Teil Unterschiedliches beinhalten. Zum anderen fällt dies auf den unterschiedlichen gewonnenen Informationsgehalt aus den ExpertInneninterviews zurück. Beispielsweise erfolgt aus diesem Grund bei einigen Kategorien, wie beim Produktplan und der Leitidee Kindeswohl der Jugendwohlfahrt in Tirol, keine detaillierte Ergebnisdarstellung. Da kein ExpertInneninterview durchgeführt werden konnte, sondern lediglich einige essentielle Fragen per Mail beantwortet wurden, liegen nur beschränkte Ergebnisse und Informationen zu diesen Unterlagen vor.

4.1. Entwicklung

Die Beantwortung einer Teilfragestellung soll Aufschluss über die Aspekte, welche der Entwicklung und Anwendung von fachlichen Verfahrensstandards bei der Gefährdungsabklärung des Kindeswohls in der österreichischen Jugendwohlfahrt zu Grunde liegen, geben. Daher bezieht sich die erste Dimension insbesondere auf den Ausgangspunkt, welcher für die Entwicklung dieser fachlichen Standards bzw. der Handlungsanweisungen ausschlaggebend war und wie die Vorgehensweise bei der Gefährdungsabklärung vor der Einführung dieser Dokumente ausgesehen hat. Ebenso soll den dahinter stehenden Absichten und Zielen nachgegangen werden. Weiters scheint der Aspekt interessant, wer bei der Entwicklung dieser Standards beteiligt war und ob eine theoretische Fundierung dahinter steht. Hinsichtlich der Einführung und Umsetzung aus praktischer Sicht wurde zusätzlich erhoben, ob es so etwas wie eine Einarbeitungsphase für die SozialarbeiterInnen gibt bzw. gegeben hat.

4.1.1. Ausgangspunkt

Ausschlaggebend für die Entwicklung der **Leitlinien zum Kindeswohl** (1997) im Burgenland war es, bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich dem Verständnis und der Tragweite von Kindeswohl zu begegnen. Dieses Diskussionsthema wurde im Rahmen der burgenländischen Jugendwohlfahrtstagung 1997 mit dem Inhalt „Fremdunterbringung – Chance oder Endstation“ angekurbelt.

Den Unterlagen der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) sind hingegen zur Entstehung keine Informationen zu entnehmen. Nach Angaben aus dem ExpertInneninterview ist die aktuelle Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen seit dem Jahr 2005 gültig (HH, 8). Zu diesem Zeitpunkt wurden die Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt in Produkte und Teilprodukte eingeteilt. „Da ist das moderne Management wirksam geworden“ (HH, 14). Ein Grund für die Ausarbeitung von entsprechenden Prozessstandards entspringt der Sorge strafrechtlicher Konsequenzen (vgl. Kap. 3.6.), welche durch die Einhaltung entsprechender Standards zu mehr Absicherung führen sollten (HH, 14).

Der Entstehung und der Herausgabe der **Prozessstandards** (Stmk.) in Form eines Erlasses im Jahr 2007 gehen langjährige prozessartige Arbeitsphasen im Rahmen von Fortbildungen oder Veranstaltungen in den Bezirken, sowie durch Projekt- und Arbeitsgruppen und Tagungen mit den leitenden SozialarbeiterInnen voraus (IL, 46-47). Bereits im Jahr 2002 gab es in der Steiermark zu dieser Thematik, insbesondere zur Vorgehensweise bei Gewalt in der Familie, Fortbildungen, welche alle SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden anhielt. „Und da wurde eigentlich geschaut, was wird denn eh getan, was ist eh Handlungspraxis und was wär gut zum Standard zu erheben sozusagen“ (IL, 42). Resultat dieses Arbeitsprozesses war die Ausarbeitung des **Handbuchs Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls**. Durch die Formulierung der **Prozessstandards** (Stmk.) unterliegen die SozialarbeiterInnen einer verbindlichen Ausführung gewisser Vorgangsweisen und –schritten (IL, 42). Tragische Ereignisse, wie vernachlässigungsbedingter Tod von Kindern (z.B. „Fall Luca“, „Fall Cain“) werden nicht unbedingt als ausschlaggebenden Anlass für die Entwicklung dieser Standards bzw. des Handbuchs genommen. „Das haben wir als Fachkräfte der Jugendwohlfahrt, diese Notwendigkeit eigentlich gesehen, dass wir uns österreichweit einen gewissen Standard und ein fachliches Verständnis und ein Verständnis von Jugendwohlfahrtsarbeit selbst machen müssen“ (IL, 164). Als Handlungsgrundlage galt vor den **Prozessstandards** (Stmk.) das steirische Jugendwohlfahrtsgesetz. Davor wurde individuell gehandelt und die Vorgehensweise unterschied sich somit von Bezirk zu Bezirk. Allerdings zeichnete sich in Gesprächen mit den SozialarbeiterInnen ab, dass Unsicherheiten bestanden und beispielsweise darüber diskutiert wurde, wie mit MelderInnen umzugehen ist (IL, 54).

Die Erstfassung der **Standards zur Gefährdungsabklärung** (W) ist im Jahr 2009 als eigenes Kapitel im **Qualitätshandbuch** entstanden. Dem voran ging allerdings ein laufender Prozess mit vielen unterschiedlichen Arbeitsschritten. Mit der fachlichen Entwicklung in der Abteilung der MAG ELF und im Dezernat, sowie aus dem Interesse an wissenschaftlichen Ergebnissen und Vorgehensweisen anderer Bundesländer und aus dem Ausland heraus, führte dies zum Weg der Entwicklung eines Qualitätshandbuches (KK, 10). Vor der Einführung dieser Standards wurde mit Erlässen oder Protokollen von Sitzungen der leitenden SozialarbeiterInnen gearbeitet, welche einen bindenden

Charakter für die SozialarbeiterInnen hatten (KK, 16). „Wir [haben] ja früher nicht im luftleeren Raum gearbeitet“ (KK, 10).

4.1.2. Ziele

Mit der Feststellung, dass Kindeswohl eine Grundlage weiterer Maßnahmen schafft, sollte mit den **Leitlinien zum Kindeswohl** (Bgl.) eine Stütze für die Bewertung von Kindeswohl gebildet werden. Dabei wurde darauf abgezielt, dass durch Zuteilung spezifischer Kriterien, welche Hinweise auf die Sicherstellung bzw. auf eine Gefährdung von Kindeswohl geben, dieser Begriff zugänglich gemacht wird. Diese Dokumente haben allerdings den Stellenwert von Hilfsmitteln und sind nicht als wissenschaftliche Diagnoseinstrumente zu verstehen, sondern sollen dabei helfen, einen Überblick zu schaffen und zu Denkanstößen und Diskussionen anzuregen.

Die **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) werden als „eine Mischung zwischen Standards und Abläufen“ beschrieben, wo Grundsätze und entsprechende Standards in parallelen Papieren festgehalten werden. Diese beinhalten wesentliche Gesichtspunkte, wie Dokumentation, Dauer der Abklärung, sowie ein klares Abklärungsergebnis (HH, 8). „Also eine Prozessbeschreibung ist glaube ich eine Richtlinie die vorgibt, wie eine Arbeit ablaufen soll in der Jugendwohlfahrt, in einem bestimmten Teilprodukt“ (HH, 18). Weiters wird durch eine Einteilung in Teilprodukte beabsichtigt, mehr Klarheit herzustellen, damit der Blick auf das Ganze nicht verloren geht. „Die Entwicklung hin zu mehr Vergleichbarkeit, zu mehr Standards“ (HH, 14).

Den Fachkräften der Jugendwohlfahrt in den steiermärkischen Bezirksverwaltungsbehörden soll mit dem **Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermueteter Gefährdung des Kindeswohls** (Stmk.) eine Grundlage bzw. ein Arbeitsbehelf zur Verfügung gestellt werden und somit als Orientierungshilfe bei der Gefährdungsabklärung dienen (IL, 42). Mit dieser Unterlage wird eine der wesentlichsten Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt beschrieben. Weiters wird mehr Fachlichkeit im sozialarbeiterischen Handeln durch Verknüpfung von gesetzlichen Grundlagen, sozialarbeiterischer Praxis und theoretischer bzw. methodischer Konzepte im Handbuch angestrebt. Durch die Vereinheitlichung eines sozialarbeiterischen Aufgabenverständnisses wird

dieses Dokument als betriebliches Sozialisierungsinstrument betrachtet. Das Handbuch wird als ein qualitäts- und identitätsstiftendes Instrument verstanden und lässt sich somit ideal für Öffentlichkeitsarbeit heranziehen.

Die Produktbeschreibung im **Produktplan – Gefährdungsabklärung** (T) kann als Richtschnur angesehen werden, welche Schritte beim Vorliegen von Informationen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu setzen sind. Um der/dem betroffenen Minderjährigen abgestimmte Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, wird eine fundierte Gefährdungsabklärung und –einschätzung vorausgesetzt. Dieser Anspruch soll durch die Einhaltung und die Ausführung festgeschriebener Teilprodukte, welche durch formulierte prozess- und ergebnisbezogene Qualitätsstandards mit Indikatoren beschrieben werden, erreicht werden. Die zur **Leitidee Kindeswohl** (T) konzipierte „Checkliste Kindeswohl“ beabsichtigt eine Beschreibung konkreter alltäglicher Gegebenheiten von Kindeswohl. Die dazu fünf formulierten Qualitätsstandards dienen sowohl als Beschreibung von Kindeswohl, als auch als Zielbeschreibung einiger Produkte. Weiters sind diese teilweise als Leitfaden sozialarbeiterischen Handelns zu verstehen.

4.1.3. Beteiligung bei der Entwicklung

Ausgearbeitet wurden die **Leitlinien zum Kindeswohl** (Bgl.) im Rahmen einer neunköpfigen Arbeitsgruppe. Zu diesem Team zählten Dr. Edith Demattio (Psychologin beim Amt der Burgenländischen Landesregierung-Abt.6/Hauptreferat Sozialwesen), DSA Walter J. Hanel (BH Eisenstadt-U., Referat für Jugendwohlfahrt und Soziales), Dr. Irene Horvath-Nowotny (Psychologin/Psychotherapeutin; Lehrbeauftragte an der UNI Wien und Innsbruck), Dr. Werner Leixnering (Ass.Prof. an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde Wien, Heilpädagogik und Psychosomatik), Wolfgang Prenner (Pflegevater und Obmann des Bgl. Vereines für Pflege- und Adoptiveltern), Annemarie Pronegg (Leiterin der sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft Kotezicken, Vorstandsmitglied der IGSWG Burgenland), Dr. Peter Rathmanner (Vorsteher des Bezirksgerichtes, Richter am Bezirksgericht Oberpullendorf), DSA Anna Schlaffer (leitende Sozialarbeiterin beim Amt der Bgl.L.Reg.-Abt.6/Hauptreferat Sozialwesen) und Mag. Walter Schneck (Moderator).

Bei der Erstellung der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) war hingegen die Fachabteilung der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt beteiligt. Weiters wurden ausgewählte JugendamtsleiterInnen und SozialarbeiterInnen aus den Bezirken eingebunden (HH, 20).

Im Auftrag des Referats für Sozialarbeit der Steiermärkischen Landesregierung war der ExpertInnenkreis bestehend aus DSA Gertrude Bertl, DSA Irmgard Leber, MAS, Dr. Mag. DSA Günther Felbinger, DSA Christine Pirker, Mag. Friederike Fink, Mag. (FH) Marie Therese Sagl, Mag. (FH) Jutta Hochstrasser und DSA Judith Steiner, bei der Ausarbeitung des **Handbuchs Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls**, beteiligt.

Die **Leitidee Kindeswohl** (T) wurde in einer Arbeitsgruppe des Regionalteams Mitte der Tiroler Jugendwohlfahrt mit dem Ziel, den SozialarbeiterInnen ein Handwerkszeug zur praktischen Arbeit zur Verfügung zu stellen, ausgearbeitet.

Welche Standards in das **Qualitätshandbuch** (W) einfließen bzw. welche Themen bearbeitet und aktualisiert werden, wird insbesondere von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten und der Leiterin bzw. des Leiters des Referats "Fach- und Personalentwicklung" festgelegt. Dies erfolgt in Diskussionsrunden bzw. Arbeitsgruppen, wo BasismitarbeiterInnen und LeitungskollegInnen beteiligt werden, um möglichst viele Gesichtspunkte einzubringen. „Es soll ja auch eine Rotation der Quintessenz dann auch sein“ (KK, 14).

4.1.4. Theoretische Fundierung

Mit einführenden Überlegungen aus wissenschaftlicher Sicht von Dr. Werner Leixnering werden bei den **Leitlinien zum Kindeswohl** (Bgl.) Ansätze von Herangehensweisen an den Begriff Kindeswohl aus der Fachliteratur beleuchtet (z.B. Freud; Goldstein; Lempp; Remschmidt & Mattejat, Solnit). Bei den Inhalten des Leitfadens wird das Verständnis von Kindeswohl aus einer individuellen Betrachtungsweise verwendet.

Konträr dazu wurden bei der Entwicklung der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) theoretische Grundlagen aus dem Managementbereich herangezogen. Konkret wurden dabei zwei Unterlagen verwendet, wobei sich eine durchsetzte bzw. als geeigneter befunden wurde. Mittlerweile stellte sich allerdings heraus, dass sich diese nicht bewährt hat und deshalb bei der Weiterentwicklung alternative theoretische Fundierungen einfließen werden (HH, 188).

Frau Leber betont, dass bei der Entwicklung des **Handbuchs Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls** (Stmk.) wichtig war, „diesen Bogen zu spannen zwischen gesetzlichem Auftrag, Methoden und Theorien der Sozialarbeit und Handlungspraxis“ (IL, 202). Dabei wurden ExpertInnenbeiträge, wie von Pantucek, Reinhardt, Wolff, welche sich mit zusammenhängender Thematik befassen, in die Entwicklung des Handbuchs eingebaut. Ebenso wurden auf bestehende Unterlagen, wie auf den Leitfaden des Burgenlandes, zurückgegriffen, welche in die Ausarbeitung miteinbezogen wurden (IL, 202).

Als theoretische Grundlagen fließen in die **Standards bei der Gefährdungsabklärung** (W) aktuelle Forschungsergebnisse, sowie bewährte Erfahrungswerte aus der bisherigen Arbeit in der Jugendwohlfahrt in Wien, ein. Somit baut Neues auf Traditionsarbeit auf, mit Einbezug von Erkenntnissen des aktuellsten Forschungsstands. „Also wir haben, glaube ich, wirklich hier den Weg gewählt, dass wir immer das was auch positiv und womit wir gute Ergebnisse und Erfolge usw. geschafft haben, dass wir auf das immer weiter aufgebaut haben“ (KK, 135).

4.1.5. Einarbeitungsphase

Ob es bei den **Leitlinien zum Kindeswohl** (Bgl.) eine Einarbeitungsphase für die SozialarbeiterInnen gegeben hat, kann von Frau Horvath leider nicht beantwortet werden (BH, 16).

In der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt wird eine gewisse Einarbeitungsphase für die **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) vorgesehen, um die SozialarbeiterInnen somit auch bei der praktischen Umsetzung zu unters-

tützen (HH, 164-166). „Und das Jahr 2012 wollen wir uns dazu geben, dass sie in den Bezirken ankommt. Weil die müssen ja arbeiten damit, das muss in die Köpfe hinein. Das geht ja nicht, indem man einen Erlass hinaus schickt“ (HH, 164).

„Eine Einarbeitungsphase hat es nicht gegeben“, legt Frau Leber im ExpertInneninterview hinsichtlich der **Prozessstandards** (Stmk.) und des **Handbuchs Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls** (Stmk.) offen (IL, 56). Zwar gab es beispielsweise bei der fachlichen Dokumentation einen entsprechenden Einführungsprozess, eine gänzliche Umsetzung scheiterte allerdings aus zeitlichen Gründen (IL, 192). Hingegen war von den SozialarbeiterInnen im Vorfeld eine Akzeptanz und Interesse für dieses Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung gegeben. Demnach gab es in jeder Bezirkshauptmannschaft einige SozialarbeiterInnen, welche bereits nach dieser Vorgehensweise handelten (IL, 58). Mögliche nachträgliche Einführungsprozesse, insbesondere bei BerufseinsteigerInnen, sind laut Frau Leber nicht auszuschließen (IL, 194).

In Bezug auf eine Einarbeitungsphase der **Standards des Qualitätshandbuchs** (W) macht Frau Knapp darauf aufmerksam, dass es sich hierbei nicht um etwas völlig Neues handelt, sondern diese bereits davor in Form von einzelnen Erlässen und Richtlinien ihre Gültigkeit hatten (KK, 18). Des Weiteren ging der Einführung eine Auseinandersetzung im Rahmen von Teambesprechungen, Besprechungen in Arbeitskreisen, sowie in Qualitätszirkeln, voraus. Von einigen SozialarbeiterInnen wurden diese von Beginn an begrüßt und problemlos umgesetzt, wobei andere durchaus länger brauchten, diese positiv anzunehmen. „Also die Einführung dessen, ist nicht so etwas Besonderes gewesen, sondern das ist nur eine andere Form gewesen von dem, was eigentlich im Prozess schon länger da war“ (KK, 129).

4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Ausarbeitung der theoretischen Konstrukte stellte sich heraus, dass die sozialarbeiterischen Tätigkeiten an gewisse rechtliche Rahmenbedingungen geknüpft sind (vgl. Kap. 2.1.). Daher soll geklärt werden, inwiefern die jeweiligen standardisierten Verfahren bzw. Handlungsanweisungen und Leitlinien, sowie das Vorgehen bei der Gefähr-

dungsabklärung an sich, eine rechtliche Verankerung aufweisen. Insbesondere durch die Aktualität im Zuge der geplanten Einführung des B-KJHG (2010) sollte von den befragten ExpertInnen Einschätzungen über die derzeitigen gesetzlichen Regelungen, hinsichtlich der Gefährdungsabklärung und zu ausgewählten Themen diesen Gesetzesentwurf betreffend, abgegeben werden. Die Ergebnisse werden wie folgt dargestellt und verglichen.

4.2.1. Derzeitige gesetzliche Verankerung

Rechtlich halten sich die Vorgaben der **Handlungsanweisungen** (Bgl.) insbesondere an § 2 Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz (1992). Zudem ist nach den Vorschriften des § 215 ABGB in Verbindung mit §176 ABGB vorzugehen. Weiters wird die UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt, obwohl Österreich diese mit „Erfüllungsvorbehalt“ unterschrieben hat. Dies bedeutet, dass man sich vor Behörden und Gerichten zwar nicht darauf berufen kann, allerdings keine Gesetze formuliert werden dürfen, welche der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen (BH, 46). Zusätzlich ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mit Art. 8 als „gelindestes Mittel“ zu achten (BH, 46). Die Beurteilung über die Gewährleistung des Kindeswohls in der derzeitigen Rechtslage drückt Frau Horvath mit „naja, wir leben damit“ aus (BH, 48). Die Gefährdungsabklärung ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Weiters wird die momentane gesetzliche Verankerung als unscharf wahrgenommen. Dies zeigt sich in einem breiten Interpretationsspielraum, insbesondere wenn keine klare feststellbare Gefährdung des Kindeswohls vorliegt:

„Also Unterstützung der Erziehung zum Beispiel, für manche Bundesländer muss da klar sein, also das muss klar festgestellt sein, dass es eine Gefährdung der Kinder gibt, sonst gibt es keine Unterstützung der Erziehung. Andere sagen, so eng wollen sie das nicht fassen, weil dann gehen viele Familien im Vorfeld verloren und macht wirklich nur noch-, man spielt wirklich nur noch Feuerwehr“ (BH, 48).

Ebenso wird aus gesetzlicher Sicht die Zusammenarbeit mit Gerichten und anderen Kooperationspartnern bzw. –partnerinnen als problematisch angesehen (BH, 50).

Nach den Vorgaben der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) stellt u.a. das Oö. JWG (1991) Grundsätze für das sozialarbeiterische Vorgehen in der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt auf. Grundlagen der Diagnose bei der Gefährdungsabklärung sind eher bundeseinheitlich festgelegt. Der Jugendwohlfahrtsträger ist verpflichtet, notwendige Anträge im Bereich der Pflege und Erziehung beim PflEGschaftsgericht nach § 215 ABGB zu stellen und danach zu handeln (HH, 24). Angelegenheiten von Pflege und Erziehung sind weiters in § 176 ABGB geregelt, welche von den SozialarbeiterInnen befolgt werden müssen. Im Gespräch mit Herrn Hofer geht hervor, dass die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen als tauglich beurteilt werden, welche Servicegedanken beinhalten und ein paar Möglichkeiten offen lassen. Nichtsdestotrotz sind diese nach der Expertenmeinung durchaus verbesserungsfähig (HH, 36). Festgestellt wird, dass kein klarer gesetzlicher Hintergrund zur Gefährdungsabklärungsthematik besteht (HH 46). „Zu diesem Thema haben wir im Moment auch null Bestimmung“ (HH, 40).

Die wesentlichen Aufgaben, nämlich Gewährleistung des Kindeswohls und die Wahrnehmung der Unterstützungs- und Beratungsfunktion der Erziehungsberechtigten, sind in den **Prozessstandards** (Stmk.) vorgeschrieben. Diese beziehen sich auf das StJWG (1991) mit den §§ 1, 2, 35ff, sowie auf § 178a und § 215 in Verbindung mit § 176 ABGB. Als schwierig werden von Frau Leber die aktuellen gesetzlichen Grundlagen insofern beurteilt, als dass das Eingreifen bei Gefährdungsvermutung zwar vorgeschrieben wird, aber die Phasen der Abklärung nicht berücksichtigt werden. „Dass man eben Abklären muss, dass man eine Zeit braucht und methodische Schritte macht, damit man weiß, gibt es eine Gefährdung oder nicht, das fehlt im Gesetz“ (IL, 64). Weiters finden sich in den momentanen Gesetzen keine Bestimmungen über „die Hilfeplanung, durchaus in Zusammenarbeit aller Vertreter der Sozialarbeit und Jugendwohlfahrtsreferate der Länder“ (IL, 66).

In der **Leitidee Kindeswohl** (T) sind die Inhalte maßgebend auf das Kindeswohl ausgerichtet. Eine Auseinandersetzung aus rechtlicher Sicht ergibt, dass dieser Begriff bislang unzureichend definiert worden ist. Lediglich in § 178a ABGB wird dieser versucht zu beschreiben, welcher ableitend im TJWG (2002) übernommen wurde. Dass das derzei-

tige Grundsatzgesetz der Ausführungsgesetzgebung vor allem im Bereich der Gefährdungsabklärung einen großen Spielraum zulässt bzw. gar keine Vorgaben enthält, geht aus der Beantwortung der E-Mail-Fragen des Amts der Tiroler Landesregierung vom 26.05.2011 hervor. Demzufolge befindet sich der Ausführungsgesetzgeber bislang in einem „grundsatzfreien Raum“. Zwar werden die Bereiche der Hilfen zur Erziehung im derzeitigen TJWG (2002) für die Sicherstellung des Kindeswohls als ausführlich genug geregelt befunden, im Bereich der Gefährdungsabklärung aber beanstandet. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in erster Linie nicht die gesetzlichen Vorgaben das Kindeswohl schützen, sondern dies von der Vollziehung abhängig ist. „Wären detaillierte gesetzliche Vorgaben notwendig, um das Kindeswohl zu schützen, müsste man an der Kompetenz der in der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte zweifeln“, wird diese Angelegenheit beurteilt (vgl. In Vertretung des Amts der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 26.05.2011). Somit gehen SozialarbeiterInnen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verankerung professionell und nach standardisiertem Verfahren vor. Ein Vorteil von konkreteren gesetzlichen Bestimmungen wird allerdings insoweit gesehen, als dass dies zu einer besseren Absicherung der SozialarbeiterInnen beitragen würde.

Für die SozialarbeiterInnen in Wien schreiben die **Standards im Qualitätshandbuch** vor, bei der Vorgehensweise der Gefährdungsabklärung die §§ 2a, 37(4) WrJWG (1990) zu berücksichtigen. Ebenso wird der § 215 ABGB, in Verbindung mit § 176 ABGB, hervorgehoben. Neben diesen gesetzlichen Grundlagen sind Vorschriften der UN-Kinderrechtskonvention, sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit Art. 8 zu beachten. „Also der gesamte rechtliche Rahmen, der halt eben zur Verfügung steht, ist für uns hier die Basis praktisch“ (KK, 26). Es lässt sich festhalten, dass der Kinderschutz gesetzlich, sowohl im Grundsatzgesetz, als auch in den Ausführungsgesetzen der Länder verankert ist (KK, 28; JH, 20). Nach Meinung des Rechtsexperten Herrn Hiebl bietet das bestehende Jugendwohlfahrtsgesetz, welches stark schutzorientiert ist, eine gute Kinderrechtsgrundlage (JH, 20). Als nicht mehr zeitgemäß wird allerdings der Kinderrechtszugang beurteilt. Zwar werden diese in der Praxis durchaus wahrgenommen und auch umgesetzt, sind aber gesetzlich nicht ausreichend verankert. „Also der Kinderrechtszugang und vor allem die Partizipationsrechte der Kinder, Mitbestimmung, Akteneinsicht usw., das findet sich im derzeit geltenden Ge-

setz noch nicht so stark“ (JH, 20). Obwohl Leistungen der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung im Grundsatzgesetz bzw. in den Ausführungsgesetzen ausführlich festgelegt sind, zeichnet sich eine weitere Schwäche in der rudimentären Regelung des Verfahrens der Gefährdungsabklärung ab (JH, 30). Konkrete Schritte, inwiefern bei der Gefährdungsabklärung vorzugehen ist, sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. In einigen Ländergesetzen lassen sich zumindest Ansätze von gewissen Standards, wie beispielsweise das Vieraugenprinzip, finden (JH, 78).

Dass fachliche Standards der Gefährdungsabklärung im Gesetz nur grob umschrieben sind, wird von Herrn Hiebl positiv bewertet (JH, 158). „Und es macht auch relativ wenig Sinn, dass man im Gesetz diese Standards so detailliert festlegt, weil wir selber unsere Standards (haben), wir überarbeiten sie immer wieder“ (JH, 38). Änderungen können nämlich in Form von Erlässen, im Vergleich zu Gesetzesnovellierungen, schneller umgesetzt werden. Der Jugendwohlfahrt wird somit die Feinabstimmung selbst überlassen und zusätzlich kann relativ schnell nachjustiert werden, um auf neue Erkenntnisse, Erfahrungen oder auch Bedürfnisse zu reagieren (JH, 158).

4.2.2. Entwurf des B-KJHG (2010)

Wie bereits im theoretischen Teil dieser Arbeit erläutert, soll die geplante Einführung des B-KJHG (2010) das derzeitige JWG (1989) ablösen. Laut dem Rechtsexperten Herrn Hiebl sind Gründe dafür einerseits die bislang dürftigen gesetzlichen Verankerungen des Kinderrechtszugangs, sowie andererseits als Reaktion auf eine Diskussion rund um das Jugendwohlfahrtssystem, welche durch öffentliche und mediale Kritik aufgrund tragischer Ereignisse, wie der Fall „Luca“, in Gang getreten wurde (JH, 28). Aus diesen Gründen sollten die InterviewteilnehmerInnen eine Einschätzung zum derzeitigen Entwurf des B-KJHG (2010) abgeben.

Eine klare Meinung gibt Frau Horvath diesbezüglich ab. „Das ist eine Schmalspurvariante aus meiner Sicht“ (BH, 58). Zwar fällt ihre Beurteilung der ersten beiden Entwürfe betreffend annehmbarer aus, allerdings bemängelt sie die Herabreduzierung auf ein Minimum des Derzeitigen. Die Gefährdungsabklärung, sowie die Meldepflichten werden detaillierter geregelt, die Umsetzung des Vieraugenprinzips „ist so etwas, was sehr ab-

gespeckt worden ist“ (BH, 58) und wäre aus jetziger Sicht finanziell nicht tragbar (BH, 96). Der Vertreter der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt Herr Hofer befindet, dass es sicherlich hoch an der Zeit ist, Entwicklungen auch nachzuvollziehen und somit gesetzlich zu verankern. In diesem Fall würde der Begriff der Gefährdungsabklärung gesetzlich festgesetzt werden. Einen Vorteil sieht er darin, dass den Menschen dadurch leichter erklärbar ist, weshalb Eingriffe und Handlungen von der Jugendwohlfahrtsbehörde erfolgen (HH, 38). Begrüßt werden dieser Gesetzesentwurf und dessen Umsetzung ebenso in der Steiermark von Frau Leber. Dieser würde nicht nur im Sinne des Kindeswohls entsprechen, sondern auch förderlich für die Sozialarbeit selbst sein. Vor allem würde den SozialarbeiterInnen im Handeln ein gewisser gesetzlicher Halt zur Verfügung stehen (IL, 68). Nach Erachten von Frau Knapp hätte die Einführung des B-KJHG (2010) mehr Aussagekraft und würde mehr Rückhalt geben, da u.a. die Gefährdungsabklärung dort konkret festgeschrieben ist. Allerdings wird betont, dass Wien diesbezüglich durchaus eine Vorreiterrolle hat, da viele Standards ohnehin bereits durch die Erlässe umgesetzt werden (KK, 31). Des Weiteren wurde im Gesetzesentwurf weitgehend das Konzept der Standards zur Gefährdungsabklärung des Qualitätshandbuchs (Wien) übernommen (JH, 30). Positiv bewertet Herr Hiebl, „dass das eben dieses wichtige Kinderschutzinstrumentarium der Gefährdungsabklärung auch explizit dann noch einmal im kommenden Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz dann aufgenommen wird“ (JH, 30).

4.2.2.1. Auswirkungen auf die Richtlinien

Welche Änderungen sich durch die Einführung des B-KJHG (2010) für den Bereich der Gefährdungsabklärung ergeben können, erfolgte bereits in einem Abschnitt des Theorie- teils (vgl. Kap. 3.5.2.). Ob und inwiefern sich eine solche gesetzliche Neuordnung auf die ausgewählten fachlichen Standards und Leitlinien der österreichischen Jugendwohlfahrt auswirkt, sollte von den ExpertInnen beurteilt werden. Die nachfolgenden Bemerkungen wurden diesbezüglich abgegeben.

Die Vorschreibung des Vieraugenprinzips nach § 22 (5) B-KJHG (2010) würde sich nach Meinung von Frau Horvath qualitätsverbessernd auf die Arbeit auswirken (BH, 92). Bei den Vorgängen der Gefährdungsabklärung bzw. bei den Richtlinien in Tirol

würden dadurch möglicherweise das Vieraugenprinzip bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung ausgebaut und vom Kontrollaspekt hin zu mehr Mitwirkung gehen. Ebenso würde eine gesetzliche Novellierung eine Verfeinerung der bisherigen Dokumentation nach sich ziehen (vgl. In Vertretung des Amts der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 26.05.2011). Der Vertreter der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt Herr Hofer gibt zu bedenken, dass nicht nur ein fachlicher Hintergrund, sondern auch ein rechtlicher bestehen würde. „Das macht natürlich die Verbindlichkeit höher, das ist gut so“ (HH, 46). Die Einführung des B-KJHG (2010) hätte aus Sicht von Frau Leber für die Prozessstandards (Stmk.) und somit für die Gefährdungsabklärung keine inhaltlichen Veränderungen. Eine Erleichterung wird im Durchhalten der Standards gesehen (IL, 70). Ähnliches würde sich bei den Standards in Wien ergeben. Es werden keine wesentliche Auswirkungen erwartet, wenn dann betreffen diese vielmehr das „Wording“ (KK, 33). Konkrete Änderungen sind allerdings davon abhängig, welche Bestimmungen im Endeffekt im B-KJHG (2010) beschlossen werden, weshalb keine exakten Abschätzungen dazu abgegeben werden können. Allzu problematisch dürften sich diese Bestimmungen jedoch nicht auf die derzeitigen Standards in Wien auswirken (KK, 35). Nach Einschätzungen von Herrn Hiebl würde die Einführung des B-KJHG (2010) keine Auswirkungen auf die derzeitigen Standards der Gefährdungsabklärung in Wien ergeben. Die Festschreibung des Vieraugenprinzips beim Abklärungsverfahren im Gesetzesentwurf ist beispielsweise im Qualitätshandbuch (Wien) bereits seit einigen Jahren verankert und würde somit unverändert bleiben. „Also für uns ändert sich, wenn dieser Entwurf jetzt kommt in dieser Hinsicht nichts“ (JH, 40).

4.2.2.2. Gründe für Aufschub

In der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf des B-KJHG (2010) (vgl. Kap. 3.2.) ging hervor, dass es sich inzwischen um den dritten Begutachtungsentwurf handelt. Eine Einführung wurde bislang aufgrund der Auslösung des Konsultationsmechanismus von Seiten einzelner Bundesländer bislang zurückgehalten. Einzelnen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die gesetzliche Implementierung des Vieraugenprinzips zwar befürwortet wird, allerdings der immense Mehrkostenaufwand von den Ländern finanziell nicht tragbar sei.

Diese Annahmen bestätigen sich in den Aussagen der ExpertInnen. „Also für mich ist das eine klare Geldfrage“, begründete Frau Horvath den Aufschub der Einführung des B-KJHG (2010) (BH, 78). Ebenso spricht sie die unterschiedliche personelle Aufstellung der Bundesländer an, wodurch sich für einzelne Bundesländer durch die Gesetzes-einführung nicht tragbare Zusatzkosten ergeben würden. Wird nach dem Vieraugenprinzip verfahren, sind zu zweit gemeinsame Arbeitsschritte und Entscheidungen vorge-sehen, welche wiederum mehr Arbeitszeit erforderlich machen würden. Ähnlich argu-mentiert Herr Hofer. „Das ist eine reine Ressourcenfrage“ (HH, 50). Er weist darauf hin, dass der Entwurf zwar bereits abgemildert wurde, allerdings der Konsultationsme-chanismus nach wie vor ausgelöst ist. „Das heißt es scheitert letztlich daran, wer kommt für die Mehrkosten auf“ (HH, 52). Frau Leber kommt in der Beurteilung dieser Angele-genheit zu einem ähnlichen Resultat und sieht die Ursache für den Gesetzesaufschub in „[...] finanzielle(n) Gründe(n) und damit verbunden auch Personalfragen“ (IL, 74). In Wien könnten die Vorgaben im Entwurf des B-KJHG (2010) hinsichtlich des Vieraug-prinzips eingehalten werden, wodurch keine gravierenden Finanzierungsprobleme entstehen würden. Der Konsultationsmechanismus wurde bereits beim zweiten Entwurf geschlossen (JH, 56). „Also wir haben auch Einwände gehabt, aber eher so technischer Natur, so Detailfragen“ (JH, 54). Gründe für den Aufschub des B-KJHG (2010) können allerdings in der Entstehung von Mehrkosten für manche Bundesländer erschlossen werden. Vor allem die Umsetzung des Vieraugenprinzips wird als problematisch einge-stuft (KK, 37). „Also das ist fachlich, inhaltlich glaube ich, dass also da die Bundeslän-der durchaus alle das nicht in Frage stellen, sondern einfach die Frage der Umsetzbar-keit“ (KK, 39).

4.3. Ablauf der Gefährdungsabklärung

Bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdung scheint nicht nur der Aspekt der Ver-wendung von fachlichen Standards bzw. Leitlinien interessant, sondern ebenso wie und nach welchen Schritten dabei von den SozialarbeiterInnen vorgegangen wird. Aus die-sem Grund wurde die Teilfragestellung, wie bei der Risikoeinschätzung von Kindes-wohlgefährdung vorgegangen wird, formuliert. Auf welche Weise die Gefährdungsab-klärung in den einzelnen Bundesländern vorgenommen wird, soll in diesem Teilkapitel erörtert werden. Anzumerken ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass die Be-

schreibung der Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in den einzelnen Bundesländern bereits inhaltlicher Bestandteil bei der deskriptiven Beschreibung der ausgewählten fachlichen Standards (vgl. Kap. 3.) im empirischen Teil ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf eine detaillierte Beschreibung verzichtet und vorwiegend auf die Informationen aus den Interviews zurückgegriffen. Bei der Ausarbeitung der theoretischen Konstrukte geht hervor, dass das Vieraugenprinzip ein Bestandteil der Gefährdungsabklärung (vgl. Kap. 3.5.1.) ist. Dass es sich hierbei um ein brisantes Thema handelt, stellte sich bereits in der Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf des B-KJHG (2010) heraus. Im Rahmen der Interviews sollten die ExpertInnen dazu Stellung beziehen, wie die Umsetzung und Einhaltung des Vieraugenprinzips bei der Gefährdungsabklärung in der Praxis aussieht. Zudem soll herausgefunden werden, ob ähnlich wie in Deutschland (vgl. Kap. 4.3.) die SozialarbeiterInnen neben den fachlichen Verfahrensstandards im Rahmen des Abklärungsprozesses, zusätzlich gewisse Arbeitshilfen beziehen.

4.3.1. Vorgehensschritte

Die Vorgehensweise bei der Gefährdungsabklärung ist im Burgenland in den **Handlungsanweisungen** vorgegeben. Ausgehend von einer Gefährdungsmeldung hat die/der zuständige SozialarbeiterIn eine Konferenz mit der/dem ReferatsleiterIn und CO-SozialarbeiterIn innerhalb von 48 Stunden vorzunehmen. Handelt es sich um öffentlichkeitsrelevante Sachverhalte, dann ist die Dienststellenleitung zu verständigen. Auf standardisierte Weise wird die eingehende Meldung einer Kindeswohlgefährdung in entsprechenden vorgefertigten Formularen festgehalten. „Und der Hintergrund ist möglichst am Anfang schon möglichst viele Daten zu sammeln“ (BH, 102). Im Rahmen eines Hausbesuchs (obligatorisch bei 0-6 jährigen Kindern) erfolgt nach dem Vieraugenprinzip, d.h. durch die/den fallführende/n SozialarbeiterIn und CO-SozialarbeiterIn, eine Erstabklärung unter eventuellem Einbezug weiterer Personen (z.B. PsychologInnen). Bei diesem Vorgehensschritt wird ein persönlicher Kontakt zur/zum Minderjährigen hergestellt, sowie Informationen über die Lebensverhältnisse der betroffenen Familie eingeholt. Betrifft die Gefährdung einen Säugling bzw. ein Kleinkind (0-3 Jahren), ist eine medizinische Untersuchung zu veranlassen. Zusätzlich erfolgt eine Abklärung, ob es sich um Gefahr im Verzug (vgl. Kap. 1.4.) handelt und entsprechende Maßnah-

men einzuleiten sind. Erste Abklärungsergebnisse sind der/dem ReferatsleiterIn bzw. in der Teambesprechung zu berichten und gemeinsam weitere Vorgehensschritte zu besprechen. Im nächsten Schritt erfolgt im Rahmen der Detailabklärung, welche innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen hat, eine umfassende Informationssammlung relevanter Informationen zur Familiensituation, sowie zum psychischen und physischen Zustand der/des Minderjährigen, was als Entscheidungsbasis für weitere Maßnahmen dient. Genauigkeit und eine gewisse Zügigkeit in der Durchführung sollen dabei eingehalten werden. „Also ich finde es wichtig, dass so eine Gefährdungsabklärung sorgfältig passiert, aber schon möglichst rasch, weil die Klarheit für die Kinder so notwendig ist“ (BH, 168). Ergibt die Gefährdungsmeldung bzw. die Gefährdungsabklärung einen strafbaren Tatbestand, erfolgt in Absprache mit der Referatsleitung und unter Bedacht des Kindeswohls, eine eventuelle Anzeige bei der Polizei bzw. bei der Staatsanwaltschaft.

In der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt dient die **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** als Anhaltspunkt für die Vorgehensweise bei der Gefährdungsabklärung. Ein Erstkontakt kommt durch Einlagen einer Gefährdungsmeldung zustande, wobei erstmals im Rahmen der Aufnahme der gemeldete Sachverhalt und die Dringlichkeit geklärt wird (HH, 66). Meldungen, welche von betroffenen Personen oder Bekannten selbst getätigt wurden, werden einer „Plausibilitätsprüfung“ unterzogen (HH, 58). Wird der Verdacht von SozialarbeiterInnen selbst oder von meldepflichtigen Personen wahrgenommen, ist das Prozedere der Gefährdungsabklärung umgehend vorzunehmen (HH, 66). Im weiteren Schritt erfolgt die Erhebung relevanter Gesichtspunkte, wie Familiensituation, Erwartungen, Ressourcen etc., in Form von Gesprächen und eines Hausbesuches. Herr Hofer betont im Interview, dass der Aspekt, sich selbst einen persönlichen Eindruck vom betroffenen Minderjährigen und der Familie zu verschaffen, Grundvoraussetzung für den Abklärungsvorgang und sozialer Diagnostik ist (HH, 66). Vom Fall abhängig ist einzuschätzen, ob eine Informationsbeschaffung von SystempartnerInnen oder vom Umfeld einzuholen, sinnvoll erscheint. Nach der Verschaffung eines Überblicks wird der Sachverhalt beurteilt und Hypothesen über die weitere Vorgehensweise gebildet und dokumentarisch festgehalten (HH, 68). Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt keine weitere Befassung der Jugendwohlfahrt

mit dem Sachverhalt, welcher unter Umständen mit Zustimmung der betroffenen Familie anderen Sozialen Diensten weitervermittelt wird. Bei der Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls werden, in Abhängigkeit des Ausmaßes, ein Hilfeplan erstellt und entweder Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung oder zur Vollen Erziehung gesetzt. Wird im Rahmen der Gefährdungsabklärung eine akute Gefährdung festgestellt, ist eine sofortige Schutzmaßnahme wegen Gefahr im Verzug zu treffen.

Im Wesentlichen ist der Ablauf des Abklärungsprozesses für die SozialarbeiterInnen in der Steiermark in den **Prozessstandards** (Stmk.) festgeschrieben. Die Vorgehensschritte sind ähnlich wie im Burgenland und in Oberösterreich geregelt. Die Expertin Frau Leber bezeichnet diese als „gewisse Musts“ (IL, 76). Ausgangspunkt für das tätig werden der zuständigen sozialarbeiterischen Fachkräfte ist die Aufnahme einer Gefährdungsmeldung. Dabei ist ein wichtiger Punkt der Umgang mit MelderInnen bzw. die Bearbeitung der Meldung. Zum einen kann dadurch der Sachverhalt der Meldung abgeschätzt werden. „Eben diese Einschätzung, hat das Kind ein Selbstschutzpotential, wie schwerwiegend ist der Grad der Meldung“ (IL, 116). Und zum anderen kann die meldende Person als Ressource der weiteren Gefährdungsabklärung betrachtet werden und unter Umständen als Bindeglied fungieren (IL, 76). Von Bedeutung ist des Weiteren eine unverzügliche Bearbeitung unmittelbar nach Eingang der Gefährdungsmeldung. Bereits in dieser Abklärungsphase wird mit dem Vieraugenprinzip angesetzt, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. „Das heißt, dass die Meldung mit einem zweiten Sozialarbeiter, mit einer zweiten Sozialarbeiterin reflektiert wird, um auch vor allem darauf zu schauen, könnte da auch Gefahr im Verzug schon auch eine Rolle spielen“ (IL, 76). Nach Absprache im Abklärungsteam sollen sich die/der fallführende SozialarbeiterIn und die/der Co-SozialarbeiterIn bei einem Hausbesuch über die betroffene Familie und die/der Minderjährige einen persönlichen Eindruck verschaffen. Weiters werden im Rahmen einer sozialen Anamnese relevante Daten und Informationen, durch die Arbeit mit dem familiären, sozialen und institutionellen System, gesammelt. Somit soll ein Überblick über die Gesamtsituation geschaffen werden, um dann eine geeignete Beurteilung über die weiteren Vorgänge zu treffen (IL, 78). Das Abklärungsverfahren sollte umgehend durchgeführt werden und eine Dauer von drei Monaten nicht übertreten. Eine genaue Erläuterung zu den einzelnen Vorgehensschritten bei der Gefähr-

dungsabklärung ist im Theorieteil in Kapitel 2.3.1. nachzulesen. Als Hilfestellung bei der Gefährdungsabklärung steht der/dem fallführenden SozialarbeiterIn das **Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls** (Stmk.) zur Verfügung.

Die Vorgehensschritte bei der Gefährdungsabklärung in der Jugendwohlfahrt in Tirol basieren auf dem **Produktplan – Gefährdungsabklärung**, sowie unter Berücksichtigung der Inhalte in der **Leitidee Kindeswohl**. Diese sind durch Produktziele und prozess- und ergebnisbezogenen Qualitätsstandards mit Indikatoren festgehalten und in Kapitel 3.4.1. bei der Deskription ausgewählter fachlicher Standards nachzuschlagen. Kurz zusammengefasst, verlaufen die Vorgehensschritte bei der Gefährdungsabklärung ähnlich wie in den anderen Bundesländern. Eine Meldung über den Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls ist Ausgangspunkt für das Einleiten einer Gefährdungsabklärung. Im weiteren Schritt werden relevante Informationen beschaffen, um dann eine Gefährdungsabschätzung abzugeben und über ein Handeln wegen Gefahr im Verzug zu entscheiden. Diese Beurteilung ist Voraussetzung für die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und Maßnahmensetzung (vgl. In Vertretung des Amtes der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 26.05.2011).

Die **Standards zur Gefährdungsabklärung** im Qualitätshandbuch im MAG ELF in Wien ähneln sehr dem inhaltlichen Aufbau der Handlungsanweisungen vom Burgenland. Als fixer Standard beim Ablauf des Abklärungsprozess ist die Besprechung einer eingegangenen Gefährdungsmeldung nach dem Vieraugenprinzip, sowie ein Fachgespräch mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn, um gemeinsam die nächsten Schritte festzumachen (KK, 41). Ein Hausbesuch bei Kindern unter sechs Jahren, sowie eine ärztliche Untersuchung bei allen Kindern unter drei Jahren ist vorgeschrieben (KK, 45). Neben der Informationseinholung relevanter Gesichtspunkte im sozialen Umfeld und bei Institutionen ist vor allem der persönliche Kontakt zur/zum Minderjährigen von wesentlicher Bedeutung (KK, 63). In Abhängigkeit zum Gefährdungssachverhaltes werden Krisengespräche oder HelferInnenkonferenzen abgehalten. Bei der Feststellung von Gefahr im Verzug müssen sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden. Die Gefährdungsabklärung soll in einem Zeitraum von drei Monaten abgeschlos-

sen werden und daraus resultierend sollen eventuell einzuleitende Maßnahmen festgelegt werden. Alle vorgenommenen Schritte und Maßnahmen müssen dokumentarisch festgehalten werden.

4.3.2. Vieraugenprinzip

Bereits im Theorieteil bei Kapitel 3.5.1 zu den Grundzügen der Gefährdungsabklärung kommt zum Ausdruck, dass das Vieraugenprinzip einen hohen Stellenwert einnimmt. Die prekäre Angelegenheit rund um das Vieraugenprinzip spiegelt sich aktuell in der geplanten gesetzlichen Neuregelung im B-KJHG (2010) wieder, wodurch dieses verpflichtend insbesondere bei der Gefährdungsabklärung eingehalten werden muss. Die Vorteile dieses Ansatzes werden zwar mehrheitlich begrüßt, allerdings wird die Umsetzung durch die daraus resultierenden finanziellen Mehrkosten erschwert (JH, 46). Wie es derzeit um die Umsetzung und Einhaltung des Vieraugenprinzips in der Jugendwohlfahrt der ausgewählten Bundesländer bestellt ist, dazu sollten die befragten ExpertInnen in den Interviews Stellung beziehen.

Im Burgenland ist zwar in den Handlungsanweisungen ein Vorgehen nach dem Vieraugenprinzip bei der Gefährdungsabklärung festgeschrieben, wie die praktische Umsetzung allerdings aussieht, kann von Frau Horvath nicht exakt eingeschätzt werden. „Von den Vorgaben der Landesregierung **wäre** es verpflichtend, aber ich glaube es ist nicht umsetzbar“ (BH, 86). Leichter gelingt die Umsetzung des Vieraugenprinzips in jenen Bezirksverwaltungsbehörden, welche personell besser besetzt sind. „Da ist das leichter umzusetzen, auch Erhebungen zu zweit zu machen“ (BH, 90). In der Praxis werden Erhebungen allerdings selten zu zweit durchgeführt, sondern das Vieraugenprinzip beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf den Austausch zwischen den KollegInnen bzw. mit einer zweiten Fachkraft einer verwandten Fachdisziplin (z.B. Psychologie) (BH, 88). Problematisch wird es dann, wenn keine zweite sozialarbeiterische Fachkraft zum erforderlichen Zeitpunkt verfügbar ist. Zwar kann eine Absprache auch mit der Referatsleitung erfolgen, diese Person muss aber nicht unmittelbar über eine sozialarbeiterische Ausbildung verfügen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Referatsleitung der Bezirkshauptfrau bzw. dem Bezirkshauptmann zukommt und diese/r ein/e JuristIn ist (BH, 102).

Keine in jedem Fall verpflichtende Einhaltung des Vieraugenprinzips ist ebenso in der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt vorgesehen. Es ist ohne gesetzliche Vorschrift im Rahmen der Fachaufsicht den Bezirken vorgegeben (HH, 44). „Also wenn wir uns fachlich geben in kritischen Fällen ist eine zweite Person beizuziehen, ist das nur ein Standard den wir vorgeben“ (HH, 42). Die Umsetzung des Vieraugenprinzips und der Austausch zwischen den SozialarbeiterInnen bei personell schlechter besetzten Jugendwohlfahrtsabteilungen in Oberösterreich ist zwar erwünscht und möglich, aber stößt aus Ressourcengründen an Grenzen (HH, 94).

In den **Prozessstandards** der Steiermark ist das Vieraugenprinzip bereits beim Eingang einer Gefährdungsmeldung anzuwenden, sowie in weiterer Folge beim Hausbesuch. Die Einhaltung der Vorgaben des Vieraugenprinzips in diesem Erlass hat nach Angaben von Frau Leber für die SozialarbeiterInnen einen verbindlichen Charakter. Obwohl die Expertin von einer großen Akzeptanz der SozialarbeiterInnen dem Erlass gegenüber, insbesondere dass das Vieraugenprinzip eingehalten wird, ausgeht, möchte sie nicht verhehlen, dass die tatsächliche Umsetzung umstritten ist (IL, 104). „Allein die Umsetzung gelingt nicht immer so, weil wir auch ein Personalproblem haben und das möchte ich schon anführen“ (IL, 102).

Im MAG ELF in Wien hat das Vieraugenprinzip den Stellenwert eines fixen Standards, welcher im Qualitätshandbuch festgeschrieben ist (KK, 41). Eine gesetzliche Vorgabe im WrJWG (1990) gibt es dazu allerdings nicht (KK, 79). Die Antwort auf die Frage nach einer verpflichtenden Einhaltung des Vieraugenprinzips fällt von Frau Knapp eindeutig aus: „Ja, es ist einfach eine verpflichtende Situation, ein verpflichteter Standard in Wien und deswegen ist er auch umzusetzen, ja“ (KK 75). Nicht nur bei der Gefährdungsabklärung wird in Wien nach dem Vieraugenprinzip vorgegangen, sondern ebenso in anderen Bereichen der Jugendwohlfahrt, nämlich „[...] in der Vollen Erziehung, in der Unterstützung der Erziehung, bei den Pflegeeltern, (als auch) im Adoptionsbereich“ (JH, 40). Zwar wird in Wien die Einhaltung des Vieraugenprinzips zum einen durch die personell ausreichende Besetzung aufgrund der räumlichen Bedingungen erleichtert, allerdings kann sich Herr Hiebl durchaus vorstellen, dass dies in anderen Bundesländern problematisch sein kann. „Aber es gibt ja offenbar in den Bundesländern oft Außenstel-

len von BHs, wo halt nur zwei MitarbeiterInnen sitzen. Und wenn eine auf Urlaub ist oder vielleicht sitzen drei dort und dann ist eine auf Urlaub und eine krank und dann geht es mit dem Vieraugenprinzip nicht mehr“ (JH, 42).

4.3.3. *Zusätzliche Arbeitsmaterialien*

Wie bereits im theoretischen Teil erwähnt, werden unter Umständen, beispielsweise in Deutschland, von den SozialarbeiterInnen zusätzliche Hilfsmittel, wie Checklisten, zur Gefährdungsabklärung herangezogen (vgl. Kap. 4.3.). Wie dies in der österreichischen Jugendwohlfahrt gehandhabt wird, sollte daher von den ExpertInnen beurteilt werden.

Im Burgenland besteht keine Verpflichtung bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung zusätzliche Arbeitshilfen zu verwenden. Den SozialarbeiterInnen bleibt diese Entscheidung frei gestellt. „Also und wenn da etwas ist, was ihnen brauchbar erscheint, dann wenden sie das auch in der Arbeit an. Aber so standardisiert oder dass ich sage "alle haben das Gleiche", das ist nicht“ (BH, 289).

Der Vertreter der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt Herr Hofer berichtet, dass den sozialarbeiterischen Fachkräften durchaus zusätzliche Arbeitshilfen, wie Checklisten zur Kindeswohlgefährdung, Genogramme oder biografische Zeitbalken zur Verfügung stehen und diese in der Praxis durchaus herangezogen werden (HH, 12). Mit der Erarbeitung des Handbuchs „Soziale Diagnostik“, welches im Rahmen einer Fortbildung entstand, steht den SozialarbeiterInnen eine Arbeitshilfe mit Fachbeiträgen und spezifischen Instrumenten der sozialen Diagnose zur Verfügung (HH, 10). Besonders bei kritischen Fällen und wenn es um Graubereiche geht, können nach Ansicht von Herrn Hofer, Instrumente sozialer Diagnostik hilfreich sein (HH, 112). „Also wenn es kritisch ist, gemeint ist schwer einschätzbar, ist vorgegeben ein Instrument anzuwenden und da ist also die Checkliste das prädestinierte Instrument“ (HH, 116). Durch die Vorgaben in der Prozessbeschreibung wird die Verwendung gewisser Instrumente, wie vorgegebene Formulare, gewissermaßen gefordert, allerdings können die SozialarbeiterInnen selbst über den Einbezug zusätzlicher Arbeitsmaterialien entscheiden. Die Entscheidung über den Einsatz konkreter Instrumente Sozialer Diagnostik oder Arbeitsmaterialien ist wie in anderen Professionen auch fallabhängig zu treffen (HH, 222).

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist das **Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls** für die SozialarbeiterInnen in der Steiermark als Arbeitsbehelf zu verstehen (IL, 28). Weiters können durchaus andere Arbeitsmaterialien, beispielsweise Checklisten, verwendet werden (IL, 210). Wie diese von den Fachkräften allerdings in der Praxis einbezogen werden, kann jedoch von der Expertin nicht beurteilt werden (IL, 206).

Die Verwendung von Checklisten, wie sie oftmals in anderen Ländern gehandhabt wird, gibt es in dieser Art in Wien nicht. Frau Knapp verweist vielmehr auf die durchstrukturierte Fachdokumentation, sowie auf das Qualitätshandbuch, welches entsprechende Leitlinien vorgibt und als Rahmen zu verstehen ist. Ebenso betont die Expertin, dass die leitenden SozialarbeiterInnen sich durch eine profunde Ausbildung und jahrlanger Erfahrung auszeichnen. Bei neuen MitarbeiterInnen wird auf eine einjährige Einschulung und auf die Absolvierung eines Traineeprogramms geachtet. „Das wir hier sagen, ok, also hier ist eine konsensbasierte Tätigkeit, alles was wir halt schon an Erfahrungswerten haben, womit wir halt zu einem guten Ergebnis kommen, wird angewandt „(KK, 137).

4.4. Dimensionen von Kindeswohl

Zum Wohle des Kindes zu handeln ist primärer Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt (vgl. Weitzenböck, 2005, S. 2). Zu Beginn des Theorieteils in Kapitel 1.1. wird der Begriff Kindeswohl aus mehreren Perspektiven beleuchtet. Demgemäß kann festgehalten werden, dass es keine allgemein gültige Definition gibt, jedoch gewisse Gesichtspunkte als Indikatoren für die Bewertung, ob Kindeswohl gewährleistet wird, fungieren. Wie schon aus dem Begriff Gefährdungsabklärung hervorgeht, besteht die Aufgabe der SozialarbeiterInnen darin, einzuschätzen, ob das Wohle des Kindes gewährleistet wird oder in Gefahr ist. Daher soll in diesem Abschnitt geklärt werden, anhand welcher Kriterien Kindeswohl in der Jugendwohlfahrt der ausgewählten Bundesländer bewertet wird, um zu einer begründeten Feststellung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bei der Abklärung von Kindeswohlgefährdung zu gelangen. Des Weiteren wird im Rahmen der ExpertInneninterviews die Begrifflichkeit bzw. das Verständnis von Kindeswohl im Fachkreis erörtert und am Ende dieses Abschnitts dargelegt.

4.4.1. Bewertung von Kindeswohl

Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der **Leitlinien zum Kindeswohl** (Bgl.) war hauptsächlich die Feststellung, dass ein Bedarf einer begrifflichen Festlegung von Kindeswohl als Grundlage für weitere Maßnahmen besteht. In diesen Zusammenhang hat sich die Arbeitsgruppe auf die Zugangswege Verstand, Körper, Sozialverhalten und Gefühlsleben geeinigt. Diese Kriterien, mit entsprechenden Indikatoren, sowie die dazu ausgearbeiteten Checklisten sollen die SozialarbeiterInnen bei der Bewertung von Kindeswohl unterstützen und bestehende Unsicherheiten bei der Entscheidung reduzieren. Erläuterungen zu diesen vier Dimensionen können in Kapitel 3.1.2. bei der deskriptiven Beschreibung der Leitlinien nachgelesen werden. In den **Handlungsanweisungen** (Bgl.) soll überprüft werden, „ob tatsächlich ein Kind vernachlässigt wird und/oder von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt bedroht ist“. Insbesondere werden bei der Detailabklärung in Form eines persönlichen Gesprächs mit der/dem Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten Informationen zur Familiensituation und zum psychischen und physischen Zustand des Kindes gesammelt. Abgesehen davon, dass Kindeswohl kein definierbarer Begriff ist, würde nach Frau Horvath die Gewährleistung von Kindeswohl im Optimalfall so verlaufen, dass sich das Kind physisch, emotional, kognitiv entwickeln kann und von den Eltern unterstützt wird. Aus bindungstheoretischer Sicht sind wertschätzende und haltende Beziehungsangebote für das Kind sehr wichtig. Des Weiteren sollen die Eltern ausreichend eigene Handlungskompetenzen besitzen und genügend Verantwortung für ihr Kind übernehmen (BH, 120).

Bei der Erhebungsphase von Informationen im Rahmen der Gefährdungsabklärung sind nach der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) Gesichtspunkte wie die gegenwärtige Lebenssituation, die Vorgeschichte, sowie die emotionale Befindlichkeit aller Beteiligten in den Blickwinkel zu nehmen. Weiters sind Informationen über das Familiensystem und HelferInnensystem, sowie über Ressourcen in Erfahrung zu bringen. Nach Angaben von Herrn Hofer sind bei der Beurteilung des Kindeswohls vor allem auf vier Lebensbereiche zu achten. Zu diesen zählen die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung des Kindes. Diese beinhalten beispielsweise ein positives Lebensgefühl zu entwickeln. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Gesundheit des Kindes. Ebenso kommt dem Bereich der Ausbildung ein hoher Stellenwert

zu. Das letzte relevante Kriterium betrifft die Erziehungsfähigkeit der Eltern (HH, 108-110). „Und das muss im Gesamten ein Bild ergeben“ (HH, 108). Die zusätzlich zur Verfügung gestellten Hilfsmittel in Form von Checklisten bieten den SozialarbeiterInnen in Oberösterreich im Rahmen der sozialen Anamnese die Möglichkeit, zusätzlich Informationen zu den aufgezählten relevanten Kernthemen einzuholen. Eine solche Checkliste beinhaltet beispielsweise eine Reihe von Leitfragen zu den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, Gesundheit, Kindergarten/Ausbildung/Beruf, familiäre Beziehungen/Herkunftssystem, sowie zur Fallgeschichte selbst.

In den **Prozessstandards** (Stmk.) ist ausdrücklich erwähnt, dass die Gewährleistung des Kindeswohls die Prämisse für alle Handlungen und Entscheidung darstellt. Als Kriterien, welche für die Beurteilung des Kindeswohls gelten, werden jene herangezogen, welche in § 178a ABGB festgeschrieben sind. Zusätzlich ist die Beurteilung von Kindeswohl individuell vorzunehmen. Diese soll unter Berücksichtigung aller Faktoren des sozialen Umfelds und für die Zeitspanne von der Kindheit bis zur Erwachsenenreife vorgenommen werden. Von einer Gewährleistung des Kindeswohls ist dann auszugehen, wenn „die/der Minderjährige einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem sie/er ihre/seine körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen altersgemäß entwickeln kann, die sie/ihn zunehmend befähigen, ein selbstständiges Leben zu führen“. Ebenso werden Gefährdungsformen wie körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch oder Vernachlässigung in den Prozessstandards erwähnt, wodurch das Wohle des Kindes bedroht ist. Im **Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls** (Stmk.) haben die SozialarbeiterInnen die Möglichkeit, konkretere Informationen zum Begriff Kindeswohl und zu den Gefährdungsformen einzuholen, welche in dieser Unterlage ausführlich beschrieben sind. Neben möglichen Erscheinungsformen von Gefährdungen, beinhaltet das Handbuch u.a. spezifische Hinweise, wie Verhaltensweisen von gefährdeten Kindern und Jugendlichen aussehen können.

Ähnlich wie in den Leitlinien zum Kindeswohl im Burgenland steht der Begriff Kindeswohl im Mittelpunkt der **Leitidee Kindeswohl** (T). Eine genaue inhaltliche Erläute-

rung zur Leitidee Kindeswohl erfolgt in Kapitel 3.4.2., weshalb in diesem Abschnitt von näheren Informationen abgesehen wird. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Kindeswohlbegriff aus ideeller, inhaltlicher und rechtlicher Perspektive betrachtet wird. Zur Bewertung von Kindeswohl werden die Gesichtspunkte physisch-materielle Grundbedürfnisse, Beziehungsebene, altersgemäße Entwicklung des Kindes hinsichtlich physischer, emotionaler, kognitiver und sozialer Fähigkeiten, sowie elterliche Alltagskompetenz und Verantwortungsbewusstsein in den Mittelpunkt gerückt. Die SozialarbeiterInnen in Tirol können bei der Bewertung von Kindeswohl auf eine Checkliste mit Leitfragen zu diesen Kernbereichen zurückgreifen. Im **Produktplan – Gefährdungsabklärung** (T) sind Indikatoren angeführt, welche eine differenzierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen. Dazu zählt die Abklärung, ob der familiäre Lebensunterhalt sicher gestellt ist und hygienische Wohnverhältnisse vorherrschen. Ebenso soll festgestellt werden, ob die/der Minderjährige ausreichend ernährt und medizinisch versorgt wird. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Vorhandensein eines ausreichenden Schutzes vor Gewalt- und Gefahrenwirkungen.

In den **Standards des Qualitätshandbuchs** (W) wird vermerkt, dass nach Einlangen einer Gefährdungsmeldung die/der SozialarbeiterIn überprüft, ob der/die Minderjährige vernachlässigt wird und/oder von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt bedroht ist. In diesem Zusammenhang ist der persönliche Kontakt zum Kind unumgänglich. Ebenso wird eine umfangreiche Informationssammlung hinsichtlich der Familiensituation, sowie über die physische und psychische Verfassung der/des betroffenen Minderjährigen, vorgenommen. Bei der Beurteilung, ob das Kindeswohl gefährdet ist, wird das Alter der/des Minderjährigen durchaus berücksichtigt. Beispielsweise ist eine medizinische Untersuchung bei Kindern unter drei Jahren zu veranlassen (KK, 67). Nach der expliziten Frage, welche Kriterien für die Feststellung von Kindeswohl ausschlaggebend sind, bezieht sich Frau Knapp auf gewisse Formen von Gewalt, welche für die Erkennung einer Kindeswohlgefährdung relevant sind. Des Weiteren wird geprüft, ob die Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt sind. „Das heißt wird es ausreichend ernährt, gekleidet, liegt hier ausreichend Schutz vor Gefahren vor, ist die medizinische Versorgung des Kindes gewährleistet. Also rein jetzt diese groben, globalen Dinge“ (KK, 59). Neben diesen Kriterien ist u.a. die Wohnsituation zu prüfen. Ein wei-

terer großer Bereich sind laut Frau Knapp die emotionalen Grundbedürfnisse des Kindes. „Gibt es hier Anerkennung, Zärtlichkeit, Zuwendung, Aufmerksamkeit, Geborgenheit, ist die Beziehung und das Verhältnis verlässlich in ihrer Ausformung, gibt es laufend wechselnde Betreuungspersonen oder gibt es hier eine Person, auf die sich das Kind verlassen kann“ (KK, 59). In Bezug auf die elterliche Verantwortung und Erziehungskompetenz, muss überprüft werden, ob die Eltern dazu auch in der Lage sind (KK, 59).

Allgemein lässt sich festhalten, dass bei der Gefährdungsabklärung in allen ausgewählten Bundesländern von den SozialarbeiterInnen die altersgemäßen Bedürfnisse und Entwicklungsstand der/des Minderjährigen berücksichtigt werden. Insbesondere kommt dem Aspekt des Alters ein hoher Stellenwert zu, wenn es um das Selbstschutspotential geht. „Der Säugling ist in einem viel höheren Ausmaß gefährdet, wenn er nicht entsprechend versorgt wird, also mit Essen und Trinken, als ein Volksschulkind, das schon zur Wasserleitung gehen kann oder sich etwas Essbares aus dem Kühlschrank nehmen kann, das zum Beispiel“ (BH, 144). Dies bedeutet, dass von den SozialarbeiterInnen auf unterschiedliche Aspekte geachtet werden muss und das Gefahrenpotential unterschiedlich einzuschätzen ist (BH, 144; HH, 118; KK, 67; IL, 94).

Ein weiterer Aspekt zur Beurteilung der Gewährleistung von Kindeswohl ist das Familiensystem. „Ganz klar. Also was ist wichtig beim Familiensystem, es wird die Berufstätigkeit eine Rolle spielen, in welcher körperlichen Verfassung sind die Eltern, in welcher geistigen Verfassung, [...] wie ist die Wohnsituation, die Geschwistersituation.“ (IL, 98). Der Einbezug von Bezugspersonen in die Entscheidungsfindung wird in der Jugendwohlfahrt aller untersuchter Bundesländer vorgenommen und als wichtig befunden (BH, 148; HH 126; IL, 98; KK 61) Ein Grund sieht Herr Hofer beispielsweise darin, dass die Familienverhältnisse als Ressource anzusehen sind (HH, 126). Die burgenländische Vertreterin spricht zudem den Aspekt von Transparenz an. „An sich ist schon einer unserer Leitsätze mit den Eltern zusammen zu arbeiten und uns-, und auch transparent zu arbeiten“ (BH, 148). Zusätzlich werden Informationen, in Abwägung, ob es zum Wohle des Kindes ist, bei anderen wichtigen Ansprechpersonen eingeholt. (BH, 154-156; KK, 65; IL, 100). „Selbstverständlich,[...] weil es familiär auch halt im erwei-

terten Familienkreis oder im Bekannten-, Freundeskreis Personen gibt, die für das Kind extrem wichtig sind, dann hat das auch Bedeutung natürlich für die Gesamtsituation des Kindes“ (KK, 65).

4.4.2. Verständnis vom Begriff Kindeswohl

Wie bereits in der theoretischen Vertiefung zum Begriff Kindeswohl zum Ausdruck kommt, dass es sich hierbei um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, wird von den ExpertInnen bestätigt, dass es hierfür keine Definition gibt und dies auch aus gesetzlicher und wissenschaftlicher Sicht so beabsichtigt ist (BH, 120; HH 104; JH, 104-108). Mit einem Beispiel aus der Praxis von zwei SozialarbeiterInnen mit dem Resultat einer ungleichen Beurteilung über einen gleichen Fall von Kindeswohlgefährdung schildert Frau Horvath, dass eine Interpretation von Kindeswohl durchaus in derselben fachlichen Richtung unterschiedlich eingeschätzt werden kann. Herr Hofer erklärt anhand von häuslicher Gewalt, warum der Begriff Kindeswohl aus historischen und gesellschaftlichen Veränderungen nicht definiert werden kann.

“Die Eltern die zugehauen haben, haben uns erklärt das ist nicht verboten. Und ich habe nichts aus dem Recht Hergeleitetes dagegen sagen können [...] Und heute ist völlig klar, die Körperstrafe und auch das Quälen von Kindern ist also eine verpönte Erziehungsmethode und hier wird Kindeswohl gefährdet, da ist es klar“ (HH, 106).

Im Weiteren macht der Experte darauf aufmerksam, dass Versuche einer wörtlichen Festlegung vom Kindeswohlbegriff im Allgemeinen öfter in negativen, als in positiven Formulierungen anzutreffen ist (HH, 14).

Übereinkunft zwischen den SozialarbeiterInnen, ob Kindeswohl gewährleistet wird oder nicht, herrscht insbesondere dann, wenn sichtbare Verletzungen erkennbar sind und diese eine Gefährdung des Kindeswohls indizieren. Problematischer wird eine übereinstimmende Beurteilung von Kindeswohl, wenn es sich um Gefährdungsmeldungen von Vernachlässigung handelt. „Am schwierigsten ist es bei Vernachlässigung und das ist gleichzeitig der Bereich mit dem wir am meisten zu tun haben“ (BH, 124). Einige Ex-

perInnen messen daher dem Vorgehen nach dem Vieraugenprinzip bei der Gefährdungsabklärung einen hohen Stellenwert bei und betonen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Bewertung aus mehreren Perspektiven (BH, 122; IL 88; KK 71).

4.5. Kooperation

Für einen fundierten Abschluss einer Gefährdungsabklärung sind u.a. eine umfassende Diagnostik und Informationssammlung zur Lebenssituation der/des Minderjährigen erforderlich. Wie bereits im Theorieteil in Kapitel 3.3.2. darauf hingewiesen, sind aus diesem Grund die SozialarbeiterInnen auf die Vernetzung und Zusammenarbeit mit SystempartnerInnen angewiesen. Ein Hinweis auf Kooperation kann bereits mit der Gefährdungsmeldung wahrgenommen werden. Wie bereits erwähnt, sind nämlich laut § 37 JWG (1989) Personen bzw. Institutionen unterschiedlicher Bereiche verpflichtet, Beobachtungen eines Verdachts von Kindeswohlgefährdung an die Jugendwohlfahrt zu melden. In welcher Weise ein Zusammenwirken von Fachkräften im Rahmen der Gefährdungsabklärung innerhalb der Jugendwohlfahrt, sowie auf interdisziplinärer Basis aussieht und funktioniert, ist Inhalt dieses Teilkapitels.

4.5.1. Interne Zusammenarbeit

Bei der internen Kooperation steht die Vernetzung vor allem zwischen den SozialarbeiterInnen im Fokus. In diesem Zusammenhang ist zum einen ein Zusammenwirken auf Bezirksebene, aber auch der Austausch auf Bundesebene gemeint.

Auf welche Weise bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung zusammengearbeitet wird und welche Personen dabei involviert sind, ist zum Teil in den **Handlungsanweisungen** (Bgld.) verankert. Wird beim Ablauf der Gefährdungsabklärung nach dem Vieraugenprinzip vorgegangen, findet bereits ein kooperativer Austausch innerhalb der Jugendwohlfahrtsabteilung statt. Dieser wird durch Berichterstattung und Fachgesprächen mit der Referatsleitung fortgesetzt. In manchen Fällen ist die fachliche Leitung oder auch der Bezirkshauptmann bzw. die Bezirkshauptfrau in den Prozess der Gefährdungsabklärung involviert (BH, 160). Ebenso können PsychologInnen in diesen Prozess einbezogen werden (BH, 178), welche allerdings nur erforderlichenfalls und

nicht verpflichtend hinzugezogen werden (BH, 186). In bestimmten Fällen, wie bei Maßnahmen bei Gefahr im Verzug, ist das PflEGschaftsgericht als oberste Entscheidungsinstanz eingeschlossen (BH, 160). Ein Austausch zwischen den SozialarbeiterInnen auf Bezirkshauptmannschaftsebene findet regelmäßig, in Abständen von zwei Wochen, in Teambesprechungen statt (BH, 190). Ebenso werden viermal im Jahr Dienstbesprechungen zu bestimmten Themen abgehalten, bei denen alle SozialarbeiterInnen und JugendwohlfahrtsmitarbeiterInnen, wie JuristInnen und PsychologInnen, teilnehmen. Zusätzlich soll ein Fortbildungsangebot den Austausch fördern (BH, 192-194). Für die Fachabteilung, sowie für die JuristInnen werden auf Bundesländerebene die Foren „der runde Tisch“, sowie die „ARGE Jugendwohlfahrt“ einmal jährlich organisiert (BH, 196-198). Was die inhaltlichen Themen betrifft, kann sich Frau Horvath erinnern, „dass sie sich so auf gemeinsame Standards in der Gefährdungsabklärung österreichweit geeinigt haben und dass dieses Kinder- und Jugendhilfegesetz dort immer wieder diskutiert worden ist“ (BH, 198).

Auf Bezirkshauptmannschaftsebene sind in der Jugendwohlfahrt in Oberösterreich regelmäßige Team- und Dienstbesprechungen, mit Teilnahme von PsychologInnen, vorgesehen. „Die sind mittlerweile doch in jedem Bezirk Standard, um auch kritische Fälle gemeinsam zu erörtern in diesen Besprechungen“ (HH, 92). Bundesländerweit findet nach Angaben des Experten wenig Austausch zwischen den SozialarbeiterInnen statt. Diese treffen einander höchstens in Form von Fortbildungen. Dienstbesprechungen seien schon aufgrund der notwendigen personellen Vertretung vor Ort nicht machbar. Die leitenden ReferentInnen finden sich allerdings, vergleichbar wie im Burgenland, viermal jährlich zu einer Dienstbesprechung ein (HH, 92).

Wie eine behördeninterne Kooperation aussieht, ist im **Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls** (Stmk.) ausführlich erläutert. Es wird ein Überblick über die jeweiligen Fachkräfte, mit Beschreibung ihrer Funktion und Aufgaben, gegeben. Zusätzlich erfolgt eine grafische Darstellung, in welcher Weise die Kooperationsstrukturen ablaufen haben. In den **Prozessstandards** (Stmk.) ist im Sinne von interner Kooperation das Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung nach dem Vieraugenprinzip zu nennen. Ebenso sind nach behördeninternen Ver-

einbarungen die/der leitende SozialarbeiterIn und JugendamtsleiterIn von einer aufgenommenen Gefährdungsmeldung zu informieren. Sollte des Weiteren der Verdacht von Gefahr im Verzug bestehen oder es sich um einen komplexen Fall handeln, ist von der/m fallführenden Sozialarbeiter/in das Abklärungsteam verpflichtend einzuberufen (IL, 110). „Also dort, wo es wirklich-, wo es darum geht verschiedene Sichtweisen sich anzuhören und verschiedene Sichtweisen zu einem Ganzen zusammen zu fügen“ (IL, 88). Dieses setzt sich aus fallführender/n-, Co-, leitender/n Sozialarbeiter/in und Jugendamtsleiter/in, sowie unter etwaigen Beiziehung des amtspsychologischen Dienstes und anderer notwendiger Fachkräften und Personen, zusammen. Dieses kann bereits bei Eingang einer Gefährdungsmeldung mobilisiert werden. „Um einmal einfach auch das noch einmal zu besprechen, die weiteren Schritte zu besprechen, Arbeit aufzuteilen, weil wenn es um Gefahr im Verzug geht, muss eine Unterbringung gesucht werden und all diese Geschichten, dass das gut koordiniert ist“ (IL, 112). Sollte für ein Kind eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung notwendig sein, tagt das Jugendwohlfahrtsteam und entscheidet über entsprechende Maßnahmen. Diesbezüglich werden auch Personen anderer Fachdisziplinen, wie Medizin oder Psychologie, zur Entscheidungsfindung hinzugezogen (IL, 90). Bezirksübergreifender Austausch findet nach Angaben von Frau Leber institutionalisiert, in Form von Tagungen statt, wo die leitenden SozialarbeiterInnen teilnehmen (IL, 126). Bemühungen in Richtung bezirksübergreifende Vernetzung für alle SozialarbeiterInnen werden dahingehend gesetzt, indem regionale Fortbildungen in Planung sind. „So wie voriges Jahr, da haben wir eine Tagung Problem- und Ressourcenanalyse gemacht mit dem Kaspar Geiser. Und die ist natürlich dann für alle Sozialarbeiter in der Steiermark. Und das wird auch sehr geschätzt, dieser Austausch“ (IL, 126). Wobei bei solchen Vorhaben immer bedacht werden muss, dass die Bezirksstellen besetzt sein müssen und jemand vor Ort ist, wodurch nicht alle SozialarbeiterInnen teilnehmen können (IL, 132).

In den Qualitätsstandards des **Produktplans – Gefährdungsabklärung** (T) sind einige Hinweise auf interne Zusammenarbeit verankert. Sollte beispielsweise im Rahmen der Gefährdungsabklärung ein Verdacht von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung bestehen, ist nach Vorgabe eines Standards seitens des Referats mit zwei SozialarbeiterInnen ein Konfrontationsgespräch zu führen. Die Entscheidung, welche notwendigen

Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls eingeleitet werden, ist von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn und der Referatsleitung gemeinsam zu treffen. Im Falle eines Verbleibs der/des Minderjährigen in der Familie, allerdings ohne Problemeinsicht der Erziehungsberechtigten, sind von der/dem fallführenden SozialarbeiterIn Kontrollbesuche durchzuführen und diese im Kleinteam zu besprechen. Die Referatsleitung ist zudem über das Festgestellte dieser Kontrollen zu informieren.

In einem kooperativen Sinn wird nach Vorgaben der **Standards des Qualitätshandbuchs** in Wien eine Gefährdungsmeldung von der/dem zuständigen SozialarbeiterIn mit der/dem CO-SozialarbeiterIn besprochen. Nach dem Vieraugenprinzip erfolgt im Weiteren die Erstabklärung im Rahmen eines Hausbesuchs. Nach Rücksprache mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn wird die Situation eingeschätzt. Austausch findet nach Meinung von Frau Knapp ebenso auf Bundesländerebene statt. Verzieht beispielsweise eine von der Jugendwohlfahrt betreute Familie in ein anderes Bundesland, werden Maßnahmen getroffen, dass die nun örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde alle notwendigen Informationen und Dokumentation erhalten (KK, 95).

Hinsichtlich des Austauschs und der Kooperation bezogen auf fachliche Standards weist Herr Hiebl darauf hin, dass zwischen den Bundesländern diesbezüglich genauso kommuniziert wird. „Also wir tauschen uns ja regelmäßig aus und vergleichen unsere Standards und lernen auch voneinander“ (JH, 38).

4.5.2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Ein weiterer Aspekt von Kooperation betrifft die interdisziplinäre Zusammenarbeit. In den **Leitlinien zum Kindeswohl** (Bgl.) lässt sich der Kooperationsgedanke in der Absicht, einer begrifflichen Festlegung von Kindeswohl auf interdisziplinärerer Ebene, erkennen. Auf welche Weise Kooperation mit anderen SystempartnerInnen im Burgenland tatsächlich funktioniert, wird laut Frau Horvath von den sozialarbeiterischen Fachkräften in den burgenländischen Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich wahrgenommen. Dies kann sicherlich anhand der unterschiedlichen Ressourcenverteilung begründet werden. „Es ist wirklich sehr unterschiedlich was es wo gibt und wie wer mit jemandem kann“ (BH, 201). Die Zusammenarbeit bzw. der Einbezug von Personen an-

derer Fachrichtungen ist aber nicht verpflichtend (BH, 203). Trotzdem berichtet die Expertin sowohl von positiven Erfahrungen hinsichtlich kooperativen Austauschs. „So **informelle** Netzwerke gibt es **gute** im Burgenland [...] ,wo so ein Austausch von allen sozialen Einrichtungen ist, also da ist die Jugendwohlfahrt auch vertreten, aber auch Kinder- und Jugendanwaltschaft, Frauenberatungsstellen, Frauenhaus, Kinderschutzzentrum, Gewaltschutzzentrum“ (BH, 205).

In der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) fällt der erste Blick auf interdisziplinäres Zusammenarbeiten bereits bei der Gefährdungsaufnahme. In diesem Schritt wird je nach meldenden Person, Institution oder Behörde über den konkreten Umgang mit der Meldung unterschieden. Im Weiteren ist bei der Erhebungsphase, wenn notwendig, auf Gespräche mit SystempartnerInnen zu achten. Herr Hofer berichtet, dass sich eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verbessert hat und diese auf „Augenhöhe“ mit anderen Professionen stattfindet (HH, 76). Trotz der verschiedenartigen strukturellen Organisation ist eine erfolgreiche Zusammenarbeit vor allem mit dem Ausbildungs- und Betreuungsbereich zu verzeichnen. „Aber trotzdem haben wir es geschafft, wir haben eine gemeinsame Homepage "schulejw" entwickelt“ (HH, 168). Diese gemeinsame Homepage hält die wesentlichen Abläufe der Kooperation fest und enthält auch Informationen zu Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, sowie Links zu anderen Angeboten. Ebenso wurden von der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt Bemühungen zu mehr interdisziplinärerer Kooperation gesetzt. „Insbesondere (1) haben wir uns beispielsweise in dem letzten halben Jahr bemüht auch ein multiprofessionelles Diagnostikteam zusammenzustellen“ (HH, 76). Ein solches Team setzt sich aus SozialpädagogInnen, zwei PsychologInnen und zwei Kinder- und JugendpsychiaterInnen zusammen und kann von den Bezirken in komplexen Abklärungsfällen zur Unterstützung angefordert werden. Darüber hinaus stehen zur interdisziplinären Unterstützung psychologische Fachkräfte zur Verfügung. „Die Psychologen haben wir unter eigenem Auftrag tätig in Oberösterreich, da gibt es also auch bei uns im Haus einen psychologischen Fachdienst“ (HH, 78). Vor allem wenn es einer gesundheitlichen Abklärung bedarf, ist es wichtig, dass in solchen Fällen eine medizinische Diagnose gestellt wird (HH, 90). Problematisch wird allerdings die Situation bewertet, dass die Berufsgruppe der Medizin nicht unmittelbar im Auftrag der Jugendwohlfahrt tätig wird.

Dadurch kann es durchaus vorkommen, dass Maßnahmenvorschläge bzw. Hilfeplanvorstellungen unterbreitet werden, welche aus finanzieller Sicht vom Jugendwohlfahrtsträger nicht leistbar sind (HH, 78).

In der Steiermark sind PsychologInnen vor Ort in den Bezirksverwaltungsbehörden und werden fallabhängig einbezogen. Als weiterer wesentlicher Kooperationspartner nennt Frau Leber die Kinderschutzzentren, „[...]wo man dann im Prinzip das Kinderschutzzentrum auch nutzt, dass sie im Abklärungsprozess, aber dann auch im Begleitungsprozess dann auch mit dabei sind“ (IL, 142). Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Professionellen fällt nach Wissen von Frau Leber in den Bezirken hingegen eher rege aus, obwohl eine Vernetzung im Einzelfall an sich gut funktioniert (IL, 88). Probleme bereiten allerdings die zeitlichen Ressourcen. „Aber wenn man jetzt so-, wenn es um generelle Strukturen geht, so Zusammenarbeit Schule, Zusammenarbeit-, so standardisierte Abläufe oder Treffen, da gibt es Probleme, das lässt sich fast nicht machen vom Zeitaufwand her“ (IL, 136). Ein Austausch zwischen der Jugendwohlfahrtsbehörde und der Ausbildungs- und Betreuungseinrichtungen findet sehr wohl statt. Zum einen treten diese KooperationspartnerInnen bei der Gefährdungsmeldung, im Sinne von § 37 JWG (1989), an die Jugendwohlfahrt heran. Umgekehrt greifen die SozialarbeiterInnen bei der Beschaffung von Informationen über die betroffenen Familie bzw. der/des Minderjährigen auf diese zurück (IL, 138-140). In manchen Bezirken wird zudem versucht auf präventive Weise zusammen zu arbeiten, wobei die tatsächliche Umsetzung von der Auslastung abhängig ist (IL, 134).

Laut Angaben der Beantwortung der E-Mail Anfrage des Amtes der Tiroler Landesregierung findet eine interdisziplinäre Vernetzung und Zusammenarbeit grundsätzlich mit professionellen SystempartnerInnen statt. Zu diesen zählen u.a. ÄrztInnen, TherapeutInnen, BetreuerInnen in Einrichtungen, sowie Justiz. Auf die Frage, wie eine solche Vernetzung funktioniert, wurde allerdings nicht eingegangen. Behördenexterne Kontakte, wie GefährdungsmelderInnen, Schulen, sowie Kindergärten, dienen ausschließlich der Informationsbeschaffung. In diesen Fällen unterliegt die Jugendwohlfahrt der Verschwiegenheitspflicht, worauf die KooperationspartnerInnen hinzuweisen sind (vgl. In Vertretung des Amtes der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 26.05.2011).

Einem weiteren Standard im Produktplan zufolge, ist die/der zuständige SozialarbeiterIn für die Koordination verantwortlich, wenn mehrere Institutionen involviert sind. Nach Möglichkeit soll im Rahmen einer HelferInnenkonferenz die dazu erforderlichen Aufgaben-, Funktions-, sowie Verantwortungsverteilung erfolgen. Der dazu formulierte Indikator beinhaltet die Dokumentation der Zusammenarbeit der Einrichtungen in einem Protokoll.

Die **Standards im Qualitätshandbuch** in Wien geben vor, dass im Falle einer sofortigen Herausnahme der/des Minderjährigen aus der Familie, eine vorübergehende stationäre Unterbringung im Krisenzentrum oder bei Krisenpflegeeltern zu erfolgen hat. In solchen Fällen ist natürlich die Zusammenarbeit mit diesen Personen bzw. dieser Einrichtung unumgänglich und für die Findung einer geeigneten Entscheidung unerlässlich (KK, 81). In Folge werden regelmäßige Fallverlaufskonferenzen abgehalten, wo von allen Professionellen von zwischenzeitlichen Vorkommnissen oder Entwicklungen berichtet wird. „Also da gibt es also ganz klare Kooperationsschienen“ (KK, 89). Des Weiteren sind fallspezifisch HelferInnenkonferenzen vorgesehen. Frau Knapp macht zusätzlich darauf aufmerksam, dass vor allem, wenn es um Fälle geht, wo das Ausmaß der Gefährdung schwierig einzuschätzen ist, ausreichend Informationen zu sammeln und ExpertInnen beizuziehen sind, welche das Ganze verdichten, um so zu einer fundierten Entscheidung zu gelangen (KK, 71). Daher haben die SozialarbeiterInnen in Wien im Rahmen der Gefährdungsabklärung nötigenfalls die Möglichkeit, externe oder zusätzlich auch innerhalb der Institution, psychologische Begutachtungen einzuleiten. Ebenso können von externen Beratungsstellen Informationen, beispielsweise von der Entwicklungsdiagnostik, eingeholt werden (KK, 71). Nach Ermessen von Frau Knapp gelingt die Kooperation mit anderen Institutionen wie Krankenhäusern, Ärzten oder Schulen. Gefördert wird diese Vernetzung durch regelmäßige Austauschtreffen und durch Öffentlichkeitsarbeit seitens der MAG ELF in Wien. „Also es gibt auch hier regelmäßige Austauschtreffen auch zwischen den Institutionen, [...] also regelmäßige Veranstaltungen auf der Metaebene natürlich auch, wo halt immer wieder die Zusammenarbeit und die Form der Zusammenarbeit auch Gespräche sind“ (KK, 93). Regionalstellen, welche für mehrere Bezirke zuständig sind, organisieren zudem regelmäßige Vernetzungen mit unterschiedlichen SystempartnerInnen (KK, 95). Eine Vernetzung

wird des Weiteren in Form von verschiedensten Gremien in Wien angestrebt, „wo diese Zusammenarbeit auch institutionalisiert und gefördert wird, also mit der Polizei, mit den Krankenhäusern mit den Kinderschutzgruppen in den Krankenhäusern, mit den Jugendzentren, also mit den außerschulischen Jugendarbeit, mit den Gerichten usw.“ (JH, 130). Dass in Einzelfällen die Zusammenarbeit mit KooperationspartnerInnen fehlschlägt, ist dennoch nicht auszuschließen. „Unter Krisensituation, unter Stress, Druck, kann natürlich auch einmal passieren, dass eine Information nicht landet oder missverstanden wird“ (KK, 91). Der Rechtsexperte Herr Hiebl vertritt ebenso die Meinung, dass die interdisziplinäre Kooperation in der Jugendwohlfahrt in Wien funktioniert. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass es sich hierbei um eine komplexe Herausforderung handelt und dafür ein hervorragendes Koordinationstalent erforderlich ist“ (JH, 130). Allerdings bestehen von Seiten des MAG ELF und des gesamten Dezernats Bemühungen einer Optimierung bzw. einer Verbesserung in der Vernetzung und Zusammenarbeit mit den SystempartnerInnen. „Es wird auch, das muss ich wirklich sagen, sehr, sehr viel Energie investiert“ (KK, 95).

Aus gesetzlicher Sicht ist eine fachübergreifende Kooperation nicht ausdrücklich verpflichtend. Grundlagen der Zusammenarbeit bilden indirekt die Meldepflichten gemäß § 37 JWG (1989). Nur Meldungen zu tätigen ist nach Meinung von Herrn Hiebl allerdings zu wenig. „In Wirklichkeit muss man wirklich sich regelmäßig zusammensetzen und auftretende Probleme erörtern und Lösungen suchen“ (JH, 132). Die Zusammenarbeit auf interdisziplinärer Ebene ist demnach von der gelebten Praxis abhängig und erfordert Verständnis gegenüber den Vorschriften und Arbeitsweisen anderer Institutionen. Reibungsflächen können daher nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann Herrn Hiebl beigeplichtet werden, wenn er die Meinung vertritt, dass sie „[...] letztendlich das gleiche Ziel verfolgen, (nämlich) dass die Kinder geschützt werden“ (JH, 132).

4.6. Partizipation

Neben der Zusammenarbeit mit SystempartnerInnen wie mit Schulen, ÄrztInnen, Polizei oder sonstigen Einrichtungen wird in diesem Teilkapitel der Aspekt von Partizipation behandelt. Partizipation betrifft in diesem Fall die Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Minderjährigen und deren Familien am Prozess und an der Entscheidungs-

findung der Gefährdungsabklärung. Wie bereits in der theoretischen Abhandlung in Kapitel 3.5.2. erörtert, gibt es dazu im Gesetzesentwurf des B-KJHG (2010) gemäß § 24 eine Erneuerung, nämlich die Einräumung von partizipatorischen Rechten für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, sowie für deren Erziehungsberechtigten. Informationen, ob und auf welche Weise eine Teilhabe in den fachlichen Standards verankert ist und wie diese in der Praxis gelebt wird, werden nachfolgend angeführt.

In einem partizipatorischen Sinn wird in den **Handlungsanweisungen** der burgenländischen Jugendwohlfahrt bei der Detailabklärung, speziell bei der Sammlung von ausreichenden Informationen, besonderer Wert auf ein persönliches Gespräch mit der/dem Minderjährigen gelegt. Dieses wird situationsabhängig und unter Berücksichtigung des Kindesalters entsprechend geführt (BH, 213). Ebenso ist angemerkt, dass die Eltern, nach vorheriger Abwägung der Gefährdungssituation, bei den Erhebungsschritten beteiligt werden müssen. Ein Einbezug soll allerdings nur dann vorgenommen werden, „wenn es sinnvoll ist“ (BH, 150). Sollte nämlich das Kind durch die Information an die Eltern einer zusätzlichen Gefährdung ausgesetzt werden, sind die Erziehungsberechtigten erst nach den erfolgten Erhebungen darüber in Kenntnis zu setzen. Ein Gespräch mit den Eltern findet jedenfalls immer statt (BH, 211). „Weil es auch darum geht, mit ihnen zu besprechen was da jetzt, worum geht es da, was haben wir gehört, das und das haben wir gesehen, wie tun wir weiter“ (BH, 213). Konkrete Handlungsvorschläge sind in den Handlungsanweisungen nicht vorhanden. Solche zu formulieren wäre nach Einschätzung von Frau Horvath auch schwierig, da die Situationen so unterschiedlich sind (BH, 219). Definierte Standards, wie beispielsweise ein persönliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, erachtet die Expertin als sinnvoll. Ansonsten beurteilt sie den Aspekt von Beteiligung als Handlungssache. „Im Zusammenhang mit der Gefährdungsabklärung ist es wirklich, also da ist heraus zu finden, was da jetzt wirklich dran ist und wie es dem Kind tatsächlich geht, wichtiger als Partizipation“ (BH, 221). Spätestens beim Abschluss des Abklärungsprozesses müssen die Erziehungsberechtigten und die/der Minderjährige über den Grund des Tätigwerdens und über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden (BH, 223).

Ähnlich wie in den Handlungsanweisungen (Bgl.) sind bei der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** in der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt bei den Erhebungsschritten, Gespräche mit den Betroffenen vorgesehen. Nach persönlicher Einschätzung von Herrn Hofer ist der Einbezug von den betroffenen Eltern und des Kindes in den Prozess der Gefährdungsabklärung vorgesehen. „Grundsätzlich ist es Standard“ (HH, 128). In der aktuellen Prozessbeschreibung ist dieser Beteiligungsaspekt noch nicht so ausgereift abgebildet. Aktuell tritt dieser allerdings verstärkt in den Vordergrund und wird daher in den Künftigen konkretisiert (HH, 128-130; 134). „Es ist fachlich immer schon ein Thema, aber es ist noch zu wenig auch in den Standards und Richtlinien abgebildet glauben wir“ (HH, 132). Im Rahmen der sozialen Diagnose ist es aus Sicht des Experten wichtig, bei der Familie Ressourcen ausfindig zu machen. Dies soll durch gezielten Einbezug der betroffenen Personen erreicht werden. „Jede soziale Diagnostik muss auch suchen, wo kann ich denn an der Familie andocken, wo finde ich etwas, was die mögen. **Nicht nur**, was machen sie falsch“ (HH, 132). In diesem Zusammenhang werden entsprechende Instrumente, beispielsweise ein Raster von Pantucek, verwendet (HH, 138). Herr Hofer beurteilt diesen Gesichtspunkt als wichtig und hält zu diesem Thema fest, „[...]dass (das) in den Köpfen der Sozialarbeiter massiv präsent bleibt und dazu sollen ja auch solche Prozessbeschreibungen beitragen“ (HH, 140).

In den **Prozessstandards** (Stmk.) wird vorgeschrieben, dass die/der fallzuständige SozialarbeiterIn und die/der CO-SozialarbeiterIn, die Erziehungsberechtigten und die/der bedrohte Minderjährige persönlich kennen müssen. Im Rahmen der sozialen Anamnese sollen diese ebenso persönlich in die anamnestische Abklärungsarbeit eingebunden werden. So betont Frau Leber, dass „wirklich (ein) Gespräch, aktive Einbeziehung vom Kind bzw. vom Jugendlichen und aktive Einbeziehung beider Elternteile“ vorzunehmen sind (IL, 78). Vergleichbar wie bei den Handlungsanweisungen der burgenländischen Jugendwohlfahrt muss in diesem Zusammenhang das Alter des Kindes berücksichtigt werden (IL, 78). Des Weiteren hängt die Vorgehensweise ebenso von der jeweiligen Situation ab. „Es wird auch davon abhängen, wie finde ich Kontakt zur Familie, brauche ich mehrere Gespräche mit den Einzelpersonen. Das ist unterschiedlich“ (IL, 150). Explizit bezieht sich ein Teilkapitel im **Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Ab-**

klärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls (Stmk.) auf die Arbeit mit dem Familiensystem. Ausgehend von der Anamnese, wo den betroffenen Familienmitgliedern der Grund des Eingriffs der Jugendwohlfahrt erklärt wird, wird ihnen nahe gebracht, wie die weitere Vorgehensweise aussehen wird. Nach der Durchführung einer Diagnose wird ermittelt, ob das Problem als solches erkannt wird und ob eine Einsicht der Betroffenen besteht. Vor der Hilfeplanerstellung und der nachfolgenden Intervention wird von den sozialarbeiterischen Fachkräften darüber hinaus abgeklärt, ob eine Hilfeakzeptanz seitens der Erziehungsberechtigten besteht. Frau Leber hält zu dieser Thematik fest, dass in den Standards festgehalten ist, dass die Eltern und wenn möglich das Kind, während der Gefährdungsabklärung beim Prozess beteiligt werden. Eine planmäßige Umsetzung in die Praxis ist allerdings oftmals von den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen abhängig (IL, 146). „Ja, also ich glaube das Um und Auf ist Zeit“ (IL, 150). Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass in den fachlichen Standards der steiermärkischen Jugendwohlfahrt ein partizipatorischer Ansatz angestrebt wird. „Wir fördern mit unseren Standards diese Beteiligung sehr“ (IL, 144).

Ansätze eines Partizipationsgedankens lassen sich aus den Qualitätsstandards des **Produktplans – Gefährdungsabklärung** (T) erschließen. Demnach hat die/der zuständige SozialarbeiterIn die Betroffenen über den Anlass der Abklärung zu informieren. Ähnlich wie im Burgenland oder in der Steiermark wird jedoch davon abgesehen, wenn es sich um eine/n potentielle/n TäterIn handelt und Wiederholungsgefahr besteht. Bei einem erhöhten Gefährdungspotential dem Kind gegenüber entfällt diese Informierung. Nach Abschluss einer Gefährdungsabklärung sind die/der Minderjährige und die Familie hingegen jedenfalls über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

In den **Standards des Qualitätshandbuchs** in Wien werden Gespräche mit der/dem betroffenen Unmündigen und der Familie vorgesehen. Demnach entsprechen diese Vorgaben den Vorstellungen von Beteiligung der Betroffenen. „Ja ja, auf jeden Fall, weil das sind auch die Standards“ (KK, 97). Diesbezüglich spricht Frau Knapp ein Problemdefinitionsblatt an. Dieses beinhaltet die Erfassung der Problemsicht der Eltern bzw. ob diese überhaupt die Situation als solches wahrnehmen (KK, 99). In Folge sind Stärken, Ressourcen, Möglichkeiten und Veränderungsbereitschaft der Familie aufzunehmen

(KK, 97). Nach Abschluss der Gefährdungsabklärung wird in der Phase der Hilfeplanerstellung ebenso darauf geachtet, dass die Familie und das Kind in diesen Prozess eingebunden werden. Die Expertin bringt ihre Ansicht zu diesem Aspekt treffend zum Ausdruck. „Also von dem her ist es ein ganz ein wesentlicher Punkt, ja, meiner Meinung nach, sowohl in der Gefährdungsabklärung, als überhaupt auch mit der Arbeit mit der Familie“ (KK, 97).

Ein anderes Partizipationsrecht wird im Experteninterview von Herrn Hiebl angesprochen. Dieses betrifft die Dokumentationseinsicht und ist als Neuregelung im Entwurf des B-KJHG (2010) verbrieft. Die Möglichkeit von den betroffenen Minderjährigen und deren Familien in die Dokumentation einzusehen, steht für eine Transparenz der Verwaltung (JH, 150). In Wien wurde dieses Recht bereits in den Standards verankert (JH, 152). In welcher Weise eine Einsicht in die Fachdokumentation gegenwärtig in den anderen Jugendwohlfahrten geregelt ist, wurde im Rahmen dieser Arbeit nicht erhoben und kann daher nicht abgeschätzt werden.

4.7. Evaluation und Weiterentwicklung

Die Ergebnisse zur Kategorie der Entwicklung von fachlichen Standards und Leitlinien (vgl. Kap. 4.1.) geben darüber Aufschluss, dass es sich bei dieser Thematik um ein relativ junges Forschungsgebiet handelt und die Konzeption dieser Unterlagen nur einige Jahre zurückliegt. In diesem Zusammenhang können Parallelen zur Situation in Deutschland gezogen werden. Wie im Theorieteil in Kapitel 4.3. zu den Gefährdungsabklärungsverfahren in Deutschland erarbeitet, zeichnen sich zu diesem Fachdiskurs Bemühungen von stetiger Weiterentwicklung entsprechender Verfahren ab. Im Sinne von Qualitätssicherung und –entwicklung sollten für eine angemessene Modifikation, entsprechende Evaluierungen vorgenommen werden (vgl. Kindler et al. 2008, S. 501). Wie die Lage in der österreichischen Jugendwohlfahrt diesbezüglich aussieht, sollte im Rahmen der ExpertInneninterviews eruiert werden, welche nachfolgend dargestellt wird.

Im Vorwort, der als Vorläufer zu bezeichnenden **Leitlinien zum Kindeswohl** (Bgl.) vom Jahr 1997, ist eine gewisse Offenheit für Weiterentwicklung zum Thema Kindes-

wohl zu erkennen, wenn es heißt „jeder konstruktive Beitrag, der uns in diesen Bemühungen einen in diesen Bemühungen einen (sic!) Schritt weiter bringen kann, ist herzlich willkommen“. Frau Horvath sieht dies ähnlich und hat eine Überarbeitung dieser Leitlinien durchaus gedanklich in Erwägung gezogen (BH, 8; 237). Allerdings besteht ihrer Ansicht nach von Seiten der burgenländischen Landesregierung kein Interesse diese zu modifizieren (BH, 235). Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf die Schaffung eines einheitlichen Rahmens gelegt, wodurch eine Weiterentwicklung bei den **Handlungsanweisungen** (Bgl.) angestrebt wird, was ebenso in ihrem Interesse liegt. „Also das würde auch ich so einschätzen, also es ist wichtiger in allen Bereichen diese Handlungsabläufe und den Rahmen zu haben, der für alle verbindlich und gleich ist in den BHs, als die Leitlinien zu überarbeiten“ (BH, 237). Diese Intention der Überarbeitung und Weiterentwicklung dieser Standards entspringt der Ausarbeitung eines Strategiepapiers, „wo die Jugendwohlfahrt im Burgenland von einem außenstehenden Institut geprüft worden ist und mit den MitarbeiterInnen gemeinsam auch und der Fachabteilung so Ziele festgelegt worden sind, um die Situation der burgenländischen Jugendwohlfahrt zu verbessern und weiterzuentwickeln“ (BH, 102). Nach Einschätzung von Frau Horvath hatten folgenschwere Ereignisse, wie vernachlässigungsbedingter Tod von Kindern wie der Fall „Luca“ oder „Cain“, keinen Einfluss auf eine Veranlassung einer Evaluation und Weiterentwicklung der verwendeten Standards im Burgenland. Ebenso die Feststellung des Rechnungshofs, dass eine personelle Unterbesetzung in der burgenländischen Jugendwohlfahrt vorliegt, wird trotz solcher tragischer Vorkommnisse in anderen Bundesländern, nicht als Anlass für Veränderungen wahrgenommen (BH, 239).

Von Bemühungen zur Weiterentwicklung hinsichtlich der fachlichen Standards kann in der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt berichtet werden. Zum Interviewzeitpunkt war die vorgestellte **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) gerade in Bearbeitung (HH, 8). Ende des Jahres 2011 sollten diese Prozessbeschreibungen nach Angaben von Herrn Hofer, zumindest was die Erziehungshilfeprozesse betrifft, in Kraft gesetzt worden sein und die derzeitigen abgelöst haben (HH, 145; 162). Der Experte war bei der Ausarbeitung neuer Prozessbeschreibungen selbst beteiligt (HH, 147). Daher kann er durchaus nachvollziehbare Gründe für Änderungen der

Prozessbeschreibungen nennen, welche zum einen die Schaffung einer besseren Einteilung des Ablaufs betreffen. Dazu zählen u.a., dass durch die Schaffung von mehr Klarheit eine bessere Lesbarkeit ermöglicht werden soll. „Darum wird es in Zukunft nicht mehr etwas Verschriftlichtes sein, sondern ein grafisches Bild des Ablaufs“ (HH, 143). Zum anderen sollten in dieser neuen Struktur parallel dazu, Grundsätze und Standards festgehalten werden (HH, 158).

Die **Prozessstandards** zur Gefährdungsabklärung in der Steiermark sind, wie bereits bekannt, als Erlass anzusehen. Ausgehend von den Informationen von Frau Leber sind diese alle drei Jahre zu erneuern (IL, 156). Demzufolge wurde im Vorjahr ein Schreiben an die Bezirkshauptmannschaften gerichtet, welche diese nach gewissen Kriterien bewerten und beurteilen sollten. „Und das können Sie im Prinzip vergleichen mit einer Evaluierung, also immer wieder überprüfen, ist er noch notwendig, ist er zu verändern“ (IL, 156). Rückmeldungen dazu ergaben, dass keine Veränderungen notwendig sind und die Expertin von einer großen Akzeptanz ausgeht. „Wir haben dann im Prinzip nur Gesetze adaptiert, also jetzt aktualisiert, was gesetzlich nicht mehr passt im Handbuch, Begrifflichkeiten verändert, die organisatorischer Natur sind und nicht mehr passen“ (IL, 156). Nach Angaben der Expertin wird zum Bereich der Fachdokumentation genauso eine Evaluierung vorgenommen. „Aber da arbeiten wir gerade an einer Veränderung und in Hinblick schon auf EDV“ (IL, 178). Weiters berichtet Frau Leber von der Ausarbeitung eines Personalbedarfsermittlungsmodells, speziell für die Sozialarbeit (IL, 104).

Bei der Erarbeitung von qualitativen Standards in der Jugendwohlfahrt ist die **Leitidee Kindeswohl** (T) selbstverständlich anhaltendes Thema. Aus dem Amt der Tiroler Landesregierung der Abteilung Jugendwohlfahrt wurde rückgemeldet, dass an eine Abänderung derzeit nicht gedacht wird. Anders sieht dies beim **Produktplan – Gefährdungsabklärung** (T) aus. Eine Aktualisierung und Anpassung der Standards ist demnach immer wieder erforderlich. Die bestehenden Unterlagen sind von Zeit zu Zeit den gesetzlichen Veränderungen sowie der Praxistauglichkeit, hinsichtlich zunehmend komplexer sowie quantitativ ansteigender Fälle, anzupassen (vgl. In Vertretung des Amtes der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 25.10.2010).

In Wien berichtet Frau Knapp, dass zum **Qualitätshandbuch** laufend neue Standards hinzukommen (KK, 45). „Also es ist ja Fachentwicklung bei uns nicht so ein Prozess der abgeschlossen ist, sondern also laufend“ (KK, 55). Diese Weiterentwicklung basiert auf einem „Kreislauf und (auf) ein gemeinsames Tun und Entwickeln“ der MitarbeiterInnen und von den leitenden SozialarbeiterInnen bis hin zum Dezernat (KK, 101). Das Bestreben von Erweiterungen und Verbesserungen im Qualitätshandbuch entwickeln sich aus einem Prozess heraus in Richtung Qualitätsentwicklung. Neben Gründen wie eine neue Form von Dokumentation, veränderte Abläufe oder Strukturen in der Organisation oder rein das Wording betreffend, sind die Standards auch Anlass bezogen anzupassen. Vor allem aber fließen neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in Veränderungen der Standards ein (KK, 101). Somit kann festgehalten werden, dass in Wien, sowie in den anderen Bundesländern, durchaus Bestrebungen einer Evaluierung und Weiterentwicklung der vorhandenen fachlichen Standards bestehen.

4.8. Dokumentation

Dreh- und Angelpunkt dieses Abschnitts bildet die Dokumentation, welche im Rahmen des Gefährdungsabklärungsprozesses vorgenommen wird. Die Relevanz dieses Aspekts spiegelt sich u.a. im Gesetzesentwurf des B-KJHG (2010), mit der Verankerung in § 9, wieder. Neben der Dokumentation der Leistungserbringung hat diese laut §9 (3) „[...] Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmeldungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans, sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten“ (vgl B-KJHG 2010). Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zufolge zielt eine schriftliche Dokumentation über die zu erbringenden Leistungen auf eine Nachvollziehbarkeit über Vorgehensweisen und Entscheidungen ab. Dadurch soll eine gewisse Arbeitserleichterung in Hinblick auf personelle Vertretungen oder bei interdisziplinärerer Zusammenarbeit erreicht werden. Zusätzlich wird eine fachaufsichtliche Überprüfung der Leistungserbringung vereinfacht (vgl. BMWFJ 2010a, Erläuterungen). Im derzeitigen JWG (1989) gibt es diesbezüglich allerdings keine Vorschriften, weshalb für die SozialarbeiterInnen in Österreich keine Dokumentationspflicht besteht (JH, 138). Nach Durchsicht der ausgewählten fachlichen Standards und Leitlinien konnten jedenfalls Hinweise zu Dokumentations-

pflicht zu gewissen Maßnahmeschritten ausfindig gemacht werden. Nachstehend sind konkrete Informationen, sowie zusätzliche Einschätzungen der ExpertInnen zu diesem Gesichtspunkt aufbereitet.

4.8.1. Aufzeichnungen bei der Gefährdungsabklärung

In den burgenländischen **Handlungsanweisungen** wird bereits bei der Aufnahme der Gefährdungsmeldung einer genauen Dokumentation große Bedeutung zugeschrieben. Sollte eine Meldung über Verdacht von Kindeswohlgefährdung eingehen, ist diese nach standardisierten Vorgaben aufzunehmen (BH, 259). Dazu wurde ein in zweifacher Ausführung vorgefertigtes Formular konzipiert. Eine Fassung betrifft Meldungen von Privatpersonen, wobei in der anderen Meldungen, welche gemäß § 37 JWG (1989) getätigt werden, festzuhalten sind. Sollte eine Gefährdung auf Gefahr im Verzug hindeuten, steht diesbezüglich ebenso ein Dokument in Form eines Fragebogens zur Verfügung. Diese Art der Datenerfassung ist in allen Bezirkshauptmannschaften vom Burgenland gleich zu handhaben (BH, 255). Des Weiteren nimmt die Dokumentation jener Arbeitsschritte, welche im Rahmen der Gefährdungsabklärung vorzunehmen sind, einen wesentlichen Stellenwert ein. Nach Auskunft von Frau Horvath gibt es dazu allerdings keine spezifischen Standards. Innerhalb der einzelnen Jugendwohlfahrtsabteilungen gibt es einen einheitlichen Dokumentationsrahmen, was die Bezirkshauptmannschaftsebene betrifft, unterscheiden sich diese allerdings (BH, 257). „Innerhalb einer BH gibt es dann schon einen-, also machen es schon alle gleich“ (BH, 261). Frau Horvath misst einer guten Dokumentation einen hohen Stellenwert zu. Ein Grund sieht sie u.a. im unterstützenden Aspekt, um „nichts zu vergessen, das was ich getan habe zu reflektieren, mir dabei hilft zu überlegen, was jetzt notwendig ist in dieser Familie“ (BH, 263). Weitere Faktoren betreffen die eigene Absicherung der durchführenden Fachkraft, sowie die Schaffung von Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen (BH, 263).

Bei der **Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen** (OÖ) sind rechts am Seitenrand, Hinweise über vorzunehmende Dokumentationsschritte vermerkt. „Also es gibt in Einzelfällen auch verpflichtend eine bestimmte Dokumentationsform“ (HH, 122). Im Gespräch mit Herrn Hofer geht hervor, dass die Dokumentation mit ein paar Ausnahmen grundsätzlich relativ frei ist. Wichtige Vorgehensschritte müssen al-

lerdings mit strukturierten Aktenvermerken festgehalten werden (HH, 168). Zu diesen zählen vor allem die Aufnahme der Gefährdungsmeldung, Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug, sowie jene der Erhebungsphase. Die gebildeten Hypothesen am Ende der Abklärung sind ebenso im Akt aufzunehmen. Durch einen solchen strukturierten Aktenvermerk sollen die Fachkräfte u.a. zum Mitdenken bewegt werden, um auf reflexive Weise die getroffenen Vorgehensschritte, die Entscheidungen sowie die Zielerreichung nachzuvollziehen (HH, 170). Der Experte erachtet die Dokumentation als sinnvoll in mehrerer Hinsicht (HH, 174). Einer der wichtigsten Aspekte ist die Herstellung von Nachvollziehbarkeit für Dritte. Zwar besteht keine offizielle Akteneinsicht, allerdings kann durch die Dokumentation dem betroffenen Klientel gegenüber Transparenz sichergestellt werden (HH, 178).

In der Steiermark gibt es in den **Prozessstandards** klare Vorgaben zur Dokumentation. Demzufolge ist vorgesehen, relevante Informationen, welche die Lebensumstände und –umfeld der/s Minderjährigen betreffen, zu erfassen. Des Weiteren müssen wichtige Vorgehensschritte im Fallverlauf vermerkt werden, sowie eine Problem- und Ressourcensituation aufgestellt und dementsprechend dokumentiert werden. Neben diesen Vorgaben in den Prozessstandards stellt die interne Rechtsvorschrift **systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Leistungsbeschreibungen** (Stmk.) für die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt in der Steiermark eine Grundlage planvoller Dokumentation und Leistungsbeschreibung dar. Die dazu entsprechend konzipierten Formulare sollen einen Beitrag zur Nachvollziehbarkeit, Effektivität und Effizienz in der Ausrichtung der Fallführung, sowie zu Koordinationsmöglichkeiten aller Involvierten leisten. Diesbezüglich ist auf die Deskription der fachlichen Standards mit Kapitel 3.2.3. verwiesen, in dem dieser Standard ausführlich erörtert wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, erfolgen daher in diesem Abschnitt diesbezüglich keine weiteren Erläuterungen. Die Umsetzung dieser vorgesehenen Dokumentationsansprüche dieses Standards lässt sich in der Praxis jedoch aus unterschiedlichsten Gründen nicht immer realisieren. „Und da habe ich schon einsehen müssen, dass lässt sich nicht machen“ (IL, 176). Ein Fortschritt in der Dokumentation lässt sich allerdings in der Etablierung von computerunterstützten Programmen erkennen, welche die herkömmlichen Akten nach und nach ablösen sollen. „Aber wie gesagt, das ist ein großes Ziel, das wir das EDV-technisch dann auch lösen

können“ (IL; 174). Frau Leber stuft die Dokumentation aus ihrer Sicht als sehr wichtig ein, welche einige Funktionen zu erfüllen hat. Aus fachlicher Sicht muss diese vor allem eine gute und schnelle Fallreflexion erlauben. „Ob jetzt jemand Fremder nacharbeitet oder ob ich selbst die Fallarbeit-, also einerseits die Fallarbeit, aber auch wie sich der Fall, das Problem entwickelt“ (IL, 184). Weiters soll diese den Anspruch von Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit gewisser Vorgehensschritte erfüllen. Zusätzlich nimmt dieses schriftliche Festhalten relevanter Daten die Funktion als eine Art Gedächtnisstütze für die SozialarbeiterInnen ein. Einen weiteren Vorteil sieht die Expertin darin, dass dadurch quantitative Daten gewonnen werden können (IL, 184).

Im Rahmen des **Produktplans – Gefährdungsabklärung** (T) ist eine schriftliche Dokumentation, Indikator gewisser Qualitätsstandards. Somit sind die Prozesse der Gefährdungsmeldung, Erstabklärung sowie jene der Erhebung der Lebenssituation der/des betroffenen Minderjährigen zu dokumentieren. Wurden notwendige Maßnahmen eingeleitet, sind zusätzlich Kontrollbesuche und dabei Festgestelltes bzw. Veranlasstes schriftlich festzuhalten. Findet eine interdisziplinäre Zusammenarbeit statt, muss dies ebenso protokolliert werden. Nach Vorgabe im ergebnisbezogenen Qualitätsstandard der Feststellung, dass Maßnahmen gesetzt wurden, welche ausreichend Schutz des Kindes gewährleisten, sind genauso in einem Aktenvermerk festzuhalten. Aus dem Amt der Tiroler Landesregierung der Abteilung Jugendwohlfahrt wurde rückgemeldet, dass „im Sinne der Legitimation der Vorgehensweise und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten [...] Dokumentation in der Jugendwohlfahrt einen sehr hohen Stellenwert ein(nimmt)“ (In Vertretung des Amtes der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 25.10.2010). Dadurch wird beispielsweise ermöglicht, dass gesetzte Maßnahmen hinsichtlich des Verlaufs und der Zielerreichung überprüft werden können. Als Grundsatz zum Umfang der Dokumentation wird folgender Leitsatz herangezogen: „So viel als nötig, so wenig wie möglich“. Diesbezüglich liegen standardisierte Formulare vor, welche die Gefährdungsmeldung und die Wegweisung bzw. Betretungsverbot betreffen (vgl. In Vertretung des Amtes der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 25.10.2010).

Neben der schriftlichen Erfassung einer Gefährdungsmeldung müssen in Wien, gemäß den **Standards im Qualitätshandbuchs**, zudem alle Arbeitsschritte und Erhebungen entsprechend dokumentiert werden. Eine Fachdokumentation ist sozusagen ab Eingang einer Gefährdungsmeldung bis hin zum Abschluss des Abklärungsprozess vorzunehmen und nach standardisierten Vorgaben bzw. Formularen zu erfassen (KK, 101). Zur Dokumentation relevanter Informationen sind dafür u.a. ein standardisiertes Stammdatenblatt, ein Problemdefinitionsblatt, sowie ein Verlaufsblatt vorgesehen (KK, 101, 119, 125). Diesbezüglich besteht durch die Vorgaben dieses Erlasses für die SozialarbeiterInnen eine gewisse Dokumentationspflicht. „Die Dokumentation ist also eigens beschrieben und ist auch verpflichtend zu führen“. (KK, 105). Ähnlich wie in den anderen Bundesländern wird der Nutzen von Dokumentation in der Schaffung von fachlicher Nachvollziehbarkeit der Fallführung, sowie einer Übersicht der gesammelten Informationen, als auch einer Entscheidungsgrundlage für den Abschluss bzw. die gewählte Maßnahme gesehen. Des Weiteren wird dadurch ein professioneller, standardisierter Ablauf gewährleistet. Für Frau Knapp nimmt die Dokumentation einen hohen Stellenwert ein, da diese Nachvollziehbarkeit, Transparenz schafft, sowie als Absicherung für die SozialarbeiterInnen und als Hilfestellung dient (KK, 176).

4.8.2. Statistische Erfassung

Der Versuch quantitative Aufzeichnungen hinsichtlich der Anzahl von Gefährdungsmeldungen, Meldung- und Abklärungsgründe, sowie Informationen zu den MelderInnen zu sammeln und zu erfassen, erfolgte in Kapitel 3.5.3. des Theorieteils. In diesem Zusammenhang musste allerdings zur Kenntnis genommen werden, dass die zahlenmäßige Erfassung von Gefährdungsabklärungen in den einzelnen Bundesländern, aufgrund angeführter möglicher Gründe, unterschiedlich ausfallen. Diese Feststellung floss in die Ausarbeitung des Interviewleitfadens ein, weshalb die ExpertInnen auf die Lage von Dokumentation statistischer Daten in den ausgewählten Bundesländern eingehen sollten.

Im Burgenland weist Frau Horvath darauf hin, dass es dazu keine expliziten Statistiken gibt. „Ja also wir sind da sehr schlecht aufgestellt, es gibt kein System, wo das regelmäßig erfasst wird“ (BH, 128). Es gibt zwar dazu einen Produktkatalog, welcher die abge-

schlossenen Fälle festhält, aber laufende Betreuungen und offene Gefährdungsabklärungen werden dort nicht berücksichtigt. Die Expertin weist ebenso darauf hin, dass die Fachabteilung dazu keinen Zugriff hat und dieser letztendlich in der Landesamtsdirektion landet (BH, 128). Ein elektronisches Dokumentationssystem ist in Planung, welches die Arbeit für die SozialarbeiterInnen erleichtern soll und dadurch auch statistische Aufzeichnungen gewonnen werden sollen. Die Realisierung dieses Vorhabens hängt allerdings „von den Kapazitäten der EDV ab“ (BH, 130).

In der oberösterreichischen Jugendwohlfahrt werden Aufzeichnungen zur Abklärung von Gefährdungsmeldungen geführt. In einem vorgefertigten Formular sollen Inhalte wie Name, Geburtsdatum der/des Minderjährigen, sowie Informationen zur/zum MelderIn festgehalten werden. Zusätzlich werden das Datum der Beendigung und der Ausgang der Abklärung vermerkt. Im Falle einer Beendigung der Betreuung und Kontrolle ist das jeweilige Datum einzutragen. Laut Herrn Hofer ist diese Form von Dokumentation seit 01.01.2010 von den SozialarbeiterInnen verpflichtend vorzunehmen, in den Jahren zuvor war dies sogar in einem umfangreicheren Ausmaß vorgesehen. Der Experte weist allerdings darauf hin, dass sich dies als zu großer zeitlicher Aufwand für die SozialarbeiterInnen erwies (HH, 192). Aus diesem Grund wurde eine Vereinfachung vorgenommen. „Und für uns wichtige Parameter sind da nach wie vor drinnen, die Zeit vor allem und der Ausgang“ (HH, 194).

In der Steiermark werden zu Gefährdungsmeldungen seit 2009 interne Aufzeichnungen festgehalten, allerdings fand diesbezüglich noch keine Veröffentlichung statt (IL, 218). „Seit es eben dieses Personalbedarfsermittlungsmodell gibt, das wir da entwickelt haben, zählen wir die Gefährdungsmeldungen“ (IL, 216).

In Wien liegen statistische Aufzeichnungen zu diesem Bereich in einem Verwaltungsbericht vor, welche systematisch mittels eines Computerprogramms erfasst werden „[...] und da wird der Name, die Adresse und der Beruf des Melders festgehalten. Das Amt, in dem die Meldung einlangt, ja und auch dann die Art der Gefährdung“ (KK, 139).

4.9. Nutzen fachlicher Standards

Wie sich der Einsatz von diagnostischen Beurteilungsverfahren bzw. Qualitätsstandards und Leitlinien im Rahmen des Gefährdungsabklärungsprozess auszeichnet und welche Bedeutung diesen zukommt, wurde in der theoretischen Befassung in Kapitel 4.2.4. zum inhaltlichen Themenschwerpunkt gemacht. Welcher Nutzen durch die Verwendung von fachlichen Standards für die sozialarbeiterische Tätigkeit entsteht, sollte deshalb im Rahmen der Interviews ebenso von den ExpertInnen beurteilt werden.

Die Expertin im Burgenland, Frau Horvath, bringt ihre Sichtweise zu dieser Frage auf den Punkt. „Und ich sehe es als Unterstützung der Arbeit“ (BH, 275). Neben dem Aspekt dadurch „gute Arbeit“ definieren zu können, sieht sie einen Vorteil in der Festlegung gewisser Minimalstandards. Demzufolge kann dem Klientel gegenüber, nach einer gleichen und objektiven Vorgehensweise, Leistungen erbracht werden (BH, 275).

Ähnlich sieht dies in Oberösterreich Herr Hofer und glaubt, dass Standards grundsätzlich deswegen wichtig sind, weil „Bürgerinnen und Bürger eine halbwegs verlässliche Qualität geliefert bekommen von uns“ (HH, 90).

Frau Leber vertritt den Standpunkt, dass den SozialarbeiterInnen mit den fachlichen Standards eine Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt werden soll (IL, 42). Weiters bewertet sie den Einsatz dieser Richtlinien als wichtig, „um ein gleichmäßiges Bewusstsein, auch unter den Fachkräften zu erreichen“ (IL, 152). Als wesentlicher Grund für den hohen Stellenwert von Standards wird auch von Frau Leber der Gleichbehandlungsgedanke, im Sinne von vergleichbarer Methodik bei der Vorgehensweise, genannt. Ein weiterer Vorteil liegt in der Schaffung eines Aufgabenverständnisses für die SozialarbeiterInnen, wodurch eine berufliche Identifikation ausgebildet werden kann (IL, 196).

Zur Verwendung von Qualitätsstandards werden in der Tiroler Landesregierung der Abteilung Jugendwohlfahrt eindeutige Gründe erschlossen. Demnach dienen diese insbesondere der Selbstreflexion und der Reflexion mit anderen KollegInnen. Diesbezüglich bieten fachliche Standards einen gewissen Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung.

Im Falle einer Vertretung kann der Fall schlüssig und rasch übergeben werden. Des Weiteren ist dadurch die Beteiligung der KlientInnen erkennbar und nachvollziehbar. Durch die klare Strukturierung anhand der Standards kann den SozialarbeiterInnen mehr Handlungssicherheit geboten werden. Ebenso werden die Rechte der KlientInnen gewahrt, wodurch einer möglichen Intransparenz und Willkür entgegen gewirkt werden kann. Im Sinne von Qualitätssicherung kann auch eine Ergebnis- und Zielüberprüfung vorgenommen werden. Des Weiteren werden resultierende Vorteile, wie Legitimation der Verwendung von Steuermitteln und Schutz vor strafrechtlicher Verantwortung, als Nutzen fachlicher Standards gesehen. Durch die Dokumentationsvorgaben können zudem Statistiken geführt werden, welche einen Erkenntnisgewinn ermöglichen und dadurch Planungsgrundlagen sichern (In Vertretung des Amts der Tiroler Landesregierung, E-Mail Auskunft vom 25.10.2010).

Qualitätvolle Arbeit drückt sich nach Ansicht von Frau Knapp in einer Verständigung über gewisse Aufgaben und Verfahrensschritte, welche sowohl von den Fachkräften, als auch von der Bevölkerung gemeinsam geteilt wird, aus. Diesem Anspruch soll u.a. durch den Einsatz von fachlichen Verfahrensstandards nachgekommen werden. Dem Klientel gegenüber soll ein Gefühl einer objektiven Vorgehensweise vermittelt werden. „Ja, ich werde hier respektvoll behandelt in einer qualitätvollen Arbeit und nicht ich bin jetzt da der Willkür einer einzelnen Person ausgesetzt, ob die jetzt vielleicht sich engagieren mag oder nicht“ (KK, 133). Auch Frau Knapp misst der transparenten und gleichen methodischen Vorgaben durch die fachlichen Standards eine hohe Bedeutsamkeit zu. „Also hier ist wichtig, dass eine KlientIn die im 23. Bezirk in der Jugendwohlfahrt zu tun hat und hier Hilfe und Unterstützung bekommt annähernd das Gleiche bekommt, wie eine am anderen Ende von Wien“ (KK, 133). Der Rechtsexperte Herr Hiebl vertritt zu diesem Aspekt den Standpunkt, dass die Verwendung von fachlichen Standards der Qualitätssicherung dient (JH, 38). Des Weiteren betont er, dass Qualitätsstandards nichts neu Erfundenes ist, aber in Form von etwas Festgeschriebenen ein Qualitätsinstrument ist. Den Fachkräften in der Jugendwohlfahrt wird dadurch eine gewisse Sicherheit in der Vorgehensweise geboten (JH, 158).

5. Zusammenfassung des Empirieteils

Nach der einführenden Erläuterung des Forschungsdesigns wurden die ausgewählten fachlichen Standards und Leitlinien der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien beschrieben. Danach erfolgte nach qualitativer Inhaltsanalyse die Ergebnisdarstellung des Datenmaterials aus den Dokumenten und ergänzend aus den ExpertInneninterviews. Diese wurden nach gewissen Dimensionen ausgearbeitet und teilweise verglichen.

Hinsichtlich der Entstehungszusammenhänge und Gründe für die Ausarbeitung von fachlichen Verfahrensstandards bei der Gefährdungsabklärung des Kindeswohls in der österreichischen Jugendwohlfahrt konnten einige interessante Feststellungen verzeichnet werden. Den ausgewählten fachlichen Standards, sowie den Aussagen aus den ExpertInneninterviews ist zu entnehmen, dass bei allen Bundesländern durch die Ausarbeitung dieser Unterlagen mehr Fachlichkeit in der Vorgehensweise bei der Gefährdungsabklärung erreicht werden sollte. Einerseits sollten dadurch die SozialarbeiterInnen in diesem Arbeitsprozess unterstützt werden, wodurch ihnen mehr Sicherheit geboten werden sollte (vgl. Kap. 4.1.1.). Andererseits liegen weitere Gründe, welche zur Entwicklung dieser Standards führten, in der Erzeugung von mehr Klarheit im Ablauf, sowie in der Schaffung einer Orientierungshilfe für die zuständigen Fachkräfte, um entsprechend abgestimmte Schutzmaßnahmen zum Wohle des bedrohten Kindes zu treffen (vgl. Kap. 4.1.2.). Bei allen Handlungsanweisungen und Leitlinien waren bei der Entwicklung mehrere Personen, in Form von internen Arbeitsgruppen, aber auch durch Einbezug von ExpertInnen anderer Fachrichtungen, beteiligt (vgl. Kap. 4.1.3.). Zur Ausarbeitung der genannten Unterlagen wurden zwar zum Teil vom Ansatz her unterschiedliche theoretische Hintergründe herangezogen, allerdings ist bei allen eine gewisse methodische Fundierung eingeflossen. Neben der Berücksichtigung des wissenschaftlichen Forschungsstandes, bauen diese ebenso auf Altbewährtem, sowie auf gesetzlichen Vorgaben auf (vgl. Kap. 4.1.4.). Was die Einarbeitungsphase für die SozialarbeiterInnen mit diesen Standards betrifft, fallen die Antworten von den ExpertInnen unterschiedlich aus. Zwar wird in den Bundesländern mehrheitlich großer Wert darauf gelegt, dass die SozialarbeiterInnen bei der praktischen Umsetzung unterstützt werden, doch scheitern diese Unterstützungsmaßnahmen teilweise aufgrund zeitlicher Engpässe. Allerdings wurde

diesbezüglich mehrfach erwähnt, dass es sich bei diesen Vorgaben nicht um etwas komplett Neues handelt, sondern diese in einem Prozess entstanden und auch eingeführt wurden, weshalb die SozialarbeiterInnen größtenteils diese mit Akzeptanz annahmen (vgl. Kap. 4.1.5.).

In Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen zeigte sich, dass in allen untersuchten Bundesländern die SozialarbeiterInnen bei der Gefährdungsabklärung auf gesetzliche Vorgaben im JWG (1989), im ABGB, sowie auf jene im jeweiligen Ausführungsgesetz zu achten haben. Des Weiteren sollte die Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung gewisser Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention, sowie der EMRK erfolgen. Konkrete gesetzliche Verankerungen zur Gefährdungsabklärung sind im derzeitigen JWG (1989) keine vorhanden. Diesbezüglich wird von den ExpertInnen eine einhellige Beurteilung abgegeben, welche u.a. das Fehlen von konkreten Bestimmungen zum Ablauf der Gefährdungsabklärung in den gesetzlichen Vorgaben beanstanden (vgl. Kap. 4.2.1.). Anders würde dies im Entwurf des B-KJHG (2010) mit der Widmung eines eigenen Paragraphen aussehen (vgl. Kap. 4.2.2.). Ausgehend von den ExpertInneneinschätzungen lässt sich festhalten, dass zwar die Einführung dieses neuen Gesetzes grundsätzlich vom Inhaltlichen her befürwortet wird, allerdings aufgrund der entstehenden Zusatzkosten, insbesondere durch das Vieraugenprinzip, aus momentaner Sicht nicht realisierbar ist und daher bislang aufgeschoben wurde (vgl. Kap. 4.2.2.2.). In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass die Einführung des B-KJHG (2010) keine gravierenden Auswirkungen auf die fachlichen Standards und Leitlinien bei der Gefährdungsabklärung in den einzelnen Bundesländern nach sich ziehen würde (vgl. Kap. 4.2.2.1.).

In Anbetracht der Vorgehensschritte bei der Gefährdungsabklärung in den ausgewählten fünf Bundesländern ist erkennbar, dass sich der Ablauf und die vorzunehmenden Schritte nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Zusammengefasst wird der Abklärungsprozess von einer eingehenden Gefährdungsmeldung in Gang gesetzt. Nach Absprache mit der/dem leitenden SozialarbeiterIn wird in Form eines Hausbesuches nach dem Vieraugenprinzip, ein persönlicher Eindruck der Gesamtsituation und des Gefährdungsausmaßes geschaffen. Nach ausreichender Informationssammlung wird versucht eine

adäquate Lösung im Sinne des Kindeswohls zu finden und diesbezüglich mit entsprechender Maßnahmensetzung agiert (vgl. Kap. 4.3.1.).

Insbesondere im Gesetzesentwurf des B-KJHG (2010) ist das Vieraugenprinzip aktuell im Gespräch, weshalb auf diesen Themenbereich im empirischen Teil ein Fokus gelegt wurde. Grundsätzlich kann die Behauptung aufgestellt werden, dass die Umsetzung des Vieraugenprinzips im Rahmen der Gefährdungsabklärung insgesamt positiv wahrgenommen wird. „Weil einfach auch die Notwendigkeit auch ganz stark gegeben ist, dass das geschieht“ (IL, 104). Die praktische Umsetzung ist allerdings aufgrund von personeller Unterbesetzung, sowie aufgrund des finanziellen Mehraufwands problematisch (vgl. Kap. 4.3.2.). Zusätzlich ist noch anzumerken, dass das Verständnis des Vieraugenprinzips nicht immer klar ist und unterschiedlich ausgelegt werden kann. „Und was es wirklich ist (1), (dazu) gibt es keine verbindliche Antwort und leider auch nicht im B-KJHG (2010)“ (HH, 94). Laut dem Experten Herrn Hofer beschäftigten sich im Herbst 2011 die leitenden SozialarbeiterInnen der österreichischen Jugendwohlfahrt im Fachausschuss der ARGE JW der Bundesländer mit dieser Thematik mit dem Ziel, „[...]doch wieder einmal eine Definition zustande zu bringen“ (HH, 100).

Hinsichtlich der Verwendung von zusätzlichen Arbeitsmaterialien im Abklärungsprozess besteht diesbezüglich in allen Bundesländern keine ausdrückliche Verpflichtung. Entsprechende Hilfsmittel, wie Checklisten oder diagnostische Instrumente, werden den SozialarbeiterInnen zur Verfügung gestellt, allerdings können sie selbst über den Einsatz entscheiden. Durch dokumentarische Vorgaben mit entsprechenden Formularen, sowie durch eine profunde Ausbildung und laufender Weiterbildung der SozialarbeiterInnen, sind zusätzliche Arbeitsmaterialien jedoch nicht unbedingt erforderlich (vgl. Kap. 4.3.3.).

Werden die Aussagen der ExpertInnen und die Informationen der ausgewählten Unterlagen gegenübergestellt, lässt sich festhalten, dass viele Parallelen hinsichtlich der Beurteilung von Kindeswohl erkennbar sind. In allen fünf Bundesländern werden von den SozialarbeiterInnen bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung im Grunde gleichgestellte Dimensionen herangezogen. Solche Kernkriterien umfassen die Überprü-

fung von altersgemäßen, physischen und emotionalen Grundbedürfnissen, sowie des familiären und sozialen Umfeldes (vgl. Kap. 4.4.1.). Ebenso werden beim Abklärungsprozess auf mögliche Ausprägungen von Kindeswohlgefährdung geachtet, welche der Kategorisierung in Kapitel 3.2. des Theorieteils entsprechen. Zum Verständnis von Kindeswohl bestätigen die ExpertInnen, dass es keine einheitliche Definition gibt und dies auch so beabsichtigt ist. Es kann auch durchaus vorkommen, dass dieser Begriff in derselben Fachrichtung unterschiedlich interpretiert wird. Daher wird dem Vieraugenprinzip in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert beigemessen (vgl. Kap. 4.4.2.).

Dem Vorgehen nach dem Vieraugenprinzip bei der Gefährdungsabklärung kommt ebenso eine große Bedeutung zu, wenn es um interne Zusammenarbeit geht. Der Kooperationsgedanke lässt sich im Grunde bei allen einbezogenen fachlichen Standards und Leitlinien nachvollziehen. Neben dem Vorgehen von zwei SozialarbeiterInnen ist dieser in Form von Teambesprechungen, Fachgesprächen und im Austausch mit den Vorgesetzten, verankert. Ein bezirksübergreifender Austausch bzw. ein Austausch auch auf Bundesländerebene wird durch Tagungs- und Fortbildungsangebote gefördert. Durch den Anspruch permanenter personeller Besetzung können solche Angebote jedoch nicht von allen SozialarbeiterInnen genutzt werden (vgl. Kap. 4.5.1.). Insbesondere, wenn es um kritische und schwierig einzuschätzende Fälle geht, ist eine Vernetzung und Zusammenarbeit mit SystempartnerInnen erforderlich. Verpflichtend ist diese bei der Gefährdungsmeldungsaufnahme, wenn gemäß der Meldepflicht nach § 37 JWG (1989) vorgegangen wird. Ansonsten bestehen keine gesetzlichen Vorschriften zu einer interdisziplinären Kooperation. Obwohl es sich hierbei um eine komplexe Herausforderung handelt, wird den Aussagen der ExpertInnen zufolge eine Vernetzung mit SystempartnerInnen in allen fünf Bundesländern angestrebt, welche in der Praxis auch umgesetzt wird und bereits überwiegend gelingt (vgl. Kap. 4.5.2.).

Der Aspekt von Partizipation, im Sinne von Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Minderjährigen und deren Familien am Prozess und an der Entscheidungsfindung der Gefährdungsabklärung, ist ebenso Bestandteil der fachlichen Standards der fünf Bundesländer. Auf jeden Fall ist zumindest ein persönlicher Kontakt zu der/dem Minderjährigen herzustellen. Wenn es das Alter des Kindes zulässt, ist ein persönliches Ge-

spräch vorgesehen. Die Erziehungsberechtigten sind ebenso in den Abklärungsprozess einzubeziehen, denn durch das Familiensystem sollen u.a. Ressourcen erschlossen werden. Ebenso sollen dadurch die Problemwahrnehmung und -einsicht, die Hilfeakzeptanz, sowie die Veränderungsbereitschaft des Familiensystems zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass in den fachlichen Standards ein partizipatorischer Ansatz angestrebt und von den ExpertInnen positiv beurteilt wird, die Umsetzung allerdings u.a. von zeitlichen Ressourcen abhängig ist (vgl. Kap. 4.6.).

In Bezug auf Evaluierungsmaßnahmen werden von allen ExpertInnen Bestrebungen in der Weiterentwicklung der bestehenden fachlichen Standards geäußert. Aktualisierungen ergeben sich u.a. aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Anpassungen organisatorischen Ursprungs, sowie durch den Einbezug von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. Kap. 4.7.).

Verpflichtende Vorgaben von dokumentarischen Aufzeichnungen im Rahmen der Gefährdungsabklärung sind überwiegend in den Handlungsanweisungen und Richtlinien zu gewissen Maßnahmeschritten verankert. Für die SozialarbeiterInnen in allen fünf Bundesländern besteht beispielsweise eine Dokumentationspflicht in Form von standardisierten Formularen, wenn es um die Aufnahme der Gefährdungsmeldung, sowie Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug geht. Informationen während der Erhebungsphase, sowie zu den Arbeitsschritten, bis hin zum Abschluss der Gefährdungsabklärung sind ebenso zu dokumentieren. Diese Dokumentation erfolgt allerdings ohne spezifische Vorgaben und wird nicht überall gleich gehandhabt. Die ExpertInnen sind sich überwiegend einig, dass eine Fachdokumentation wichtige Funktionen erfüllt. Zu diesen zählen die Schaffung von Nachvollziehbarkeit und Transparenz gegenüber Dritten. Des Weiteren werden Effektivität und Effizienz in der Ausrichtung der Vorgehensweise, sowie in den Koordinationsaufgaben als auch in der Maßnahmensetzung ermöglicht. Eine Weiterentwicklung findet ebenso im dokumentarischen Bereich statt, welche beispielsweise in der Etablierung von computerunterstützten Programmen zu erkennen ist (vgl. Kap. 4.8.1.).

Ein weiterer Nutzen kann durch die Erfassung quantitativer Daten gezogen werden, wodurch statistische Aufzeichnungen aufgezeichnet werden und durch diese Erkenntnisgewinne in die Planungsphase einfließen können. In allen Bundesländern ist diesbezüglich ein Trend zu erkennen, wobei eine einheitliche statistische Erfassung derzeit noch nicht erfolgt und somit keine aussagekräftige Vergleichbarkeit des Datenmaterials zwischen den einzelnen Bundesländern möglich ist (vgl. Kap. 4.8.2.).

Die letzte Dimension der Ergebnisdarstellung befasst sich mit dem Nutzen von fachlichen Standards und inwiefern sich dieser auf die sozialarbeiterische Tätigkeit auswirkt. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass alle befragten ExpertInnen einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und –sicherung, durch die Verwendung dieser Unterlagen sehen. Vor allem wird die Schaffung von klaren Rahmenbedingungen und Leistungserbringung, insbesondere dem Klientel gegenüber, positiv bewertet. Aspekte wie Nachvollziehbarkeit, Legitimation, Transparenz, klare Strukturierung werden zudem gewährleistet. Die SozialarbeiterInnen profitieren von fachlichen Verfahrensstandards insofern, als dass sie dadurch ein klares Aufgabenverständnis entwickeln können und auf einer reflexiven Weise eine Ergebnis- und Zielüberprüfung vornehmen können. Zudem erlangen sie mehr Handlungssicherheit und Schutz, im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung (vgl. Kap. 4.9.).

Anhand der Resultate kann abschließend festgehalten werden, dass durchaus Übereinstimmungen zwischen den fachlichen Standards, sowie in den Aussagen der ExpertInnen zu gewissen Kriterien festgestellt werden können. Im nächsten Abschnitt folgt die Beantwortung der Fragestellungen.

6. Beantwortung der Fragestellungen

Die übergeordnete Fragestellung, nämlich *welche fachlichen Standards bei der Gefährdungsabklärung von Kindeswohl in der österreichischen Jugendwohlfahrt herangezogen werden*, konnte bereits im Rahmen der Datenerhebung geklärt werden. Eine übersichtliche Beschreibung jener Dokumente wurde im Kapitel 2. „Deskription ausgewählter fachlicher Standards“ vorgenommen. Die nachfolgende Tabelle soll einen Überblick über jene Standards und Leitlinien geben, welche in den ausgewählten Bundesländern Anwendung finden.

<i>Bundesland</i>	<i>fachliche Standards und Leitlinien</i>
Burgenland	- Handlungsanweisungen - Leitlinien zum Kindeswohl
Oberösterreich	- Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen
Steiermark	- Prozesstandards - Handbuch: Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls - Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Leistungsbeschreibungen
Tirol	- Produktplan – Gefährdungsabklärung - Leitidee Kindeswohl
Wien	- Qualitätshandbuch – Standards der Gefährdungsabklärung

Tabelle 5: Fachliche Standards zur Kindeswohlgefährdungsabklärung in Österreich

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass es sich bei einigen fachlichen Standards um Erlässe handelt und somit die Vorgaben mit einem verbindlichen Charakter im Rahmen des Gefährdungsabklärungsprozesses zu erfüllen sind. Andere sind wiederum als Leitlinien und somit als Arbeitsbehelfe und Orientierungshilfe für die SozialarbeiterInnen anzusehen (vgl. Kap. 2.). Aufgrund von Auskünften von E-Mail Anfragen bei den Fachabteilungen der Jugendwohlfahrt anderer Bundesländer kann davon ausgegangen werden, dass dies österreichweit ähnlich gehandhabt wird. Da allerdings keine konkreteren Informationen zu den jeweiligen Unterlagen der übrigen Bundesländer vorhanden sind,

können keine Vergleiche zu den hier vorgestellten Qualitätsstandards gezogen und inhaltlich beurteilt werden.

Eine Teilfragestellung konnte ebenso bereits im Rahmen der Ergebnisdarstellung, insbesondere durch die Kategorie „Ablauf der Gefährdungsabklärung“ (vgl. Kap. 4.3.) geklärt werden. Demnach sollte herausgefunden werden, *wie in der österreichischen Jugendwohlfahrt bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung vorgegangen wird.*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die SozialarbeiterInnen in den fünf Bundesländern überwiegend auf dieselbe Weise bei der Gefährdungsabklärung vorgehen. Die vorzunehmenden Arbeitsschritte sind in den jeweiligen fachlichen Standards verankert und müssen verpflichtend eingehalten werden. Leitlinien, wie in Tirol die *Leitidee Kindeswohl* oder im Burgenland die *Leitlinien zum Kindeswohl*, können unterstützend zu diesen Vorgehensschritten als Arbeitshilfe herangezogen werden. Ausgangspunkt für das Tätigwerden der Jugendwohlfahrt ist immer eine Vermutung von Kindeswohlgefährdung, welche entweder von den SozialarbeiterInnen selbst wahrgenommen wird oder in Form einer Gefährdungsmeldung in der zuständigen Jugendwohlfahrt einlangt. Diese ist so bald als möglich zu bearbeiten. Die Abklärung sollte durch persönliche Kontaktaufnahme vor Ort nach dem Vieraugenprinzip und durch regelmäßigen Austausch mit der/dem Vorgesetzten erfolgen. Sollte Gefahr im Verzug festgestellt werden, sind Maßnahmen zum sofortigen Schutz der/des Minderjährigen einzuleiten. In einer Detailabklärung wird nach diagnostischem Vorgehen eine Informationssammlung relevanter Gesichtspunkte vorgenommen, um so eine adäquate und vernünftige Entscheidung zum Wohle des Kindes zu gewährleisten. Diesbezüglich sind Aspekte von interdisziplinärerer Kooperation ebenso von großer Bedeutung, als auch der Einbezug des Familiensystems. Die Betonung liegt allerdings darauf, dass alle Vorgehensschritte und einzuleitenden Maßnahmen am Wohle des Kindes auszurichten sind, welches individuell beurteilt werden muss. Genauere Informationen zu den Abläufen und zu den Standards beim Abklärungsprozess von Kindeswohlgefährdung sind zusätzlich dem Kapitel 2., durch eine deskriptive Darstellung der fachlichen Standards, zu entnehmen.

Der Teilfragestellung, *welche Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede fachliche Standards der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung in ausgewählten österreichischen Bundesländern aufweisen*, wurde nicht erst bei der Datenauswertung nachgegangen, sondern bereits bei der Durchsicht der erhaltenen Unterlagen im Rahmen der Dokumentenanalyse berücksichtigt. Wie in der Beschreibung des Forschungsdesigns zur Konzipierung des Interviewleitfadens (vgl. Kap. 2.2.1.1.) hervorgeht, musste ein entsprechendes Kategoriensystem für die ExpertInneninterviews entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf geachtet, dass Dimensionen herangezogen werden, welche in den ausgewählten fachlichen Standards und Leitlinien zu finden sind.

Daher konnte festgestellt werden, dass bei den fachlichen Standards, welche zur Gefährdungsabklärung in den einzelnen Bundesländern herangezogen werden, im inhaltlichen Aufbau einige Parallelen zu finden sind und somit durchaus Gemeinsamkeiten existieren. Diese beziehen sich auf den Ablauf und auf die Organisation der Gefährdungsabklärung, sowie auf gewisse Beurteilungskriterien, welche u.a. Aspekte von Partizipation und Kooperation in diesen Prozess einschließen. Konkrete Informationen zu den einzelnen Dimensionen und wie diese in den jeweiligen Handlungsanweisungen bzw. in der jeweiligen Jugendwohlfahrt der Bundesländer gehandhabt werden, ist in der Ergebnisdarstellung (vgl. Kap. 4.) nachzulesen. Ebenso ist in allen Bundesländern vorgeesehen, dass die SozialarbeiterInnen eine entsprechende Dokumentation vornehmen. In diesem Zusammenhang lässt sich allerdings ein Unterschied feststellen. Es soll zwar im Rahmen der Gefährdungsabklärung überall dokumentiert werden, allerdings sind keine standardisierten formalen und inhaltlichen Vorgaben, lediglich wenn es um die Aufnahme von Gefährdungsmeldung geht, vorhanden (vgl. Kap. 4.8.). Weitere Unterschiede lassen sich teilweise in der formalen Gestaltung und im Umfang der Vorgaben in den fachlichen Standards feststellen. Beispielsweise sind in den Prozessstandards von Oberösterreich stichwortartige Verfahrensschritte vorgegeben, die genaue Ausführung bleibt den SozialarbeiterInnen allerdings selbst überlassen. In den Prozessstandards in der Steiermark sind hingegen exakte Beschreibungen der Arbeitsabläufe festgeschrieben, sowie mit zusätzlichen Hinweisen, wie diese durchgeführt werden können. Zudem wurde das Handbuch mit zusätzlichen Informationen konzipiert, welche die SozialarbeiterInnen bei Bedarf beiziehen können. Im Grunde lässt sich aber vor allem eine Gemein-

samkeit feststellen, nämlich der Schutzauftrag, welcher die Gewährleistung des Kindeswohls beinhaltet. Die Umsetzung dieses obersten Ziels soll durch das professionelle Vorgehen der SozialarbeiterInnen, mit entsprechender Maßnahmensetzung gesichert werden, welche in den Vorgaben der fachlichen Standards nachvollzogen werden können.

Bei der letzten Teilfragestellung sollte herausgefunden werden, welche *Aspekte der Entwicklung und Anwendung von fachlichen Verfahrensstandards bei der Gefährdungsabklärung des Kindeswohls in der österreichischen Jugendwohlfahrt zu Grunde liegen*. Hintergründe und Ausgangspunkt für die Ausarbeitung dieser Dokumente konnten bereits im Rahmen der Ergebnisdarstellung in der ersten Kategorie in Kapitel 4.1. herausgefunden werden.

Hinsichtlich der Entstehungszusammenhänge kann zusammenfassend festgehalten werden, dass diese Dokumente aus langjährigen prozessartigen Arbeitsphasen resultieren. In allen fünf Bundesländern soll durch die Ausarbeitung dieser Unterlagen mehr Fachlichkeit geschaffen werden. Erreicht werden sollte dies u.a. durch die Schaffung von mehr Klarheit und durch eine Vereinheitlichung in der Vorgehensweise und in den Abläufen bei der Gefährdungsabklärung. Des Weiteren wird den SozialarbeiterInnen dadurch eine Unterstützung und Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt, welche eine fundierte und legitime Gefährdungseinschätzung sicherstellen soll. In diesem Zusammenhang sollen diese Verfahrensstandards ebenso den Zweck erfüllen, etwaige Unsicherheiten auszuräumen und um sich bei möglichen strafrechtlichen Verfolgungen zur Absicherung auf diese fachlichen Vorgaben berufen zu können. Ein weiterer Grund, welcher zur Entwicklung dieser Standards führte, geht allerdings auch auf den Anspruch an eine ökonomische und effiziente Leistungserbringung zurück, welche eine Beschreibung und Einteilung in Produkte und somit auch der Abläufe erforderlich macht. Abschließend kann folglich die Behauptung aufgestellt werden, dass gewisse Standards von den SozialarbeiterInnen bei der Gefährdungsabklärung eingehalten werden müssen. Solche Verpflichtungen wirken sich allerdings keinesfalls nachteilig auf die sozialarbeiterische Tätigkeit aus, sondern sind durchaus mit gewissen Vorteilen verbunden. Denn den Fachkräften der Jugendwohlfahrt werden trotz der Vorgaben durch die fachlichen

Standards in einigen Punkten nach wie vor eigene Entscheidungsfreiheiten im Rahmen der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung eingeräumt, wodurch ihre Professionalität nicht in Frage gestellt wird.

7. Resümee und Ausblick

Das Ziel dieser Arbeit richtete sich dahingehend, herauszufinden, ob und welche fachlichen Standards in der Jugendwohlfahrt der Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien, bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung verwendet werden. Diese Fragestellung, sowie drei weitere Teilfragestellungen, konnten im Rahmen des empirischen Teils beantwortet werden (vgl. Kap. 6.). Bereits in der theoretischen Auseinandersetzung mit dieser Thematik zeigte sich, dass es sich bei der Gefährdungsabklärung um eine schwierige und folgenschwere Angelegenheit handelt. Neben der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben haben die SozialarbeiterInnen eine Reihe von zusätzlich relevanten Gesichtspunkten zu beachten, welche im Prozess der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung zu beachten sind. Aus wissenschaftlicher Sicht ist ein Anstieg von Forschungserkenntnissen hinsichtlich möglicher Formen, sowie Indikatoren und Auswirkungen von Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen. Allerdings spielen zudem verschiedenste Einflussfaktoren eine Rolle, wodurch trotz Wissen um die Gefährdung eine klare Einschätzung und Entscheidung erschwert wird und individuell vorgenommen werden muss. Daher ist die Professionalität von Fachkräften der Jugendwohlfahrt bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung durch Schaffung von gewissen Rahmenbedingungen und Bereitstellung von erforderlichen Ressourcen sicherzustellen. Zur Unterstützung und Absicherung dieser Herausforderung stehen den SozialarbeiterInnen deshalb fachliche Standards und Leitlinien zur Verfügung.

Aus aktuellen Gründen ist noch anzumerken, dass die Diskussion rund um eine gesetzliche Neuregelung (vgl. B-KJHG 2010) zeigt, dass sich die derzeitige gesetzliche Lage des Jugendwohlfahrtssystems in einem Umbruch befindet. Fraglich ist nur, wann und ob dieses Gesetz tatsächlich in Kraft tritt. Die Auslösung der Konsultationsmechanismen einiger Bundesländer und der nun schon dritte Gesetzesentwurf zeigen, dass für die tatsächliche Einführung dieses Gesetzes, entsprechende Rahmenbedingungen und Ressourcen geschaffen werden müssen. Denn auch die Einhaltung der Vorgaben in den

fachlichen Standards, wie das Vieraugenprinzip, hängt insbesondere von der Finanzierung und der personellen Besetzung ab, welche gegenwärtig größtenteils bemängelt wird (vgl. u.a. Kap. 4.2.2.2.). Änderungen für die einzelnen fachlichen Standards und Leitlinien der jeweiligen Bundesländer sollten sich durch die Verabschiedung des B-KJHG (2010) nicht ergeben (vgl. Kap. 4.2.2.1.). Somit sollte auch die Aktualität der vorliegenden Arbeit nicht so schnell verloren gehen und einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Jugendwohlfahrtsbereich leisten. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik, sowie die Sammlung und der Vergleich von fachlichen Standards auf Bundesländerebene, soll ebenso als Bereicherung für den Austausch zwischen den SozialarbeiterInnen bzw. zwischen den einzelnen Abteilungen der Jugendwohlfahrt betrachtet werden. Zudem sollten durch diese Arbeit Transparenz und Nachvollziehbarkeit, welche die vordergründigen Funktionen fachlicher Qualitätsstandards darstellen, geschaffen werden.

Zur Erstellung der vorliegenden Masterarbeit ist des Weiteren anzumerken, dass durch aus unvorhergesehene Schwierigkeiten die Ausarbeitung erschwert haben. Beispielsweise ergaben sich u.a. Probleme bei der richtigen Wahl der Untersuchungsmethode. Anfangs wurde eine österreichweite Fragebogenerhebung von SozialarbeiterInnen in Betracht gezogen, allerdings konnte dieses Vorhaben aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden. Zudem war die Dokumentenbeschaffung, aber auch die Tatsache, auf gewisse KooperationspartnerInnen angewiesen zu sein, mit Herausforderungen verbunden. Diesbezüglich ist noch anzumerken, dass zwar ein Interesse zu dieser Thematik und am Forschungsvorhaben von den einzelnen Fachabteilungen der Jugendwohlfahrt in den Bundesländern gezeigt wurde, die geringe Bereitschaft an der Beteiligung einzelner Bundesländer aber als bedauerenswert zu betrachten ist. Diese Reaktionen können allerdings wiederum als Zeichen für eine vorherrschende Überlastung und unzureichende personelle Kapazitäten gedeutet werden.

Resümierend kann festgehalten werden, dass fachlichen Standards und Leitlinien für die sozialarbeiterische Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Gefährdungsabklärung, ein bedeutsamer Stellenwert zukommt (vgl. Kap. 4.9.) und zukünftig ein Fokus auf eine Weiterentwicklung gelegt wird (vgl. Kap. 4.7.). Um das Wohle des Kindes optimal zu

gewährleisten und die Vorgaben fachlicher Standards tatsächlich umzusetzen, soll jedoch bedacht werden, dass Ressourcen vorhanden sein und dementsprechend zur Verfügung gestellt werden müssen und sich diesbezüglich die Politik angesprochen fühlen muss.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
AußStrG	Außerstreitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bgld.	Burgenland
B-KJHG	Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ebd.	ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
Hrsg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JWO	Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung
Kap.	Kapitel
KindRÄG	Kindschaftsrechts- Änderungsgesetz
o.S.	ohne Seite
OÖ	Oberösterreich
Oö. JWG	Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StJWG-DVO	Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
Stmk.	Steiermark
STJWG	Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz
T	Tirol
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
uvm.	und vieles mehr

vgl.	vergleiche
W	Wien
WrJWG	Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorgehensweise sozialpädagogischer Diagnostik	48
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug in ausgewählten Bundesländern.....	33
Tabelle 2: Instrumente zum Einsatz von sozialpädagogischer Diagnostik	49
Tabelle 3: Übersicht von Verfahren zur Kindeswohlgefährdungsabklärung	57
Tabelle 4: Datenprotokollierung der ExpertInneninterviews	67
Tabelle 5: Fachliche Standards zur Kindeswohlgefährdungsabklärung in Österreich.	154

Literaturverzeichnis

- ABGB (o.J.): Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>. [01.06.2011].
- Alle, F. (2010): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Amt der Bgld. Landesregierung-Abt. 6 (Hrsg.) (o. J.): Handlungsanweisungen. Gefährdungsmeldungen – Gefährdungsabklärung. Eisenstadt.
- Amt der Bgld. Landesregierung-Abt. 6 (Hrsg.) (1998): Leitlinien zum Kindeswohl. Eisenstadt: Druckerei Wograndl.
- Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg.) (2010): Sozialbericht 2008/2009. Eisenstadt.
- Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg.) (2011): Sozialbericht 2009/2010. Eisenstadt.
- Amt der OÖ Landesregierung (Hrsg.) (2008): Handbuch Soziale Diagnostik. Methoden zur Standortbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Linz: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Jugendwohlfahrt.
- Amt der OÖ Landesregierung (Hrsg.) (2009): Jahresbericht. Linz: Direktion Soziales und Gesundheit; Abteilung Jugendwohlfahrt.
- Amt der OÖ Landesregierung (Hrsg.) (o. J.): Prozessbeschreibung für Abklärung von Gefährdungsmeldungen. Linz: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Jugendwohlfahrt.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hrsg.) (2005): Steirischer Jugendwohlfahrtsplan. Graz: Fachabteilung 11B, Sozialwesen.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung. FA 11B. (Hrsg.) (2007a): Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls. Soziale Anamnese/ Soziale Diagnose/ Beratung. Prozessstandards. Fachabteilung Sozialwesen Graz.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung. FA 11B. (Hrsg.) (2007b): Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Leistungsbeschreibungen. Fachabteilung Sozialwesen Graz.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hrsg.) (2009): Sozialbericht 2007/2008. Graz: Fachabteilung 11A – Soziales, Arbeit und Beihilfen.

- Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.) (2006): Jugendwohlfahrt in Tirol. Hilfe für Kinder, Eltern und Familien. In: http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/JUWOinTirolgesamt.doc_96.PDF. [12.10.2010].
- Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.) (2009): Stellungnahme zum Entwurf (10/SN-114/ME). In: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00114_10/fname_171913.pdf. [09.10.2011].
- Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.) (2011): Sozial- und Jugendwohlfahrtsbericht 2009/2010. Innsbruck: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Jugendwohlfahrt.
- Bertl, G./Felbinger, G./ Fink, F. u.a. (2007): Handbuch. Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls. Fachabteilung Sozialwesen Graz.
- BGB (o.J.): Bürgerliches Gesetzbuch. In: <http://www.buergerliches-gesetzbuch.info/bgb/1666.html>. [01.06.2011].
- B-KJHG (2010): Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (Begutachtungsentwurf). In: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00114/index.shtml [12.07.2011].
- BMWFJ (2008): Jugendwohlfahrtsbericht 2008. In: http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/7/3/6/CH0947/CMS1234877055102/aa_-_statistik_2008.pdf [13.06.2011].
- BMWFJ (2009): Jugendwohlfahrtsbericht 2009. In: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20-%20Statistik%202009.pdf> [13.06.2011].
- BMWFJ (2010a): Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf zum „Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 – B-KJHG 2010) In: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00114/index.shtml [12.07.2011].
- BMWFJ (2010b): Jugendwohlfahrtsbericht 2010. In: <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Jugendwohlfahrt/Documents/AA%20-%20Statistik%202010.pdf> [13.06.2011].
- Bortz, J./Döring, N. (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 4. Auflage. Heidelberg: Springer.

- Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz (1992): Gesetz vom 16. Jänner 1992 über die Jugendwohlfahrt. Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000302>. [01.06.2011].
- Campe, M./Leitner H. (2007): Verfahren zur Abklärung von Gefährdungssituationen für Kinder in ihren Familien. In: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Studien/Bericht_Risikoabschaetzung.pdf. [12.02.2011].
- Deegener, G. (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener, G. / Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe, S. 37-58.
- Deegener, G. (2010): Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen - vorbeugen. 5. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Deixler-Hübner, A. (2011): Jugendschutz. In: Loderbauer (Hrsg.): Kinder- und Jugendrecht. 4. Auflage. Wien: LexisNexis, S.55 – 92.
- Dittmar, N. (2009): Transkription. Ein Leitfaden mit Aufgaben für Studenten, Forscher und Laien. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deutscher Städtetag (Hrsg.) (2003): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls In: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/beschlsse/10.pdf>. [07.11.2011].
- Dr. Dresing & Pehl GmbH (Hrsg.) (2011): Audiotranskription. In: <http://www.audiotranskription.de/f4.htm>. [12.06.2011].
- Egle, U.T./Hoffmann, S.O./Joraschky, P. (Hrsg.) (1997): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Schattauer: Stuttgart.
- Eisenlohr, K./Reich, W. (2004): Der Stuttgarter Kinderschutzbogen – ein Diagnoseinstrument. In: Heiner, M. (Hrsg.): Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit - Ein Handbuch. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. S. 285 – 297.
- Engfer, A. (1997): Gewalt gegen Kinder in der Familie. In: Egle, U.T./Hoffmann, S.O./Joraschky, P. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Schattauer: Stuttgart, S. 21-34.

- Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung (Hrsg.) (2004): Bericht zum YAP Prozess 2003. In: http://www.euro.centre.org/data/1150705323_378.pdf. [12.01.2011].
- Fachstelle Kinderschutz Brandenburg (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII -. Aktuell 2. Kinderschutz im Land Brandenburg. 3. Auflage. In: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Broschueren/Band_2_aktuell.pdf. [07.11.2011].
- Fachstelle Kinderschutz Brandenburg (Hrsg.) (2011): Beispiele von Verfahren und Leitlinien. In: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idcat=37. [07.11.2011].
- Fegert, J. (2008): Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars sowie zur verbesserten Koordinierung und Vernetzung im Kinderschutz. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 67 - 83.
- Galm, B./ Hees, K./ Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Gissel-Palkovich, I. (2011): Die Sicherung des Kindeswohls. Überlegungen zu konzeptionellen und strukturellen Voraussetzungen für die Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. In: Goldberg, B./Schorn, A. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S. 103 – 142.
- Gläser, J./Laudel, G. (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.
- Goldberg, B. (2011): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Zur Bedeutung sozialarbeiterischer Kompetenz für die Anwendung und Entwicklung rechtlicher Regelungen. In: Goldberg, B./Schorn, A. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, S. 169 – 186.
- Harnach, V. (2011): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. 6. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag.
- Heimgartner, A. (2009): Komponenten einer prospektiven Entwicklung der Sozialen Arbeit. Wien: Lit Verlag.

- Heiner, M. (Hrsg.) (2004): Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit - Ein Handbuch. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- Herrmann, B. (2011): Medizinische Diagnostik bei Kindesmisshandlungen. In: Goldberg, B./Schorn, A. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 75 – 102.
- Hinteregger, R./ Posch, C./Zoller-Mathies, S. (2006): 3.0 Perspektiven. Innsbruck: SOS-Kinderdorf.
- Hofer, H. (2008a): Soziale Diagnostik. Eine Aufgabe der Sozialarbeit. In: Amt der Oö. Landesregierung (Hrsg.): Handbuch Soziale Diagnostik. Linz: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Jugendwohlfahrt, S. 25 – 35.
- Hofer, H. (2008b): Soziale Diagnostik. Methoden und Instrumente. In: Amt der Oö. Landesregierung (Hrsg.): Handbuch Soziale Diagnostik. Linz: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Jugendwohlfahrt, S. 25 – 35.
- Hubmer, A. (2011): Jugendschutz. In: Loderbauer (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendrecht. 4. Auflage. Wien: LexisNexis, S.211 – 231.
- In Vertretung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung: Rückmeldung zur Gefährdungsabklärung – Abfrage bei BVBs. Interne Unterlagen. [Auskunft vom 13. 05. 2011].
- In Vertretung des Amtes der Tiroler Landesregierung: Beantwortung der Fragen betreffend Gefährdungsabklärung. [E-Mail Auskunft vom 26.05.2011].
- In Vertretung des Amtes der Tiroler Landesregierung: Standards in der Jugendwohlfahrt in Tirol. [E-Mail Auskunft vom 25.10.2010].
- In Vertretung von Donau Quality in Inclusion: Zur Verwendung vom Leitfaden Gemeinsam über Qualität nachdenken. [E-Mail Auskunft vom 01.12.2010].
- In Vertretung von Quality 4 Children: Zur Verwendung von Qualitätsstandards von Quality 4 Children. [E-Mail Auskunft vom 21.12.2010].
- In Vertretung der Steiermärkischen Landesregierung: Gefährdungsmeldungen 2010 in der Steiermark. [E-Mail Auskunft vom 12.08.2011].
- In Vertretung des Amtes der Salzburger Landesregierung: AW Anfrage Qualitätsstandards. [E-Mail Auskunft vom 15.10.2010].

- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2011): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder und Jugendhilfe. In: <http://www.kindeschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe.html>. [07.11.2011].
- Jacobi, G. (Hrsg.) (2008): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen. Bern: Verlag Hans Huber.
- Jordan, E. (Hrsg.) (2007): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag.
- Jugendamt Düsseldorf & Stuttgart (2010): Stuttgart – Düsseldorfer Kinderschutzbogen Das Diagnoseinstrument der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf zur Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII. In: http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/kinderschutzbogen_info.pdf. [07.11.2011].
- Juwo (Hrsg.) (2002): Leitidee Kindeswohl. In: <http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/Leitideen.pdf>. [12.10.2010].
- JWG (1989): Bundesgesetz vom 15. März 1989, mit dem Grundsätze über die Mutterchafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden. In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008691>. [01.06.2011].
- JWO (1992). Gesetz vom 8. Juli 1992 über die Kinder- und Jugendwohlfahrt im Land Salzburg. Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992. In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000713>. [07.09.2011].
- KiJa OÖ (Hrsg.) (2008): Sexueller Kindesmissbrauch. Erkennen – verstehen - vorbeugen. Linz: Amt der OÖ Landesregierung.
- Kinderschutzzentrum Berlin (Hrsg.) (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 10. Auflage. Berlin: Kinderschutzzentrum Berlin e.V..
- Kindler, H. (2003): Ob das wohl gut geht? Verfahren zur Einschätzung der Gefahr von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung im ASD. In: DISKURS, 2/2003, S. 8 – 18.

- Kindler, H./Zimmermann P. (2003): Helfen mit handhabbarem Risiko? Empirisch gestützte Verfahren zur Risikoeinschätzung in der Jugendhilfe. In: DISKURS, 2/2003, S. 5 – 7.
- Kindler, H. (2006): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 3, S. 1-4.
- Kindler, H. (2006): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 4, S. 1-4.
- Kindler, H. (2006): Was ist unter physischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V.: München, Kapitel 5, S. 1-3.
- Kindler, H. (2006): Was ist über die Folgen psychischer Misshandlungen von Kindern bekannt? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V.: München, Kapitel 25, S. 1-5.
- Kindler, H. (2006): Was ist über die Folgen physischer Misshandlung bei Kindern bekannt? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e.V.: München, Kapitel 26, S. 1-7.
- Kindler, H./Lillig S./Blüml, H./Meysen, T./ Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V..
- Kindler, H. (2007): Empirisch gestützte Diagnostik und Intervention bei Kindeswohlgefährdung. In: Sommerfeld, P./Hüttemann, M. (Hrsg.): Evidenzbasierte Soziale Arbeit. Nutzung von Forschung in der Praxis. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 92 – 115.
- Kindler, H./Lukasczyk, P./Reich, R. (2008): Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen) Ergebnisse einer Studie im Auftrag der Jugendämter Düsseldorf und Stuttgart. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 12/2008, S. 190-195.

- Kratzwald, B./Schuhmayer, L./Walzl, N. (2009): Neue Steuerung, Finanzierung und Qualität Sozialer Arbeit vor dem Hintergrund aktueller politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen. Zwei Fallbeispiele aus der Jugendwohlfahrt. In: Scheipl, J./Rossmann, P./Heimgartner, A. (Hrsg.): Partizipation und Inklusion in der sozialen Arbeit. Graz: Leykam, S. 45-60.
- Kreiner, A. (2009): Sozialpädagogische Diagnostik in der Jugendwohlfahrt. Diplomarbeit. Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Graz.
- Lamnek, S. (1995): Qualitative Sozialforschung – Band II. Methoden und Techniken. 3. Auflage. München: Beltz Psychologie Verlags Union.
- Land Oberösterreich (Hrsg.) (2008): Richtlinie zur leistungs- und qualitätsorientierten Steuerung im Bereich der Erziehungshilfen. Angebot Vollversorgung. Linz: Abteilung Jugendwohlfahrt.
- Land Salzburg (Hrsg.) (2008): Jugendwohlfahrtsbericht 2003-2007. Salzburg: Hausdruckerei des Landes.
- Land Tirol (Hrsg.) (2008): Verbesserung des behördlichen Kinderschutzes. In: http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/kinder-und-jugendliche/jugendwohlfahrt/downloads/Endbericht-8.5.doc_285.PDF. [12.05.2011].
- MAG ELF (Hrsg.) (2008): MAG ELF 2008. Jahresbericht der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie. Wien: Magistrat der Stadt Wien.
- MAG ELF (Hrsg.) (2009): MAG ELF 2009. Jahresbericht der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie. Wien: Magistrat der Stadt Wien.
- MAG ELF (Hrsg.) (2010): MAG ELF 2010. Jahresbericht der MAG ELF – Amt für Jugend und Familie. Wien: Magistrat der Stadt Wien.
- MAG ELF (Hrsg.) (2011): Gefahr in Verzug. In: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/verzug.html> [12.06.2011].
- Maleczky, O. (2011): Grundprobleme der Unterlassungsstrafbarkeit von JugendamtsmitarbeiterInnen. In: Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.): Sozial- und Jugendwohlfahrtsbericht 2009/2010. Innsbruck: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Jugendwohlfahrt, S. 259 – 265.
- Maslow, A. H. (1978): Motivation und Persönlichkeit. Freiburg: Walter Verlag.

- Mayring, P. (1991): Analyseverfahren erhobener Daten. Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, U./Kardorff, E.v./Keupp, H./Rosenstiel, L.v./Wolff, S. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. München: Psychologie Verlags Union, S. 209 – 213.
- MAXQDA (2007): Referenzhandbuch zum Textanalysesystem MAX Qualitative DatenAnalyse 2007 für Windows 2000 und XP. Marburg: VERBI Software. Consult. Sozialforschung. GmbH.
- Meuser, M./Nagel, U. (1997): Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, B./Prengel, A. (Hrsg.): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München: Juventa Verlag, S. 481 – 490.
- Moggi, F. (2005): Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe, S. 94-103.
- Netzwerk-Kooperation (Hrsg.) (2011): §§ 8a, 72a SBG VIII und deren Umsetzung. In: <http://www.netzwerk-kooperation.eu/index.php?id=39>. [07.11.2011].
- Nowara, S. (2005): Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom. In: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe, S. 128-140.
- Oö. JWG (1991): Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Jugendwohlfahrt. Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000319>. [01.06.2011].
- Ostler, T./Ziegenhain, U. (2008): Risikoeinschätzung bei (drohender) Kindeswohlgefährdung: Überlegungen zu Diagnostik und Entwicklungsprognose im Frühbereich. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 67 - 83.
- Pantucek, P. (2009): Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 2. Auflage. Wien: Böhlau Verlag.
- Pantucek, P./Röh, D. (Hrsg.) (2009): Perspektiven Sozialer Diagnostik. Über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Standards. Wien: Lit Verlag.

- Pflegerl, J./Viertelmayr, A./Zettl, C./Pantucek, P. (2007a): Gemeinsam über Qualität nachdenken. Ein Leitfaden über den Prozess der Fremdunterbringung. Herausgegeben von der EQUAL – Entwicklungspartnerschaft Donau – Quality in Inclusion. St. Pölten, FH St. Pölten (Ilse Arlt Institut für soziale Inklusionsforschung).
- Pflegerl, J./Viertelmayr, A./Zettl, C./Pantucek, P. (2007b): Leitlinie zur Organisation der Fremdunterbringung und zur Vergabe von Aufträgen. Herausgegeben von der EQUAL – Entwicklungspartnerschaft Donau – Quality in Inclusion. St. Pölten, FH St. Pölten (Ilse Arlt Institut für soziale Inklusionsforschung).
- Pieber, E. (i.A.): Leistungen der Jugendwohlfahrt –Eine Übersicht zu den „Hilfen zur Erziehung“ in den österreichischen Bundesländern. Diplomarbeit, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Graz.
- Pilgram (2011): Stellungnahme (23/SN-309/ME XXIV). In: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00309_23/fname_232951.pdf. [17.10.2011].
- Putzhuber, H. (2008): JU-Quest Trends zur Jugendwohlfahrt. Ergebnisse der sechsten ExpertInnenbefragung durchgeführt im Juli 2007. In: <http://www.quality4children.ch/media/pdf/ju-quest2007%20umfrage%20zu%20q4c.pdf>. [12.02.2011].
- Putzhuber, H. (2009): Bericht zur siebten JU-Quest-ExpertInnenbefragung durchgeführt im Sommer 2008. In: http://www.ju-quest.at/downloads/Bericht_zur_ExpertInnenbefragung_2008-07.pdf. [12.02.2011].
- Rass-Schell, S. (2009): Verbesserung des behördlichen Kinderschutzes. In: Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.): Sozial- und Jugendwohlfahrtsbericht 2007/2008. Innsbruck: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Jugendwohlfahrt, S. 265 – 267.
- Regierungsklausur (2011): Österreich weiterbringen. 7 Arbeitspakete. Fahrplan 2011 – 2013: In: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=43769>. [12.09.2011].
- Riesenhuber, M./Riesenhuber, S./Schweiger, C. (2009): Diagnostik in der Sozialen Arbeit. Die Legende einer Debatte ohne Ende. In: http://www.uni-graz.at/~heimgara/SP/Paper_Diagnosen.pdf. [12.09.2011].

- Scheipl, J. (2009): Risikoeinschätzung und Intervention – Das Spannungsfeld sozialpädagogischer Diagnostik in der Jugendwohlfahrt. In: Pantucek, P./Röh, D. (Hrsg.): Perspektiven Sozialer Diagnostik. Über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Standards. Wien: Lit Verlag, S. 393 – 405.
- Scheipl, J. (2011): Jugendwohlfahrt in Österreich. In: BMJWF (Hrsg.): 6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Wien: Offset 3000, S. 555 – 576.
- Schorn, A. (2011): Erscheinungsformen, Folgen und Hintergründe von Vernachlässigung im frühen Kindesalter. In: Goldberg, B./Schorn, A. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Opladen und Framington Hills : Verlag Barbara Budrich, S. 9-28.
- Schrapper, C. (Hrsg.) (2004): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Anforderungen, Konzepte, Perspektiven. Weinheim: Juventa Verlag.
- Schrapper, C. (2005): Diagnostik, sozialpädagogische und Fallverstehen. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, S. 197 – 204.
- Schrapper, C. (2008): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindesgefährdung. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 56 – 88.
- Schuhmeyer, L. (2009): Kommentar zum B-KJHG 2009. In: http://www.uni-graz.at/~heimgara/SP/Paper_Schuhmeyer.pdf [20.06.2011].
- Schuhmeyer, L. /Walzl, N. (2009): Soziale Arbeit im Spiegel der Ökonomisierung. Neue Steuerung, Finanzierung und Qualität Sozialer Arbeit vor dem Hintergrund aktueller politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen. Zwei institutionelle Fallstudien aus der Jugendwohlfahrt. Dissertation. Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Graz.
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.) (2007): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. 3. Auflage. In: http://www.berlin.de/imperia/md/content/senju-gend/kinder_und_jugendschutz/schutzauftrag_bei_kindewohlgefaehrdung.pdf?start&ts=1180942952&file=schutzauftrag_bei_kindewohlgefaehrdung.pdf. [07.11.2011].

- SGB VIII (o.J.): Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz. BGBl. I S. 3134. In: http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII. [09.08.2011].
- SOS-Kinderdorf International (Hrsg.) (2007): Quality 4 Children. Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa. Eine Initiative von FICE, IFCO und SOS-Kinderdorf International. Innsbruck: Eigenverlag.
- Stadt Graz (Hrsg.) (2000): Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt. Graz: Steiermärkische Landesdruckerei GmbH.
- Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 6 (Hrsg.) (2006a): Fachliche Standards. Sozialpädagogische Einrichtungen. Wien.
- Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 6 (Hrsg.) (2006b): Fachliche Standards für die sozialpädagogische Arbeit in Krisenzentren. Wien.
- Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie, Dezernat 6 (Hrsg.) (2009): Qualitätshandbuch – Soziale Arbeit mit Familien. Standards der Gefährdungsabklärung. Wien.
- Statistik Austria (Hrsg.) (2011): Verurteilungen nach Delikten. Gerichtliche Kriminalstatistik. In: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/verurteilungen_gerichtliche_kriminalstatistik/index.html. [23.09.2011].
- Steixner, G. (2011): Zukunftswerkstätte 2009 zum Thema „Abklärung“. In: Amt der Tiroler Landesregierung (Hrsg.): Sozial- und Jugendwohlfahrtsbericht 2009/2010. Innsbruck: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Jugendwohlfahrt, S. 247 – 248.
- StGB (1974): Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen. Strafgesetzbuch. In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>. [04.11.2011].
- StJWG (1991): Gesetz vom 16. Oktober 1990 über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark. Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991. In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_9270_001&ResultFunctionToken=6cc1b643-556f-4a8d-b90f-f30415393760&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=StJWG. [01.06.2011].

- StJWG-DVO (2005): Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführt wird. In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_9270_111&ResultFunctionToken=08616373-0950-4ea9-aaca-d76d01c250fd&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=Jugendwohlfahrt. [06.09.2011].
- TJWG (2002): Kundmachung der Landesregierung vom 9. April 2002 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes. In: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000233.> [01.06.2011].
- Uhlendorff, U. (2001): Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung. 2. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag.
- Unterstaller, A. (2006): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 6, S. 1-4.
- Unterstaller, A. (2006): Wie wirkt sich sexueller Missbrauch auf Kinder aus? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 27, S. 1-5.
- Weitzenböck, J. (2005): § 178a ABGB. Berücksichtigung des Kindeswohls In: Schwimann. 3. Auflage. ABGB.
- Wendt, W.R. (2007): Der Anspruch an Rationalität in der Sozialen Arbeit. In: Sommerfeld, P./Hüttemann, M. (Hrsg.): Evidenzbasierte Soziale Arbeit. Nutzung von Forschung in der Praxis. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 75 – 90.
- Wienerroither, P. (2008): Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. In: Amt der Oö. Landesregierung (Hrsg.): Handbuch Soziale Diagnostik. Linz: Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Jugendwohlfahrt, S.5 – 9.
- Wolff, R. (2006). Inwiefern können Fachkräfte des Sozialen Dienstes durch ihr Handeln Kindern schaden bzw. zur Kindeswohlgefährdung beitragen? In: Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 4, S. 1-4.

- Wolff, R. (2008): Die strategische Herausforderung – ökologisch-systemische Entwicklungsperspektiven der Kinderschutzarbeit. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 37 – 51.
- WrJWG (1990): Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt. Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 In: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrW&Dokumentnummer=LRWI_S200_000&ResultFunctionToken=86cc0d62-2cef-4433-9a86-af8be8120506&Position=1&Titel=&Typ=&Index=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=50&Suchworte=WrJWG. [01.06.2011].
- Zartler, U. (2004): Gewalt. In: Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung. (Hrsg.): Bericht zum YAP Prozess 2003. In: http://www.euro.centre.org/data/1150705323_378.pdf. [12.01.2011].
- Ziegenhain, U./ Fegert, J./Ostler, T./Buchheim, A. (2007): Risikoeinschätzung bei Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter-Chancen früher beziehungsorientierter Diagnostik. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 56 (2007) 5, S. 410 – 428.
- Zoller-Mathies, S./Madner, V. (2006): Zahlen, Daten, Fakten in der Jugendwohlfahrt am Beispiel Fremdunterbringungen. In: Der Österreichische Amtsvormund, Folge 192, S. 175-181.

Anhang A: Interviewleitfaden

Interviewleitfaden

im Rahmen der Masterarbeit „Ein Vergleich ausgewählter fachlicher Verfahrensstandards der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung in der österreichischen Jugendwohlfahrt“.

*Einleitend: Die Standards zur Gefährdungsabklärung und der Arbeit mit Familien sind in der der Jugendwohlfahrt **Steiermark** in den **Prozessstandards**, sowie im **Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls** festgeschrieben. Weiters wird die Richtlinie **Systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Fallarbeit in Bereich der Gewährleistung des Kindeswohls bei der sozialarbeiterischen Arbeit** herangezogen.*

1. Entwicklung

- Wie haben sich das „Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls“ bzw. die Richtlinie „systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Fallarbeit in Bereich der Gewährleistung des Kindeswohls“ nach Ihrer Sicht der Dinge entwickelt? Was war konkret der Anlass für die Entwicklung dieser Richtlinie?
- Wann wurde dieses Handbuch ungefähr entwickelt? Wie wurde davor gearbeitet bzw. an was haben sie die SozialarbeiterInnen orientiert?
- Inwiefern erfolgte die Einführung bzw. die Anwendung dieses Handbuchs? Gibt es für die SozialarbeiterInnen eine Einarbeitung(sphase)?

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

- Auf welche gesetzlichen Grundlagen beziehen sich die Prozessstandards und das Handbuch, welche im Rahmen der Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls heran gezogen werden?
- Wie schätzen Sie die derzeitige gesetzliche Verankerung im Bundesgesetz für eine Gewährleistung des Kindeswohls ein? Inwiefern im steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz?
- Wie beurteilen Sie den Entwurf des neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz?
- Welche Veränderungen würde eine gesetzliche Novellierung in Bezug auf die steiermärkischen Richtlinien (Handbuch) bzw. das Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung mit sich bringen?
- Aus welchen Gründen wird Ihrer Meinung die Einführung des neuen Gesetzesentwurfs des B-KJHG (2010) immer wieder aufgeschoben bzw. neu diskutiert?

3. Vorgehensweise

- Nach welchen Schritten wird bei der Gefährdungsabklärung in der steiermärkischen Jugendwohlfahrt vorgegangen? Inwiefern spielen dabei die Prozessstandards bzw. das Handbuch eine Rolle?

4. Dimensionen des Kindeswohls – Kategorien, welche das Kindeswohl beschreiben

- Welche Kriterien sind für die Feststellung des Kindeswohls ausschlaggebend?
- Was wird in diesem Zusammenhang diskutiert bzw. wo gibt es eine Übereinkunft bezogen auf die Prozessstandards bzw. das Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls?
- In welcher Weise werden bei der Gefährdungsabklärung des Kindeswohls altersgemäße Bedürfnisse und Entwicklung berücksichtigt?
- Inwiefern werden familiäre Verhältnisse im Prozess der Entscheidungsfindung einbezogen?
- Welche Beziehungen und Einflüsse werden außerhalb der Familie berücksichtigt?

5. Kooperation

Einleitend: Das Vieraugenprinzip verlangt, dass bei der Gefährdungsabklärung zwei SozialarbeiterInnen entscheiden, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt bzw. wie weiter vorgegangen wird.

- Ist bei der Gefährdungsabklärung verpflichtend nach dem Vieraugenprinzip vorzugehen? Wie sieht dies in der Praxis aus, funktioniert die Umsetzung des Vieraugenprinzips?
- Wer ist bei der Gefährdungsabklärung bzw. bei der weiteren Entscheidung beteiligt?
- Wie sieht der Austausch zwischen den SozialarbeiterInnen aus?
- Wie funktioniert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Gefährdungsabklärung und wie sieht diese aus? Wo funktioniert diese gut und wo weniger? Können Sie mir konkrete Beispiele nennen?

6. Partizipation

- Wie werden bei der Gefährdungsabklärung bzw. beim Prozess der Entscheidungsfindung die betroffenen Eltern und Kinder miteinbezogen?
- Wie wird dies bei dem Handbuch bzw. Ihren Richtlinien verwirklicht, können Sie mir dazu bitte konkrete Beispiele nennen?
- Wie helfen fachliche Verfahrensstandards beim Aspekt der Partizipation? Wie und wo könnte dies verändert werden?

7. Evaluation

- Hat man daran gedacht, die jetzigen Prozessstandards bzw. das Qualitätshandbuch zu modifizieren oder haben Sie es bereits versucht? Was war der Anlass dafür?

8. Dokumentation

- Wie wird der Prozess der Gefährdungsabklärung dokumentiert?
- Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Meinung nach eine „gewissenhafte“ Dokumentation ein? Wozu Dokumentation?

9. Weitere Fragen

- Wie wurde die Einführung des Handbuchs bei den SozialarbeiterInnen in der praktischen Arbeit angenommen? Was verlangen bzw. wogegen wehren sich die SozialarbeiterInnen?
- Warum ist es aus Ihrer Sicht überhaupt nützlich fachliche Qualitätsstandards zu verwenden?
- Sind Ihnen auch theoretische Grundlagen bekannt, die bei der Entwicklung des Verfahrens ausschlaggebend waren?
- Welche Arbeitshilfen (z.B. Checklisten zur Gefahrenabschätzung, Formulare zur Dokumentation, Leitfäden zu Gesprächen etc.) werden zusätzlich verwendet?
- Welche statistischen Aufzeichnungen werden von MelderInnen festgehalten?

Anhang B: Auszug aus den Transkripten

BK: Also in den letzten Jahren ist eine zunehmende Entwicklung vor allem im deutschsprachigen Raum von Verfahrensstandards bzw. Qualitätsstandards der Risikoeinschätzung bei der Gefährdungsabklärung des Kindeswohl zu verzeichnen. Die Anfänge haben Burgenland gemacht mit 1998, mit den Leitlinien zum Kindeswohl. 00:00:24-3

IL: Genau, ja. 00:00:24-8

BK: Mittlerweile werden auch eigenen Handlungsanweisungen herangezogen. In Tirol zählt die Leitidee Kindeswohl zum Produktkatalog und wird in der Jugendwohlfahrt verwendet. Die Standards zur Gefährdungsabklärung und der Arbeit mit Familien sind in der Stadt Wien im Rahmen der Unterstützung der Erziehung sowie in der Vollen Erziehung einem Qualitätshandbuch festgeschrieben. Laut meinen Recherchen, ich bin im Herbst mit Ihnen in Kontakt getreten und habe dankend die Unterlagen erhalten, orientieren sich die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt Steiermark bei der Gefährdung des Kindeswohls an das Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls. 00:01:05-4

IL: Mhm. 00:01:06-0

BK: Und da wollte ich gleich zu Beginn einmal klären, weil Sie haben mir zusätzlich Unterlagen mit den Prozessstandards geschickt. 00:01:14-6

IL: Mhm. 00:01:13-9

BK: Ist das ein Teil vom Handbuch oder ist das wieder etwas ganz Separates? 00:01:19-6

IL: Ich habe Ihnen zwei Teile geschickt, was ich weiß. Eines war das Handbuch. 00:01:24-2

BK: Und dann systematische sozialarbeiterische Dokumentation und Fallarbeit in Bereich der Gewährleistung des Kindeswohls. 00:01:25-9

IL: Aha, das habe ich Ihnen auch geschickt. Ja, das sind. Es gehört natürlich letztlich alles zusammen, aber es ist schon getrennt zu sehen. Also wenn man jetzt so von der Chronologie schaut und auch von der Geschichte. Wir haben begonnen einmal zuerst mit der Entwicklung der Prozessstandards bei der Abklärung der Kindeswohlgefährdung bzw., wenn eine solche vermutet wird. 00:01:51-7

BK: Mhm. 00:01:50-9

IL: Das war so, am Beginn der Entwicklung und in der Folge. In der Folge parallel haben wir auch begonnen eine Dokumentation zu entwickeln. Also man könnte sagen eine Fachdokumentation, weil das ja auch methodische Inhalte hat, die Dokumenta-

tion. 00:02:14-9

BK: Ja, das wird dann auch ein Thema sein. 00:02:14-8

IL: Ist eigentlich parallel fast gelaufen. 00:02:18-2

BK: Ja, gut. Weil jetzt zu Beginn vielleicht ganz gut zu klären ist, auf welche Dokumente sich meine Fragen dann genau beziehen. 00:02:30-8

IL: Mhm, mhm (2). An und für sich, vielleicht kann man das so trennen. Wenn eine Oberbehörde etwas für Unterbehörden regelt, des heißt für Bezirksverwaltungsbehörde, macht sie das in einem Erlassweg. 00:02:43-4

BK: Mhm. 00:02:44-0

IL: Das heißt Erlass und das ist dann auch zu befolgen. Es wurde zuerst, das war im Juli 2007, der Erlass Kindeswohlgefährdung. Also Vorgangsweise bei Kindeswohlgefährdung heraus gegeben. Und dieser Erlass, das ist so, dieses Papier ist das verpflichtend einzuhaltende. Und als Beigabe zum Erlass, das Handbuch. 00:03:12-8

BK: Ok. 00:03:14-3

IL: Also sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls, dieses Handbuch soll ein Arbeitsbehelf sein, ein zusätzlicher für die Sozialarbeit. 00:03:25-6

BK: Mhm. Ist das so zu verstehen, dass die Prozessstandards dann der Erlass sind. Also die verpflichtend einzuhalten sind. 00:03:30-9

IL: Das verpflichtend Einzuhaltende ist der Erlass und die Unterstützung quasi noch, ist dieses Handbuch. 00:03:40-3

BK: Mhm, mhm, ok (3). Weil ich gerade am überlegen bin, wie ich das jetzt am besten auf das Handbuch beziehen sollte oder auf die Prozessstandards. 00:03:56-3

IL: Ja tun Sie es einfach, es passt im Prinzip eh alles zusammen. 00:03:56-6

BK: Ja, aber ich glaube, es geht aus den Fragen dann eh hervor. 00:03:59-4

IL: Nur wenn Sie gesehen haben am Handbuch, da haben wir ja diesen Bogen zu spannen. 00:04:01-0

BK: Das ist wieder ganz breit. 00:04:03-4

IL: Handlungspraxis, sozialarbeiterische Methodik und Theorie, theoretische Grundlagen und Gesetze. 00:04:11-4

BK: Mhm, dann wäre es vielleicht ganz gut, wenn wir die nächsten Fragen eher auf das

Handbuch beziehen. 00:04:17-2

IL: Ja und ich kann dann sagen, dass ist eigentlich Erlass. Erlass ist verpflichtend vorgegeben. 00:04:24-8

BK: Ok, gut. Dann wäre so der erste Bereich die Entwicklung, dahinter stehen die Gründe für Entwicklung des Handbuchs oder eben der Prozessstandards. 00:04:33-8

IL: Ja. 00:04:32-7

BK: Und wie haben sich das „Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls“ aus Ihrer Sicht der Dinge entwickelt? Was war konkret der Anlass für die Entwicklung dieser Richtlinie? 00:04:46-4

IL: Ja begonnen hat dieser Prozess 2002 eigentlich schon. Einmal gedanklich. Und zwar, da bin ich in diese Funktion gekommen und mein Auftrag in dieser Funktion ist einerseits die Fachaufsicht, andererseits natürlich auch Qualitätsentwicklung, alles was Sozialarbeit angeht. Sozialarbeit BH, Bezirksverwaltungsbehörde bezogen. Und wir haben 2002 (1), ich glaube 2002 war es, haben wir einmal begonnen mit regionalen Fortbildungen zu diesem Thema. Das heißt es hat Fortbildungen in den Bezirken draußen gegeben, da sind wirklich alle Sozialarbeiter angesprochen gewesen in den Bezirkshauptmannschaften, wo dieses Thema behandelt worden ist. Also Vorgangsweise bei Gewalt in der Familie, Vorgangsweise der BH, der Bezirksverwaltungsbehörde bei Gewalt in der Familie. Und da wurde eigentlich geschaut, was wird denn eh getan, was ist eh Handlungspraxis und was wär gut zum Standard zu erheben sozusagen. Und aus dieser Fortbildung ist dann im Prinzip einmal das Handbuch entstanden. Mit dem Gedanken, den KollegInnen eine Grundlage zur Verfügung zu stellen, wo sie sich auch orientieren können, wo sie nachschlagen können. Also einen Arbeitsbehelf zur Verfügung zu stellen. Und dann hat natürlich noch das gefehlt, dass es heißt, es soll jetzt wirklich gewisse Schritte, gewisse Vorgangsweisen sollen verpflichtend ausgeführt werden in den Bezirken. Und das ist dann dieser Teil Gefährdungsabklärungserlass. 00:06:39-7

BK: Mhm. 00:06:42-9

IL: Und der ist dann, also dieser Prozess hat ja länger gedauert und der ist dann-, also 2007 das erste Mal ist dieser Erlass heraus gegeben worden. 00:06:53-6

BK: Ok, das heißt 2002 ist schon gedanklich damit auseinander gesetzt worden. 00:06:57-3

IL: Zuerst gedanklich, dann waren 2003 diese, diese Fortbildungen oder Veranstaltungen in den Bezirken. Und dann ist einmal gearbeitet worden in einer Projektgruppe bzw. Arbeitsgruppe. Und ja, es ist immer wieder vorgestellt worden den KollegInnen bei den ah-, wir haben Tagungen mit den leitenden Sozialarbeitern. Und dann ist das halt so entstanden. 00:07:24-0

BK: Und das betrifft jetzt das ganze Bundesland Steiermark. 00:07:28-3

IL: Das betrifft die ganze Steiermark. 00:07:28-0

BK: Außenbezirke? 00:07:29-7

IL: Mhm, mhm. 00:07:30-1

BK: Mhm, das heißt dieses Handbuch findet auch dort Anwendung? 00:07:32-7

IL: Ja. Vor allem der Erlass. Das Handbuch ist ja nicht verpflichtend anzuwenden, aber der Erlass. Also das Wesentliche, die Essenz sagen wir so aus dem Handbuch, ist verpflichtend anzuwenden in allen. 00:07:49-5

BK: Ja. Und können Sie mir sagen, wie vorher gearbeitet wurde. Ist das unterschiedlich gehandhabt worden oder? 00:07:54-8

IL: Jo, also ich komme ja selbst aus einer BH. Und also ich habe vorher selbst in einer Bezirkshauptmannschaft gearbeitet und die Tatsache ist die, dass das Gesetz, das steirische Jugendwohlfahrtsgesetz war die Grundlage des Handelns. Und vergleichbare Handlungsschritte hat es individuelles Handeln gegeben. Natürlich ist immer wieder in Gesprächen, gerade wie arbeitet man mit Melder, Melderin. Das ist von Bezirk zu Bezirk auch unterschiedlich gewesen. Und aus diesem Grund entstand dann natürlich von meinem Auftrag her, aber durchaus auch von einem Bedürfnis der KollegInnen her zu sagen, wir brauchen einen einheitlichen Standard. Natürlich auch die Begründung es sollten ja wohl die Menschen, egal in welchem Bezirk, die gleich behandelt werden sozusagen. Und aus meiner Sicht eine große, eine Qualitätssteigerung da sein bzw. eine gleiche Ebene. Inwieweit man so eine Ebene wenn es um menschliches Tun natürlich erreichen kann. Nid (lachen) 00:09:10-2

BK: (lachen). Und auf die Entwicklung noch bezogen. Inwiefern erfolgte die Einführung bzw. die Anwendung vom Handbuch aus Sicht für die SozialarbeiterInnen? Gab es da so eine Einarbeitungsphase? 00:09:22-9

IL: Ja beim Handbuch, also sagen wir jetzt einmal beim Erlass. Eine Einarbeitungsphase hat es nicht gegeben. 00:09:30-8

BK: Mhm. 00:09:30-9

IL: Und zwar (1), das heißt wir haben schon immer wieder-, das war Thema dieser Leiertagungen, die ich früher angesprochen habe. Und es war im Prinzip (2) von vorne herein eine Akzeptanz da und ein Interesse für dieses Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung. Und weil es ja fast in jeder BH ein paar Sozialarbeiter gegeben hat, die das eh schon ausgeübt haben. Also in dem Sinn, diese Einführung hat es nicht gegeben. 00:10:05-5

BK: Mhm, ok. Dann wären wir eigentlich schon so beim nächsten Bereich, nämlich die rechtlichen Rahmenbedingungen. Auf welche gesetzlichen Grundlagen bezieht sich der Erlass bzw. das Handbuch, welche im Rahmen der Abklärung bei vermuteter

Gefährdung des Kindeswohls herangezogen wird? 00:10:24-9

IL: Ja an und für sich, wenn man das steirische Jugendwohlfahrtsgesetz betrachtet, ist des der § 2. 00:10:30-3

BK: Mhm. 00:10:32-8

IL: Wo es darum geht, dass eben in familiäre Systeme zum Schutz der Kinder eingegriffen werden muss, wenn Erziehungsberechtigte das Kindeswohl nicht gewährleisten. Also da steht dann halt drinnen, dass man nur insoweit eingreift, als dass es das Wohl Minderjährigen erfordert und dass halt eben die nötigen Daten erhoben werden müssen und dass unverzüglich gehandelt werden muss. Also das ist eigentlich der Paragraph, die gesetzliche Grundlage. Und dann halt noch etwas vom ABGB her. 00:11:07-6

BK: Mhm. Und wie schätzen Sie die derzeitige Verankerung im Bundesgesetz für eine Gewährleistung des Kindeswohls ein? Und inwiefern auch im steirischen Jugendwohlfahrtsgesetz? 00:11:19-9

IL: Ja, da (1)-. Die Schwierigkeit ist jetzt, der jetzigen gesetzlichen Grundlage ist die, dass wohl drinnen steht, dass man eingreifen muss, aber gerade diese Phase der Abklärung. Dass man eben abklären muss, dass man eine Zeit braucht und methodische Schritte macht, damit man weiß, gibt es eine Gefährdung oder nicht, das fehlt im Gesetz. Und (1) das wird Ihnen eh bekannt sein, dass im Bundesgesetz das ja so beabsichtigt ist. 00:11:56-5

BK: Mhm, das wäre dann so die nächste Frage. 00:11:56-4

IL: Auch eben die Hilfeplanung, durchaus in Zusammenarbeit aller Vertreter der Sozialarbeit und Jugendwohlfahrtsreferate der Länder. Möchte ich einmal sagen. Aber das wird leider noch nicht umgesetzt. 00:12:15-5

BK: Ja, wie gesagt, das ist so ein Teil meiner Fragen. Das bezieht sich mehr auf die geplante Einführung vom Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz. Wo unter anderem Augenmerk, wie Sie schon gesagt haben auf die Neuformulierung bei den Mitteilungspflichten, bei vermuteter Kindeswohlgefährdung und auch die Gefährdungsabklärung selbst, sowie die Hilfeplanung gelegt wird. Wie beurteilen Sie den Entwurf des neuen Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz? 00:12:39-8

IL: Ja, das ist durchaus in meinem Sinn. Oder im Sinne-, weil im Sinne des Kindeswohls und auch im Sinne der Sozialarbeit denke ich mir. Weil sie die Sozialarbeitern im Handeln auch einen gesetzlichen Halt hat. Ja, ich wünsche mir einfach, dass es umgesetzt wird. Und entstanden ist es, wie schon gesagt, eh im der Zusammenarbeit Ministerium, mit allen Bundesländern. 00:13:06-4

BK: Und welche Veränderung würde eine gesetzliche Novellierung in Bezug auf die steiermärkischen Richtlinien, also jetzt auf die Prozessstandards und das Handbuch, bzw. eigentlich auf das Vorgehen bei der Gefährdungsabklärung mit sich bringen?

00:13:19-7

IL: Ja inhaltlich aus meiner Sicht gar nichts mehr. Weil wir dem schon-, weil wir das eigentlich mit Erlass schon gemacht haben. Es würde uns vielleicht das Durchhalten dieser Standards erleichtern. 00:13:34-4

BK: Ok. 00:13:35-0

IL: Also dass wir diese Standards auch weiter leben können. 00:13:39-0

BK: Mhm. Und aus welchen Gründen wird Ihrer Meinung nach die Einführung des neuen Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz immer wieder aufgeschoben oder diskutiert. 00:13:46-4

IL: Aus finanziellen Gründen. (1) Und damit verbunden auch Personalfragen. 00:13:56-1

BK: Mhm, ok. Ja, das wäre so zum rechtlichen Teil. Ein weiterer Aspekt wäre die Vorgehensweise, obwohl das im Handbuch und in den Prozessstandards recht gut beschrieben ist. Jetzt würde ich das eher etwas kurz halten. Vielleicht könnten Sie nur kurz einen Überblick geben oder vielleicht fällt Ihnen dazu irgendetwas Ergänzendes ein, was aus den Unterlagen nicht hervor geht. 00:14:23-0

IL: Ja, ich denke mir, es gibt gewisse Musts in dem Ablauf. Und diese sind einmal, der erste Punkt ist, wie eine Meldung zu behandeln ist. Was man unter einer Meldung versteht, wie sie zu behandeln ist und wie auch der Melder zu verstehen ist, diese Person, die auch den Hinweis gibt. Das heißt wir nennen das dann den Umgang mit den Meldern bzw. Bearbeitung einer Meldung. Das die eben auch-, dass das schon ein wichtiger Punkt ist, um diese Meldung richtig verstehen zu können. Und vielleicht auch eine Ressource zu haben in der Person des Melders. Ich denke mir, dass ist einer der wichtigen Punkte. Der zweite, dass ein-, was heißt unverzüglich. Das Gesetz sagt ja unverzüglich. Das heißt wirklich sofort, das heißt es ist sofort-, die Bearbeitung hat sofort zu beginnen. Ahm (1) und hier setzen wir halt schon mit dem Vieraugenprinzip an. Das heißt, dass die Meldung mit einem zweiten Sozialarbeiter mit einer zweiten Sozialarbeiterin reflektiert wird, um auch vor allem darauf zu schauen, könnte da auch Gefahr im Verzug schon auch eine Rolle spielen. Und davon hängt auch die weitere Vorgangsweise ab. Das heißt Gefahr im Verzug heißt sofort vor Ort zu sein bzw. kann man diesen Abklärungsprozess, wie geben wir den gut an, dass man in der Familie auch gut angenommen werden und zum Kind vordrängen so zu sagen. Also ich denke das einmal, dieser Umgang mit der Meldung ist ein wichtiger-, die Unverzüglichkeit, dann wirklich der Hausbesuch, das ist ein verpflichtendes Muss. 00:16:16-6